This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

# Uebersicht des Inhalts.


Seite

## Erstes Buch.

1) Was und wie ein Recht unter Völkern sey? . . . 3
2) Wie das Völker-Recht des heutigen Europa sich gebildet habe? . . . . . 11
3) Von der Bildung einer Wissenschaft des europäischen Völker-Rechts . . . . . 23

## Zweites Buch.

1) Von den Mächten Europa's . . . . . 31
2) Von den allgemeinen Rechts-Normen der europäischen Völker . . . . . 42
3) Von Verträgen und besondern Normen unter europäischen Völkern . . . . . 47
4) Von schriftlichen Verhandlungen unter den Mächten. . . . . 70

## Drittes Buch.

1) Von der Gesandten Range, Gefolge und Antritt der Gesandtschaft . . . . . 80
2) Von den Geschäften der Gesandten . . . . . 96
3) Von den Rechten der Gesandten . . . . . 108
4) Von Beendigung der Gesandtschaft . . . . . 124

## Viertes Buch.

1) Von den Gebieten der Völker . . . . . 133
2) Von den Rechten der Völker gegen einander die Staats-Verfassung betreffend . . . . . 142

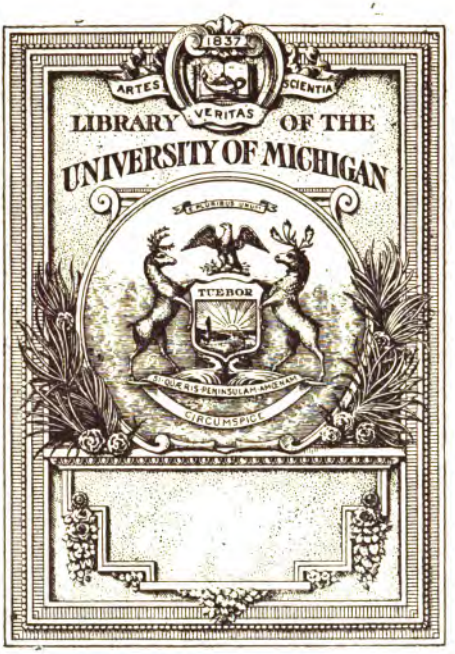
1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

JX
2834
.E8
1817

# Das europäische Völker-Recht;

in

# acht Büchern.

Vom

Theodore Anton Heinrich
Geheimen Rath Schmalz

zu Berlin.

Berlin 1817.
Bei Duncker und Humblot.

pörte, wenn sie entschleiert sich zeigte. Darf sie hoffen immer zu täuschen, oder immer die Rechte niederzudrücken? Es ist gar nicht schwer, durch sorgfältige Entwickelung der Verhältnisse unter den Menschen und ihrer gegenseitigen Einwirkungen, bis in die Einzelnheiten hin zu zeigen, wie schädlich die Ungerechtigkeit dem Ungerechten selbst werden müsse; und die Geschichte giebt überall dafür die Beispiele. Nie ist ein Staat durch seine Gerechtigkeit, wie viele sind durch ihre Ungerechtigkeit zu Grunde gegangen!

So unstreitig aber die juridische Pflicht auch den Völkern geboten ist, so kann doch ethische Pflicht als solche sie nicht verbinden. Das Juridisch-Moralische wird nur in der äußern That allein erfüllt oder übertreten; das Ethisch-Moralische besteht allein in der Gesinnung des Gemüths; jenes will nur das Aeußere der Handlungen der Würde des Rechten gemäß regeln, dieses will dem Innern des Gemüthes Würde und Heiligkeit geben. Nun kann den moralischen Personen, den Völkern, eben weil nur äußere Handlung sie gründet, nicht Gemüth und eine innere Gesinnung desselben zugeschrieben werden, wie einzelnen Menschen; also kann für sie keine ethische Pflicht da seyn, als welche im Innern des Gemüthes allein erfüllt oder übertreten werden kann.

Aber wenn der höchste Gesetzgeber uns Gebote auf steinerne Tafeln oder in das Herz schrieb, hatte er andere Absicht dabei, als das Glück seiner Erschaffenen? Glück kann freilich nicht als Grund der Sittlichkeit angesehen werden, aber es ist doch ihr Segen. Sucht also die Klugheit Glück und Wohl-

Wenn ich mir erlaubt habe, bei ſtreitigen Fragen mein Urtheil anzudeuten, oder wenn ich das Unrecht, Unrecht genannt habe, ſo hoffe ich dabei die Grenzen der Beſcheidenheit nicht überſchritten zu haben, welche dem Privatmann bei dem Urtheilen über Staats-Sachen geziemt. Auch habe ich oft Wünſche ausgeſprochen, für das, was das Recht mir zu fordern, alſo wahrhafte Politik zu rathen ſcheint; aber ich glaube, daß dieſe Wünſche wirkliche Vervollkommnung des Rechts unter Völkern ausſprechen, das iſt, eine ſolche, welche auf dieſer Erde möglich iſt.

Berlin, den 15. November 1816.

Schmalz.

# Uebersicht des Inhalts.


Seite

## Erstes Buch.

1) Was und wie ein Recht unter Völkern sey? . . . 3
2) Wie das Völker-Recht des heutigen Europa sich gebildet habe? . . . . . 11
3) Von der Bildung einer Wissenschaft des europäischen Völker-Rechts . . . . . 23

## Zweites Buch.

1) Von den Mächten Europa's . . . . . 31
2) Von den allgemeinen Rechts-Normen der europäischen Völker . . . . . 42
3) Von Verträgen und besondern Normen unter europäischen Völkern . . . . . 47
4) Von schriftlichen Verhandlungen unter den Mächten. . . . . 70

## Drittes Buch.

1) Von der Gesandten Range, Gefolge und Antritt der Gesandtschaft . . . . . 80
2) Von den Geschäften der Gesandten . . . . . 96
3) Von den Rechten der Gesandten . . . . . 108
4) Von Beendigung der Gesandtschaft . . . . . 124

## Viertes Buch.

1) Von den Gebieten der Völker . . . . . 133
2) Von den Rechten der Völker gegen einander die Staats-Verfassung betreffend . . . . . 142

Seite

3) Verhältnisse des Staats zu andern in Rücksicht der Rechtspflege . . . . . 148
4) Verhältnisse der Völker in Ansehung der Staats-Verwaltung . . . . . 162

Fünftes Buch.

1) Persönliche Verhältnisse der Souveraine . . . . 177
2) Vom Recht der Völker in Ansehung der Meere . 187
3) Vom Handel der Nationen . . . . . 193
4) Von der Unabhängigkeit der Völker . . . . . 202

Sechstes Buch.

1) Von Feindseligkeiten zwischen Völkern überhaupt . 211
2) Vom Anfange des Krieges . . . . . 220
3) Von der Führung des Krieges . . . . . 226
4) Von einzelnen Kriegs-Unternehmungen . . . . 246

Siebentes Buch.

1) Von Verträgen mit dem Feinde . . . . . 254
2) Von der Schließung des Friedens . . . . . 259

Achtes Buch.

1) Von verbündeten Mächten . . . . . 269
2) Von der Neutralität . . . . . 278

# Das europäiſche Völkerrecht.

## In acht Büchern.

# Das
# europäiſche Völker-Recht;
## in
## acht Büchern.

Vom

Theodore Anton Heinrich
Geheimen Rath Schmalz

zu Berlin.

Berlin 1817.
Bei Duncker und Humblot.

Menge von einzelnen Käufen nicht berechnet wird; während die kostbaren Waaren, welche durch viel besprochene Unternehmungen von fernen Ländern geholt werden, durch große Zahlen bei dem einzelnen Kaufe die Aufmerksamkeit reizen. Aber, wenn gleich der auswärtige Handel, durch unverständigen Irrthum, als ergiebige Quelle des Reichthums angesehen wird, und einen noch unverständigern Handels-Neid aufregt, welcher so oft zum Unglück der Völker wahren Reichthum zerstört und seine Quellen verstopft: so hat doch die Verbindung aller Länder durch jenen Handel das Völkerrecht edler und gerechter gemacht.

Früher wurden die Waaren Indiens (seit den Kreuzzügen Bedürfniß der Europäer) über das rothe Meer durch die Hände der Araber in die Hände der Italiener geführt. Am Ende des funfzehnten Jahrhunderts fand Portugal den Weg um Afrika wieder. Weniger gefahrvoll als der Weg über das rothe Meer, und darum, und weil er das Führen über die Landenge von Suez erspaute, weniger kostspielig, brachte er nach Portugal mit dem Glanze der Thätigkeit auch den Schimmer des Reichthums. Nachher gewannen beide die Holländer, und von ihnen in unsern Tagen Großbritannien.

Gleichzeitig wurde Amerika entdeckt. Von dort kamen neue Waaren, welche den Genuß mannigfaltiger reizten oder das Bedürfniß nützlicher befriedigten. Von dort strömten edle Metalle, vor allen Silber, in viel größerer Menge als je vormals gewesen, in den Gebrauch und in das Verkehr Europa's. Dagegen trieb der Durst nach Gewinn, oder Unzufrieden-

heit mit der Heimath, viel Abentheurer dorthin, welche, als nützliche Pflanzer, auch die Produkte der alten Welt für den Handel dort reichlicher erbauten. Darum wurde Amerika's Entdeckung nicht nur folgenreich für den Handel, sondern auch für Eroberungen und für Kriege in Europa.

Solchen Handel hatte die alte Welt nicht geahndet, wie schon einleuchtet, wenn man den jetzigen Verbrauch ihr gänzlich unbekannter Waaren berechnet, und wie viel an Kaffee, Zucker, Thee, Taback und Gewürzen aus fernen Gegenden in unsre Palläste und in unsre Hütten geführt wird. Hat dieser Handel auch durch unverständigen Neid oft Feindschaft unter den Mächten und Kriege aufgeregt: so hat er doch das Interesse von tausend Familien jedes Landes an das von tausenden in allen andern Ländern geknüpft. Die Thätigkeit eines Mannes in Westen kann Wohlstand in fernem Osten aufreizen, und der Sturz eines Hauses in Kadix kann Unglück über Häuser in Rußland bringen. Die Thorheit des Glaubens an vortheilhafte oder nachtheilige Handels-Balance wird einst verschwinden vor besseren Einsichten, zu denen jeden Staat sein eignes Bedürfniß führen muß; aber so dauernd, als die Kultur, wird diese Verbindung unter Privatpersonen in allen Ländern, und dies gegenseitige Interesse bestehen, welches jeden Staat um sein Selbst willen zu Gerechtigkeit, wenn auch nicht zu Edelmuth, gegen Fremde nöthigt.

So lange ferner die Macht der Könige, durch große Vasallen gelähmt, im Innern ihrer Reiche das Faustrecht nicht überwinden konnte, war jeder Staat

nur auf seinen Nachbar aufmerksam, und nahm weniger Theil an dem, was entferntere Mächte begannen. Aber im Innern fester geordnet, fanden sie, wie nahe auch das Ferne sie angehen könne. Roms altes Beispiel lehrte, wie ein Staat, wenn er seine Nachbarn unterworfen habe, bald Allen gefährlich werden könne; und möge er immer auch nicht alle erobern, so kann es noch viel schlimmer seyn, wenn er andre Länder für geglaubte Vortheile seines eigenen Landes niederdrückt. Dies System des Gleichgewichts der Macht (verständiger im Begriff und wohlthätiger in Folgen, als das, was man vom Gleichgewicht des Handels sich träumte) war das Streben der geistvollsten Staatsmänner und Schriftsteller gewesen; und wurde dann in unsern Tagen mit dürrem Klauben an Worten bestritten und unverständig verspottet, bis Frankreichs Oberherrschaft durch das Kontinental-System zeigte, was es sey, das unsre Väter unter dem Namen der Universal-Monarchie gefürchtet, unter dem Namen des Gleichgewichts der Macht zu erhalten gewünscht. Glücklich haben unsre Tage wieder gelehrt, was Spanien, Frankreich und Schweden schon früher erfahren hatten, nemlich, daß Vereinigung der Bedrohten das kräftige Mittel und das einzige sey, gegen die drohende Obergewalt. Durch die Neigung zu solchen Vereinen wurden die Völker Europa's in dem letzten Jahrhundert gegenseitig milder und gerechter. Da auch im Streite der Obermacht gegen den Schwachen selten Zweifel seyn kann, auf welcher Seite das Recht stehe, so ist es zugleich die weiseste und gerechteste, die mildeste und kraft-

nisse und Geschäfte des Lebens bei den Einzelnen so gleichartig geworden, wie nie und nirgend sonst; endlich sind auch die Berührungen unter allen Europäischen Ländern, so viel allgemeiner geworden, wie sonst irgend wo und irgend wann, daß auch ihre rechtliche Verbindung unter einander, auf eine ganz eigenthümliche Art sich gestalten mußte.

Vor allen war es die christliche Religion, welche die gesammte Kultur fast der meisten europäischen Völker zuerst gründete. Selbst die anspruchlose Muttar aller Wissenschaften, die Schreibkunst, verdanken die meisten erst ihr. Auch ist sie an sich schon die Religion der Kultur; der rohe Wilde ahndet die Bedürfnisse des Gemüths nicht, welche sie befriedigt. Aber, indem sie Wahrheiten lehrt, welche nur die tiefste Metaphysik als ihre letzten Resultate suchen kann, stützt sie sie nicht auf Untersuchungen des klaubenden Verstandes, sondern verkündet sie Gelehrten und Ungelehrten als Offenbarung, welche in Vorzeiten den Gesendeten Gottes geworden. So mußte sie Philosophie und Geschichte auf gleiche Weise, und mit ihnen alle Wissenschaften, aufregen, um neunzehn Jahrhunderte gegen jeden Angriff zu siegen, und mußte jede edle Kunst erwecken um die Gefühle des von ihr erfüllten Herzens ihrer würdig auszusprechen.

Es bedarf der Bemerkung nicht, daß ihr Geist der Milde überall mildern mußte. Auch im Feinde lehrte sie einen Bruder lieben, für den ja auch Christus gestorben sey. Die Religionen der alten Welt trennten nur die Völker um so mehr, da jede

ihre Götter nur ihrem Staate gab, jede nur ein Capitel des Staatsrechts war, und (weil so nicht Völker allein, sondern auch Götter gegen einander standen,) der Härte gegen Fremde noch den Schein der Frömmigkeit verlieh. Das Christenthum hingegen umfasset alle Menschen als Kinder Eines Vaters, und erkennt sogar den edlen Samariter näher als den unedlen Landsmann; obgleich es die Pflicht gegen das Vaterland desto heiliger macht, weil es dessen Obrigkeit als Statthalterin Gottes ehrt.

Bis auf Eines sind alle Völker Europa's Christen; und was noch mehr ist, auch die Staaten selbst sind christliche, indem in allen die christliche Religion vom Staat selbst gesetzlich als Gottes Offenbarung anerkannt und geehrt wird. Gegen nicht-christliche Völker haben, als gegen Feinde des Glaubens, die Christen natürlich (wenn gleich nicht christlich) sich immer härter als gegen Glaubensgenossen betragen. Sogar die Reformation drohte anfänglich eine Trennung der verschiedenen Kirchen auch im Völkerrechte; aber die Verirrung endete doch bald durch die Einsicht, daß nicht Religion, sondern arglistige Politik so trennen wolle.

Die Hauptstadt des occidentalischen Kaiserthums nach Theodosius Theilung war es, welche das Christenthum über alle europäische Länder verbreitete, den äußersten Osten ausgenommen; darum hielten sich alle, wenn man einige frühere Abirrungen zu arianischer Ketzerey ausnimmt, an die allgemeine Kirche des lateinischen Gottesdienstes, und ihre Einrichtungen. Auch überkamen sie alle Eine Sprache, ein Vermächt-

niß der sterbenden Rom, als allgemeine Sprache erst des Gottesdienstes und der Wissenschaft, dann der Geschäfte des Staats. Die Gemeinschaft der lateinischen Sprache näherte die Völker nicht wenig, weil die Menschen sich die näher glauben, welche ihre Sprache mit ihnen reden. Und noch mächtiger wirkten die Gemeinschaft Eines Kirchen-Oberhauptes und jene Kirchen-Versammlungen, wo jede Nation Belehrung über den Glauben und Vorschrift für das Handeln erhielt, und für beides als gemeinsames Interesse gemeinsam mitrathen mußte. — So viel wirkte das Christenthum für die Bildung unsers Völkerrechts.

Aber die meisten Länder der occidentalischen Kirche waren entweder römische Provinzen gewesen, oder von den weitverbreiteten Stämmen der Germanen bewohnt. In jenen hatten Germanen durch Stiftung der jetzigen Reiche germanische Sitten, in diese römische Kultur römische Sitten in die heimathlichen gemischt. So war und ist überall in Europa das nemliche Gemisch römischer und teutscher Sitten, und es mußte unter der Leitung derselben Kirche sich überall gleich entwickeln. Verhältnisse und Bedürfnisse, Verträge und Geschäfte wurden deshalb überall ähnlich, und so mußten es auch die Begriffe von Recht und Unrecht in diesen Verhältnissen und Geschäften überall werden. Das Recht Roms, das Recht der Kirche wurden in geschriebenen Gesetzbüchern, das germanische Recht in Sitten und mannigfaltigen Spiegeln lebendig erhalten. Und Völker nun, deren bürgerliche Rechte so ähnlich waren,

muß-

nur auf seinen Nachbar aufmerksam, und nahm weniger Theil an dem, was entferntere Mächte begannen. Aber im Innern fester geordnet, fanden sie, wie nahe auch das Ferne sie angehen könne. Roms altes Beispiel lehrte, wie ein Staat, wenn er seine Nachbarn unterworfen habe, bald Allen gefährlich werden könne; und möge er immer auch nicht alle erobern, so kann es noch viel schlimmer seyn, wenn er andre Länder für geglaubte Vortheile seines eigenen Landes niederdrückt. Dies System des Gleichgewichts der Macht (verständiger im Begriff und wohlthätiger in Folgen, als das, was man vom Gleichgewicht des Handels sich träumte) war das Streben der geistvollsten Staatsmänner und Schriftsteller gewesen; und wurde dann in unsern Tagen mit dürrem Klauben an Worten bestritten und unverständig verspottet, bis Frankreichs Oberherrschaft durch das Kontinental-System zeigte, was es sey, das unsre Väter unter dem Namen der Universal-Monarchie gefürchtet, unter dem Namen des Gleichgewichts der Macht zu erhalten gewünscht. Glücklich haben unsre Tage wieder gelehrt, was Spanien, Frankreich und Schweden schon früher erfahren hatten, nemlich, daß Vereinigung der Bedrohten das kräftige Mittel und das einzige sey, gegen die drohende Obergewalt. Durch die Neigung zu solchen Vereinen wurden die Völker Europa's in dem letzten Jahrhundert gegenseitig milder und gerechter. Da auch im Streite der Obermacht gegen den Schwachen selten Zweifel seyn kann, auf welcher Seite das Recht stehe, so ist es zugleich die weiseste und gerechteste, die mildeste und kraft-

gleiche Begeisterung knüpfte manche Freundschaft unter Fürsten und Privatmännern entfernter Länder; so manche Heirath zwischen Familien andrer Sprache und Himmelsstriche, die gleiche Zunft der Ritter, die gleichen Zünfte der Handwerker, die gleiche Ehre, gleiche Gebräuche, gleiche Belebung der Kunst, der Gelehrsamkeit und des Luxus durch Griechenland und den Orient, bei allen eine fast gleiche Poesie erweckt, welche schnell zu dem Edlern hob, und bei allen eine gleiche ritterliche Galanterie, milderte überall die Rauheit der Zeiten und des Krieges. — Freilich vermag menschliche Kultur nie überall die Leidenschaften zu bändigen.

Der Handel, so lange er gegen Faustrecht kämpfen mußte, und die Fürsten ihn nur des Zolles wegen duldeten, konnte auch nur sehr allmälich Verbindungen von großer Bedeutung unter den Völkern knüpfen. Doch blieb der Luxus seit den Kreutzzügen überall im Fortschreiten, und er ist immer der segensreiche Beförderer der Kultur, wo er nicht ausschließendes Eigenthum Weniger, sondern über alle Stände des Volks in allmälichen Abstufungen verbreitet ist. Und gerade um die Zeit, wo endlich sogar in Teutschland ein allgemeiner Landfrieden das Faustrecht endigte, begaben sich die beiden großen Entdeckungen, welche dem Handel eine so große Wichtigkeit für die Verknüpfung aller Völker in Europa gaben.

Für den Reichthum einzelner Länder wird, mit traurigem Irrthume, der innere Handel weniger beachtet, weil da der einzelne Kauf nur geringe Geldsummen zeigt, und der Belauf der unendlichen

Menge von einzelnen Käufen nicht berechnet wird; während die kostbaren Waaren, welche durch viele besprochene Unternehmungen von fernen Ländern geholt werden, durch große Zahlen bei dem einzelnen Kaufe die Aufmerksamkeit reizen. Aber, wenn gleich der auswärtige Handel, durch unverständigen Irrthum, als ergiebige Quelle des Reichthums angesehen wird, und einen noch unverständigern Handels-Neid aufregt, welcher so oft zum Unglück der Völker wahren Reichthum zerstört und seine Quellen verstopft: so hat doch die Verbindung aller Länder durch jenen Handel das Völkerrecht edler und gerechter gemacht.

Früher wurden die Waaren Indiens (seit den Kreuzzügen Bedürfniß der Europäer) über das rothe Meer durch die Hände der Araber in die Hände der Italiener geführt. Am Ende des funfzehnten Jahrhunderts fand Portugal den Weg um Afrika wieder. Weniger gefahrvoll als der Weg über das rothe Meer, und darum, und weil er das Führen über die Landenge von Suez ersparte, weniger kostspielig, brachte er nach Portugal mit dem Glanze der Thätigkeit auch den Schimmer des Reichthums. Nachher gewannen beide die Holländer, und von ihnen in unsern Tagen Großbritannien.

Gleichzeitig wurde Amerika entdeckt. Von dort kamen neue Waaren, welche den Genuß mannigfaltiger reizten oder das Bedürfniß nützlicher befriedigten. Von dort strömten edle Metalle, vor allen Silber, in viel größerer Menge als je vormals gewesen, in den Gebrauch und in das Verkehr Europa's. Dagegen trieb der Durst nach Gewinn, oder Unzufrieden-

heit mit der Heimath, viel Abentheurer dorthin, welche, als nützliche Pflanzer, auch die Produkte der alten Welt für den Handel dort reichlicher erbauten. Darum wurde Amerika's Entdeckung nicht nur folgenreich für den Handel, sondern auch für Eroberungen und für Kriege in Europa.

Solchen Handel hatte die alte Welt nicht geahndet, wie schon einleuchtet, wenn man den jetzigen Verbrauch ihr gänzlich unbekannter Waaren berechnet, und wie viel an Kaffee, Zucker, Thee, Taback und Gewürzen aus fernen Gegenden in unsre Palläste und in unsre Hütten geführt wird. Hat dieser Handel auch durch unverständigen Neid oft Feindschaft unter den Mächten und Kriege aufgeregt: so hat er doch das Interesse von tausend Familien jedes Landes an das von tausenden in allen andern Ländern geknüpft. Die Thätigkeit eines Mannes in Westen kann Wohlstand in fernem Osten aufreizen, und der Sturz eines Hauses in Kadix kann Unglück über Häuser in Rußland bringen. Die Thorheit des Glaubens an vortheilhafte oder nachtheilige Handels-Balance wird einst verschwinden vor besseren Einsichten, zu denen jeden Staat sein eignes Bedürfniß führen muß; aber so dauernd, als die Kultur, wird diese Verbindung unter Privatpersonen in allen Ländern, und dies gegenseitige Interesse bestehen, welches jeden Staat um sein Selbst willen zu Gerechtigkeit, wenn auch nicht zu Edelmuth, gegen Fremde nöthigt.

So lange ferner die Macht der Könige, durch große Vasallen gelähmt, im Innern ihrer Reiche das Faustrecht nicht überwinden konnte, war jeder Staat

nur auf seinen Nachbar aufmerksam, und nahm weniger Theil an dem, was entferntere Mächte begannen. Aber im Innern fester geordnet, fanden sie, wie nahe auch das Ferne sie angehen könne. Roms altes Beispiel lehrte, wie ein Staat, wenn er seine Nachbarn unterworfen habe, bald Allen gefährlich werden könne; und möge er immer auch nicht alle erobern, so kann es noch viel schlimmer seyn, wenn er andre Länder für geglaubte Vortheile seines eigenen Landes niederdrückt. Dies System des Gleichgewichts der Macht (verständiger im Begriff und wohlthätiger in Folgen, als das, was man vom Gleichgewicht des Handels sich träumte) war das Streben der geistvollsten Staatsmänner und Schriftsteller gewesen; und wurde dann in unsern Tagen mit dürrem Klauben an Worten bestritten und unverständig verspottet, bis Frankreichs Oberherrschaft durch das Kontinental-System zeigte, was es sey, das unsre Väter unter dem Namen der Universal-Monarchie gefürchtet, unter dem Namen des Gleichgewichts der Macht zu erhalten gewünscht. Glücklich haben unsre Tage wieder gelehrt, was Spanien, Frankreich und Schweden schon früher erfahren hatten, nemlich, daß Vereinigung der Bedrohten das kräftige Mittel und das einzige sey, gegen die drohende Obergewalt. Durch die Neigung zu solchen Vereinen wurden die Völker Europa's in dem letzten Jahrhundert gegenseitig milder und gerechter. Da auch im Streite der Obermacht gegen den Schwachen selten Zweifel seyn kann, auf welcher Seite das Recht stehe, so ist es zugleich die weiseste und gerechteste, die mildeste und kraft-

für eine bessere Vorübung dazu gehalten werden, als den Geist zu üben in theoretischer Beurtheilung der Gegenstände selbst, welche das praktische Leben beschäftigen sollen? Wo könnte das mehr der Fall seyn, als bei dem Studium eines Rechts, welches allein auf Gewohnheit beruht, dessen Theorie also nichts ist, als selbst Anwendung der Rechtsideen auf die Beispiele aus denen die Gewohnheiten hervorgingen? Auch mag wohl der Geschäftsmann selbst seinen Arbeiten die Muße abgewinnen, um eine Theorie zu überdenken, deren Bedürfniß in jedem Augenblick seine Arbeiten ihm fühlbar machen.

Nicht unmerkwürdig ist aber der Kampf dieser Wissenschaft, ehe sie den Begriff von sich selbst klar machen konnte.

Da souveraine Völker unter einander doch nicht zu einem Staate verbunden sind, wenn man auch ihr Verhältniß wohl eine Völkerrepublik genannt hat: so stehen sie gegen einander, wie einzelne Menschen gegen einander stehen würden, wenn es keinen Staat gäbe. Weil man nun auch das Recht der Natur nicht als eine Metaphysik des Rechts ansah, sondern glaubte, von ihm wirkliche Entscheidungen einzelner Fälle des Lebens fordern zu können: so begriff man das Völkerrecht anfänglich unter dem Naturrechte allein, und dies desto leichter, je schwankender von diesem selbst die Begriffe waren, und man das römische Recht der Gentes in ein: Völkerrecht übersetzte.

Man glaubte, ein Recht der Natur nicht klar denken zu können, wenn man nicht annähme, irgendwann habe es keine Staaten und Verbindungen

unter den Menschen gegeben, welches man den Naturzustand nannte, so unnatürlich er in der That für Menschen wäre. Wer nun mit Recht das wirkliche Daseyn solch eines Zustandes zu irgend einer Zeit leugnete, leugnete mit Unrecht deshalb die Lehren des Naturrechts; wie, wenn jemand die Lehren der Geometrie leugnen wollte, weil nirgend in der Welt geometrische Linien wahrgenommen werden könnten! So leugneten sie, mit Spinoza, auch jedes Recht unter Völkern, weil sie kein Recht, als nur was von einem Gesetzgeber ausgegangen, denken konnten. Und freilich konnte es nicht genügen, wenn man gegen sie auf Gott, als den Geber des natürlichen Gesetzes, sich berief. Denn, da in Gott kein Unterschied des Natürlichen und Willkührlichen gedacht werden kann, indem seine Heiligkeit allein in ihm will, also nur das Heilige wollen kann: so muß schon die Idee des Rechten, des sittlich Guten, des Heiligen uns klar geworden seyn, ehe wir uns zur Idee von Gott erheben können.

Welche ein Recht der Natur, und damit ein Völkerrecht überhaupt anerkannten, konnten doch über dessen Begrenzung sich nicht einigen. Viele glaubten, ihre Wissenschaft habe die Antwort bereit für alle Fragen über die verwickeltesten Verhältnisse der Völker oder einzelner Menschen. Unwillig über Ungerechtigkeiten der Politik, welche sie sahen, glaubten sie nach ihren Idealen zu entscheiden, und verwarfen alles positive Recht unter Völkern.

Grotius, gefeiert als der Vater des Völkerrechts, wurde es doch, nicht für das positive

welches auch mehrer unserer Landsleute sich Dank erwarben. Nicht, als ob diese Verträge durch ihren eigentlichen Inhalt den Inhalt der Wissenschaft gäben, sondern weil in ihnen vorzüglich zu finden ist, welche Grundsätze als rechtlich von den Mächten Europa's anerkannt, oder als anerkannt und unzweifelhaft vorausgesetzt werden.

Der Stoff war nun reichlicher gegeben, aber ihm selbst sollte noch die wissenschaftliche Form gegeben werden. Diese ist allein von Teutschen versucht; und Ausländer haben mehr nur das natürliche Recht unter dem Namen des Völkerrechts bearbeitet. Es ist aber für diese wissenschaftliche Form nicht hinreichend, den historisch gegebenen Stoff bloß zu ordnen; sondern es sollen darin die regelnden Ideen aufgesucht, und diese theils aus den Ur-Ideen vom Recht entwickelt, theils ihre Anwendung erklärt werden, auf daß in dem rohen Stoff die Verwicklungen gelöset, und auch die Grundsätze gefunden werden für mögliche neue Verhältnisse. So kann unsre Wissenschaft der Philosophie so wenig, als der Geschichte entbehren.

Wer könnte Moser die Ehre rauben, gerade unsrer Wissenschaft, wie sie oben bestimmt ist, Vater zu seyn? Er hatte das Verdienst, das Völkerrecht den bloßen Spekulationen der Philosophen zu entreißen, gegen deren Anmaßungen er mit Eifer stritt. Noch mehr, obgleich er wohl sich so ausdrückt, als gründe er Völkerrecht auf die Verträge der Mächte, in dem Sinne, daß deren Inhalt seinen Gegenstand ausmache; so hat er doch in der That gerade auf Ge-

wohnheiten das Ganze allein gegründet, und mit Recht, und ist sorgfältig gewesen, durch Nachweisung dessen was geschehen sey, die Gewohnheiten nachzuweisen. Aber die Zurückführung des Historischen auf philosophische Ideen, die Auffindung allgemeiner Grundsätze, welche die Vernunft und das Leben zugleich befriedigen möchten, vernachlässigte er nicht nur, sondern sprach auch seinen Haß dagegen aus, und verwechselte das Urtheil der Theorie über allgemeine Fragen, mit unbefugtem Urtheil eines Privatmannes über Handlungen eines Hofes, von denen er freilich oft weder Bewegungsgründe noch Umstände genau übersehen kann.

Gelehrter als Moser und nicht bloß den Stoff ordnend, sondern auf Grundsätze ihn tiefsinniger zurückführend, hat Günther sein hochverdienstliches Werk begonnen. Welch ein Verlust, daß dreißig Jahre nach dem Beginn desselben ihm nicht Muße finden liessen zur Vollendung!

Martens hat seine trefflichen Handbücher als vollendete Systeme herausgegeben; der erste, welcher das Ganze, und so würdig, umfaßte. Ihm verdankt die Wissenschaft auch einen Glanz, den sie unter den Zeitgenossen, und selbst unter Staatsmännern, gewonnen. Aber vielfache Bearbeitung aus verschiedenen Gesichtspunkten muß ihr nützlich werden.

Je mehr die Wissenschaft des Völkerrechts vervollkommnet wird, desto mehr muß sie wirken auf die Vervollkommnung des Völkerrechts selbst. Darum muß es für nützlich erkannt werden, aus dem Gesichtspunkt sie fortan zu bearbeiten: wie das Recht

der Völker den wesentlichen Ur-Weeu des Rechten überhaupt gemäßer, wie es gerechter, und die Politik edler werden möge.

Was für das Ganze der Wissenschaft, was für das Einzelne von den vorzüglichern Schriftsteller gethan ist, wird am Ende dieser Schrift ein kurzes Verzeichniß der letzteren sagen.

# Zweites Buch.

## Erſter Abſchnitt.

### Von den Mächten in Europa.

Alle chriſtliche Völker von Europa ſind durch ihr gemeinſames Völkerrecht zu einem Ganzen verbunden, einem rechtlichen Gemeinweſen, welches man ſelbſt eine Völkerrepublik zu nennen verſucht hat. Der Name war denen willkommen, welche ein Weltbürgerrecht aufſtellen wollten, noch über dem Völkerrechte, geeignet einen ewigen Frieden durch ein Völkertribunal zu erhalten. Die Geſchichte der Philoſophie iſt aber voll von Beiſpielen, wie gefährlich in wiſſenſchaftlicher Behandlung irgend eines Gegenſtandes der Gebrauch uneigentlicher Ausdrücke ſey, denen langer Gebrauch noch nicht das Gepräge des Bildlichen genommen hat. In der Ableitung von Lehrſätzen aus den erſten Begriffen, ſchiebt dann das Wort uns leicht das Bild ſtatt ſeines Gegenſtandes

unter, und verwickelt uns in Irrthümer, welche um so schwerer auszurotten sind, je leichter sie entstanden. So wurde auch die Völkerrepublik in Buonaparte's Munde jene europäische Familie, welche auf seine väterliche Gewalt leiten sollte. Laßt uns also das Wort verwerfen, da die Sache nicht ist.

Bis jetzt, was wir der Vorsehung danken sollen, ist das System der europäischen Völker keine Völker-Republik geworden, wie Viele dergleichen von dem Wiener Congreß erwarteten. Jedes Volk ist selbstständig und unabhängig. Kein gemeinsames Oberhaupt wird anerkannt, und auch die entschiedenste Mehrheit der Stimmen gilt für die übrigen an sich weder als gesetzgebende Macht, noch als Richterin in Streitigkeiten. Nur seine Verträge binden ein Volk, und wo es der Meinung der übrigen nachgiebt, ist das immer vermöge besonderer Einwilligung, nicht vermöge allgemeiner Unterwerfung.

Wie könnte man auch eine solche Völker-Democratie wünschen! Keine Democratie ist ohne ihren Demagogen, und so träte immer die fürchterliche Universal-Monarchie ein. Möge die Erde auch nie der Wohnsitz ewigen Friedens und allgegenwärtigen Glückes durch solch eine Völker-Republik werden. Die Hoffnung und die Bestimmung der Menschen ist über die Erde erhaben. — Und wie sollte auch durch ein Völker-Tribunal jenes werden? Behalten die einzelnen Völker solcher Republiken das Recht der Waffen: so fährt ihr Faustrecht auch unter dem Namen einer Republik fort, eben wie das Waffenrecht der Vasallen des Mittel-Alters den Staat ihres

Lehns-

Lehnsherren mit Fehden beunruhigte. Behalten sie es nicht, so wird in der allgemeinen Erschöpfung Europa bald wieder eine Beute von Barbaren. Die Zeit der Völker-Wanderung hat gelehrt, daß nur geübte Waffen unabhängige Völker Kultur erhalten und was dem geistigen Menschen theuer ist.

Noch kann unser Unabhängigen-Wohl die Rede vom Recht seyn, wenn auch kein menschlicher Richter durch Vollstreckung seines Spruches es geltend machen kann. Auch unabwehrbares Unrecht ist Unrecht, und Möglichkeit eines Zwanges nur etwas Zufälliges bei dem Rechten.

Eben um diese Unabhängigkeit zu erhalten, erscheint jedes Volk in seinen Verhältnissen zu andern unter dem völkerrechtlichen Namen eines Staates.

Im Aeußern, wie im Innern, kann ein Volk seine Rechte nur durch Stellvertreter verwalten lassen. Nicht der größere Haufe ist das Volk, die Stimmen-Mehrheit ist schon ein Stellvertreter, und wie sollte auch, im Streite der Leidenschaften, eines ganzen Volkes Stimmen-Mehrheit ordentlich gezählt werden? Noch weniger sind die das Volk, welche sich vordrängen und ihre Gegner niederschreien; überall läßt der größere Theil Andern die Sorge für Dinge, welche zu beurtheilen ihm selbst Zeit fehlt, für die Erforschung ihrer Theorie, oder für die Erforschung der Thatsachen in der Anwendung.

Welcherlei Stellvertreter das Volk nun habe, sey es ein Monarch, sey es eine Rathsversammlung, allemal muß der Stellvertreter die Unabhängigkeit des Volks selbst übernehmen. Mag diese in der Idee auch

dem Volke beigelegt werden, immer wird doch in der Wirklichkeit die Regierung sie haben müssen. Da nun diese Unabhängigkeit gerade ist, was Souverainität, und höchste Gewalt im Staate, was Majestät genannt wird: so ist es höchst thörichter Wortstreit, ob die Souverainität und Majestät den Völkern oder ihren Beherrschern zustehe. Freilich den Völkern; denn das heißt ihren Beherrschern. Freilich den Beherrschern; denn das heißt den Völkern.

Im Völkerrecht also erscheint nothwendig immer die Gewalt der Beherrscher als Souverainität. Denn Geschäfte können nur mit denen beendigend abgeschlossen werden, deren Bestimmung kein Dritter rechtlich aufheben kann. Also gelten im Völkerrechte nur souveraine Gewalten für Personen, nach dem Sprachgebrauch der Rechtsgelehrten.

Kein einzelner Theil des Volks, keine Gemeine oder untergeordnete Behörde, kann daher völkerrechtliche Befugnisse ansprechen. London, mit der Bevölkerung eines Königreichs, kann für seine Beauftragte im Auslande nicht die Rechte fordern, welche der Gesandte eines Fürsten hat, dessen Gebiet nicht ein Zehntheil der Zahl von Londons Einwohnern umfaßt; und begönne die große Stadt eine Fehde mit Fremden, wahrlich ihre Gefangenen könnten nicht das Recht der Kriegs-Gefangenen fordern.

Es ist aber weder Macht ein Anspruch auf größeres Recht, noch Unmacht ein Grund gleiche Gerechtigkeit zu versagen. Unedle Politik mag gegen Schwächere sich erlauben, was sie dem Mächtigern nicht zu versagen wagt. Das Recht, wie die Ehre,

will weder unterdrücken, noch sich unterdrücken lassen, und fordert Nachgiebigkeit gegen den Schwachen, festen Muth gegen den Mächtigen.

Verbindungen können zwar einem Souverain Verpflichtungen im Gebrauch der Souverainitätsrechte auflegen, aber sie hindern nicht, daß er als Souverain im Völkerrecht anerkannt werde, wenn sie nur die Souverainität selbst nicht aufheben. Die teutschen Fürsten waren durch die Gesetze des Reichs, und sind jetzt durch die Bedingungen des teutschen Bundes gehindert, Verpflichtungen einzugehen gegen das Interesse des gemeinsamen Vaterlandes. Gleichwohl hatten und haben sie alle Rechte der Souverains im Völkerrechte Europa's. Auch Neapels Lehns-Verbindung, jetzt noch die einzige unter den Souverainen, schadet der Souverainität seines Monarchen nicht. So kann auch, in der beschränkten Monarchie, kein Monarch für sich Verpflichtungen übernehmen, zu denen die Verfassung Einwilligung der Stände fordern würde. Aber auswärtige Mächte kann dies nicht hindern, jedes Geschäft mit ihm zu schließen, indem es ihm überlassen bleiben muß, wie er, nach seinen anderweitigen Verbindungen, glaube an seiner Seite abschließen zu können. Aber wo nicht wahre Unverantwortlichkeit vorhanden ist, da ist auch keine Souverainität. Darum kann der Präsident von Nord-Amerika nicht als Souverain behandelt werden; der Senat kann ihn richten; der Congreß schließet mit Auswärtigen.

Die gegenwärtigen christlichen Mächte von Europa alle, erkennen sich gegenseitig als Souveraine

und gestehen sich gegenseitig alle völkerrechtliche Befugnisse zu. Auch der ottomanischen Pforte werden fast ganz gleiche Rechte zugestanden; sie selbst nähert sich unserm Völkerrechte immer mehr; und es ist kein Zweifel, daß es von ihr selbst abhängt in gänzliche Gleichheit jener Rechte zu treten. Außer Europa ist auch Nord-Amerika in die Gemeinschaft der Rechte europäischer Völker, im Frieden wie im Kriege, aufgenommen, seit England selbst es als souveraine Macht anerkannt hat.

Neue Mitglieder des Systems aufzunehmen, wenn es erlaubt ist, sich so auszudrücken, hängt nur von der Anerkennung der übrigen Mächte selbst ab. Von außereuropäischen Nichtchristen ist das nicht zu erwarten, da unser Völkerrecht gerade auf unseren Sitten, auf unserer gemeinsamen Kultur beruht. Aber in Europa selbst kann der Fall des Entstehens einer neuen Souveränität seyn, wenn von bestehenden Staaten Theile sich trennen, um fortan für sich selbstständige Staaten zu seyn. Wo diese Trennung mit dem Willen des bisherigen Souverains geschieht, da kann die Anerkennung der neuen Souveränität mit unzweifelhaftem Rechte geschehen; sie könnte selbst nur mit zweifelhaftem Rechte verweigert werden, außer, wo sie als Feindseligkeit gegen dritte sich darstellte. Hätte z. B. Karl Theodor von Pfalzbaiern die Länder, welche er am 3ten Januar 1778 an Oesterreich abtrat, als neuen, eignen, Staat abtreten wollen, so würde Friedrich II. freilich mit gleichem Rechte dagegen, als gegen die Abtretung an Oestreich, die Rechte der jetzt königlichen Linie von Baiern vertei-

digt haben. Aber nach dem Münsterschen Frieden konnte Spanien durch Anerkennung der niederländischen Souverainität nicht beleidigt werden; es wäre vielmehr Verweigerung derselben Beleidigung der Niederlande gewesen. Auch würde die Unterbrechung des Verkehrs mit dem nicht anerkannten Lande, und Aufreizung des neuen Souverains zu geheimen oder öffentlichen Feindseligkeiten, einen falschen Schritt der Politik als eine Uebertretung völkerrechtlicher Pflicht bestrafen.

Wenn aber gegen des bisherigen Souverains Willen, Empörer eine neue Souverainität gründen: so ist die Anerkennung dieser desto weniger Pflicht, je zweifelhafter das Recht dazu scheinen muß. In der Regel ist die Anerkennung des Empörers an und für sich eine kräftige Begünstigung der Empörung, also ein Unrecht gegen den rechtmäßigen Souverain. Die Ableugnung und die Verbergung heimlicher Unterstützung der Rebellen, wo man sie sich erlaubt, beweiset, daß man sie unerlaubt hält. Unstreitig ist also offne Anerkennung auch offne Verletzung des Rechts. Auch sollte jeder Souverain das Beispiel fürchten, daß Rebellen Unterstützung finden. Es waren die Grundsätze der Rebellion, welche Ludwig XVI. in Nord-Amerika unterstützt hatte, die ihn selbst bald nachher so schrecklich büßen ließen. So stimmen Recht und Vortheil zusammen, daß man selbst gegen den Feind Empörung nicht unterstützen sollte, ausgenommen, wo dieser Feind selbst Usurpator ist.

Ist aber die Empörung, oder, wo sie diesen gelindern Namen verdient, die Umwälzung, so weit ge-

und gestehen sich gegenseitig alle völkerrechtliche Befugnisse zu. Auch der ottomanischen Pforte werden fast ganz gleiche Rechte zugestanden; sie selbst nähert sich unserm Völkerrechte immer mehr; und es ist kein Zweifel, daß es von ihr selbst abhängt in gänzliche Gleichheit jener Rechte zu treten. Außer Europa ist auch Nord-Amerika in die Gemeinschaft der Rechte europäischer Völker, im Frieden wie im Kriege, aufgenommen, seit England selbst es als souveraine Macht anerkannt hat.

Neue Mitglieder des Systems aufzunehmen, wenn es erlaubt ist, sich so auszudrücken, hängt nur von der Anerkennung der übrigen Mächte selbst ab. Von außereuropäischen Nichtchristen ist das nicht zu erwarten, da unser Völkerrecht gerade auf unseren Sitten, auf unserer gemeinsamen Kultur beruht. Aber in Europa selbst kann der Fall des Entstehens einer neuen Souverainität seyn, wenn von bestehenden Staaten Theile sich trennen, um fortan für sich selbstständige Staaten zu seyn. Wo diese Trennung mit dem Willen des bisherigen Souverains geschieht, da kann die Anerkennung der neuen Souverainität mit unzweifelhaftem Rechte geschehen; sie könnte selbst nur mit zweifelhaftem Rechte verweigert werden, außer, wo sie als Feindseligkeit gegen dritte sich darstellte. Hätte z. B. Karl Theodor von Pfalzbaiern die Länder, welche er am 3ten Januar 1778 an Oesterreich abtrat, als neuen, eignen, Staat abtreten wollen, so würde Friedrich II. freilich mit gleichem Rechte dagegen, als gegen die Abtretung an Oestreich, die Rechte der jetzt königlichen Linie von Baiern vertei-

digt haben. Aber nach dem Münsterschen Frieden konnte Spanien durch Anerkennung der niederländischen Souverainität nicht beleidigt werden; es wäre vielmehr Verweigerung derselben Beleidigung der Niederlande gewesen. Auch würde die Unterbrechung des Verkehrs mit dem nicht anerkannten Lande, und Aufreizung des neuen Souverains zu geheimen oder öffentlichen Feindseligkeiten, einen falschen Schritt der Politik als eine Uebertretung völkerrechtlicher Pflicht bestrafen.

Wenn aber gegen des bisherigen Souverains Willen, Empörer eine neue Souverainität gründen; so ist die Anerkennung dieser desto weniger Pflicht, je zweifelhafter das Recht dazu scheinen muß. In der Regel ist die Anerkennung des Empörers an und für sich eine kräftige Begünstigung der Empörung, also ein Unrecht gegen den rechtmäßigen Souverain. Die Ableugnung und die Verbergung heimlicher Unterstützung der Rebellen, wo man sie sich erlaubt, beweiset, daß man sie unerlaubt hält. Unstreitig ist also offne Anerkennung auch offne Verletzung des Rechts. Auch sollte jeder Souverain das Beispiel fürchten, daß Rebellen Unterstützung finden. Es waren die Grundsätze der Rebellion, welche Ludwig XVI. in Nord-Amerika unterstützt hatte, die ihn selbst bald nachher so schrecklich büßen ließen. So stimmen Recht und Vortheil zusammen, daß man selbst gegen den Feind Empörung nicht unterstützen sollte, ausgenommen, wo dieser Feind selbst Usurpator ist.

Ist aber die Empörung, oder, wo sie diesen gelindern Namen verdient, die Umwälzung, so weit ge-

diehen, daß der neuen Macht bereits der Besitz erworben, und dem vorigen Souverain die Wiedererlangung zweifelhaft geworden ist: so kann die Anerkennung nicht mehr als Unterstützung der Rebellion angesehen werden, als welche ja ohnehin geglückt ist. Darum war Kromwells, darum der französischen Republik Anerkennung ein Unglück, aber kein Unrecht. Richter über fremde Völker ist keine Macht; Hülfe darf sie freilich dem leisten, dessen Sache sie für die gerechte hält: aber, fordern kann diese der Souverain nicht, welcher mit Empörern unglücklich kämpft. Unsre Unterthanen können im Verkehr mit dem empörten Lande, unser Interesse kann mannigfach vielleicht benachtheiligt werden, wenn die Anerkennung verzögert wird. Das Recht fordert von uns nichts, als daß wir seiner Verletzung uns enthalten; Beistand kann es nur aus besonders verbindenden Gründen fordern. —

Es ist hier noch zu erinnern an die mannigfaltigen Verschiedenheiten unter den Mächten von Europa, nach Macht, nach Lage, nach Kampfmitteln, nach Religion, nach Verfassung; und welcherlei Sprachgebrauch dafür in der europäischen Diplomatik eingeführt sey.

Man redet von Mächten der ersten, und mehrerer Klassen. Vielleicht läßt sich der allerdings schwankende Sprachgebrauch so bestimmen, daß man nach zehn Millionen, nach Einer Million, nach Hunderttausend die Klassen trennt. Ueber zehn Millionen Unterthanen hüben dann eine Macht in die erste Klasse; zwischen einer Million und zehn hätten die

der zweiten; zwischen hundert Tausend und einer Million, die der dritten; unter hundert Tausend die der vierten Klasse.

Es ist in der Diplomatik weniger von östlichen und westlichen Staaten, öfter von nördlichen und südlichen die Rede. War dies vielleicht weil zuerst Italiener gelehrt-politische Untersuchungen begonnen? oder weil die östlichen Mächte meist tief in den Norden hinein sich erstrecken? Die teutschen Staaten sind fast überall zu den nördlichen gerechnet.

Seemächte nennt der Gebrauch nur die, welche Kriegsflotten haben; weil bloße Privatrhederei doch nicht Macht und große Kampfmittel zur See giebt. Ehemals hatten Großbritannien und die Niederlande ausgezeichnet den Namen der Seemächte.

Religion trennt weniger jetzt, als vormals die Mächte. Dürften wir hoffen, daß diese Annäherung, welche im achtzehnten Jahrhundert mehr von der Irreligion herbeigeführt scheint, jetzt auf ächtchristlichen Duldungssinn gegründet werde? Oesterreich katholischer, Rußland griechischer, Preußen evangelischer Religion haben 1815 ein christliches Bündniß geschlossen, und haben dadurch die Einheit aller Christen feierlich anerkannt. Nachherige Erklärungen lassen keinen Zweifel, daß dieses heilige Bündniß nicht gegen Nichtchristen, sondern nur für Christen und christliche Eintracht geschlossen sey.

Verschieden sind die Formen der Regierungen in den Staaten Europa's; aber einerlei Grundlage liegt ihnen dennoch in den Rechts-Ideen dabei zu Grunde. Römisches, kanonisches, teutsches Recht

sind für das Staatsrecht, wie für das Privatrecht, die Quellen geworden, aus welchen jene Ideen geschöpft wurden. Eine Monarchie, wie sie Rom annahm, ist nach teutscher Meinung erblich und von der Kirche geheiligt worden. Teutsche Landstände sind im englischen Parlamente, in den Cortes, in den Etats, in den Generals-Staaten, in Schwedens Reichsständen sichtbar, nämlich überall auf Landsassenthum nach teutschen Begriffen gegründet. Fast überall sind in den Gerichten drey Instanzen, wie im kanonischen Rechte die des Bischofs, des Erzbischofs, des Pabstes; fast überall ist die Municipal-Verfassung aus teutschen und römischen Einrichtungen gemischet.

Merkwürdig ist, daß vor kaum zwanzig Jahren seltsame Mißverständnisse über Freiheit in ganz Europa Republiken einzuführen drohten, welche für kleine Staaten glücklich, für große nur zum Verderben eingerichtet werden. Denn Nord-Amerika kann wegen der kurzen Zeit seines Bestehens, wegen unsrer Unbekanntschaft mit dem Innern, wegen der großen Zerstreuung seiner geringen Einwohner-Zahl über eine ungeheure Erdfläche, und also wegen weniger Berührung unter ihnen, uns noch kein Beispiel gewähren. Jetzt sind über drey der größesten und so viel kleine Republiken verschwunden. Nur die Schweiz ist als Republik übrig und die Hansee-Städte; die Jonische Republik stützt sich auf die britische Monarchie.

Eigenthümlichkeiten haben aber in Europa die Staaten, welche selbst unter eine gemeinsame Obergewalt verbunden sind. Zwar, daß Spanien aus

verschiedenen Monarchien zusammengesetzt sey, Preußen desgleichen, das scheint fast vergessen. Die Verbindung der österreichischen Monarchien in ein Kaiserthum tritt schon sichtbarer hervor, weil die Verfassung in jeder noch eigenthümlich geblieben ist; Großbritanniens Verbindung in sich ist in der Diplomatik gar nicht mehr beachtet; die mit Irland wird nur noch oft durch Unruhen in Erinnerung gebracht; die Verbindung mit Hannover ist vorübergehend; Sicilien und Neapel, Schweden und Norwegen, Rußland und Polen werden ganz von Einer auswärtigen Politik gelenkt, wie die vorbenannten. Aber der Bund der Schweizer, und vor allen der neue Bund der teutschen Fürsten, sind jetzt von eigenthümlicher Bedeutung in der europäischen Diplomatik; der letzte ist noch weniger, wie der erste, ein bloßes Bündniß sondern ein wahrhafter Staatsbund, weil er nicht nur für ewig geschlossen ist, sondern auch seiner Stimmen-Mehrheit sich unterwirft und selbst einen Vorsitz mit entscheidender Stimme anerkennt. Möge dies Band so enge aber auch so weise geschlossen werden, daß aller Teutschen gemeinsames Interesse nie verkannt werden könne. Als das alte Band des Reichs erschlaffte, und einzelne Fürsten durch Ausländer vom Nachbar und Landsmann gewinnen wollten: da trafen Oesterreich und Preußen die Unfälle, welche beide selbst und öffentlich als Strafe dafür anerkannt haben, daß sie vormals Trennung unter den Teutschen genähret hatten. Die übrigen Fürsten wurden dann von selbst Vasallen des, der ihnen den Namen der Souveraine brachte. Jetzt ist mit gemeinsamer

in unsern Tagen das heilige Bündniß Oesterreichs, Rußlands und Preußens anerkannt, und gelobt christliche Sitte auch unter den Völkern zu erhalten.

Unmittelbar allgemeine Entscheidungs-Quelle des Rechten unter den Völkern, ist allein das Gewohnheitsrecht.

Die rechtliche oder rechtsverpflichtende Kraft der Gewohnheit beruht überall darin, daß bei allen Geschäften unter den Menschen das Gewöhnliche stillschweigend angenommen wird, daß Niemand in seinen Verträgen dieserhalb etwas besonders verabredet, daß Alle bei allem, was sie Andern leisten, das Gewöhnliche voraussetzen, und also als Bedingung verstehen. Es thäte also jeder an sich schon Unrecht, welcher dem Gewöhnlichen sich entziehen wollte, auf welches hin er von Andren Leistungen empfangen hat.

Die Gewohnheiten mögen sich immer im Laufe der Zeiten ändern; Gesetze sind ja auch nicht ewig. Vormals wurden Gesandte von den Höfen gastfrei unterhalten, an welchen sie gesendet waren, und jetzt unterhält sie ihr eigener Hof. So mag auch eine einzelne Macht von der allgemeinen Gewohnheit abgehen, wie einzelne Bürger im Staate in ihren Geschäften das Gegentheil dessen ausbedingen mögen, was sonst Gesetz oder bürgerliche Gewohnheit bestimmt. Aber diese Macht muß dies zeitig denen erklären, welche in besondre Verhältnisse mit ihr treten, auf daß sie nicht von ihnen irgend etwas empfange, was diese nur auf das bisher Gewöhnliche bedingt halten mußten, oder sie sonst nicht in Nachtheile brächte. So möchte eine solche Macht sogar

eine Ausnahme bestimmen. Der Menschheit liegt unendlich viel mehr daran, daß das Rechte geschehe, als daran, daß dieser oder ein andrer Staat erhalten werde; aber es ist auch so weise alles von dem Gesetzgeber der Welt geordnet, daß nie das Rechte irgend einen Staat zerstören oder ihm wahrhaft schaden wird, während ein Staat, welcher nur durch Unrecht sich erhalten kann, doch den Keim des nahen Verderbens schon trägt.

Hiernächst — man mag es immer belächeln, daß Moser, oder andre, die heilige Schrift unter den Gesetzen für die Völker anführen, ist sie es darum weniger, ist sie nicht wirklich von allen christlichen Staaten dafür anerkannt? Es würde in der That Mißverstand seyn, einzelne biblische Gesetze der Frömmigkeit, als Normen des äußern Rechts aufzustellen; die Offenbarung ist um innerer Heiligkeit, nicht um äußerlicher Rechtmäßigkeit willen gegeben. Aber jene will denn doch auch diese. Was schlechthin unchristlich ist, soll doch unter Christen auch nicht geschehen. Und so hat das Christenthum, wie überall für Rechtsverhältnisse, so auch für das Recht der Völker, mittelbar unendlich viel gewirkt. Nicht die staatswirthschaftliche Lehre, daß Sklaven-Arbeit die theuerste sey, sondern das Christenthum, milderte früh im Mittel-Alter die Sklaverei zur Leibeigenschaft, und hob so auch die Sklaverei der Kriegsgefangenschaft. So ist unsre Religion freilich nicht unmittelbar bestimmende Entscheidungs-Quelle des Rechts; aber eine Quelle der Sitten und Gewohnheiten der Menschen und der Völker. Das hat

in unsern Tagen das heilige Bündniß Oesterreichs, Rußlands und Preußens anerkannt, und gelobt christliche Sitte auch unter den Völkern zu erhalten.

Unmittelbar allgemeine Entscheidungs-Quelle des Rechten unter den Völkern, ist allein das Gewohnheitsrecht.

Die rechtliche oder rechtsverpflichtende Kraft der Gewohnheit beruht überall darin, daß bei allen Geschäften unter den Menschen das Gewöhnliche stillschweigend angenommen wird, daß Niemand in seinen Verträgen dieserhalb etwas besonders verabredet, daß Alle bei allem, was sie Andern leisten, das Gewöhnliche voraussetzen, und also als Bedingung verstehen. Es thäte also jeder an sich schon Unrecht, welcher dem Gewöhnlichen sich entziehen wollte, auf welches hin er von Andren Leistungen empfangen hat.

Die Gewohnheiten mögen sich immer im Laufe der Zeiten ändern; Gesetze sind ja auch nicht ewig. Vormals wurden Gesandte von den Höfen gastfrei unterhalten, an welchen sie gesendet waren, und jetzt unterhält sie ihr eigener Hof. So mag auch eine einzelne Macht von der allgemeinen Gewohnheit abgehen, wie einzelne Bürger im Staate in ihren Geschäften das Gegentheil dessen ausbedingen mögen, was sonst Gesetz oder bürgerliche Gewohnheit bestimmt. Aber diese Macht muß dies zeitig denen erklären, welche in besondre Verhältnisse mit ihr treten, auf daß sie nicht von ihnen irgend etwas empfange, was diese nur auf das bisher Gewöhnliche bedingt halten mußten, oder sie sonst nicht in Nachtheile brächte. So möchte eine solche Macht sogar

öffentlich ankündigen; sie werde nicht die Gewohnheit aller Europäer fortan nie mehr Ausländer gegen ihre Unterthanen zu Recht verhelfen; aber ohne offene Ungerechtigkeit könnte sie doch den Ausländern nicht die Rechtspflege versagen, welchen bis zu jener Erklärung mit ihren Unterthanen im Glauben an die Gewohnheit der Völker Geschäfte geschlossen haben.

Es ist aber noch nicht rechtliche Gewohnheit, was bloß häufig geschieht, auch noch mehr das meistens, aber aus Gefälligkeit zugestanden zu werden pflegt. So wird, nach Abschluß wichtiger Verträge unter Völkern, gewöhnlich dem fremden Abgeordneten dazu ein Geschenk gemacht; aber weder der Gesandte noch sein Hof kann dies Geschenk als ein Recht fordern, welches durch Gewohnheit zu geben vorgeschrieben sey. Hingegen, daß die Beleidigung eines Gesandten an dem Unterthan der Macht, an welche er gesandt ist, streng bestraft werde, daß die Richter eines Landes unseren Unterthanen so gut, wie den seinigen Recht im Gerichte gewähren, das ist rechtliche Gewohnheit, und Vernachläßigung, wie Uebertretung, der dadurch auferlegten Pflicht, offenbares Unrecht.

Nemlich: zur Gewohnheit wird erfordert, daß sie eben gegenseitig als Regel geglaubt, gegenseitig als Regel gefordert, gegenseitig als Regel anerkannt werde; wenn gleich dieser Glaube, diese Foderung, dieses Anerkenntniß, nie ausdrücklich erklärt wären. Je länger die Gewohnheit bestanden hat, je mehr Handlungen sie bekräftigt haben, desto einleuchtender ist ihr Anerkenntniß; aber es ist weder eine gewisse Zahl von Handlungen, noch eine gewisse

Dauer, was sie eigentlich begründet. Vormals war bestritten, ob im Rathe der teutschen Kurfürsten eine Prinzessin Erz-Amt und Stimme ausüben könne; und die Zulassung der böhmischen Königin Maria Theresia, obwohl nur Ein Fall, genügte doch, ein Gewohnheitsrecht dafür zu bestimmen. Unparteiische Erwägung der Umstände aber wird besser im Einzelnen bestimmen, ob eine Gewohnheit als rechtliche Regel geglaubt, gefordert und anerkannt sey, als im Allgemeinen sich beschreiben läßt, wie Gewohnheit als Rechtsregel, von gewöhnlicher Gefälligkeit unterschieden werden möge. Der allgemeine Glaube an sie als Rechtsregel, ist was sie zugleich gründet und unterscheidet. Und dieser Glaube wird vorzüglich durch die Einförmigkeit der bisherigen Handlungs-Weise und dadurch sich zeigen, daß bisher entweder der Regel nicht widersprochen, oder gar nach einem Widerspruche sie doch befolgt ist. Endlich wird oft der klarste Beweis für die gewohnheitliche Rechtsregel seyn, daß Ausnahmen von ihr aus besonderen Gründen gemacht, oder durch besondre Gründe entschuldigt sind.

Es kann nicht zweifelhaft seyn, daß ein Gewohnheitsrecht so gut wie ein Gesetz, Anwendung nach Analogie zulasse und auf ähnliche Fälle angewendet werden könne. So oft wie die obere Rechts-Idee, aus welcher die Gewohnheit selbst hervorging, oder das Gesetz, in andern Fällen ihrer Verschiedenheit unerachtet die nemliche Entscheidung unverkennbar ergiebt, so oft muß diese Gewohnheit (wie ein Gesetz) auch auf solche Fälle angewendet werden. Es ist z. B. anerkannt, daß ein

Staaat ohne Verletzung des Völkerrechts Waaren und Münzen eines andern Landes bei sich verbieten könne; darum beschwerte sich die französische Republik 1793 mit Unrecht, daß die großbritannische Regierung Maaßregeln getroffen habe, Frankreichs Assignaten den Eingang in ihr Gebiet zu erschweren.

Es ist schon erwähnt, daß kein allgemeiner Vertrag unter den Völkern Europa's das Völkerrecht bestimme. Wie auch Einige, in Unkunde der Wirklichkeiten in der Welt, den Wunsch für solch einen Vertrag hegen mögen: seit der Kaiser und der Pabst ihn im Mittel-Alter nicht errichtet haben, welche Dauer könnte man jetzt von solch einem Vertrage hoffen? Selbst dem offnen Unrechte würde es nie an scheinbaren Ausnahmen fehlen. Selbst das Ansehen des Kaisers und des Reichs konnte in den teutschen Staaten weder die Reichs-Münz-Ordnung, noch den neuesten Reichs-Münzfuß aufrecht erhalten; und doch hatten wir Reichs-Tribunale. Das Konventionsgeld hat, fast ironisch, den Namen von einem Vertrage zwischen Oesterreich und Baiern, dem man nicht ein Jahr nachkam, und wenigstens den Namen-Werth der Münze änderte.

## Dritter Abschnitt.

### Von Verträgen und besondern Normen unter europäischen Völkern.

Unter einzelnen Mächten geben Verträge und Observanzen die Rechtsnormen. Es bedarf keiner be-

sondern Erörterung der Observanz mehr, da sie nichts ist, als Gewohnheit zwischen einzelnen Mächten, und also ein stillschweigender Vertrag, wie die Gewohnheit ein stillschweigendes Gesetz. Was von Gewohnheit gesagt ist, gilt auch von ihr.

Verträge aber — bedarf es eines Beweises, daß auch souveraine Mächte an ihre Zusagen gebunden sind? Was widerspräche mehr, als Wortbruch, ihrer Würde? Nicht einmal die verächtliche Entschuldigung der Nothlüge können sie haben. Darum wird auch nur von entschiedener Uebermacht mit Frechheit ein Wortbruch gewagt, sonst wenigstens Beschönigung gesucht: Und in der That die Geschichte kennt kein Beispiel, wo Betrug einen Vortheil gewährt hätte, welcher nicht auf rechtliche Art hätte gewonnen werden können, oder durch Betrug erlangt, nicht viel zu theuer wäre bezahlt worden. Es war am Ende Lüge und Wortbrechen allein was Buonaparte stürzte.

Allein die ethische Pflicht dessen, der versprach, gründet freilich noch nicht das Recht dessen, der das Versprechen empfing. Die rechtsverbindende Kraft muß auf einem festern Grunde ruhen, wenn der freie Wille eines freien Wesens, wenn der souveraine Wille einer souverainen Macht dem Rechte eines andern unterworfen werden soll, wenn dieser das Recht haben soll, die Aenderung jenes Willens zu verbieten. Und in der That ruht das auch auf festerem Grunde. Gegen die Pflicht des äußeren Rechts ist der Wortbruch nur dann, aber dann auch gewiß, wo dem Unrecht dadurch geschieht, der durch das

Ver-

Versprechen getäuscht wurde. Wo aber dieser auf das Versprechen hin Leistungen geopfert, ja wo er nur darauf hin Anstalten getroffen, oder Anstalten unterlassen hat: da wird unstreitig ihm Schaden zugefügt, da ist er unstreitig gegen seinen wahren Willen bestimmt, wenn der Versprechende sein gegebenes Wort bricht. Darauf nun beruht der Verträge Heiligkeit unter Menschen und unter Staaten; und haben Souveraine auch keinen irdischen Richter, so ist eben darum ihre Ungerechtigkeit nur desto schreiender.

Es folgt aber auch hieraus, was auch immer unter den Mächten beobachtet und zugestanden worden, daß ein auch schon geschlossener Vertrag wieder aufgekündigt werden möge, so lange von dem Mitvertragenden weder eine Leistung auf den Vertrag erfolgt, noch auch im Vertrauen auf denselben Anstalten getroffen, oder sonst zu treffende unterlassen worden. Dann leidet durch die redliche Aufkündigung jener nicht Unrecht.

Es werden aber in Europa selten die Souveraine selbst mit einander Verträge schließen; sie schließen durch ihre Bevollmächtigten. Eine Vollmacht mag aber für bestimmte Verträge besonders gegeben werden, oder in einem Amte selbst für alle Verträge gegeben seyn, welche im Geschäftskreise des Amtes an sich schon liegen. So gut indessen, wie ein Privatbevollmächtigter zu allen den Handlungen noch einer besondern Vollmacht bedarf, welche Entsagung von Rechten enthalten: so wird, zu den wichtigern und bedeutendern Verträgen, oft noch besondere Vollmacht selbst von Männern gefordert

werden können, welche ihr Souverain sonst schon im Allgemeinen bevollmächtigt hat, wie z. B. Gesandte. Jede Macht ist befugt ihrer Rechte zu wahren, und für ihre Sicherheit zu sorgen. Denn es versteht sich, daß ohne Vollmacht geschlossene Verträge die Macht nicht verbinden, für welche sie geschlossen sind.

Verträge bloß Kraft des Amtes, ohne besondere Vollmacht, geschlossen, sind vorzüglich im Kriege häufig. Aber im Kriege wie im Frieden sind sie kraftlos, wenn sie die Befugnisse des Abschließenden übersteigen. Im Jahre 1794 wurde der spanische Befehlshaber in Bellegarde von dem französischen General des belagernden Heeres genöthigt, die Freilassung aller kriegsgefangenen Franzosen in Spanien zu versprechen. Sein König hielt mit Recht an ein Versprechen sich nicht gebunden, welches die Grenzen des Amts dieses Befehlshabers überschritt, als welchem nur die Festung, deren Besatzung, und was sich auf beide bezog, anvertraut seyn konnte.

Sind aber auf solche Sponsionen, welche von dem Souverain nicht gebilligt worden, schon Leistungen geschehen: so fordert freilich das Recht, daß alles in den vorigen Zustand gesetzt werde. Als St. Cyr im Spätjahre 1813 Dresden gegen freien Abzug übergeben hatte und schon abgezogen war: wurde die Kapitulation nicht genehmigt, ihm aber dargeboten, zurückzukehren in die übergebene Stadt, mit Zurückgabe aller seiner Kriegsmittel. Er selbst lehnte dies ab, und wählte freiwillig Kriegsgefangenschaft.

Jede Macht ist also berechtigt, die Vollmacht

dessen sich vorzeigen zu lassen, welcher im Namen einer andern mit ihr unterhandelt. Aber sie darf nicht die Anweisung des Bevollmächtigten fordern, wie viel er bewilligen, oder wie er den Vertrag abschließen dürfe; es ist genug, daß er seine Berechtigung zur Unterhandlung und Schließung darthue. Giebt es in der Geschichte der Unterhandlungen in Europa mehr Beispiele des Uebermuths, mit welchem 1797 Treilhard und Bonnier, französisch-republikanische Gesandten zu Lille, von dem britischen Gesandten, Lord Malmesbury, seine Instruction außer der Vollmacht forderten?

Alle Verträge, von Bevollmächtigten geschlossen, bedürfen in der Regel der Genehmigung des Souverains. Nur solche machen eine Ausnahme, bei welchen im Voraus bestimmt ist, daß es keiner Genehmigung bedürfe, oder deren Erfüllung sofort nothwendig ist. Meist nur im Kriege kann eine solche Nothwendigkeit eintreten. Die Genehmigung folgt, wie natürlich, in der Regel, da selten ein Bevollmächtigter seine Anweisung zu weit zu übertreten wagen wird. Aber eine Pflicht des Souverains, zu genehmigen, kann nicht behauptet werden, weil diese Pflicht die Genehmigung selbst überflüssig machen würde. Wenn Karl VI. erklärte, daß Neuperg wider seine Aufträge den Belgrader Frieden 1739 geschlossen habe, und seine Genehmigung durch Verbindlichkeit des Souverains entschuldigte, das zu genehmigen, was sein Bevollmächtigter schon in seinem Namen geschlossen: so übersieht man leicht, daß die vorgewandte rechtliche Nothwendigkeit nur

die beschämende physisch-politische beschönigen sollte. Und eben so wenig können öftere Vorwürfe der Höfe gegen andre, wegen versagter Genehmigung, eine gewohnheitliche Pflicht zu genehmigen beweisen. Mehrere Beispiele haben zu allen Zeiten gezeigt, daß die Mächte ein Recht fordern, auch nicht zu genehmigen. Kann es auch ein natürlicheres geben? Nur vorgegangener Verzicht auf besondere Genehmigung kann einen Souverain schlechthin an seines Bevollmächtigten Verabredungen binden.

Es ist Sitte, die Urkunden der Genehmigungen förmlich gegen einander auszuwechseln. Meist geschieht dies von den Bevollmächtigten selbst. Doch beginnen des genehmigten Vertrages Wirkungen nicht vom Tage dieser Auswechselungen, noch vom Tage der Genehmigung: sondern die Genehmigung wirkt auf den Tag der Unterzeichnung des abgeschlossenen Vertrages (von den Bevollmächtigten) zurück, falls nicht ein bestimmter Zeitpunkt sonst bestimmt ist. Denn die Genehmigung ist nur Bekräftigung des Abgeschlossenen. Darum müssen Eroberungen zurückgegeben werden, welche nach dem Tage der Unterzeichnung eines Friedens gemacht sind.

Es scheint nicht mit Unrecht behauptet, daß unter den europäischen Mächten nur schriftliche Verträge und schriftliche Genehmigungen als verbindend anerkannt würden. Treu und Glauben mögen zwischen Friedrich und Peter, zwischen Friedrich Wilhelm und Alexander, Wort und Handschlag kräftiger machen, als die bündigste Rechtsform den Brief und das Siegel. Aber daß Edelmuth Einzel-

net traut und treulich erfüllt, hebt die Rechtsregel der gewöhnlichen Form nicht für Alle. Selbst in der bürgerlichen Gesetzgebung hat man mit großem Recht bedenklich gefunden, daß gerade jedes flüchtige Wort auch ein Mann seyn solle. Die Römer hatten ihre Stipulationen, und manche neue Gesetze haben für Zusagen von einiger Bedeutung eine Schrift erfordert, um das ernstliche Versprechen vom flüchtigen Worte zu unterscheiden. Wie sollten dann Rechte und Schicksale ganzer Völker von vielleicht beiläufiger Aeußerung abhängig seyn? Friedrich II. beschwerte sich, daß Oesterreich mit Unrecht auf ein Wort sich berufe, welches ihm in einer Unterredung mit dem Kaiserlichen Gesandten entfallen sey, als werde er Bayerns Erwerbung zugeben, wenn Oesterreich in die Vereinigung der fränkischen Fürstenthümer mit der preußischen Krone willige. Daher kann mit rechtlicher Sicherheit nur auf schriftliche Verträge geleistet, nur auf schriftliche Verträge hin gehandelt werden; und ohne sie würde weder Leistung, noch getroffene oder unterlassene Anstalten des Mitvertragenden den Versprechenden im rechtlichen Sinne verbinden.

Natürliches und bürgerliches Recht fordern, zum Rechtsbestande eines Vertrages, vor allen Freiheit der Einwilligung. Als Buonaparte Ferdinand von Spanien und die Seinigen nach Bayonne gelockt, und Verzicht auf die Krone erpresset hatte: wer hätte diesen Verzicht für rechtsverbindlich halten mögen? Aber natürliches und bürgerliches Recht erkennen die Gültigkeit solcher Verträge, zu denen

ein rechtmäßiger Zwang genöthigt hat, und niemand mag einen Vergleich anfechten, unter dem Vorwande, daß er nur aus Furcht vor der Klage ihn eingegangen sey. Buonaparte selbst also würde seine Entsagung zu Fontainebleau nicht, wie Ferdinand VII. die seinige zu Bayonne, als erzwungen anfechten können; er war in offenem, redlichem Kriege, Ferdinand meuchlings durch Verrätherey, gezwungen. Souveraine Mächte haben keinen Richter hienieden; der Krieg ist bei ihren Streitigkeiten der Prozeß, welchen sie mit einander vor dem Tribunale des Schicksals führen, und der Sieg ist der Ausspruch dieses Tribunals. Dieses Urtheil, im Frieden niedergeschrieben, muß also schlechthin als förmliches Recht gelten, wie jedes Urtheil der letzten Instanz. Darum kann keine Macht einen Frieden, nach offenem Kriege geschlossen oder um einem offenen Kriege bei wirklich erhobenen Streitigkeiten vorzubeugen, als erzwungen und deshalb ungültig anfechten. Wie könnte auch ein anderer Grundsatz im positiven Rechte der Völker aufgestellt werden? Alles positive Recht ist an sich nur ein förmliches, und sein Zusammenstimmen mit dem wesentlichen Rechte überall nur seine Vollkommenheit, nicht sein Wesen. Freilich, wo das förmliche Recht dem wesentlichen widerspricht, da hat die bürgerliche Gesetzgebung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geordnet. Darum kann freilich auch der, welcher durch einen ungerechten Eroberer auch in offenem Kriege gezwungen worden, durch den Frieden ein förmliches Recht gegen sich, anzuerkennen, in den vorigen Stand des

wesentlichen Rechts sich selbst wieder einsetzen (Völker haben keinen Prätor), wenn die Umstände ihn begünstigen. Aber das förmliche Recht muß gleichwohl als bestehend angenommen werden, und bis zu seiner rechtlichen Aufhebung auch als Recht heilig seyn.

Auch der Souverain, welcher in rechtmäßiger Kriegsgefangenschaft einen Frieden schließt, und auf diesen Vertrag Freiheit und Land wiedererhalten hat, ist gewiß an diesen Frieden gebunden. Wie könnte daran gezweifelt werden, da sonst nie ein kriegsgefangener Fürst die Wiedererlangung seiner Freiheit hoffen dürfte, da mithin Alle die Gültigkeit solcher Verträge zugestehen müssen. Freilich wird die Politik dem Sieger Mäßigung anrathen, daß nicht die Unbilligkeit den Befreiten aufreize, die kleinste Verletzung (und Uebermuth läßt es selten daran fehlen) als Vorwand zu ergreifen, um sich von der zu harten Bedingung bald wieder zu befreien.

Verträge, oder einzelne Bedingungen derselben können durch Irrthum der Vertragenden veranlasset, und in demselben abgeschlossen seyn. Zwar so lange weder Leistungen, noch Anstalten auf solche Verträge erfolgt sind, ist jedem Theile erlaubt, vom Vertrage wieder abzugehen, und die Frage von des Irrthums Wirkung ohne rechtliches Interesse. Aber wenn der Irrthum erst entdeckt wird, nachdem der Vertrag durch Leistungen, oder wenigstens Anstalten eines der Vertragenden, oder beider, zu rechtsverbindender Gültigkeit erhoben worden: so ist es zunächst klar, daß derjenige, welcher vorsätzlich den

Irrthum seines Mitvertragenden verursacht, nie ein Recht haben könne, aus seinem Betruge irgend einen Vortheil zu ziehen; es ist klar, daß er vielmehr den Getäuschten völlig entschädigen müsse. Es wird also von dem Getäuschten allein abhängen, ob er ganz von dem Vertrage abgehen und Entschädigung für das Ganze dessen, was er nun verliert, fordern, oder ob er den Vertrag erhalten, das Empfangene behalten, und nur für den so noch übrigen Verlust Ersatz nehmen wolle. Der Täuschende kann kein Recht haben, der Wahl des Getäuschten zu widersprechen, und wenn er selbst noch so viel verlöre.

Ist hingegen der Irrthum durch die Schuld eines Vertragenden entstanden: so mag er selbst durch seine Schuld getäuscht seyn, oder den Mitvertragenden getäuscht haben, er muß seine Schuld durch seinen Schaden büßen; der Vertrag besteht. Und haben beide geirret, so tragen beide, jeder seine Schuld.

Auch wo Mißverstand, also Irrthum, über die Worte des Vertrages entsteht, wird die Auslegung nach gleichen Regeln gemacht werden müssen. Es versteht sich, daß Worte in dem Sinne gebraucht werden müssen, den der gewöhnliche Sprachgebrauch ihnen beilegt, und den der Zusammenhang des Vertrages und dessen Zweck bestimmen. Dieser Zusammenhang, oder dieser Zweck des Vertrages, können wohl unzweifelhaft darthun, daß Worte in einem andern als dem gewöhnlichen Sinne genommen worden, und dieser ungewöhnliche Sinn giebt dann allerdings Gesetz und Regel. Es ist aber natürlich

unter jedem Ausdrucke eines Versprechens auch enthalten, was gewöhnlich unter ihm verstanden wird, und was gewöhnlich durch ihn als versprochen angenommen werden muß. Als Buonaparte im Tilsiter Frieden die Zurückgabe der preußischen Provinzen östlich der Elbe zugesagt hatte: so konnte nur empörende Ungerechtigkeit die Domainen in diesen Provinzen ausnehmen und besonders lösen lassen wollen. Denn Rückgabe oder Abtretung einer Provinz an eine andre Macht, heißt nichts anders, als Rückgabe oder Abtretung der Souverainität über sie, mithin aller Rechte, welche die Souverainität umfaßt, und welche nicht besonders ausgenommen sind. Gehören Eigenthum der Domainen nicht zu den Rechten der Souverainität?

Wo aber wirklich die Ausdrücke zweifelhafter Deutung sind, da werden sie in Verträgen, die Leistung ohne Gegenleistung versprechen, oder doch ohne gleichgeltende, oder verhältnißmäßige Gegenleistung, alle Mal zu Gunsten dessen gedeutet werden müssen, welcher jene dem Mitvertragenden so vortheilhafte Leistung verspricht. Das Gefühl von der Gerechtigkeit dieses Grundsatzes ist es, was überall fast in die Bedingungen der Ergebung einer Festung oder eines Kriegsheers auch die aufnimmt, daß in zweifelhaftem Falle zu Gunsten der Ueberwundenen gedeutet werden soll; diese versprechen fast allein, oder doch das meiste. Sind Leistung und Gegenleistung in gleichem Werth-Verhältnisse, so würde die Deutung gegen den zu machen seyn, welcher aus seiner Erklärung die größeste Abänderung in der ge-

gleichgültig. Meiſtens werden ſie in Einer Schrift abgefaßt, in ſo viel Hauptſchriften, als Vertragende ſind. Es iſt Sitte, mit den Titeln der ſchließenden Souveraine, dann mit den Namen und Titeln der Bevollmächtigten zu beginnen, und die Vertragenden im Vertrage ſelbſt von ſich als von dritten Perſonen ſprechen zu laſſen. Doch ſind auch Beiſpiele, daß Verſprechen und Annehmung in verſchiedenen Schriften gegen einander gewechſelt worden, entweder beide in Form der Briefe, oder in Form einer ausgeſtellten offenen Beſcheinigung der Willens-Erklärungen.

Die verſchiedenen Punkte des Inhalts in abgeſonderte und gezählte Abſchnitte zu trennen, iſt der Klarheit und Ordnung halben Sitte geworden. Aber alle dieſe Artikel ſind gleichwohl nicht jeder als ein beſonderer Vertrag anzuſehen, ſondern alle machen nur Einen zuſammen aus. Dieſe ihre Verbindung kann verſchiedener Art ſeyn, es ſind nemlich dieſe Artikel entweder gegenſeitig auf einander bedingt, wie meiſtens da, wo in einem Artikel der eine, in einem andern der andre der Vertragenden eine Leiſtung übernimmt, — oder ſie verhalten ſich, wie meiſtens die, in welchen immer derſelbe verſpricht, zu einander wie Haupt-Verſprechen oder Neben-Verſprechen; oder endlich ſie enthalten in verſchiedenen beſondern Verſprechen zuſammen die Leiſtung des Einen überhaupt.

Bisweilen werden von dem Vertrage ſelbſt noch angehängte Artikel getrennt und beſonders unterzeichnet. Solche ſeparirte Artikel können verſchiedene Urſachen, verſchiedene Zwecke haben. Es iſt

möglich, daß man erst nach dem Abschluß des Hauptvertrages noch hierüber übereinkam, und nun der separirte Artikel gleichwohl noch als Theil und Bedingung des Hauptvertrages angesehen werden soll; es ist möglich, daß man ihn eben nicht als auf den Hauptvertrag bedingt angesehen wissen will, so daß Aufhebung des einen dann nicht auch Aufhebung des andern von selbst zur Folge haben soll; es ist möglich, daß man den Hauptvertrag bekannt machen, und die separirten als geheime Artikel der öffentlichen Kenntniß entziehen will.

Sehr natürlich ist der Wunsch bei Verträgen von Wichtigkeit, die Erfüllung derselben sich zu sichern. Freilich sollte unter souverainen Mächten jede im eignen Gefühl ihrer Würde der andern gleiches Gefühl, also Treue und Glauben, Gerechtigkeit und Billigkeit zutrauen, und so Wortbruch von ihr nicht fürchten. Aber auch redliche Privatmänner überredet oft das Interesse, daß Recht auf ihrer Seite sey, wo sie Unrecht haben, und macht, daß sie im Ernst über den gerechtesten Spruch des Richters sich beschweren. Darum können auch Mächte unter einander wohl auf Sicherheit sinnen, ohne sich offne Treulosigkeit zuzutrauen. Doch ist es erfreulich zu beobachten, wie in den neueren Zeiten weniger ängstliches Mißtrauen unter ihnen herrsche, wie vormals. In der Rohheit des Mittelalters, wo Leidenschaft und Selbstsucht öfterer in offenbaren Wortbruch ausbrachen, war die Sitte, und sie dauerte bis in das siebenzehnte Jahrhundert fort, daß die Souveraine ihre Verträge durch körperliche Eide

Die Kraft der Verträge kann auf mancherlei Weiſe aufhören. Zwar ſo lange noch von keiner Seite eine Leiſtung wirklich erfolgt, noch nicht auf den Vertrag hin Anſtalten getroffen oder unterlaſſen ſind: ſo lange kann, wie oben bemerkt iſt, auch jeder Theil noch zurücktreten, und der Vertrag verliert dann nicht eigentlich ſeine verbindende Kraft, ſondern er erhält ſie dann nur nicht.

Aber auch der bereits verbindende Vertrag würde kraftlos werden, wenn die verſprochene Leiſtung unmöglich iſt. Iſt dieſe Unmöglichkeit eine moraliſche, ſo iſt der Vertrag ſchlechthin und vom Anfange an ungültig. Was darauf geleiſtet worden, kann nicht einmal zurückgefordert werden. Denn welcher rechtliche Grund könnte dieſe Zurückforderung rechtfertigen? Das Gegebene oder Geleiſtete iſt freilich nur unter Bedingung der moraliſch-unmöglichen Gegenleiſtung gegeben und geleiſtet: aber eben, weil dieſe Bedingung ſchlechthin unerlaubt iſt, iſt ſie für nichtig und null, für nicht vorhanden, anzuſehen, und daher iſt wirklich ohne Bedingung gegeben und geleiſtet. Auch eine phyſiſche Unmöglichkeit, welche die Vertragenden ſchon beim Abſchluſſe als ſolche erkennen mußten, würde, gleich der moraliſchen, Nichtigkeit des Vertrages in alle Wege wirken. Aber man wird auf ſie nicht ſo leicht übereinkommen, als über moraliſche Unmöglichkeiten.

Oefterer offenbart ſich eine verſprochene Leiſtung als unmöglich, weil erſt nachfolgende Umſtände ſie unmöglich machten, ſie alſo nur beziehungsweiſe unmöglich wird. Alsdann kann aber über die Grenze

der

der Möglichkeit und Unmöglichkeit oft gestritten werden. Man kann vielleicht bloße Lästigkeit der Erfüllung für Unmöglichkeit ausgeben.

Zuerst kann dann kein Zweifel seyn, daß der Vertrag wirklich seine Kraft verliere, wenn die versprochene Leistung wirklich und schlechthin unmöglich geworden ist. Ein Staat, welcher den Kriegsschiffen eines andern stets freie Einfuhr in einen Hafen versprochen hätte, würde frei von dem Versprechen, wenn zufällige Versandung, oder Verschüttung des Hafens durch Erdbeben das Einlaufen unmöglich machte. Und hätte diese Macht dafür von jener eine Leistung empfangen, so würde jene nicht berechtigt seyn, dies Empfangene zurückzufordern; so wenig, wie der Käufer den Preis zurückfordern kann, wenn ein Unfall das Gekaufte nachher vernichtet; es ist Unglück, das jeder tragen muß, den es trifft. Nur wenn die Gegenleistung noch nicht erfolgt wäre, wie wenn noch nie ein Kriegsschiff in jenen Hafen eingelassen wäre, nur dann möchte das Bedingt-Geleistete zurückgefordert werden, da die Bedingung noch gar nicht eingetreten ist. Desgleichen, wenn fortgesetzte Gegenleistungen versprochen wären, und das Unglück machte die Leistung unmöglich, würde freilich kein Grund mehr vorhanden seyn, die Gegenleistungen noch nach dem Unglück fortzusetzen. Wäre endlich die Unmöglichkeit durch eines der Vertragenden Vorsatz oder Schuld herbei geführt, so würde natürlich dieser zu voller Entschädigung nach Werth und Billigkeit verbunden seyn.

Ist aber nicht schlechthin Unmöglichkeit der Er-

füllung vorhanden, hat sie nur größere Schwierigkeiten, fordert sie nur größere Aufopferungen als bei dem Abschlusse des Vertrages sich voraussehen ließen: so kann freilich das Recht nicht billigen, daß treulose Politik unter dem Vorwande der größeren Schwierigkeit, (vielleicht unbedeutend größeren) sich von ihren Verpflichtungen lossagen wollte. Aber selbst das bürgerliche Recht gesteht doch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu, wenn die Verletzung durch Erfüllung des Vertrages wirklich übergroß wäre. Noch leichter gestatten die Gesetze diese Rechtswohlthat denen, welche unter Verwaltung eines Vormunds stehen. Völker nun, als solche, können ihre Rechte nicht verwalten; die Souveraine üben die Rechte, und haben die Pflichten der Vormünder. Zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aber haben sie keinen Prätor, als sich selbst. Also hat Friedrich II. nicht so unrecht, wie man behauptet hat, wenn er die Pflicht des Souverains sein Wort zu halten, seiner Pflicht gegen sein Volk unterordnet. Der Fürst kann also für sein Volk diese Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Vertrag fordern und geben, wenn die Erfüllung seinem Volke wirklich viel größere Aufopferungen auflegen würde, als sich bei dem Abschlusse voraussetzen ließen. Und haben die Mächte je anders gehandelt? Die Praxis ist gewiß, und immer ist sie nicht so unentschuldbar, wie der Mismuth sie schildern mag. Als Dännemark 1788 eine Anzahl Kriegsvölker gegen Schweden sandte, um einem Vertrage mit Rußland, welcher es zu dieser Hülfe verpflichtete,

genug zu thun, wurde es von Preußen und Großbritannien mit Kriege bedroht, falls es fortführe, feindlich gegen ihren Bundesgenossen zu handeln? Sollte es den Krieg gegen zwei überlegene Mächte übernehmen um sein Wort zu erfüllen? Gänzlich von ihnen vernichtet zu werden, durfte es wohl nicht fürchten; aber konnte man ihm zumuthen, sein Volk dem Druck eines solchen Krieges auszusetzen, da beim Abschluß des alten Hülfsvertrages unstreitig dieser Kampf nicht vorausgesehen war? Hätte es dgmals die Gefahr wirklich übernommen, welche es jetzt lief? Wenn daher die Last der Erfüllung wirklich bedeutend größer wird, als sie bei dem Abschlusse des Vertrages vorausgesetzt werden konnte: so werden die Mächte zu des Vertrages Erfüllung sich nicht mehr schlechthin verbunden glauben; und mit Recht. Treue und Glaube müssen aber ermessen, welche Last für zu groß gehalten werden könne. Dagegen ist recht und billig, entweder, was man auf den Vertrag empfing, zurückzugeben, oder Entschädigung dafür, (denn auch das gehört zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) es wäre dann, daß der Aufwand, welchen man schon im Versuche der Erfüllung gemacht, bereits so groß geworden, daß er dem Empfangenen an Werth gliche. Denn hätte Schweden unter Gustav IV. auch gegen Großbritannien sich anheischig gemacht, jenen unglücklichen Krieg mit Rußland zu führen (es ist bekannt, daß solch eine Verpflichtung nicht bestand) und es hätte in seiner äußersten Noth jenen Frieden geschlossen, durch welchen es Finnland verlor: hätte Großbritannien wohl die bis dahin ge-

zahlten Hülfsgelder zurückfordern können? Und um des obigen noch einmal zu gedenken, konnte jener Friede Karl XII. als eine Untreue gegen Großbritannien gedeutet werden?

Auch unterlassene Erfüllung des Vertrages von Seiten des Mitvertragenden wird unstreitig eine Macht berechtigen, an ihrer Seite abzutreten und sich von ihrem Versprechen zu entbinden. Das bürgerliche Recht setzt wohl das Gegentheil dieses Grundsatzes fest, und giebt dagegen das Recht der Klage; das Völkerrecht aber hat keine Klage, sondern Selbsthülfe; ob Krieg, ob Abgehen vom Vertrage, beide sind in ihm erlaubte Rechtsmittel. Dies werden auch diejenigen zugestehen, welche den oben aufgestellten Grundsatz über der Verträge verbindende Kraft bestreiten und behaupten möchten, schon die bloße übereinstimmende Willens-Erklärung von beiden Seiten mache den Vertrag verbindend.

Transitorische Verträge insbesondere, einmal erfüllt, können nur widerrufen werden, wenn ein neuer Rechtsgrund auf das bereits Abgetretene oder Gegebene für die abtretende oder gebende Macht entsteht. Bloße Veränderung der Umstände kann einen solchen Widerruf nicht rechtfertigen, falls der Vertrag an sich gültig, falls nicht in der That die veränderten Umstände die absolute Bedingung der ersten Leistung aufheben. Aber ist das Gegenversprechen nicht erfüllt, bricht mit der Macht, die empfangen hat, ein Krieg aus: so mag zurückgenommen werden, worauf ihr weiter kein Recht zugestanden wird.

Verträge hingegen über fortzusetzende Leistungen mögen durch rechtzeitige Kündigung auch wegen bloßer Veränderung der Umstände aufgehoben werden. So mag ein Cartel über Auslieferung der Deserteure, so mögen Handelsverträge aufgekündigt werden. Oft hat man wegen Veränderung der regierenden Familie, oder wegen Veränderung der Regierungsform auch Fortsetzung der Verträge geweigert. So weigerte Dännemark, nach dem Abfall der Niederlande von Spanien, dem niederländischen Handel die Zollfreiheiten, welche es 1644 im Vertrage mit Karl V. zugestanden hatte, und erst der Nöpelnsche Frieden von 1645 ordnete diese Angelegenheit wieder.

Endlich ist zugestanden und anerkannt, auch nur selten bestritten, daß ein ausbrechender Krieg frühere Verträge aufhebe. Und ist nicht grade Krieg ein Zustand, worin man gegenseitig sich Rechte nicht zugestehet oder ihrer nicht achtet? Selbst im Frieden treten dann die vorigen Verträge nicht von neuem in Kraft, wenn sie nicht ausdrücklich wieder erneuert worden, oder gegenseitiger Vortheil sonst etwa sie nachher stillschweigend erneuert. Das zeigt auch die Sitte in Friedensschlüssen, vorige Verträge ausdrücklich zu erneuern. Als Schwedens Flotte 1788 von der Russischen einen See-Gruß verlangte, welcher gegen den 19ten Artikel des Nyslädter-Friedens von 1721 war, so wurde zur Rechtfertigung angeführt, daß der Abour-Frieden von 1743 den Nyslädter nicht erneuert habe, also dessen Bestimmungen erloschen geblieben seyen.

Es ist öfter unter den Gelehrten, als im Ernst

unter den Mächten gestritten, ob das Völkerrecht die Kraft der Verjährung anerkenne. Das Recht der Natur kennt sie nicht; das bürgerliche Recht will dadurch den redlichen Besitzer schützen; das Naturrecht schützt diesen ohne sie, und den unredlichen soll sie ja auch in unserm bürgerlichen Rechte nicht schützen. Welches wäre auch das Zeit-Maaß ihrer Dauer im Völkerrecht? Um dieser Frage auszuweichen hat man sich darauf berufen, daß lange Beruhigung bei dem Besitzstande, stillschweigend, diesen bewillige. Aber möge sie das wirklich unter gewissen Umständen können: so wäre sie ja stillschweigende Einwilligung, und deshalb das Gegentheil wahrer Verjährung, als welche eben gegen den Willen des Gegners, bloß durch den Zeit-Verlauf dessen Recht ausschließt.

## Vierter Abschnitt.

### Von schriftlichen Verhandlungen unter den Mächten.

Unter gebildeten Völkern sind die Verwicklungen in den Verhältnissen, selbst unter Privatpersonen, leicht so schwierig, daß man rathsam findet, die Anordnung wichtiger Angelegenheiten schriftlich zu machen, um dem Gedächtnisse zu helfen, dem

Irrthum vorzubeugen, und den bösen Willen zu hindern; um so mehr werden unter den Mächten ihre Angelegenheiten schriftlich verhandelt werden. Die Entfernung der Souveraine von einander macht dieß nicht allein nothwendig, sondern selbst Gesandte pflegen mit den Höfen oder unter einander schriftlich zu verhandeln, oder was sie mündlich bereden, bald zu Protokoll zu bringen, bald vorher schriftlich als Grundlage der mündlichen Beredung mitzutheilen, bald nach der mündlichen Unterhandlung schriftlich sich zuzustellen.

Nicht allein Urkunden von entscheidender Wichtigkeit, wie Friedensschlüsse, Bündnisse und andere Verträge, sondern die in den Unterhandlungen gewechselten Schriften, und alles was schriftlich verhandelt, oder zu Protokoll verzeichnet ist, auch was unbedeutend scheinen möchte, wird sorgfältig im Staats-Archive aufbewahrt, um in künftigen Zeiten daraus Belehrung oder Beweis entnehmen zu können. Auch kann nicht leicht unter Mächten die Aechtheit einer Urkunde bezweifelt werden, welche im Staats-Archive selbst eines Gegners aufbewahrt ist. Man erkennt wirklich gegenseitig die beweisende Kraft solcher Schriften. Oesterreich leugnete 1778 nicht die beweisende Kraft der Verzichtleistungs-Urkunde Alberts von Oesterreich (auf seine Rechte an Baiern vom Jahre 1429) im Archiv zu München, sondern es bestritt nur das Daseyn derselben, weil die Urschrift sich nicht fand, und nur eine Abschrift außerdem Archive vorgefunden worden.

Alle Schriften aber der Mächte in politischen

Angelegenheiten, sind entweder in offner Form, oder in versiegelter.

In offner Form werden zunächst Manifeste abgefaßt, (sie haben daher ihren Namen) worin der Souverain theils seinem Volke, und diesem zunächst, theils der Welt überhaupt seine politische Lage vorlegt, und von seinen Handlungen mit andern Mächten Rechenschaft giebt. Sie beginnen, diese Manifeste, gewöhnlich mit dem Titel des Souverains. Die Beifügung: Von Gottes Gnaden, ist als Formel religiöser Demuth unserer Vorfahren aus dem Mittelalter beibehalten; das Wir statt Ich, in welche auch der monarchische Souverain von sich spricht, ist der bescheidenern lateinischen Formel: Nos, nachgebildet. Auch Vollmachten werden oft in offner Form ausgefertigt und was sonst zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll, als Anerkennungen, Bestellungen, u. s. w. Deductionen ihrer Rechte, Vertheidigungen und Auseinandersetzung der Gründe ihrer Handlungen lassen Souveraine auch oft in der Form von Privatschriften, auch wohl von Privatschriftstellern, bekannt machen.

In versiegelter Form werden Verhandlungen in mannigfaltiger Art ausgefertigt. Souveraine unter einander selbst, schreiben entweder in Kanzlei-Schreiben, (Lettres de conseil) oder in Kabinets-Schreiben (Lettres de cabinet) oder in eigenhändige Schreiben (Lettres de main propre) an einander. Die feierliche Form des Kanzlei-Schreibens ist meist auch für feierliche Ankündigung üblich. Der Souverain von höherem Range beginnt mit seinem Titel,

mit einer Grußformel, und mit einer Anrede; die Unterschrift schließet mit freundlichem Beiworte. An gleiche oder höhere von Range gerichtet, beginnt die Grußformel, dann die Anrede, und der Titel des schreibenden Souverains wird am Schluße vor die Unterschrift gesetzt. In Titeln und allen Einzelnheiten wird die genaueste Förmlichkeit beobachtet, der Souverain spricht von sich mit dem feierlichen: Wir, und der Minister des Souverains kontrasignirt. Kabinet-Schreiben werden ohne Grußformeln, gleich gewöhnlichen Briefen, doch in der Kanzlei abgefaßt und vom Fürsten unterschrieben. Sie haben einen vertraulichern Ton, der Souverain gebraucht das gewöhnliche: Ich, statt Wir, und es werden nur die Förmlichkeiten eines Privat-Schreibens gebraucht. Ob der Souverain statt des Kabinet-Schreibens ein eigenhändiges Schreiben erlassen wolle, hängt von der Persönlichkeit des Souverains, von seinem Verhältnisse zu dem andern Souverain, von dem Gegenstande des Schreibens ab.

Die Behörden des Staats, Minister und Gesandte, schreiben sich, oder an einen Souverain, entweder in ordentlicher Briefform, (mémoire en forme de Lettre) worin sie den Empfänger des Schreibens in zweiter Person anreden, und sich selbst in der ersten nennen, oder in Form einer Note, worin der Schreibende von sich und dem Angeredeten in dritter Person spricht, oder in Form des eigentlichen Mémoire, worin vom Angeredeten in der zweiten, vom Schreibenden in der dritten Person geredet wird. Bequemlichkeit, den Gegenstand so oder an-

ders zu behandeln, entscheidet den Gebrauch dieser Formen.

Wem scheinen sollte, daß dies und die folgenden Gegenstände Kleinigkeiten betreffen, der bedenke, daß dem verständigen Geschäftsmann nichts Kleinigkeit dünken könne, was die Leidenschaften aufreitzen oder besänftigen und so Geschäfte befördern oder zerstören kann.

Viel und oft ist immer über die Titel gestritten, welche Souveraine sich nehmen, und von andern fordern, oder andern geben. Mögen wir Teutschen immer den Vorwurf haben, unter allen Völkern am steifsten auf diese Titel zu halten; mögen wir steifer seyn; eitler sind wir darum nicht wie andere; sondern das ist nur unser Geist der Ordnung, welcher überall geben will, was sich gebührt, aber auch nun fordert, was ihm gebührt. Ueber Titel ist überall oft gestritten, und die Republik Frankreich war schon bereit, der Krone Georgs III. den leeren Titel eines Königs von Frankreich zu bestreiten, welcher nichts als das Andenken der Vorzeit bedeutete, wenn nicht bei der Vereinigung Irlands mit Großbritannien jener Titel freiwillig aufgegeben worden. Die Mächte führen aber die Titel von ihren Würden und Gebieten, auch solchen worauf sie nur vormals Rechte hatten, oder worauf sie noch in Zukunft Rechte geltend zu machen hoffen. Im letztern Fall kann ein Streit darüber sehr ernstlich seyn. Alsdann, um die Geschäfte nicht zu hindern, und doch auch durch Stillschweigen eigenes Recht nicht zu vergeben, hilft

ufen sich mit besondern Vorbehalten oder Protestationen, wenn man vor den Hand nachgiebt.

Merkwürdig ist, daß in Anreden, doch in diesen seltner, und im Namen eines Souverains oft die besonderen Titel gebraucht werden, die der Pabst ihnen ertheilt hat. Von Alters her führen die Könige von Frankreich als erstgebohrne Söhne der catholischen Kirche (denn die südlichen christlichen Könige der Gothen und Burgundionen waren Arianer) den Namen allerchristlicher Könige. Ferdinand von Arragonien erhielt für die Vertreibung der Mauren den Titel des catholischen Königs von Alexander VI. Für Heinrichs VIII. Buch über die Sacramente gegen Luthern gab ihm Leo X. den Titel Beschützer des Glaubens, den die protestantischen Könige von Großbritannien noch führen. Innocenz X. erkannte die Könige von Pohlen als orthodoxe Könige. Benedict XIV. ertheilte 1748 dem Könige von Portugal den Titel des allergläubigsten Königs (denn Fidelissimus wurde er für die Treue am Glauben der Kirche genannt) und zuletzt 1758 Klemens XIII. der ungrischen Krone den des apostolischen Königs. Jenen Großbritannischen Titel der Kirche giebt man dem Könige nicht in Anreden oder in Erwähnung seiner; er wird nur im feierlichen Titel von ihm selbst gebraucht oder in Ueberschriften nebst den Uebrigen ihm gegeben.

In den Anreden der Souveraine unter einander sind auch Titel der Verwandschaft üblich geworden. Der Pabst als heiliger Vater grüßte die weltlichen Souveraine, als geliebte Söhne in Christo,

die Kaiser und Könige also sich untereinander: Brüder, und die geringern im Range, als Vettern, Neffen und Oheime. Sonderbar, daß der teutsche Titel des Neffen den geistlichen Fürsten vom Kaiser und der des Oheims den weltlichen eigenthümlich ertheilt zu seyn scheint. Wirkliche Verwandtschafts-Verhältnisse werden noch hinzugesetzt. Der teutsche Titel geistlicher Verwandtschaft, Gevatter, ist jetzt seltener.

Ehemals hatte nur der Kaiser die Anrede: Majestät, Könige nur: Hoheit oder Königliche Würden; woher der Groß-Sultan noch den Titel: Hoheit aus jenen alten Zeiten behalten hat, wo man ihm den Titel eines Kaisers noch nicht zugestand; freilich versteht sich dies vom europäischen Styl, der vielleicht in die türkische Sprache unübertragbar ist. Seit dem funfzehnten Jahrhundert nahmen die Könige die Anrede: Majestät von ihren Unterthanen, Frankreichs Könige zuerst, und seit dem sechszehnten gaben sie sie sich untereinander, anfänglich mit feierlicher Zugestehung. Jetzt ist sie von selbst an den Königlichen Titel geknüpft. Die Großherzöge und der Kurfürst von Hessen haben in den letzten Jahren die Titel Königliche Hoheiten (altesse royale) angenommen, die übrigen regierenden Fürsten behalten aber das Durchlaucht (altesse sérénissime).

Ehemals wurden freilich Staats-Acten und Unterhandlungen der Mächte in der lateinischen Sprache geschrieben, oder mündlich verhandelt. Man scheint sie überall mit Ausländern nach der italienischen Aussprache gesprochen zu haben. Diese Sprache

war das Eigenthum aller europäischen Völker, eine gemeinschaftliche Erbschaft vom alten Rom, und also die natürliche Staatssprache. Hofsprache war jedem Hofe seine vaterländische. Bei den innern Geschäften auch wurde die lateinische Sprache gebraucht, weil Geistliche die Schriften abfassen mußten, als damalige alleinige Bewahrer der Gelehrsamkeit, und weil die europäischen Sprachen im frühern Mittelalter zu Schriftsprachen noch nicht ausgebildet waren. Erst nach dem zwölften Jahrhundert wurde in innern Angelegenheiten in der Landessprache geschrieben, bis in das siebenzehnte aber in auswärtigen Angelegenheiten die lateinische behalten. Damals begannen unsere stehende Gesandtschaften. Die Schwierigkeit, die Landessprache schnell zu erlernen, würde die Gesandten vom Umgange mit den Ungelehrten und mit dem Frauenzimmer ausgeschlossen haben. Um eben die Zeit aber hob nun in Frankreich die schöne Kunst gebundener und ungebundener Rede sich zuerst wieder zu dem Geschmack des feinern Alterthums, welcher nicht bloß den Geist mit großen Ideen, das Herz mit großen Empfindungen füllen, sondern auch Alles zu schöner Einheit verbinden will, auf daß nicht nach dem erhabensten Gefühle was regellose Begeisterung uns eben eingehaucht hat, ein rauher Miston uns verwunde, den nur Bewunderung des Geistes in ihm versüßt. Darum konnte nicht Shakespeare's gewaltiger Geist durch Europa dringen, wie Racine's Zierlichkeit. Die Griechen und Römer der goldnen Zeit hatten die Gemüther der Gebildeten zu reizbar gegen seine Härten

gemacht, welche um so widriger empfunden wurden, je lebendiger seine hohe Schönheit ergriff. Vom glänzenden Hofe Ludwig XIV., wo die edle Kunst das Laster und den Despotismus selbst zierlicher machte, nahmen die Höfe alle das Muster. Alle lasen die Schriften der französischen Schöngeister, wünschten französische Schauspiele, und strebten nach französischem Umgangs-Tone. Die Kriege selbst machten mit dem allen bekannter. Daher wurde die französische Sprache überall Hofsprache, weil der für rauh und ungebildet galt, der ihre Werke nicht gelesen hatte.

Da nun französisch die Hofsprache geworden: so gab man um so leichter dem Uebermuthe der Franzosen nach, welcher ihre Sprache in Unterhandlungen und in Schriften zur Staatssprache machte. Man fürchtete mehr den Schein des Ungebildeten, als die Gefahr, welche daher drohte. Denn welcher Ausländer kann auch die leichte Sprache sich aneignen, wie ein Inländer? Welch Uebergewicht giebt also die größere Fertigkeit der Sprache, um so mehr, da man sich schämen wird, die Unkunde einzugestehen? Die französische Sprache wurde aber dennoch die allgemeine diplomatische in Europa, indem sie zugleich die allgemeine aller höheren Stände wurde.

Doch haben einige Mächte mit Nachdruck in öffentlichen Acten ihre vorige Staats-Sprache, nemlich, entweder die ihres Landes, oder die lateinische beibehalten. Gegen Frankreich besonders haben mehrere sich in dem Rechte behauptet, Friedens-Schlüsse auch in ihrer Sprache, neben der französischen, mit gleichem Ansehen beider Urschriften, abzufassen, seit

Frankreich sich weigerte, selbst in der lateinischen abfassen zu lassen. In der That ist zu wünschen, daß man zur lateinischen zurückkehre, und alle Mächte darüber mit Strenge hielten. Hindert am Ende etwas anders, als das Unvermögen vieler Diplomatiker sich lateinisch auszudrücken, wenn nicht gar Latein zu verstehen?

Beglaubigungs-Schreiben überreichen; die Anrede: Excellenz wird ihnen im Leben, aber nicht als wirkliches Recht von den Kanzleien zugestanden. Den dritten Rang machen die Residenten, residirenden Minister, Chargé's d'Affaires, welche nur den Minister des beschickten Souverains um Audienz zur Ueberreichung ihres Beglaubigungs-Schreibens bitten, wo nicht etwa besonders an mindermächtigen Höfen, (ihren Souverains oder ihnen selbst zu Ehren) Audienz bei dem Souverain bewilligt wird. Die Anrede: Excellenz erhalten sie nie.

Weil oft auch dahin, wo bereits ein Gesandter ist, für besonders wichtige oder besonders feierliche Geschäfte, ein Gesandter außerordentlich geschickt wird: so hat sich, doch nur unter den beiden ersten Klassen, noch ein Unterschied zwischen außerordentlichen und ordentlichen Bothschaftern und Gesandten gebildet. Der außerordentliche hat den Rang über dem ordentlichen seines eignen, nicht aber andrer Höfe. Doch wird häufig auch der stets-bleibende Bothschafter und Gesandte mit dem Titel eines außerordentlichen Ambassadeurs, eines außerordentlichen Envoyé's von seinem Souverain beehrt.

Auf den Rang nun des Gesandten, als solchen, hat sein sonstiges Amt, sein sonstiger Rang und Stand, keinen rechtlichen Einfluß. Auch ist die Gesandtschaft selbst kein Amt, sondern nur ein Auftrag, der Männern von allen geachteten Ständen und Aemtern ertheilt werden kann. Selbst die wirklichen Minister eines Souverains können daher auch als bloße Gesandte der zweiten Ordnung beauftragt werden,

haber die seines Machtgebers) vertritt, und weil die Heiligkeit der Person des Gesandten auch bei den rohesten Völkern ihm Ungestraftheit zusichert, fingen die Gesandten an, für sich die Ehre zu fordern, welche die Sitte ihren Souverainen selbst zugestehen würde. Hierauf gründete sich der Repräsentativ-Character, daß sie nicht in Geschäften allein, sondern auch in Ehrenbezeigungen ihres Souverains Person vorstellten; die Seltenheit der Gesandtschaft machte, daß man ihnen leichter auch große Anmaßungen zugestand, und Erwiederung für eigne Gesandten forderte. Vor allen in den Zeiten des Uebergangs vom Mittelalter zu der neuen Zeit, wurde mit großer Strenge über dem Ceremoniel des Repräsentativ-Characters gehalten.

Wo nicht wichtige Geschäfte zu unterhandeln, aber doch bedeutende Bestellungen auszurichten, oder mündliche Abreden zu nehmen waren, da sandte man Ehren-Bothen, ohne Repräsentativ-Character, doch mit größerm Ansehen, als bloße Bothen, und Männer von den vornehmern Ständen.

Durch den großen Handelsverkehr, welchen die neue Welt und der neue Weg nach Ostindien aufgeregt, durch den literärischen Verkehr, welchen die Buchdruckerei möglich, die Reformation so lebendig gemacht hatte, durch die Einwirkung der Mächte auf einander, zu welcher der Landfrieden ihrer Länder ihnen Muße ließ, durch die Verhältnisse endlich in welche die gleiche Gefahr von Uebermächtigen sie oft brachte, wurde man vom Ende des sechszehnten Jahrhunderts an, in die Nothwendigkeit gesetzt, immer mit einan-

der Unterhandlungen zu haben, meist zu schwierig für bloße Briefe, und oft wenigstens eigene Bothschafter erfodernd. Darum fing man allmälig an, beständige Gesandte an fremden Höfen zu halten. Und weil eigne Gesandten von dem fremden Hofe schneller und zuverläßiger Nachrichten mittheilten, als jenes Hofes Gesandter hier, so wurden diese beständigen Gesandtschaften immer mehr gegenseitig gehalten, und diese Sitte vorzüglich nach dem Westphälischen Frieden allgemeiner, auch unter Mindermächtigen.

Die alte Strenge in Feierlichkeiten des Repräsentativ-Characters mußte bei den beständigen Gesandtschaften, denen welche sie gaben und denen welche sie erhielten gleich lästig werden. Bei dem ersten Empfange zwar mochte manches noch bleiben, aber bei der Dauer der Gesandtschaft entäußerten sich die Bothschafter selbst eines Prunkes, welcher ihnen die Freuden des geselligen Lebens entzog, ohne daß die Schein-Ehre ihnen die Annehmlichkeit wirklicher Gewalt gewährte.

Oft blieben nun Ehrenbothen auch länger oder für immer, und überkamen der Bothschafter Geschäfte, ohne die Kosten seiner Sendung zu verursachen. So wurden sie Residenten, und von den Ambassadeurs, auch bei dem gemilderten Repräsentativ-Character derselben, unterschieden.

Wer nun unter der allgemeinen Benennung: Gesandter, geschickt worden, konnte Zweifel veranlassen, ob er als Ambassadeur oder als Resident gekommen sey. Es kam hinzu, daß man den Gesand-

ten der Mächte, welche nicht mit so hohen Titeln glänzten, nicht gleiche Ehre wie den kaiserlichen und königlichen Ambassadeurs geben wollte, und wegen des Repräsentativ-Characters nicht geben konnte; doch forderten diese oft dergleichen. Darum war die Zweideutigkeit der Ausdrücke: Gesandter, Abgesandter, bevollmächtigter Minister, residirender Minister, den Höfen willkommen. Man konnte dem Ansehen des Hofes, dem Ansehen des Mannes, dem Glanze, mit dem er kam, gemäßer, die Ehre des Residenten erhöhen, oder Prunkfeierlichkeiten für den mindern, der als Ambassadeur, auch bei einfacherer Art des Erscheinens, behandelt seyn wollte. Man überließ den Hofleuten und Staatsrechtsgelehrten die Benennungen zu erklären und zu zerklauben, um zwischen Bothschafter und Gesandte, zwischen Gesandte und Abgesandte künstliche Unterschiede zu bestimmen; und es bildete so nun sich eine Mittelklasse zwischen Ambassadeurs und Residenten, und ein dreifacher Rang der Gesandten, der bis jetzt besteht. Rang ist aber überall das Recht auf bestimmte Ehrenbezeugungen.

Der erste Rang ist der der Ambassadeure, Bothschafter, welche, wie die päbstliche Legaten und Nuntien des Pabstes, in einer feierlichen Audienz dem Souverain selbst das Beglaubigungs-Schreiben ihrer Herren überreichen. Ihnen gebührt pflichtmäßig aus den Kanzleien des Hofes, bei dem sie residiren, die Ehren-Anrede Excellenz. Den zweiten Rang bilden die Internuncien des Pabstes, die Gesandten, Envoyé's, bevollmächtigte Minister, welche zwar dem Souverain selbst, aber in bloßer Privat-Audienz, das

Beglaubigungs-Schreiben überreichen; die Anrede: Excellenz wird ihnen im Leben, aber nicht als wirkliches Recht von den Kanzleien zugestanden. Den dritten Rang machen die Residenten, residirenden Minister, Chargé's d'Affaires, welche nur den Minister des beschickten Souverains um Audienz zur Ueberreichung ihres Beglaubigungs-Schreibens bitten, wo nicht etwa besonders an mindermächtigen Höfen, (ihren Souverains oder ihnen selbst zu Ehren) Audienz bei dem Souverain bewilligt wird. Die Anrede: Excellenz erhalten sie nie.

Weil oft auch dahin, wo bereits ein Gesandter ist, für besonders wichtige oder besonders feierliche Geschäfte, ein Gesandter außerordentlich geschickt wird: so hat sich, doch nur unter den beiden ersten Klassen, noch ein Unterschied zwischen außerordentlichen und ordentlichen Bothschaftern und Gesandten gebildet. Der außerordentliche hat den Rang über dem ordentlichen seines eignen, nicht aber andrer Höfe. Doch wird häufig auch der stets bleibende Bothschafter und Gesandte mit dem Titel eines außerordentlichen Ambassadeurs, eines außerordentlichen Envoyé's von seinem Souverain beehrt.

Auf den Rang nun des Gesandten, als solchen, hat sein sonstiges Amt, sein sonstiger Rang und Stand, keinen rechtlichen Einfluß. Auch ist die Gesandtschaft selbst kein Amt, sondern nur ein Auftrag, der Männern von allen geachteten Ständen und Aemtern ertheilt werden kann. Selbst die wirklichen Minister eines Souverains können daher auch als bloße Gesandte der zweiten Ordnung beauftragt werden,

und es kann auch ein Gesandter zurückgerufen werden ohne anderweitige Anstellung, ohne damit als entsetzt und entehrt angesehen zu seyn. Er hat den Rang seines Auftrages nur für die Dauer desselben, tritt, weil die Ehre des gesandtschaftlichen Ranges nicht ihm, sondern seinem Herrn gebührt, ohne Beschämung zurück, und verliert ohne Unrecht sein gesandtschaftliches Gehalt, welches nicht Amts-Gehalt sondern bloße Diäten ist.

Von Gesandten sind Agenten und Konsuls verschieden, jene welche bloße Privatgeschäfte der Fürsten besorgen, diese, welche in Häfen und Handels-Städten das Interesse des Handels und der Schifffahrt ihrer Landsleute wahrnehmen. Beide sind Unterthanen der Obrigkeit ihres Aufenthalt-Orts, und haben durch ihren Auftrag keine Rechte als die die Vollziehung desselben, wenn ihr Souverain die Uebernehmung bewilligt hat, nothwendig macht.

Dagegen haben Abgeordnete der Mächte, um mit Abgeordneten andrer in einen Kongreß zusammen zu treten, sey es für Frieden oder andre Verhandlungen, auch an Orten wo kein Hof ist; an den sie geschickt wären, Rechte und Rang der Gesandten, und unter einander das gleiche Ceremoniel. Meist sind sie als Gesandte des zweiten Ranges angesehen.

Von welchem Range ein Gesandter geschickt werde, hängt vom Gutfinden der sendenden Macht ab: doch wird meist Gegenseitigkeit beobachtet, und man sendet von dem Range, von welchem man selbst von jenem Hofe Gesandte empfängt; doch ist auch das nicht ohne Ausnahme, und schon Vorwand

einstweiliger Ernennung kann Ernennung vom dritten Range entschuldigen, wenn man selbst Gesandte vom ersten oder zweiten erhalten hat. Oft auch haben Mächte, bei denen päbstliche Legaten oder Nuncien residiren, selbst in Rom nur Gesandte des zweiten Ranges. Unter Mächten des höhern Ranges ist aber Sitte, zu feierlichen Ehren-Gesandtschaften, z. B. zu Ehe-Werbungen, Gesandte des ersten Ranges zu schicken. Oesterreich und Rußland, Oesterreich und Frankreich, Frankreich und Großbritannien, Frankreich und Spanien, Rußland und Großbritannien, pflegten bisher an einander, und meist die größen catholischen Mächte an den päbstlichen Stuhl, Ambassadeurs zu senden.

Ein Hof mag auch mehrere Gesandte schicken, welches vornehmlich zu Friedens-Congreßen häufig ist. Dann ist oft, zu malen auf Kongressen, gestritten, ob diesen allen der erste Gesandten-Rang anzuerkennen sey, womit ihr Souverain sie bekleidet hat, oder nur einem. Doch ist dieser Streit nur dann geführt, wenn man dem sendenden Hofe selbst das Recht Ambassadeurs zu senden bezweifeln wollte. Oft hat auch ein Hof einem andern wohl mehrere Gesandte wegen verschiedener Eigenschaften geschickt, wie an den König von Großbritannien einen, und einen andern an den Kurfürsten von Hannover. Eben so kann auch ein Gesandter die Geschäfte mehrerer Höfe zugleich besorgen. Meist ist dies nur der Fall bei Gesandten des dritten Ranges, wo nicht eine besondere Verbindung unter den Höfen eintritt, welche zusammen Einen bevollmächtigen. Und endlich kann auch

ein Geſandter an mehrere Höfe beglaubigt werden, welche er dann wechſelnd, oder einige nur bei beſonderen Geſchäften beſucht.

Jedes Staats eigne Geſetze und Gewohnheiten beſtimmen, wer vom Souverain zum Geſandten ernannt werden könne, und ob Religion, oder Herkommen, oder andre Eigenſchaften die Ernennung hindern. Andre Höfe können hierbei nichts fodern, als daß nicht ein Mann ernannt werde, deſſen Geſinnung und Ruf ſo bekannt iſt, daß ſeine Sendung Kränkung des beſchickten Hofes würde. Wenn daher ein Hof den ernannten Geſandten eines andern ablehnt, wie davon Beiſpiele ſind, ſo müſſen die Gründe der Ablehnung das Recht oder Unrecht derſelben entſcheiden. Schweden weigerte ſich 1757 den großbritanniſchen Geſandten Goedrick anzunehmen, weil er; nach ſeiner Ernennung einen Fürſten beſucht habe, mit dem Schweden im Kriege begriffen ſey. Großbritannien brach deshalb alle geſandtſchaftliche Verbindung mit Schweden. Aber ein Hof würde es nicht rächen können, wenn ein Geſandter abgelehnt würde, deſſen feindliche Geſinnung gegen den Hof, an welchen er geſchickt wird, offenkundig wäre. — Auch Krieger ſind ſtets häufig zu Geſandtſchaften gebraucht; Geiſtliche der catholiſchen Kirche haben gleichfalls oft Geſandten-Stellen verwaltet; Geiſtliche der proteſtantiſchen Kirche würden ſich nicht von ihren Kirchen-Aemtern entfernen können. — Geſandtſchafts-Secretaire werden oft auch an den Höfen, an welchen ſie bisher ſtanden, zu Geſandten ernannt, doch nur zuerſt zum dritten Range, von welchem dann ihr Hof ſie zum zwei-

ten Range und zum ersten erheben möchte. Spanien weigerte sich 1768 den bisherigen Auditor der Nunciatur (ein solcher ist der Secretair der päbstlichen Nunciatur) als Internuncius, also im zweiten Range anzuerkennen, und nahm ihn nur als Chargé d'Affaires an.

Es ist nicht ohne Beispiel, daß auch Unterthanen des beschickten Hofes selbst mit der Gesandtschaft an ihn betraut werden. Häufiger ist das bei Gesandten des dritten Ranges. Doch muß der Unterthan dafür die Erlaubniß seines Souverains nachsuchen, welcher sie auch versagen mag, wie einige Höfe dies in der Regel thun.

Annahme eines Gesandten ist Anerkennung der Souverainität seines Herrn. Darum ist Weigerung, von einem anerkannten Souverain eine Gesandtschaft zuzulaßen, fast Beleidigung, obwohl ohne Beleidigung unterlassen werden kann, ihm gegenseitige Gesandtschaft zu schicken. Von feindlichen Mächten werden indessen keine Gesandten angenommen; und selbst die zu Friedens-Unterhandlungen geschickten, werden nur mit den Freiheiten und Rechten aufgenommen, welche ihr Geschäft nothwendig macht; auch werden sie wohl von dem Abgeordneten, der mit ihnen unterhandeln soll, nie aber am Hofe des Souverains selbst mit öffentlichen Ehrenbezeugungen, wie Gesandte, empfangen, bis der Frieden geschlossen ist. Bei Ceremoniel-Gesandten fodert man in der Regel Gesandte des ersten Ranges von Mächten, welche diese schicken können. Indeß ist sonst oft eine Gesandtschaft geringeren Ranges wohl erbeten oder ver-

abredet, um das Lästige der höhern Gesandtschaft zu ersparen. Nur pflegen die größeren Mächte an einander nicht Gesandte des dritten Ranges anders, als mit dem Titel der Chargés d'Affaires zu senden, um damit ein Einstweiliges anzudeuten.

Wo man schon stehende Gesandtschaften hatte, pflegt man auf irgend eine Art die Ernennung eines neuen Gesandten bekannt zu machen; nicht aber als ob man das Recht zugestände, erst diese Ernennung zu genehmigen, wenn man gleichwohl dabei die Hoffnung ausdrückt, daß die Person angenehm seyn möge. Nur Personen, welche aus billigen Gründen misfallen, nehmen freundliche Mächte wohl zurück.

In den frühern Zeiten selbst der stehenden Gesandtschaften war es ungewöhnlich, daß in dem Gefolge des Gesandten seine Gemalin war. Jetzt begleitet sie ihn gewöhnlich, und theilt seine Rechte und seinen Rang nach allgemeiner Sitte.

Die Gesandten des ersten und zweiten Ranges, seltner die des dritten, haben zum Gehülfen den Gesandtschafts-Secretair, welchem die Sitte des Völkerrechts bestimmte Rechte und Rang zugesteht. Sein Geschäft ist, überall den Gesandten zu unterstützen, nach dessen Aufträgen, auch ihm selbst vorzutragen, und zu rathen. Besonders hat er die Schriften zu entwerfen, welche der Gesandte ihm aufträgt, mündliche Bestellungen in den Gesandtschafts-Geschäften zu übernehmen an andre Behörden, sey es des Landes oder andrer Gesandtschaften, ein Tagebuch über die Gesandtschaft zu führen, das Archiv derselben in Ordnung zu bewahren. Er wird

dem Minister des beschickten Hofes vom Gesandten als Gesandtschafts-Secretair bekannt gemacht, entweder durch schriftliches Zeugniß seiner Bestallung, welches er selbst überbringt, oder häufiger durch persönliche Vorstellung. Oft, wenn der Gesandte durch Krankheit oder Abwesenheit behindert ist, wird der Secretair einstweilen als Chargé d'Affaires bevollmächtigt, und tritt dann in die Reihe der dritten Gesandten-Ordnung. Ohne solche Vollmacht ist er freilich zu Unterhandlungen nicht ermächtigt. Nur mag er immer Sachen zur Kenntniß dem Hofe vorlegen, wenn den Gesandte behindert ist. Wie ein Gesandtschafts-Secretair vielleicht gegen die Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit seines Gesandten selbst das Interesse seines Herren zu wahren habe, das kann weder eine Instruction rechtlich, noch eine sichere Regel höfischer Politik selbst ihm vorschreiben. Die wahre Politik ist, überall nur in der reinen Absicht das Beste zu würken, und wird durch Bescheidenheit Anmaßung zurückhalten, durch Pflichtgefühl Muth geben, durch Sanftmuth Schonung suchen. Wer aber sich selbst und nicht das Geschäft sucht, muß überall Mißlingen fürchten.

Es sind Beispiele, wo einem Gesandten auch außer dem Secretair Gesandtschafts-Räthe zugeordnet sind. Da sie nicht in der Regel sind, so kann nur besondere Vorschrift ihre Geschäfte bestimmen. Haben sie nicht einen eigentlichen Gesandten-Rang erhalten: so gelten sie, wie die Auditoren der päbstlichen Nunciaturen, als Gesandtschafts-Secretaire im Range und in Rechten.

bei dem Großvezier ehe denn bei dem Kaiser; auch wird bei christlichen Höfen ein türkischer Gesandter durch Ehrenwache zur Audienz begleitet, wie in Konstantinopel den christlichen noch geschieht, auch vormals an christlichen Höfen christlichen Gesandten überall geschah.

Gesandte des zweiten Ranges erhalten bei dem Souverain eine Privat-Audienz ohne Feierlichkeiten. Der Souverain empfängt sie stehend in seinem Zimmer, ohne Umgebung, höchstens in Gegenwart eines Ministers, oder weniger Personen des Hofes. Nach dieser Audienz geben sie und empfangen sie die Besuche, ohne Feierlichkeit durch Karten. Nur von Gesandten des dritten Ranges fodern sie oft, auf Anzeige ihrer Legitimation durch den Secretair, den ersten Besuch, und ein solcher mag hier nachgeben, da es nicht auf seines Hofes Ehre ankömmt, sondern auf seine Persönlichkeit, welche der verständige Mann gern opfert, um seines Hofes Vortheil und das Gelingen seiner Geschäfte zu erleichtern. Dahingegen bitten wohl Gesandte des zweiten Ranges die des ersten um Bestimmung einer Stunde zu einem ersten feierlichen Besuche.

Während der Gesandtschaft erbieten und erhalten Gesandte Privat-Audienzen bei dem Minister oder dem Souverain, wie ihre Geschäfte es fodern; auch wohl öffentlich für feierliche Anzeigen, Glückwünsche oder Beileidsbezeugungen.

Bei Staatsbesuchen giebt der Gesandte des ersten Ranges nur denen des nemlichen Ranges die rechte Hand; die des zweiten geben sie selbst denen

cher Empfang, wie wenn ihr Souverain käme, und Begrüßung von Kanonen in den Städten. Jetzt ziehen sie in gleicher Stille selbst in die Residenz ein; nur daß sie wohl einige Tage nachher einen feierlichen Einzug veranstalten, wenn sie feierliche Ceremoniel-Aufträge haben. Ueber das Ceremoniel vergleicht man sich oft durch vorher abgeschickte Beauftragte oder schriftlich; und wer fühlt nicht, daß verständiges Nachgeben, wo es nicht auf wahre Ehre und Interesse ankömmt, in diesen glänzenden Thorheiten das Rathsamste sey. Wo wirklich böser Wille in solchen Dingen schon Hindernisse macht, was wird da aus dem Geschäfte werden? In den neueren Zeiten sind zwar nicht alle Ceremoniell-Streitigkeiten weggefallen, aber es ist doch gewonnen, daß nicht leicht in Kleinigkeiten ein Ehrenpunkt mehr geglaubt wird.

Nach seiner Ankunft läßt der Ambassadeur sich dem Minister des Hofes melden durch einen Gesandtschafts-Cavalier oder den Gesandtschafts-Secretair. Zugleich übersendet er ihm eine beglaubigte Abschrift des Kreditivs, auf daß er sofort als Gesandter sich unzweifelbar ausweise, auch etwa Anstände gehoben werden können, welche Form und Ausdrücke oder der Inhalt des Kreditivs selbst veranlassen möchten. Dann bittet der Ambassadeur um die feierliche Audienz bei dem Souverain, und wendet sich schriftlich mit dieser Bitte an den, welchem es Sitte des Hofes ist, solche Bitten zu melden. Der Souverain bestimmt den Tag. Der Bothschafter wird von dem höhern Hofbeamten, welchem die Einführung der

Gesandten obliegt, aus seiner Wohnung abgeholt. Er fährt in einem Staatswagen, den der Hof ihm schickt, mit sechs Pferden bespannt. Der eigne Staatswagen des Ambassadeurs folgt diesem leer, doch mit gleicher Bespannung und die Pferde mit Staats-Quästen, Fiochi, geziert (auch ein Vorrecht der Ambassadeurs). In folgenden Wagen begleitet ihn sein Gefolge. Die Wache im innern Schloßhofe grüßt ihn mit kriegerischen Ehren, und er wird vom Einführer die Gesandten-Treppe hinaufgeführt zum Audienz-Saale. Der Souverain sitzt da, erhöht unter dem Thron-Himmel, zur Rechten von den Prinzen des Hauses, zur Linken von seinen Ministern umgeben, und an beiden Seiten den Saal entlang die fremden Gesandten, dann der Hof, in feierlichen Reihen. Der Gesandte, von den Vornehmsten seines Gefolges begleitet, nähert sich dem Throne mit drei Verbeugungen. Der Souverain entblößet das Haupt zum Grüße, und winkt dem Ambassadeur, sich in den Lehn-Stuhl vor dem Throne zu setzen. Mit bedecktem Haupte (falls nicht eine Regentin die Audienz giebt) und sitzend, beginnt dieser eine feierliche Rede. Die Sitte will, daß diese Rede vorher mitgetheilt werde, auf daß sie schicklich beantwortet werden könne. Während dieser Rede, oder am Ende, oder am Anfange nimmt der Ambassadeur von dem Gesandtschafts-Secretair das Kreditiv und überreicht es zu den Händen des Ministers. Der Souverain, oder der Minister beantwortet die Rede, worauf der Gesandte sich erhebt, das Haupt entblößet, und mit drei Verbeugungen rückwärts aus dem Saale sich entfernt.

Die Sprache dieser Reden, vormals wohl stets lateinisch, ist jetzt die Landessprache des Gesandten, und bei der Antwort die des Souverains, oder was wohl am häufigsten ist, von beiden Seiten französisch.

Bei der Gemalin des Souverains, oder dem Gemale der Souveraine bittet der Bothschafter um ähnliche Audienz, auch bei den Prinzen und Prinzessinnen des Hauses. Freilich werden diese nicht vom Throne gegeben, nicht in Gegenwart der Minister, und die Bedeckung des Hauptes ist auch da nicht Sitte. Statt des Kreditivs können aber diesen vielleicht Empfehlungs-Schreiben zu übergeben seyn, welches dann bei diesen Audienzen geschieht.

Mit jener feierlichen Audienz beginnt das Amt des Bothschafters förmlich, auch alle seine Ehren-Rechte. Nach denselben läßt er den Ministern des Hofes und den anwesenden Gesandten andrer Höfe durch den Secretair oder Gesandtschafts-Kavalier anzeigen, daß er sich legitimirt habe, und die Sitte will, daß diese ihm dann den ersten Staatsbesuch machen, welchen er gleich darauf feierlich erwiedert. Gesandte des zweiten und dritten Grades bitten ihn dafür um Bestimmung der Stunde. Erwiederung des Staatsbesuchs vom Ambassadeur an sie, geschieht ohne Feierlichkeit, oder sie ist, mit Feierlichkeit, eine besondere Auszeichnung. Es bedarf keiner Erinnerung, daß freundliche Besuche ohne Feierlichkeit, vor wie nach der Audienz, gegeben und angenommen werden. Bei einigen Höfen aber erwarten die Minister auch vom Ambassadeur den ersten Staatsbesuch. In Konstantinopel hat jeder Gesandte eine Audienz

bei dem Großvezier ehe denn bei dem Kaiser; auch wird bei christlichen Höfen ein türkischer Gesandter durch Ehrenwache zur Audienz begleitet, wie in Konstantinopel den christlichen noch geschieht, auch vormals an christlichen Höfen christlichen Gesandten überall geschah.

Gesandte des zweiten Ranges erhalten bei dem Souverain eine Privat-Audienz ohne Feierlichkeiten. Der Souverain empfängt sie stehend in seinem Zimmer, ohne Umgebung, höchstens in Gegenwart eines Ministers, oder weniger Personen des Hofes. Nach dieser Audienz geben sie und empfangen sie die Besuche, ohne Feierlichkeit durch Karten. Nur von Gesandten des dritten Ranges fodern sie oft, auf Anzeige ihrer Legitimation durch den Secretair, den ersten Besuch, und ein solcher mag hier nachgeben, da es nicht auf seines Hofes Ehre ankömmt, sondern auf seine Persönlichkeit, welche der verständige Mann gern opfert, um seines Hofes Vortheil und das Gelingen seiner Geschäfte zu erleichtern. Dahingegen bitten wohl Gesandte des zweiten Ranges die des ersten um Bestimmung einer Stunde zu einem ersten feierlichen Besuche.

Während der Gesandtschaft erbitten und erhalten Gesandte Privat-Audienzen bei dem Minister oder dem Souverain, wie ihre Geschäfte es fodern; auch wohl öffentlich für feierliche Anzeigen, Glückwünsche oder Beileidsbezeugungen.

Bei Staatsbesuchen giebt der Gesandte des ersten Ranges nur denen des nemlichen Ranges die rechte Hand; die des zweiten geben sie selbst denen

schuldigt werden, durch Zeugniß für ihren Lebenswandel und Ruf, oder durch Darlegung mildernder Umstände, (nicht an den Richter, sondern an den Hof) sind ihm erlaubt, und eben so Erbittung billiger Begünstigung der Angelegenheiten seiner Mitbürger aller Art. Die Umstände oder die ausdrücklichen Befehle seines Souvergins bestimmen, ob er durch amtliche Schritte, oder durch Privatempfehlung für sie wirken solle. Fremden aber seinen Schutz gewähren, kann nicht selten gefährlich werden, und ganz unzulässlich würde eine amtliche Verwendung für die eigenen Unterthanen des beschickten Hofes seyn. Der niederländische Gesandte van Hoey in Paris hatte oft zwischen Großbritannien und Frankreich, in ihrem damaligen Kriege, die Anträge jedes dieser Höfe an den andern besorgt, als er 1746 auf Verlangen des französischen Ministers auch eine Bitte für Milderung des zweifelhaften Schicksals des Prätendenten und seiner Anhänger an den großbritannischen Hof gelangen ließ. Eigenes Mitleiden bewog ihn nun, ohne Auftrag seiner Herren Gründe dafür aufzustellen, welche bloß in Darlegung der Gebote allgemeiner Menschenliebe bestanden; und ihm wurde dafür ein empfindlicher Verweis der General-Staaten, und die demüthigende Verlegenheit, dem Londoner Hof seine Uebereilung einzugestehen und seine Anmaaßung abzubitten.

Verhandlungen in den Angelegenheiten des Staats selbst, können theils nur einfache Mittheilungen, theils eigentliche Unterhandlungen erfordern, sey es, um Beschwerden des einen Hofes über den andern oder seine Beamten und Unterthanen zu heben, sey es

nur geringfügige Kleinigkeiten darbieten. Aber diese Kleinigkeiten können seinem Vaterlande Gefahr drohen oder Vortheile gewähren, sind darum für ihn nicht Kleinigkeiten; auch kann das Zusammentreffen seiner Nachrichten von kleinen Umständen, mit andern von andern Orten her, seinen Souverain oft zu Aufschlüssen von Wichtigkeit hinleiten. Deswegen ist Vollständigkeit der Berichte auch über geringfügige Umstände nicht zu tadeln, wenn gleich das Streben nicht gebilligt werden kann, durch leere Tagesneuigkeiten oder anstößige Geschichten der Schadenfreude oder Laune seines Hofes zu schmeicheln. Wer aber würdig seiner ehrwürdigen Stelle genügen will, soll die Gesetze und Einrichtungen, die Verhältnisse und Gewerbe, die Rechtspflege und die Verwaltung so wohl seines Vaterlandes, als des Landes, wohin er gesandt ist, sorgfältig erforschen; auch durch allgemeine Staatswissenschaft übersehen, was gut und gerecht an sich ist, was leeres Vorurtheil nur wichtig macht. Wenn die Gesandten nicht bloß für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten berichteten; sondern auch für den Minister des Innern und der Finanzen, der Rechtspflege und des Krieges zu beobachten wüßten, wenn sie die Folgen zu beurtheilen wüßten, die unsre oder des Auslandes Anstalten im Innern und Aeußern haben, wie viel würde dann schon Handelsneid, Beschränkung nützlicher, Unterstützung nur schimmernder Anstalten weniger seyn!

Soll ich erwähnen, daß Recht und Gewissen strenge Wahrheit, also genaue Prüfung gesammelter Nachrichten fordre? Reines Pflichtgefühl wird aber

sichrer als jede Regel der Klugheit lehren, die zögernde Nachläßigkeit nicht unter dem Vorwande noch genauerer Prüfung zu verstecken, noch dem vorschnellen Leichtsinn zu folgen, welcher immer nur zuerst erzählen, und also nur sich dienen will.

Es muß der Gewandtheit des Gesandten überlassen werden, wie er Verbindungen anknüpfen könne, welche ihn in den Stand setzen, Nachrichten zu erhalten, und erhaltene zu prüfen. Unser Völkerrecht scheint nicht unerlaubt zu halten, auch durch Bestechung sich dergleichen zu verschaffen; wenigstens bezweifelt niemand die tägliche Uebung dieser Kunst, und wenn man oft gegen sie geeifert hat, so hat man doch in andern Fällen sie selbst nicht undeutlich eingestanden. Ja, ein grosser Theil der Diplomatiker wird sich ihrer herzlich freuen, als eines offnen Beweises ihrer feinen Schlauheit. Ich halte aber dafür, daß nichts politisch gut sey, als was edel ist, und daß die Bestechungs-Diplomatik, wie gerühmt sie seyn mag, nicht mehr Nutzen gewähre, als die geheime Polizey, welche viel kostet, und zu nichts nützt, indem der Schrecken welchen sie verbreitet nicht so viel Nutzen einem Tyrann gewährt, als der Haß, den sie aufreizt, ihm Schaden bringt. Wie ist Verräthern viel zu trauen? Und sind die Beispiele selten, daß durch verstellte Verräther am meisten geschadet ist? Eine Politik mit sich selbst einig, mit Kraft gerüstet, mit eigner Redlichkeit bewaffnet, hat wenig von dem zu befahren, was ihr verborgen bleiben mag, so im Aeußern, wie im Innern; und stete Aufmerksamkeit auf die Vorgänge umher wird meistens sie auch das enträthseln lassen.

Nächst jenem Bericht an seinen Hof ist des Gesandten Bestimmung (und seine ursprüngliche), Verhandlung mit dem Hofe, an den er gesandt ist, und diese kann sowohl Privatsachen seiner Landesleute, als wirkliche Staatsangelegenheiten betreffen.

Es ist eine ehrenvolle und hochnützliche Bestimmung der beständigen Gesandten geworden, ihrer Mitbürger Angelegenheiten im Lande ihres Aufenthalts zu vertheidigen und zu befördern. Hat ein Gesandter dafür besondre Anweisungen von seinem Souverain empfangen, so muß er diese in der bestimmten Art befolgen. Aber auch ohne besondre Anweisung für einzelne Fälle, liegt es im allgemeinen Zweck und Auftrage seiner Sendung, überall die Landesleute, welche sich an ihn wenden, zu fördern, ihnen zu rathen nach seiner Kenntniß der Oertlichkeit, und ihre Sachen dem Souverain des Landes und seinen Behörden zu empfehlen. Alle Bürger seines Landes sind im Lande seines Aufenthalts seine Schützlinge. Es bedarf nicht der Bemerkung, daß er nicht schuldig seyn könne, ihre Geschäfte mit Privat-Personen zu besorgen, oder gerichtliche Geschäfte zu verhandeln. Auch muß er jeden amtlichen Schritt mit Vorsicht thun, auf daß er weder die Würde seines Hofes bloßstelle, noch den Hof, an den er geschickt ist, feindlich aufreitze. Er darf für seine Schützlinge nicht suchen, das Recht zu beugen, nicht in den Gang bürgerlicher Gerechtigkeit eingreifen, nicht den offenbaren Verbrecher schützen. Aber Verwendung für Beschleunigung der Rechtspflege, Vertretung rechtlicher Männer, welche be-

schuldigt werden, durch Zeugniß für ihren Lebenswandel und Ruf, oder durch Darlegung mildernder Umstände, (nicht an den Richter, sondern an den Hof) sind ihm erlaubt, und eben so Erbittung billiger Begünstigung der Angelegenheiten seiner Mitbürger aller Art. Die Umstände oder die ausdrücklichen Befehle seines Souverains bestimmen, ob er durch amtliche Schritte, oder durch Privatempfehlung für sie wirken solle. Fremden aber seinen Schutz gewähren, kann nicht selten gefährlich werden, und ganz unzulässlich würde eine amtliche Verwendung für die eigenen Unterthanen des beschickten Hofes seyn. Der niederländische Gesandte van Hoey in Paris hatte oft zwischen Großbritannien und Frankreich, in ihrem damaligen Kriege, die Anträge jedes dieser Höfe an den andern besorgt, als er 1746 auf Verlangen des französischen Ministers auch eine Bitte für Milderung des zweifelhaften Schicksals des Prätendenten und seiner Anhänger an den großbritannischen Hof gelangen ließ. Eigenes Mitleiden bewog ihn nun, ohne Auftrag seiner Herren Gründe dafür aufzustellen, welche bloß in Darlegung der Gebote allgemeiner Menschenliebe bestanden; und ihm wurde dafür ein empfindlicher Verweis der General-Staaten, und die demüthigende Verlegenheit, dem Londoner Hof seine Uebereilung einzugestehen und seine Anmaaßung abzubitten.

Verhandlungen in den Angelegenheiten des Staats selbst, können theils nur einfache Mittheilungen, theils eigentliche Unterhandlungen erfordern, sey es, um Beschwerden des einen Hofes über den andern oder seine Beamten und Unterthanen zu heben, sey es

Ein Gesandter wird auch wohl zu Unterhandlungen mit andern fremden Gesandten beauftragt, oder er hat auch ohne dieß Rücksprachen mit ihnen zu nehmen. Alle Gesandten an einem Hofe haben nur Geschäftszusammenkünfte in Angelegenheiten gemeinsamer gesandtlichen Rechte.

Sitte des Anstandes und des Rechts schreiben dem Gesandten vor, überall das zu beobachten, was friedliche Verhältnisse erhalten, und unfreundliche versöhnen kann; die Gebräuche edler Höflichkeit soll er auch in den gespanntesten nicht vernachlässigen. Darum beobachten Gesandte die Aeußerlichkeiten der Theilnahme an den frohen oder traurigen Ereignissen in des Souverains Familie; sie erscheinen an Hoftagen nach dem Gebrauche des Hofes, sie ziehen theilnehmende Erkundigungen ein bei Krankheiten des Souverains und der Prinzen und Prinzessinnen seines Hofes, und bezeugen ihre Mitfreude bei frohen Begebenheiten. Freilich kann von ihnen nichts dergleichen als Recht gefordert werden, und wer konnte den Schritt des Hofes zu Lissabon gegen den päbstlichen Legaten, Kardinal Acciajuoli, im Jahre 1760. billigen? Am Vermälungs-Feste der Tochter des Königs Joseph, der letztverstorbenen Königin Maria, mit ihrem Oheim Don Pedro, hatte er nicht sein Haus erleuchtet, wie die Einwohner, wie die übrigen fremden Gesandten auf Verlangen des Königs, und wurde deshalb gezwungen, in drei Stunden die Hauptstadt und in vier Tagen das Königreich zu verlassen.

Der Briefwechsel des Gesandten mit seinem Hofe steht unter dem Schutze des Völkerrechts; es

gefordert, daß er vor einer gesuchten mündlichen Unterhandlung vorläufig die Gegenstände derselben schriftlich anzeige, oder nach derselben den Inhalt seiner Erklärungen schriftlich gebe. In den schriftlichen Erklärungen aber ist zu verlangen, daß, was als ernstlich amtliche Erklärung angesehen werden soll mit bindender Kraft, auch unterzeichnet werde, dahingegen werden solche Schriften nicht unterzeichnet gegeben, welche bloß als mündliche Aeußerungen, als vorläufliche und nicht bindende Erklärungen angesehen werden sollen. Hieraus erhellet, was Weigerung der Unterzeichnung einer schriftlichen Erklärung bedeute, und wann sie verweigert werden könne.

Schriften, welche an einen Gesandten unter dem Namen und mit Unterschrift des Souverains ergehen, haben natürlich den Styl der Kanzlei und den Ton der Decrete und Signaturen, wie überall der Souverain Fremden zu antworten pflegt. Die Schreiben des Ministers an den Gesandten haben den vertraulichern Styl der Note und des Briefes, wie unter Männern von Bildung und Stande üblich ist.

Uebrigens ist des Gesandten ernste Pflicht, bei seinen Verhandlungen genau die Anweisung zu befolgen, welche er von seinem Souverain erhalten hat. Bei dem Anfange seiner Sendung wird ihm gemeiniglich eine allgemeine Unterrichts-Schrift gegeben, welche ihm das Verhältniß seines Hofes zu dem beschickten entwickelt, und im Allgemeinen ihm vorschreibt, wie dieses Verhältniß überhaupt behandelt, wie es erhalten und verstärkt, oder wie es ab-

geändert und aufgelöset werden soll. Für einzelne Geschäfte erhält er dann oft noch besondere Anweisungen. Pflicht der Treue fordert nun vom Gesandten, daß er jedes Geschäft, diesen Anweisungen gemäß, im Geist der Politik seines Souverains behandele, daß er nicht, was ihm rathsamer dünke, dem Befehl seines Souverains mit Anmaaßung unterschiebe, daß er selbst das zweideutige Wort nicht so deute wie es seinem Wunsche, sondern wie es der Absicht seines Herrn gemäß ist. Dennoch mag und muß seine Klugheit bestimmen, da er die Oertlichkeiten besser übersieht, als sein ferner Hof, was, auch gegen das Wort seiner Anweisung, dem Zwecke derselben vortheilhafter seyn dürfte. So kann eben die Pflicht der Treue ihn von der ausdrücklichen Vorschrift entbinden, wenn sich Umstände oder Begebenheiten zeigen, welche sein Hof bei Ertheilung der Vorschrift nicht kannte. Wolsey, von Heinrich VII. zu Maximilian in die Niederlande geschickt, um mit diesem zu unterhandeln, setzte eigenmächtig hinzu, was ihm die Absicht seines Herrn zu fordern schien, und wagte vom Buchstaben seiner Anweisung abzuweichen; welche Treue und Verständigkeit den Grund seiner künftigen Größe legten.

Die Kunst der Unterhandlung auf Regeln bringen, ist so eitel und thörigt, wie die Kunst des Umganges mit Menschen lehren zu wollen. Was den geschickten Unterhändler macht, (außer der Kenntniß der Geschäfte und der Vortheile seines Vaterlandes) als: Kenntniß der Menschen, welche in Mienen und Blikken zu lesen weiß, die eigene Haltung, welche hier

den Schwachen durch Ernst, dort den Starken durch Sanftheit zu überwältigen geschickt ist, und die Leichtigkeit die Absichten Andrer zu begreifen, ihre Einwürfe gewandt zu widerlegen; das alles sind Eigenschaften, welche nur die Natur, das Leben in der Welt, und Uebung in den Geschäften geben, aber niemals ein Buch durch Belehrung uns aneignen kann. Solche Regeln bilden uns Geschäftsmänner, wie die pädagogischen uns Erzieher, nur Pedanten, welche ihre Absichten selbst vereiteln bei aller Redlichkeit ihres Strebens. Denn die Regel ihres Wirkens ist von denen ja leicht erkannt, auf welche sie wirken sollen. Der Mann aber, den Wissenschaft und Welt gebildet, und den Geschäfte geübt haben, wird von innerer Rechtschaffenheit auch besser geleitet werden, als der verdorbene Weltmann durch alle Schlauheit. Wer mit Treue gegen seinen Souverain und mit Liebe seines Vaterlandes, Liebe der Menschen vereint, wer bei gründlichem Wissen nur das Rechte, Gute und Edle will, der wird sicher den Weg zu der wahren Krone des Verdienstes finden, welche wahrlich nicht Anerkennung der Welt ist. Gelingen oder Verfehlen ist zufällig, und darnach urtheilt die Welt allein. Unbeholfene Menschen haben oft Geschäfte glücklich zu Stande gebracht, weil ihrer Gegner Schwäche oder Interesse ihnen entgegen kam; während Klugheit und Erfahrung der trefflichsten Staatsmänner ihres Ziels verfehlten. Nicht das Einzelne, was gelingt oder mißlingt, sondern der ganze Geist der Amtsführung macht den Werth des Staatsmanns; am Ende wird auch dieser von der Welt erkannt.

Ein Gesandter wird auch wohl zu Unterhandlungen mit andern fremden Gesandten beauftragt, oder er hat auch ohne dieß Rücksprachen mit ihnen zu nehmen. Alle Gesandten an einem Hofe haben nur Geschäftszusammenkünfte in Angelegenheiten gemeinsamer gesandtlichen Rechte.

Sitte des Anstandes und des Rechts schreiben dem Gesandten vor, überall das zu beobachten, was friedliche Verhältnisse erhalten, und unfreundliche versöhnen kann; die Gebräuche edler Höflichkeit soll er auch in den gespanntesten nicht vernachlässigen. Darum beobachten Gesandte die Aeußerlichkeiten der Theilnahme an den frohen oder traurigen Ereignissen in des Souverains Familie; sie erscheinen an Hoftagen nach dem Gebrauche des Hofes, sie ziehen theilnehmende Erkundigungen ein bei Krankheiten des Souverains und der Prinzen und Prinzessinnen seines Hofes, und bezeugen ihre Mitfreude bei frohen Begebenheiten. Freilich kann von ihnen nichts dergleichen als Recht gefordert werden, und wer billigte den Schritt des Hofes zu Lissabon gegen den päbstlichen Legaten, Kardinal Acciajuoli, im Jahre 1760. billigen? Am Vermälungs-Feste der Tochter des Königs Joseph, der letztverstorbenen Königin Maria, mit ihrem Oheim Don Pedro, hatte er nicht sein Haus erleuchtet, wie die Einwohner, wie die übrigen fremden Gesandten auf Verlangen des Königs, und wurde deshalb gezwungen, in drei Stunden die Hauptstadt und in vier Tagen das Königreich zu verlassen.

Der Briefwechsel des Gesandten mit seinem Hofe steht unter dem Schutze des Völkerrechts; es

wird sogar die Verbindlichkeit anerkannt, ihn in alle Wege zu fördern. Dennoch ist Vorsicht nöthig, das Geheimniß desselben zu sichern. Man hat deshalb geheime Zeichen, Chiffern, erfunden, in welche die Stelle der Berichte oder Befehle, welche geheim bleiben sollen, geschrieben (enchiffrirt) und dann nach dem bekannten Schlüssel vom Lesenden aufgelöset (dechiffrirt) werden. Die meisten dieser Zeichen sind freilich so, daß ein Fremder in dessen Hände die Depesche fällt, sie mit einiger Uebung leicht entziffern kann; oder man hat weitläuftige Schlüssel mit denen selbst das Entziffern schwer fällt. Aber von einem Fremden unmöglich zu entziffernde Schreiben, werden von dem, der sie auffängt, eher vernichtet als an den bestimmten Empfänger befördert. Darum sind die Arten der Geheim-Schrift die vorzüglichsten, welche nicht errathen lassen, daß sie Chiffern sind, nemlich deren Wort-Ton oder Wort-Zusammenhang nur gewöhnliche Dinge zu enthalten scheinen und doch in diesen das Geheimniß verbergen.

Erbrechung der Briefe in Zeiten des Friedens wird überall als Verletzung des Völkerrechts anerkannt, wie sie dann jedes Gefühl für Rechtlichkeit empöret. Aber der ehrloseste Bruch öffentlicher Treue und öffentlichen Glaubens ist solche Erbrechung auf der Post eines Staats, da diese den Brief und die Gebühren dafür unter dem Siegel des Geheimnisses empfieng. Wenn es auch vortheilhaft wäre, so ist doch nicht immer recht, was vortheilhaft ist; Stehlen ist dem Diebe auch vortheilhaft. Und daß es geschehe, selbst häufig geschehen mag, führt kein

Recht ein, weil man doch ableugnet, daß es geschehen sey, und eine verächtliche Kunst erfunden hat, die Erbrechung zu verbergen. Und wie selten hat sich schamloses Unrecht wirklich genützt? Ist ein Mensch thöricht genug, gefährliche Anschläge seiner Briefe der Post anzuvertrauen; oder sie nicht zu täuschen? Geschwätz mag man finden, gefährliche Dinge sehr selten: Brief-Erbrechungen sind, wie geheime Polizey-Spionerey, unter der Würde eines Souverains, und armseliger Behelf beschränkter Politik, welche weder der Würde ihrer Zwecke, noch der Kraft rechtlicher Mittel vertrauen kann. Nur bei rechtlichem Verdachte eines Verbrechens wird der Richter, oder bei rechtlichem Verdacht der wirklichen Feindseligkeit eine Regierung Briefe wegnehmen und erbrechen können. Das dürfen beide dann offen gestehen. Aber der sicherste Beweis eigenen Unrechts und eigener Elendigkeit ist es, wenn man selbst sich schämt zu bekennen, was man gethan.

Kouriere fremder Souverains in Friedenszeiten sind noch unter besonderem Schutze des Völkerrechts, wenn sie als solche sich glaubwürdig erweisen, oder kenntlich sind. Ueberall hält man sich verpflichtet, ihre Reise zu befördern, und deshalb die Förmlichkeiten polizeilicher oder financieller Anstalten abzukürzen, so viel als möglich. Feindliche Kouriere, wie feindliche Briefe, überall auffangen, kann nicht für unerlaubt gehalten werden.

Ich habe nunöthig geglaubt, der Frage zu erwähnen: Ob Bestechung bei Unterhandlungen erlaubt sey? Denn das Völkerrecht verwirft sie so em-

die Gesandten nach der Etiquette mancher Höfe nie gezogen. Wenn zur nicht-feierlichen Tafel gleichwohl einer gezogen wird und andre nicht, so kann diesen dieß keine Beschwerde geben. Jeder Souverain ist Herr seines Hauses.

Daß Ambassadeurs auch mit sechs Pferden und Fiochi fahren, und andere Kleinigkeiten der Art, bedürfen keiner, oder doch keiner wiederholten, Berührung.

Exterritorialität eines Gesandten, seine Unabhängigkeit von der Obrigkeit des beschickten Hofes, liegt in der Natur seines Auftrages, weil dieser die offenste Freimüthigkeit erfordert. Als Regel wird daher angesehen, daß er selbst und die Seinigen, daß seine Wohnung und sogar sein Wagen so behandelt werden, als wären sie noch im Gebiete seines eigenen Souverains. Aber diese allgemeine Regel bedarf mancher nähern Bestimmungen, welche am besten übersehen werden, wenn man dieß sehr zarte und bedenkliche Verhältniß durch die einzelnen Rechte der Staats-Hoheit verfolgt.

Zuerst ist also der Gesandte von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit des beschickten Hofes so ganz ausgenommen, als ob er außer dessen Gebiete lebte. Er kann daher nur bei den Gerichten seines Souverains belangt werden, bei den Gerichten, unter welchen er stehen würde, wenn er in der Hauptstadt seines Vaterlandes wohnte; eben das gilt von seiner Gemalin und seinen Kindern, als welche ja überall des Mannes und Vaters Gerichtsstande folgen. Wenn er selbst als Kläger gegen Unterthanen

des

Unverletzbarkeit eines Gesandten zwar haben immer auch wilde Völker geachtet. Aber das europäische Völkerrecht will, daß auch beim Ausbruche eines Krieges, oder bei einer plötzlichen Beleidigung von einer fremden Macht, ihr Gesandter unverletzt entlassen werde. Selten hat man seine Abreise gehindert, um erst des Schicksals des eigenen Gesandten am feindlichen Hofe versichert zu seyn. Die Türken selbst, wenn sie bei dem Ausbruche eines Krieges Gesandte in die sieben Thürme führen, entschuldigen dies mit der Sorge, sie vor der Erbitterung des aufgereizten Volkes zu sichern.

So bald also ein Gesandter, welcher als solcher bekannt ist, das Gebiet betritt, ist seine Person heilig und unverletzbar, bis zu dem letzten Schritte, womit er auf der Rückreise den Fuß wieder über die Grenze setzt. Alle Souveraine erkennen auch als Pflicht, Beleidigung seiner an ihren Unterthanen mit strengerm Ernste und schärfern Strafen zu ahnden, als Privat-Beleidigungen.

Die Ehren-Rechte — außer dem, was oben schon bemerkt ist vom Ceremoniel bei der Ankunft — fordern, daß Gesandte überall als ausgezeichnete Fremde nach ihrem Range behandelt werden. Aber sie können auch nur die Ehrenbezeugung ansprechen, welche jedes Hofes Etiquette (denn diese ist überall verschieden) im Allgemeinen zuzugestehen pflegt. Was einem Gesandten aus besonderer Rücksicht gegen seinen Hof, oder gegen seine Person widerfährt, kann den übrigen nicht gleiches Recht geben; nur daß freilich nicht jenem ein Rang dadurch vor ihnen ge-

geben werde, welchen sie nicht anerkennen können. Wo also einem Gesandten Vorrang vor Personen des Hofes eingeräumt wird, kann er auch andern Gesandten des nemlichen Ranges nicht versagt werden. Vornemlich Gesandte des ersten Ranges haben hierin durch ihre Forderungen oft Gelegenheiten zu verwickeltem Streit gegeben. Wenn sie gleich Prinzen des kaiserlichen oder königlichen Geblüts selbst, im Range weichen, so haben sie nicht selten doch den Rang vor andern, auch dem beschickten Hofe nahe verwandten, Prinzen gefordert und genommen, oder vor Kardinälen, wo sie mit diesen zusammentreffen. Daher sind oft darüber förmliche Verträge geschlossen. Natürlich ist die Regel, daß niemand fordern könne, was nicht sein Hof selbst zugesteht. So kann der Ambassadeur an kaiserlichen oder königlichen Höfen den Rang vor Ministern oder andern hohen Beamten des Staats oder des Hofes fordern, wo sein eigner Hof das Nemliche gewährt. Wo Gegenseitigkeit nicht aushilft, da ist der Streit verwickelter, und die Entscheidung schwierig, welche weder auf allgemeiner Sitte beruht, noch aus der Natur des Rechts entwickelt werden kann. Wer mag entscheiden nach der Natur des Verhältnisses, ob die Gemalin des Ambassadeurs einer Kaiserin oder Königin die Hand küssen solle? Aber als Unrecht möchte es einleuchten, daß Ambassadeurs einiger Höfe den Rang selbst vor regierenden Fürsten verlangen, deren Häuser erst in den neuern Zeiten fürstliche Würde erlangt haben. Wo Gesandten unmöglich scheint, den Ruhm verständigen Nachgebens in eitlen Dingen zu erwerben, da

ist es weise, der Gelegenheit auszubeugen; und verständig ist das Nachgeben, wenn über solchen Streit Geschäfte stocken, wenn nicht ein wirkliches Recht des Souverains dadurch vergeben wird, wenn nicht der Uebermuth eines Mächtigern mit Muthwillen neuernde Forderungen macht. Auch geschieht wohl, daß der Nachgebende sein Recht für die Zukunft sich durch die Erklärung vorbehalte, daß sein Nachgeben weder Anerkennung eines Rechts sey, noch Folge haben könne.

Indessen haben grade die Folgerungen aus dem ältern, strengern Begriff des Repräsentativ-Charakters bewirket, daß immer häufiger Gesandte des zweiten Ranges auch von den größesten Höfen an einander geschickt werden, als welche weniger veranlassen, daß über solches Ceremoniel gestritten werde, oder daß die Eitelkeit eines Mannes sich mit der Sorgfalt für die Würde seines Souverains beschönige.

Zu Hoftagen werden die Gesandten alle geladen, nur an einigen die des dritten Ranges nicht. Auch Einladung zu großen Hof-Festen ist gewöhnlich. Doch kann unterlassene Einladung nicht als Zurücksetzung angesehen werden, wo nicht etwa die Absicht derselben offenbar am Tage liegt, oder erklärt wird. Friedrich II. erzählt, wie Unterlassung der Einladung des russischen Gesandten zu einem Hof-Feste, weil er am Tage desselben noch abwesend geglaubt wurde, lange Zeit die Gesandtschaften zwischen dem preußischen Hofe und der Kaiserin Elisabeth unterbrach.

Zur Tafel eines gekrönten Souverains werden

die Gesandten nach der Etiquette mancher Höfe nie gezogen. Wenn zur nicht-feierlichen Tafel gleichwohl einer gezogen wird und andre nicht, so kann diesen dieß keine Beschwerde geben. Jeder Souverain ist Herr seines Hauses.

Daß Ambassadeurs auch mit sechs Pferden und Fiochi fahren, und andere Kleinigkeiten der Art, bedürfen keiner, oder doch keiner wiederholten, Berührung.

Exterritorialität eines Gesandten, seine Unabhängigkeit von der Obrigkeit des beschickten Hofes, liegt in der Natur seines Auftrages, weil dieser die offenste Freimüthigkeit erfordert. Als Regel wird daher angesehen, daß er selbst und die Seinigen, daß seine Wohnung und sogar sein Wagen so behandelt werden, als wären sie noch im Gebiete seines eigenen Souverains. Aber diese allgemeine Regel bedarf mancher nähern Bestimmungen, welche am besten übersehen werden, wenn man dieß sehr zarte und bedenkliche Verhältniß durch die einzelnen Rechte der Staats-Hoheit verfolgt.

Zuerst ist also der Gesandte von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit des beschickten Hofes so ganz ausgenommen, als ob er außer dessen Gebiete lebte. Er kann daher nur bei den Gerichten seines Souverains belangt werden, bei den Gerichten, unter welchen er stehen würde, wenn er in der Hauptstadt seines Vaterlandes wohnte; eben das gilt von seiner Gemalin und seinen Kindern, als welche ja überall des Mannes und Vaters Gerichtsstande folgen. Wenn er selbst als Kläger gegen Unterthanen

des

des beschickten Hofes auftritt, so muß er vor deren Gerichten Recht suchen, und im Fall einer Widerklage, als Widerbeklagter auch Recht nehmen. Aber er kann, als Kläger, auch keine Begünstigung fordern, (ausgenommen strengere Strafen seines Beleidigers,) sondern er muß den ordentlichen Gang des Rechts dieses Landes gehen. Besitzt indessen ein Gesandter liegende Gründe in dem fremden Lande, so steht er auch vor dessen Gerichten in allen Sachen zu Recht, welche dieses Besitzthum betreffen, und den Gerichtsstand der Sache nach bürgerlichen Rechten begründen; Gerichtsstand des Vertrages und der Beleidigung finden gegen ihn nie Statt.

In vielen, vielleicht allen, größern Staaten werden Gesandte des dritten Ranges, welche vor ihrem Auftrage Unterthanen des beschickten Hofes und Einwohner seines Landes waren, gleich den Consuln von des Landes Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen. Nur mit Ausnahme aller Sachen, welche sich auf ihre Gesandtschaft beziehen, werden sie vor die Gerichtshöfe des Landes gezogen, denen sie sonst in der Eigenschaft als Unterthanen nach ihrem Stande unterworfen sind.

Außer der eignen Befreiung des Gesandten von des Landes Gerichtsbarkeit übt er aber selbst noch bürgerliche Gerichtsbarkeit über sein Gefolge; doch pflegt auch dieses nur Gesandten des ersten und zweiten Ranges zugestanden zu werden. Daher mögen sie auch Handlungen der voluntairen Gerichtsbarkeit ausüben, Verträge bestätigen, letzte Willen aufnehmen, Verlassenschaft Verstorbener un-

ter Siegel nehmen. Ob für ihre Landesleute, die zum Gesandtschaftsgefolge nicht gehören, solche Handlungen Wirksamkeit in deren Vaterland haben, wird nach dessen Gesetzen zu beurtheilen seyn; das Land, von welchem sie gesandt sind, erkennt die Gültigkeit solcher Handlungen nicht, wenn sie Competenz des Gerichtshofes erfordern. Hat aber das Gericht des Landes Personen vom Gefolge des Gesandten als Zeugen zu vernehmen, so mag es denselben um deren Gestellung ersuchen. Sollte er deren sich weigern, und auf eigener Vernehmung bestehen, so ist sein Recht dazu wohl unzweifelhaft, aber des mindesten Streites unwerth.

Besondre Verträge können dies alles näher und anders bestimmen.

Freiheit von der Strafgerichtsbarkeit wird natürlich durch die Bestimmung eines Gesandten, und die Gründe seiner Befreiungen, noch strenger gefordert, als die von den bürgerlichen Gerichten; ein Gesandter würde nicht mit Sicherheit seines Hofes Aufträge ausrichten können, wenn er dem beschickten Hofe bis zur Strafe verantwortlich wäre. Und doch könnte für des Staates Sicherheit aus gänzlicher Unbeschränktheit fremder Gesandten, alles zu wagen, was Leidenschaft oder Politik eingäbe, die höchste Gefahr entstehen. Jedes Verbrechen ist Feindseligkeit gegen den Staat; die Strafgerichtsbarkeit stellt sich also als eine kriegerische Anstalt dar; und so kann es von keinem Staate gefordert werden, daß er ohne Vertheidigung Feindseligkeit dulde, wie heilig sonst der Charakter der Person sey, welche sie

ist. — Wird nun erwogen, was die europäischen Mächte bisher als Recht gefordert oder zugestanden haben, und was die Natur der Rechtsverhältnisse ergiebt: so scheint es, daß man zuförderst bloße Privatverbrechen eines Gesandten (und auch diese sind nicht ohne Beispiel) von eigentlichen Staatsverbrechen unterscheiden müsse.

Privatverbrechen sind oft von der Art, daß sie mit Stillschweigen übergangen werden können, und wohl auch eignen Unterthanen übergangen werden; zum Beispiel Duelle ohne Tod geendet, unsittliche Ausschweifungen, welche nicht lautes Aergerniß gegeben haben. Doch mag dann der Souverain dem Gesandten wohl Unwillen zeigen, durch Verfügung der Audienz bei seiner Person, durch Kälte des Benehmens (immer beschämend, zumalen wenn sie verdient ist) oder auch durch Bezeugung des Unwillens und der Mißbilligung, mündlich oder schriftlich. Ist das Vergehen zu so lautem Aergerniß gediehen, daß es nicht übergangen werden mag, so führt der Hof Beschwerde über den Gesandten bei seinem Souverain, fordert wohl dessen Abberufung oder Bestrafung, und es sind gebilligte Beispiele, wo in Fällen der Art schon vorläufig solchem Gesandten der Hof verboten ist. Die Gewißheit der That vorausgesetzt, scheint es unrecht, Bestrafung oder Abberufung zu verweigern. Preußen rief in dem letzten Jahrzehent Friedrichs II. seinen Gesandten sofort von Turin, auf die Beschwerde jenes Hofes, daß er im Privatgezänk einen sardinischen Offizier thätlich beleidigt habe. Aber weder die Natur des Verhältnisses, noch die

Sitte der Höfe gestehet das Recht zu, einen Gesandten wegen Privatverbrechen zu verhaften und zu strafen. Im Jahre 1763 wurde ein Graf von Wartensleben, niederländischer Gesandter an den oberrheinischen und westphälischen Kreis, mithin auch an Hessen-Cassel, beschuldigt, die Privatstiftung einer Freiin von Görz widerrechtlich einzuleiten, welche er als Testamentsvollstrecker errichten sollte. Also forderte die Regierung zu Cassel Rechenschaft von ihm, und ließ ihn, als er deren sich weigerte, auf seinem Zimmer verhaftet, bis er verlangte Papiere auslieferte. Aber eine eigne Gesandtschaft des Landgrafen Friedrich nach Haag mußte die beleidigten Generalstaaten versöhnen.

Staatsverbrechen hingegen rechtfertigen härtere Maaßregeln gegen einen Gesandten, sey es, daß er auf Anweisung seines Hofes, oder daß er aus eignem Triebe handelte. Zwar peinlicher Strafe ihn zu unterwerfen, ist auch dann nicht erlaubt; aber ihn zu verhaften und bewacht über die Grenzen zu bringen, das Recht wird gefordert und gebilligt. Dies widerfuhr dem Prinzen von Cellemare, welcher, nicht ohne Vorwissen seines Hofes, als spanischer Ambassadeur zu Paris, im Jahre 1719 zum Sturz des Herzogs Regenten mit einer Partei Mißvergnügter sich verschworen hatte; dies auch dem Marquis von la Chetardie im Jahre 1744, beschuldigt, daß er Verschwörungen gegen die Kaiserin Elisabeth von Rußland gestiftet, und gewiß mit Wahrheit beschuldigt, daß er sie persönlich beleidigt habe. Doch war der letztre noch nicht förmlich legitimirt; und

sein Hof nahm sich seiner nicht an, als habe er ohne Auftrag gewagt, Unruhen zu erregen.

Strafgerichtsbarkeit des Gesandten über sein Gefolge ist, so allgemein wie die bürgerliche, weder zugestanden, noch möglich. Es würde ein greller Widerspruch gegen das Ansehen des Staates seyn, wenn ein Gesandter eine peinliche Strafe, wäre es auch immer in seiner Wohnung, vollziehen dürfte. Doch fordern Gesandte oft das Recht, Verbrecher ihres Gefolges gebunden in ihre Heimath zu schicken, bis etwa ihr eigner Hof in den Fall gekommen ist, das Gleiche zu versagen. Auch ist ja überall der Gerichtsstand des Orts begründet, wo ein Verbrechen begangen ist. Darum glaube ich, daß zwar das Recht eines Gesandten behauptet werden könne, solche Verbrecher in seine Heimath zur peinlichen Strafe zu senden, welche von seinem Gefolge sind und in seiner Wohnung selbst Verbrechen begangen haben, namentlich gegen ihr Vaterland, gegen ihre Landesleute; und dafür möchte er selbst die richterliche Hülfe der Obrigkeit seines Aufenthaltortes erhitten. Aber Verbrecher aus seinem Gefolge, welche ausserhalb des gesandtschaftlichen Hauses den Frieden des Lan' gebrochen, bestraft die Obrigkeit des Landes als ordentlicher Gerichtsstand des verübten Ver' ns. Es pflegen deshalb Gesandte, denen [illegible] und Ehre am Herzen liegt, solche Verbrecher sofort zu entlassen, daß die Obrigkeit sie ergreife, weil es unwürdig ist, Streitigkeiten zu erregen, welche die Strafe verzögern und also Unwürdige schützen.

Hingegen Personen des Gefolges, welche zu entlassen der Gesandte kein Recht hat, wie Secretaire der Gesandtschaft, verwickeln durch ihre Verbrechen die Verhältnisse zu viel schwierigerer Entscheidung. Spanien überantwortete einst einen Preußischen Gesandtschaftssecretair seinem Gesandten, als er an einem öffentlichen Orte den Gesandten einer andern Macht thätlich beleidigt hatte. Freilich war er durch unentschuldbare Beleidigung dieses dritten Gesandten aufs Höchste gereizt, und war ein Mann, dessen verdiente allgemeine Achtung überdem Mitleid für ihn forderte. Aber da auf einer Seite ein Gesandter in solchen Fällen nicht entlassen kann, da auf der andern auf solche Personen immer ein Character von Exterritorialität übergeht, da endlich sonst eine treulose Politik solche Männer außer des Gesandten Wohnung verhaften könnte, unter leerem Vorwande des Verdachts eines Verbrechens, um sich der Papiere zu bemächtigen, welche sie etwa überbringen: so scheint es in der That wohl als Recht anerkannt werden zu müssen, sie sofort dem Gesandten zu überantworten, auf daß er entweder ihre Entlassung von seinem Hofe und Ausantwortung des Strafbaren an die Obrigkeit bewirke, oder den Befehl, ihn in die Heimath zur Bestrafung zu schicken.

Hat ein bloßer Hausgenosse des Gesandten ein Verbrechen begangen, so ist unrecht, ihn in der Wohnung des Gesandten geradehin zu ergreifen; weil sie als außer dem Gebiete betrachtet wird. Auch einheimische Verbrecher, welche in des Gesandten Hause

Schutz suchen, können dort nicht geradehin verhaftet werden, aus dem gleichen Grunde. Aber der Gesandte, um ihre Auslieferung ersucht, ist auch verbunden den Gang der Gerechtigkeit nicht zu hindern. Weigert er die Auslieferung, so unterstützt er das Verbrechen, und wer könnte die verhöhnte Obrigkeit eines Vergehens zeihen, wenn sie solche Feindseligkeit mit Gewalt erwiedert und den Verbrecher auch im Hause des Gesandten ergreift? Im Jahre 1735 hatten die Diener des Prinzen von Beauvau, portugiesischen Ambassadeurs zu Madrid, der Wache einen Mörder gewaltsam entrissen, einen spanischen Unterthan, welcher dem Hause des Prinzen vorüber zum Verhaft gebracht wurde. Der Prinz beförderte des Hauptverbrechers Flucht, und wandte mit offner Unwahrheit vor, seine Diener selbst entlassen zu haben. Mit Recht verhaftete man sie in seinem Hause, obgleich der Hof von Lissabon das übel empfand, und über diesem unwürdigen Streit selbst Krieg auszubrechen drohte.

Bei geringen Polizeivergehen überläßt man gewöhnlich dem Gesandten selbst die Bestrafung seiner Leute; und wo sie außer dem Hause auf solcher That betroffen und verhaftet sind, sendet man sie ihm selbst dafür zu. — Ueberall aber ist es erfreulicher Beweis der Fortschritte eines edlern und gerechtern Völkerrechts, wenn immer weniger Streit über förmliche Rechte dieser Art entsteht, und Alle gegenseitig das wahre Recht freundlich fördern. Manche Rechte, als das Recht, Unterthanen der beschickten Macht eine Freistätte zu geben, das Recht Verbrechern

Schutz zu verleihen, das Recht zu hindern, daß in der Gegend auch nur des gesandtschaftlichen Hauses die Gerechtigkeit Verbrecher verhafte, sind alle offenbare Unrechte, ehemals wohl, vorzüglich in Rom, von Ambassadeuren gefordert, und, besonders von Frankreich mit hohnendem Uebermuthe gegen den päbstlichen Hof behauptet — aber jetzt wohl durch den gerechten Unwillen aller Welt abgeschafft.

Die Verhältnisse der Rechte der Gesandten zu den Rechten der Staatsverwaltung im Lande ihres Aufenthalts, sind weniger verwickelt, als die zur Rechtspflege, und auch dadurch noch leichter bestimmt worden, daß die Gegenseitigkeit bei ihnen häufiger wirkt, und also unmittelbarer gefühlt wird.

In Ansehung der Polizei zuerst, ist freilich der Gesandte an sich den Gesetzen des Landes nicht unterworfen, aber gleichwohl verpflichtet, die Ordnung des Landes auf keine Weise zu stören. Darum ist er verpflichtet, selbst im Innern seines Hauses alles zu unterlassen, was außer demselben gegen Sicherheit und Ordnung des Landes wirken könnte. Feuergefährliche Dinge und Handlungen darf auch ein Gesandter in seinem Hause deshalb nicht dulden; an Hazardspielen wider das Verbot der Landesgesetze darf er nicht Unterthanen des Landes in seinem Hause Theil nehmen lassen, wenn er darum ersucht worden; öffentliche Anschläge darf er ohne Vorwissen der Landesbehörde nicht machen; Gewerbe darf er weder selbst treiben, noch seine Leute treiben lassen; und endlich absolut verbotene Waaren läßt man auch an ihn nicht gelangen, und darf deshalb auch

an ihn kommende Waarenpäcke allerdings untersuchen und anhalten. Es ist aber Sitte, Polizeivorschriften über Verhalten an öffentlichen Orten und auf Strassen auch den Gesandten mitzutheilen mit dem Ersuchen, ihre Leute zur Beobachtung anzuhalten. Ueberall versteht sich aber, daß auch die Polizeibehörden Gesandte mit der Achtung behandeln müssen, welche ausgezeichneten Fremden schon, noch mehr, welche dem Abgeordneten ihres Souverains gebührt.

Die Besonderheiten, welche in Ansehung der Religion der Gesandtschaft eintreten, erklären sich natürlich, wenn man erwägt, daß die Kirche eine vom Staat ganz verschiedene Gesellschaft sey, verschieden im Zweck, verschieden an Mitgliedern. Wo ein Gesandter eine Kirche seiner Religion findet, da gehört auch er, als Mitglied der Kirche, zu der Pfarre, wohin das Gesetz der Kirche ihn weiset; die catholische Kirche besonders ist nicht, wie die protestantischen, im Gebiet des Staats gebunden, und die Protestanten, obwohl jeder Staat unter seinem protestantischen Souverain eine eigne Kirche bildet, sind doch alle durch gleichen Glauben verbrüdert. Darum kann in solchem Falle der Gesandte nicht das Recht einer eignen Hauskapelle mit eignem Gesandtschaftsprediger ansprechen. Dagegen wird dies Recht einem Gesandten zugestanden, welchen keine Kirche seiner Religion am Orte seines Aufenthalts findet. Doch ist dies Recht des häuslichen Gottesdienstes auf mannigfaltige Art beschränkt, im Allgemeinen dadurch, daß mehrere Gesandten Eines Hofes doch nur Eine Kapelle halten dürfen, daß sie

keine liturgische Handlung außer dem Hause feiern dürfen, daß eigentlich auch bei kurz dauernder Abwesenheit des Gesandten der Gottesdienst in der Hauskapelle aufhören soll; besonders ist wohl in einigen Ländern untersagt, Einheimische diesen Gottesdienst besuchen zu lassen. Der Geistliche wird übrigens als solcher anerkannt und geachtet, und mag die Verrichtungen seines Amtes im Kreise des gesandtschaftlichen Gefolges ausüben.

In Ansehung des Besteurungsrechts aber ist der Gesandte unbedingt frei von allen Abgaben, welche von der Person allein bezahlt werden, wie alle Kopfsteuern, oder Einkommensteuern, dagegen aber unbedingt den Abgaben unterworfen, welche auf den liegenden Gründen haften, welche er im Lande besitzt; desgleichen den Abgaben, welche dem Staate für den Gebrauch seiner Anstalten bezahlt werden, wie Postgeld, Wegegeld, Brückengeld. Zölle und alle Abgaben, welche auf dem Gebrauch oder Verbrauch beweglicher Sachen ruhen, wie ihre verschiedenen Namen seyn mögen, sollte eigentlich der Gesandte nicht bezahlen. Aber fast überall artete das in den Misbrauch aus, daß Gesandte den Landesunterthanen ihren Namen liehen, um sie der Abgabe zu entziehen, und zum Nachtheil der Staatskasse und ihrer Gewerbsgenossen mit unversteuerten Waaren handeln zu lassen. Darum ist die Freiheit von solchen Abgaben in den neuern Zeiten überall beschränkt, wenn gleich nicht überall in gleicher Art, weil ja auch diese Abgaben selbst von Lande zu Lande so ungleichartig sind. Meist erlaubt man

ihnen, bei ihrer Ankunft und einige Zeit nach derselben abgabenfrei mitzubringen oder kommen zu lassen, was sie bedürfen, und hat auch dies wohl auf eine bestimmte Größe gesetzt — und sie sind nachher der Abgabe unterworfen. Strengere Untersuchung ihrer Waarenpäcke oder ihres Fuhrwerks erlaubt man sich aber doch nicht, wenn nicht etwa Verdacht des Mißbrauchs obwaltet. Und ein Gesandter mag sich nicht beschweren, daß das Völkerrecht in ihm verletzt werde, wenn er es selbst durch heimliches Einführen steuerbarer oder verbotener Waaren verletzt.

Es hat Beispiele gegeben, daß geheime Gesandten an einen Hof geschickt werden, und das merkwürdigste ist das, des Freiherrn von Ripperda, welcher in Wien den Frieden von 1725 insgeheim schloß, und dann erst an dem bisher feindlichen Hofe als Gesandter öffentlich auftrat. Solcher Gesandter ist dem beschickten Hofe als Gesandter bekannt und anerkannt, aber seine Sendung soll der Welt Geheimniß bleiben. Es folgt hieraus von selbst, daß ihm alle Rechte eines Gesandten zugestanden werden müssen, nur die nicht, welche das Geheimniß verrathen würden.

Aber alle Gesandten können die gesandtschaftlichen Rechte nur an dem Hofe ansprechen, an welchen sie gesandt sind. Sicherheit zwar und Achtung der Person, nach ihrem bürgerlichen Range, wird überall dem Reisenden in Friedenszeiten gewährt. Aber die Rechte der Exterritorialität kann kein Gesandter anderswo mit Recht fordern. Für seine Verträge, für seine Vergehungen in Ländern, durch welche er reis

volution ihrer Gewalt beraubt werden; vornemlich dann, wenn die bisherige Verfassung des Staats selbst vernichtet worden. Mag immer jeder Staat Herr seiner Verfassung, und für Aenderung derselben keinem andern Volke Rechenschaft schuldig seyn; so kann auch eben so wenig andern Völkern vorgeschrieben werden, mit wem sie unterhandeln, wem sie ihrer Seits die völkerrechtlichen Ehren der Souverainität erweisen sollen; vor allen, wo die Umwälzung nicht in der Eintracht sich endet, wie in Schweden im Jahre 1772. Wo integrirende Zweige der Souverainität mit den Neuerern noch kämpfen, da ist Anerkennung der neuen Souverainität keinesweges Pflicht der übrigen Völker. Also kann die neue Souverainität nicht fordern, weder daß die bisherigen Gesandten ihres Landes im Auslande, als solche erkannt werden, noch daß des Auslandes bisherige Gesandte mit ihr die Unterhandlungen und Geschäfte fortsetzen. So brachen auch fast alle neutralen europäischen Höfe im Jahre 1792 bei der Entthronung Ludwig XVI. die gesandtschaftlichen Verhältnisse mit Frankreich ab, bis das allgemeine Unglück der Welt sie nöthigte, eine Republik dort anzuerkennen, und nachmals ein Kaiserthum.

Auch Veränderung des gesandtlichen Characters hebt ein voriges Creditiv auf und macht ein anderes nöthig. Der Gesandte des dritten Ranges kann in den zweiten, der des zweiten in den ersten von seinem Souverain gehoben werden, und erhält dann ein neues Creditiv, welches die neue Eigenschaft beglaubigt. Auch mag der bisherige Ambassadeur diesen Rang ablegen, und als Gesandter des zweiten

Darum wird er dann auf dem Begräbnißplatze dieser Kirche kirchlich beerdigt, und der Kirche wird an Gebühren gezahlt, was von einheimischen Pfarrkindern. Soll aber die Leiche in ihrer Heimath ruhen, so scheint kein Grund vorhanden, bei Gesandten anders, als bei andern Kirchengliedern zu verfahren; und wie bei dieser Wegführung der Leiche Abzugsgebühren der Kirche gezahlt werden, so kann sie solche auch in diesem Falle für die Leiche des Gesandten fordern. Nur an den Staat war er gesandt, in der Kirche seines Glaubens ist er überall einheimisch; nur Gefälligkeit mag Ausnahme bewilligen.

Ist aber keine Kirche von des Gesandten Religion am Orte seines Todes: so darf dennoch sein Andenken, als eines Christen, nicht durch unkirchliches Begräbniß entehrt werden. Evangelische Kirchen versagen auch catholischen Brüdern ein Begräbniß auf dem gemeinschaftlichen Schlaforte christlicher Todten nie; und die teutschen Catholiken werden es eben so wenig evangelischen Mitchristen versagen, weil es zu gewähren durch den westphälischen Frieden für Teutsche bestimmt, und dadurch Sitte auch für Nichtteutsche geworden. Wo es sonst dem evangelischen Christen wider christliche Liebe versagt wird, da muß erlaubt seyn, die Leiche in ihre Heimath zu führen, und zu weltlicher Strafe der kirchlichen Hartherzigkeit verliert die Pfarre die Gebühren von Rechts wegen.

Alles dies muß auch von Leichen des Gefolges der Gesandten gelten.

Billig wird Sorge getragen, den Nachlaß des Verstorbenen zu sichern. In Rom nimmt ihn der

mehr ausrichten. Doch bleiben ihm noch die Rechte und Ehren eines Gesandten, bis er das Land verlassen hat. Will er aber im Lande bleiben, so kann er das nur als Unterthan; und der Hof kann bei verzögerter Abreise Erklärung darüber fordern, auch eine Zeit bestimmen, nach welcher seine gesandtschaftlichen Rechte als erloschen angesehen werden sollen.

Erhält ein Gesandter seinen Rückruf in zufälliger Abwesenheit vom Hofe seiner Sendung, so mag er auch schriftlich von diesem Abschied nehmen. Er übersendet dabei das Rückrufschreiben und erhält sein Recreditiv.

Wenn Feindseligkeiten zwischen den Souverainen die Zurückberufung des Gesandten veranlassen, so reiset er ohne Abschieds-Audienz ab, also auch ohne Rappelschreiben und ohne Recreditiv. Er fordert nur die Pässe zu sichrer Rückreise, und diese können ihm nicht geweigert werden. Gleichwohl geschieht dies oft einige Zeit in der Absicht, oder unter dem Vorwande, die Rückreise des eignen Gesandten von jenem Hofe zu sichern. — Auch ohne Feindseligkeiten zwischen den Souverainen kann Abreise ohne Abschieds-Audienz Statt finden; wenn nemlich des Gesandten Souverain, mit ihm selbst unzufrieden, ihn entsetzt. Dann wird ihm kein Rappelschreiben übersandt, und er kann also zur Ueberreichung auch keine Abschieds-Audienz erbitten. Verhaftung solcher Gesandten kann aber sein Souverain nur in eben der Art fordern, wie er Verhaftung Geflüchteter fordern kann, wovon nachher geredet wird.

Eine Gesandtschaft kann auch endigen durch Aufhören

hören seines Creditivs. — Wer zu einem bestimmten Geschäfte beglaubigt war, dessen Sendung hört mit der Beendigung dieses Geschäfts auf, und er kann weiterhin gesandtschaftliche Rechte nicht anders fordern, wie ein andrer Gesandter nach übereichtem Rappelschreiben. Auch mit dem Tode seines Souverains erlöscht das Creditiv. Der Strenge nach mag dies nur von Wahl-Monarchien verstanden werden. Denn da wird durch des Monarchen Tod die Souverainität selbst unterbrochen; es tritt eine Zwischenregierung ein, welcher keinesweges die völlige Gewalt des Monarchen zugestanden wird, auf daß sie nicht die neue Wahl verzögere und hindere, um zu ihrem Vortheil die Verfassung selbst zu ändern. Darum wird auch der Gesandte nicht als für sie bevollmächtigt angesehen, und sie, oder der Neuerwählte, muß ein neues Creditiv übersenden. In Erb-Monarchien stirbt der Souverain selbst nicht; im Augenblicke des Todes geht auf den Nachfolger Recht und Gewalt, und damit zugleich jede Verbindlichkeit des sterbenden Monarchen über; es bedürfte also eigentlich keines neuen Creditivs für den bleibenden Gesandten. Dennoch ist es Sitte, daß es gegeben werde, gemeiniglich so schnell, daß der Gesandte mit der förmlichen Anzeige des Todes, zugleich das neue Creditiv überreicht. So pflegt auch, wenn der Souverain stirbt, an welchen der Gesandte abgeordnet ist, dem Nachfolger ein neues Creditiv geschickt zu werden.

Eben so erlöscht das Creditiv, wenn der sendende oder der beschickte Souverain durch eine Re-

volution ihrer Gewalt beraubt werden; vornemlich dann, wenn die bisherige Verfassung des Staats selbst vernichtet worden. Mag immer jeder Staat Herr seiner Verfassung, und für Aenderung derselben keinem andern Volke Rechenschaft schuldig seyn; so kann auch eben so wenig andern Völkern vorgeschrieben werden, mit wem sie unterhandeln, wem sie ihrer Seits die völkerrechtlichen Ehren der Souverainität erweisen sollen; vor allen, wo die Umwälzung nicht in der Eintracht sich endet, wie in Schweden im Jahre 1772. Wo integrirende Zweige der Souverainität mit den Neuerern noch kämpfen, da ist Anerkennung der neuen Souverainität keinesweges Pflicht der übrigen Völker. Also kann die neue Souverainität nicht fordern, weder daß die bisherigen Gesandten ihres Landes im Auslande, als solche erkannt werden, noch daß des Auslandes bisherige Gesandte mit ihr die Unterhandlungen und Geschäfte fortsetzen. So brachen auch fast alle neutralen europäischen Höfe im Jahre 1792 bei der Entthronung Ludwig XVI. die gesandtschaftlichen Verhältnisse mit Frankreich ab, bis das allgemeine Unglück der Welt sie nöthigte, eine Republik dort anzuerkennen, und nachmals ein Kaiserthum.

Auch Veränderung des gesandtlichen Characters hebt ein voriges Creditiv auf und macht ein anderes nöthig. Der Gesandte des dritten Ranges kann in den zweiten, der des zweiten in den ersten von seinem Souverain gehoben werden, und erhält dann ein neues Creditiv, welches die neue Eigenschaft beglaubigt. Auch mag der bisherige Ambassadeur diesen Rang ablegen, und als Gesandter des zweiten

Ranges an dem nemlichen Hofe bleiben, welches ohne Herabsetzung geschieht, weil die Gesandtschaft kein Amt, sondern Beauftragung ist. Doch ist mir kein Beispiel bekannt, daß Gesandte des zweiten Ranges diesen abgelegt haben, und im dritten Range die Gesandtschaft fortgesetzt, selbst nicht, daß sie solche an einem dritten Orte übernommen hätten. Oft hingegen haben Gesandten des zweiten Ranges für ein außerordentliches Geschäft, als Eheverbung oder feierliche Danksagung, den Rang des Ambassadeurs erhalten, und nach dessen Vollendung den vorigen Rang wieder genommen. Bei allen solchen Veränderungen ist neues Creditiv nöthig.

Die Bevollmächtigung eines einstweiligen Chargé d'Affaires, während kurzer Abwesenheit des Gesandten, (gemeiniglich ist es der Gesandtschaftssecretair) endet natürlich durch die Rückkehr des wirklichen Gesandten.

Unfreundlich wird die Gesandtschaft beendigt, wenn entweder der Gesandte ohne Abschied den Hof verläßt, oder der Hof selbst mit oder ohne Verhaftung ihn entfernt. Ohne Abschied den Hof verlassen, kann ein Gesandter in der Regel bloß auf ausdrücklichen Befehl seines Souverains. Nur sehr seltene Fälle und entschiedene Feindseligkeit gegen seinen Herrn könnten ihn entschuldigen, wenn er eigenmächtig seine Stelle verließe. Der Hof aber, bei welchem er angestellt ist, scheint ihn nur dann mit Verhaftung entfernen zu können, wenn des Gesandten Hof selbst durch ihn Feindseligkeiten geübt hat, oder dringende Noth erforderte ihn von Verschwörern auch auf der Rückreise entfernt zu halten. Ohne Verhaf-

tung ihm Entfernung gebieten, ist auch wegen bloß persönlicher Vergehungen nicht unerlaubt. So wurde dem Gesandten einer großen Macht einst geboten, Madrid in drei Tagen zu verlassen, als er auch Einheimische dort in seiner Wohnung verbotene Glücksspiele treiben ließ, und die Abmahnung des Königs von Spanien mit Uebermuth beantwortete. Aber merkwürdig hart für den Mann selbst war es, daß der päbstliche Nuncius Marlini auf Befehl des sardinischen Hofes Turin schnell verlassen mußte, weil er nicht zum Cardinal ernannt worden.

Einem hessen-casselschen Gesandten wurden im Jahre 1772 zu Paris nach seiner Abschieds-Audienz die Pässe zur Rückreise geweigert, und selbst gerichtliche Execution gegen ihn verfügt, bis er seine Schulden bezahlt habe. Unstreitig eine Verletzung des Völkerrechts. Schulden eines Gesandten können nicht die Achtung aufheben, welche man seinem Souverain schuldig ist. Auch können die Gläubiger um so weniger eine solche Rechtshülfe fordern, da sie wußten, daß sie einem Mann Credit gaben, welcher nicht unter den Gerichten ihres Vaterlandes stand, und daß sie ihn nur bei den Gerichtshöfen seines Souverains im fernen Auslande belangen könnten. Aber die Sicherheit der gesandtschaftlichen Papiere selbst wären zum Nachtheile aller Souveraine gefährdet, wenn einzelnen Männern es frei stände, unter dem Vorwande vielleicht grundloser Forderungen, die Sachen eines abreisenden Gesandten in gerichtlichen Beschlag zu nehmen.

# Viertes Buch.

## Erster Abschnitt.

### Von den Gebieten der Völker.

Da der Staat seiner Natur nach Grundeigenthum einzelner Bürger voraussetzt, so wird auch der Inbegriff aller der Grundstücke, die er ihnen schützen soll, der Kreis seyn, innerhalb dessen er seinen Schutz überhaupt, und mithin auch die Rechte der Souverainität, übt. Und dieser Kreis, dieser Inbegriff von Grundstücken ist es, was wir sein Gebiet nennen. In Beziehung der Völker untereinander stellt sich also das Gebiet, als den Theil des Erdbodens dar, in welchem ein Volk jedem andern die Ausübung der Souverainitätsrechte untersagen, in welchem seine eigene Souverainität allein walten kann. — Ueber das Gebiet werden aber manche Grundsätze von den europäischen Mächten anders für

Länder in Europa, und anders für ihre Besitzungen außerhalb Europa angenommen; und dann ist zu erwägen, in wie weit die Gebiete über Gewässer und Meere sich erstrecken können.

In Europa sehen wir den Umfang der Gebiete im Allgemeinen durch feste Gränzen bestimmt, sey es durch Verträge der Souverains, oder sey es auch nur durch den Besitz, wo das Recht auch nicht anerkannt wird. Was von natürlichen Gränzen in den neuern Zeiten oft besprochen ist, ob Flüsse, oder Gebirgsrücken, oder Sprache endlich, dafür zu erkennen wären, kann für die Politik wenig, für das Völkerrecht gar keinen Gewinn versprechen. Für die Politik sind die Gränzen vortheilhaft, welche am meisten für den Zweck des Staats, das ist, Freiheit und Schutz der Bürger, gewähren; für das Völkerrecht sind die rechtlich, welche auf Verträgen oder auf rechtlichen Besitz beruhen. Ja im Völkerrechte ist eine natürliche Gränze, als Gegensatz der willkührlich bestimmten gar nicht denkbar. Alle Vereinigung der Grundstücke zu diesem Gebiete, wie die Vereinigung der Menschen zu diesem Volke, beruht vom Anfange an nur auf der freien Handlung der Vereinigung, und also auf einem Willkührlichen. Und dann haben die Schicksale der Völker, Kriege und Verträge, nach mannigfaltigen Umwälzungen, die jetzigen Gränzen bestimmt; also nie die Natur. Wohl natürliche Zeichen der Gränzen mögen bestimmt werden, wie Flüsse und Meere, Gebirge und Moräste; die Gränze selbst, und daß gerade solche von der Natur geschaffene Gränz-Zeichen die Gebiete tren-

nen sollen, ist immerhin Willkühr. Man wollte vor wenigen Jahren in der europäischen Politik überall Flüsse zu natürlichen Gränzen; aber bald sah man die Thorheit und Gefahr solcher Grundsätze; die Thorheit — weil ein Kriegsheer leicht einen Fluß überschreitet; die Gefahr — weil Frankreich die natürlichen Gränzen des Rheins, bald an die Elbe, bald an die Oder, bald zur Wolga ausdehnen mochte. Berg-Rücken, jetzt als natürliche Gränze gerühmt, müßten doch erst durch Willkühr mit Gränz-Pfählen bestimmt werden; auch mag, wenn der Bergrücken kriegerisch die beste Vertheidigungslinie, und die besten Angriffspuncte gewährt, unser Heer gleich zum Beginn des Krieges ihn einnehmen; (ich weiß nicht, ob er noch jetzt, wie im Mittelalter, bequeme Stellen für Festungen giebt). Die Sprachen endlich können nicht natürliche Gränzen seyn, weil die Gränzen zwischen Sprache selbst und Mundart oft sehr unbestimmbar sind, weil kein Widerspruch darin ist, daß Menschen verschiedener Sprachen zum Schutz ihrer Freiheit sich unter Eine Souverainität vereinigen, weil überall Colonisten die Sprachen gemischet, oft Verschiedenheit der Souverainität ursprüngliche Mundarten erst in Sprachen getrennt hat.

Das Recht eines Volkes aber an dem Gebiete stellt sich in andern Bestimmungen im Völkerrechte dar, und in andern im innern Rechte des Staats. Auch im Innern des Staats hat man das Recht über das Gebiet, das Recht nemlich des Souverains, allein in demselben regierende Gewalt zu üben, oft Eigenthum genannt. Es ist nie ohne Gefahr für die

Wissenschaft, Worte zu wechseln. Im bürgerlichen Rechte ist Eigenthum nie etwas anders, als Recht des ausschließenden Gebrauchs einer Sache. Nun mochte es unschuldig scheinen, das Souverainitäts-Recht: die höchste Gewalt im Gebiete und ihre Rechte allein zu üben, und jede fremde Gewalt auszuschließen, — Obereigenthum des Staats zu nennen. Aber ein fiscalischer Despotismus ergriff das Wort, um Anmaaßungen daraus abzuleiten. Des Wortes Ton machte vergessen, daß es nichts bedeuten wolle, als das Recht des Schutzes alles Eigenthums im Gebiete; dagegen wurde es gedeutet nach Art des Lehnrechtes, als ob jeder nur aus Verleihung vom Souverain, als dem Lord Paramount, sein Grundstück habe und alles Eigenthum. Im Völkerrechte ist, in Ansehung der innern Verhältnisse des Staats, des Souverains Recht am Gebiete, welches Obereigenthum genannt wird, nichts anders, als des Souverains, des Volkes Recht, zu hindern, daß kein Grundeigenthümer sein Grundstück vom Gebiete trenne, weder es andern Souverainen zu unterwerfen, noch für sich selbst Souverainität darin zu üben; in Ansehung der äußern Verhältnisse aber ist es nichts anders, als das Recht zu hindern, daß kein fremder Souverain im Gebiete Rechte der Hoheit ausübe.

Außer Europa ist oft gestritten über die erste Erwerbung eines Landes, (wovon in Europa die Rede nicht mehr seyn kann) oder über die Gränzen der Erwerbung. Ehe bürgerliche Gesetze sind, mag nichts ursprüngliches Eigenthum erwerben, als Bearbeitung und Gestaltung der Sachen umher, welche

die Natur allen Menschen darbietet; nichts mag also auch am Grundboden ein Eigenthum erwerben, als allein Bebauung desselben. Eigenthum soll Lohn des Fleißes, nicht Beute der Gewalt seyn; darum kann auch die bloße Besitzergreifung nicht Eigenthum geben, und überall kein Recht, welches über die Dauer des ergriffenen Besitzes selbst hinausdauerte. Es kann also auch ein europäisches Volk in den Wildnissen ferner Welttheile nicht Ländereien erwerben, als nur durch den Anbau seiner Colonisten, welche, indem ihr Pflug ihnen Eigenthum gewinnt, diesen Boden zugleich der Souverainität ihres Vaterlandes unterwerfen. Wie fern es selbst Recht sey, jene Ländereien den Urwohnern des Himmelsstrichs vorwegerwerben, ist unserm Völkerrecht eine fremde, aber leicht zu entscheidende Frage. Ackerbauende Völker haben Grundeigenthum, eben durch die Bebauung erworben. Wer dürfte sie verdrängen, oder die Gräuel der Cortez und Pizarro entschuldigen? Aber wo bloß wilde Jäger streifen, oder der unstete Viehhirt nur durchzieht, durch welches Recht könnte da der Anbau des herrenlosen Bodens dem fleißigen Ankömmling verwehrt werden? Durch welches Recht gehörte Jenen ein Boden, welchem sie ihre Hand versagen? — Also Erwerbung nur durch Anbau, und die Erwerbung so weit, als der Anbau, und nur so weit. Die Nähe der Colonien verschiedener Nationen mag dann freilich wohl Schwierigkeiten herbeiführen in Bestimmung der Gränze, aber nur Schwierigkeiten des Interesses, nicht des Rechts. Denn der Anbau allein entscheidet und bestimmt seine Gränze.

Verträge mögen das Interesse ordnen; ohne Verträge aber konnte Spanien wahrlich nicht mit Recht den Briten den Anbau der Falklands-Inseln wehren, weil sie der Magellanischen Straße zu nahe lägen.

Als die Schiffahrt europäischer Völker in die Meere andrer Welttheile erst begann, wurden sie noch überall von einer Vorstellung des Mittelalters geleitet, nach welcher es Unrecht geglaubt wurde, wenn ein Mann, eine Stadt, ein ganzes Volk Gewerbe oder Handel begann, welchen sie bisher nicht getrieben, in dessen Besitz also Andre sich glaubten, als in dem Besitze eines Rechts. Die Hanse-Städte sprachen nicht die bloße Sprache des Handels-Neides, sondern wirklichen Gekränktseyns wie durch offenbares Unrecht, als niederländische Städte auch gen Bergen schifften, wohin bisher bloß Hanse-Schiffe gekommen waren. Gleichmäßig wollten Portugiesen und Spanier auch den Zustand ihrer Schiffahrt als einen Rechtsbesitz erhalten, und ließen päbstliche Bestätigungen Portugall 1481, Spanien 1493 sich geben, gleich als käme es vornemlich auf Ausbreitung des Christenthums an. Aber unter sich selbst verwickelt, suchten sie die schiedsrichterliche Entscheidung des Pabstes. Da zog Alexander VI. im Jahre 1506 vom Nordpol zum Südpol jene berühmte Linie, welche 470 Seemeilen westlich von der letzten Insel des grünen Vorgebirges hinabläuft; östlich sollten die Portugiesen, westlich die Spanier fahren. Aber der Schiedsspruch zwischen zwei Parteien verbindet nicht Dritte, und nie haben andre Mächte diese Gränze

für ihre eigne Betriebsamkeit anerkannt. Nie haben auch die europäischen Mächte ein Recht des ersten Entdeckers eingeräumt, andre Völker vom Anbau des entdeckten Landes auszuschließen. Nie ist auch bloße Besitzergreifung für hinlänglich zur Erwerbung gehalten; nie sind aufgesteckte Flagge oder aufgestellte Inschriften geachtet worden, als könne dadurch eine Besitzergreifung zur Ausschließung aller andern Völker erklärt werden. Anbau allein ist allgemein als Erwerbung anerkannt; oder Verträge haben (nicht sowohl Eigenthum gegeben, als nur) Enthaltung von Behauung und Erwerbung versprochen; oft haben zwei Mächte gegenseitig sich davon zu enthalten versprochen.

Wenn ein Gebiet Gewässer umschließt, fließende oder stehende, so erkennen alle Völker sie als Theile dieses Gebiets und die Herrschaft seines Souverains über sie ist unbestritten. Bezeichnen solche Gewässer, zumal Flüsse, die Gränze ohne nähere Bestimmungen durch Verträge oder Besitz: so ist natürlich und herkömmlich, daß beider Länder Herrschaft bis in die Mitte sich erstrecke, wie auch der wechselnde Thalweg schiffbarer Ströme sich ändre; die Schiffahrt ist beider Theile Unterthanen frei. Verträge mögen freilich einem Theile bald ganz den Fluß, bald den Thalweg zur Gränze geben. Wenn die Flüsse selbst ihr Bette ändern, so würde dann doch die Mitte des ursprünglichen Bettes die Gränze fortan bezeichnen, wenn nicht Verträge andre Bestimmungen geben, weil doch die Staatsbürgerschaft beiderseitiger Einwohner nicht wie ein Gewässer wechseln soll.

Daß am Weltmeere kein Eigenthum gedenkbar sey, leuchtet ein; weder der Einzelne mag hier durch Bearbeitung Eigenthum erwerben, noch kann durch Vereinigung des Eigenthums Mehrerer dem Staat ein Seegebiet gebildet werden, wie durch Vereinigung der Grundstücke ein Landgebiet. Nur Verträge der Völker also können hier ein Analogon von Eigenthum, oder ein Gebiet, nur als Wirkungskreis der Souverainität, ordnen; Verträge, welche wieder nur die Vertragenden allein verbinden, nicht alle Menschen ausschließen, wie die Bebauung des Landes von schlechthin erworbenem Eigenthume ausschließet. — Es bedarf aber der nochmaligen Erwähnung nicht, daß im Völkerrechte ein Eigenthum des Volkes am Gebiet, wohl genannt, aber darunter nichts verstanden werde, als Hoheit, und daß die Hoheit hinwieder im Völkerrecht als Eigenthum erscheine, wenn sie gleich im Rechte eines Staats in sich etwas anders ist. Diese Hoheit mag dann freilich nicht bloß Ausübung fremder Gewaltsrechte auch im Seegebiet ausschließen, sondern auch dessen Gebrauch Fremden so beschränken, wie sie überall Fremde beschränken kann.

Aber es giebt Theile des Meeres, über welche die Hoheit eines Staates von allen Völkern anerkannt ist, und nicht bloß solche, bei welchen Umgebung vom Gebiet einer Macht dies natürlich erklären könnte. Denn nicht nur der St. Georgs-Canal zwischen Großbritanien und Irland ist Großbritanien; der Hellespont und thracische Bosphorus, das Meer von Marmara, das ägäische und schwarze

Meer der Pforte; die Meerenge von Messina dem Könige beider Sicilien, und die Zuyderſee den Niederlanden zugeſtanden, ſondern auch mit beiden Belten der Sund der däniſchen Krone. Außerdem glaubte man immer, daß die See, an den Küſten entlang, zur Herrſchaft des Landes gehöre. Außer Europa, wo eine ängſtliche Eiferſucht der Mächte über ausſchließendem Handel mit ihren Colonien wacht, hat man oft auf beträchtliche Weiten von den Küſten dieſer Colonien die Schiffahrt andrer Nationen unterſagt. In Europa hingegen ſcheint faſt die Meinung der philoſophiſch-juriſtiſchen Schule zum Grundſatz der Höfe geworden zu ſeyn. So weit vom Lande es beſtritten werden könne, meinte man, (in der That willkührlich genug) müſſe das Meer zum Lande gehören; und beſtreiten könne man es, ſo weit der Schuß des Geſchützes vom Ufer es beſtreichen möge; dies ſelbſt nahm man mit noch ungebundenerer Willkühr auf 3 Lieues an. Doch, wie geſagt, dies ſcheint der Grundſatz der Höfe wirklich geworden zu ſeyn. Nur Großbritanien wollte in der Nordſee den Heeringsfang der Holländer 10 engliſche Meilen von ſeinen Küſten entfernen; Dännemark will auf 4 deutſche Meilen von Island die Schiffe andrer Völker zurückhalten.

Alle Mächte erkennen dagegen als frei manche Theile des Meers, an welchen Anſprüche zu machen ſonſt leicht ſcheinen möchte, wie die Meerenge von Gibraltar, das weiße Meer und das ſpaniſche. Aber berühmt ſind dagegen manche Streitigkeiten über andre Theile, und vielleicht können neue noch

entstehen. Zwar wird Dännemark nicht mehr Herrschaft der Ostsee fordern, weil es den Schlüssel zu ihr habe, und weder Oesterreich, wird wegen Venedigs, noch Sardinien jetzt wegen Genuas die Herrschaft des adriatischen oder des ligurischen Meers ansprechen. Aber unentschieden ist, wie jetzt die Hoheit des finnischen Meerbusens erkannt werden wird, welche sonst Schweden unbestritten hatte. Großbritanniens Herrschaft über die britischen Meere, welche es umgeben, ist oft besprochen, freilich mehr in den Schulen, als in den Geschäften der Staaten. Aber der britische Hof selbst hat nie, wie einige englische Schriftsteller, diese Herrschaft bis auf den Sand der gegenüberliegenden Küsten ausdehnt; nur vom britischen Canal und der Meerenge von Calais ist dergleichen behauptet.

Was die Herrschaft über das Meer wirke und wozu sie berechtige, wird unten zu erörtern seyn.

## Zweiter Abschnitt.

### Von Rechten der Völker gegen einander, die Staatsverfassung betreffend.

Jedes Volk, in sich selbst in Souverainität vereinigt, ist befugt seine Verfassung zu ordnen, und kein anderes Volk berechtigt, weder im Allgemeinen,

noch im Einzelnen, Einrichtungen vorzuschreiben oder zu hindern. Gleichwohl werden oft Fälle eintreten können, die andre Mächte wirklich berechtigen, in Staatsveränderungen ihrer Nachbarn einzugreifen; freilich sind die häufiger, wo Eigennutz nur Vorwände der Einmischung sucht.

Es können aber Veränderungen der Souverainität theils mit gänzlicher Zerstörung der bisherigen Regierungsform sich ereignen, theils nur in Veränderung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt bestehen, theils in bloßer Veränderung der Person des Souverains.

Irgend eine solcher Veränderungen in feststehendem Frieden bei einem Nachbarvolke zu bewirken, das wird immer von Allen als höchstes Unrecht anerkannt werden. Als Frankreich jacobinische Ausgesandte durch Europa zerstreute, um unter ruhigen Völkern unruhige Menschen gegen ihres Vaterlandes Souverain und Verfassung aufzuregen; oder als Buonaparte die Niederlande zwang, seinen Bruder zum Könige zu erbitten; so mußte das jedes mit dem Gefühl des Rechts erfüllte Gemüth empören. Schon vormals hatte verabscheuungswürdige Ungerechtigkeit Frankreichs Parlementsglieder in England erkauft, um Carl I. zum Tode zu bringen. Und wie ist es geschehen, daß man zwar laut gerügt, wie Carl II. von Frankreich Geld nahm, gegen seines Reiches eigne Vortheile, dahingegen meist verschwiegen hat, daß sich Parlementsglieder verkauft hatten, um ihn durch Versagung aller Hülfsgelder zu solcher Herabwürdigung zu drängen? Meuchelmord eines Souve-

rains, oder Aufreizung seiner Unterthanen zu Empörung, sind gleich schändlich.

Aber offenbar fühlt man es weniger Unrecht, solcherlei Umwälzungen bei dem Nachbar zu hindern, wie scheinbare Rechtsgründe sonst für sie angeführt werden könnten. Denn Besitzstand ist doch immer als Recht zu achten, seine Zerstörung also ungerecht, bis das Gegentheil erwiesen ist. Darum sind Unbefangene immer der Erhaltung des Bestehenden geneigter, als der Neuerung.

Allgemeine Umwälzungen nun — wenn ein Volk sie unternimmt, so ist überall wahr, daß es deshalb andern Völkern zu keinerlei Rechenschaft verbunden ist; und wenn die Aenderung gerecht und weise scheint, wenn sie von denen ausgeht, welche gesetzlichen Beruf haben für Recht und Glück ihres Vaterlandes zu sorgen: so muß nothwendig jede hindernde Einmischung für ungerecht erkannt werden. Eben die Verfassung, welche Philipp II. die Regierung gegeben, hatte auch die Stände der Niederlande bevollmächtigt, sich Neuerungen wider das Gesetz und allem Unrechten zu widersetzen. Wer also zu ihrer Unterdrückung half, mußte hohe Mißbilligung, wer ihnen Beistand leistete, die Billigung Derer haben, denen das Rechte heilig war. Aber die niederländische Staatsveränderung im sechszehnten Jahrhundert war keine wirkliche Umwälzung; alles blieb in seinen Lagen und Rechten, nur daß, was sonst des Königs Person geordnet hatte, nun von den Ständen allein geordnet wurde. Gänzliche Aenderungen dagegen, mit Zerstörung aller Einrichtungen

und

und Stände, gehan immer aus Leidenschaften her vor. Leute, von Ehrgeitz und Habsucht getrieben, maaßen sich eine Gewalt wider das Gesetz an, indem sie durch Geschwätz die Begriffe von Freiheit verwirren, und durch dunkle Bilder und Aussichten die unwissende Menge aufregen. Es war nicht geprüfte Erkenntniß des Rechten, was in Frankreich 1789 Geistlichkeit und Adel in den dritten Stand riß, was die Bastille nieder warf, den König nach Paris führte und die Köpfe seiner ermordeten Freunde seinem Wagen vortrug. Muß nun nicht, was so in Leidenschaft geschieht, überall zahlloses Unrecht thun? und darf, wer Unrecht thut, über Unrecht klagen? Also kann ein solches Volk, nie sich beschwichtigen, wenn fremde Völker den Unterdrückten Hülfe leisten. Auch das Urtheil der Fremden über Recht und Unrecht der Parteien, kann kaum sich irren; wo die wüthendste Leidenschaft, da ist gewiß das Unrecht. Dazu kömmt, daß die Nachbarn ihre eigne Sicherheit wahren müssen. Denn wer mit Unrecht die Gewalt an sich gerissen, fürchtet, daß bei ruhiger Besinnung das Volk alles von dem fürchten werde, der das Unrecht ja nicht gescheut; und daß die Wuth gar bald die Mißgestalt der neuen Verfassung aufdecken werde, welche Selbstsucht, Uebereilung und Betrug entworfen haben. Und solche Furcht trieb 1792 die Jacobiner in den Krieg mit Oesterreich und Preußen, dann mit Großbritannien, dann mit der Welt. Und wann hätte Buonaparte den Zeitpunct zu ruhigem Regimente gefunden? — Also mag solcherlei Umwälzung allerdings andre Völker

freuen, alsdann ein Wahlrecht zu üben; aber die Völker, welche am besten sich darauf verstehen, was bürgerliche Freiheit, und wie sie am vortheilhaftesten zu sichern sey, haben den Fall solcher Wahl gerade unmöglich zu machen gesucht, indem sie auch das weibliche Geschlecht ihres Fürstenhauses und dessen fernste Nachkommenschaft erbfähig erklärt haben. Wahl eines Regentenhauses führt nothwendig bürgerliche Unruhen und damit unausbleibliche Theilnahme und Einmischung der Fremden herbei. Streitige Erbfolge ist kaum je ohne Krieg mit Fremden entschieden, welche dann nicht selten Anordnungen innerer Angelegenheiten zu ihrem Vortheil bewirkten, oder Abreißung von Ländern und Rechten. Tritt aber der seltene Fall ein, so ist weniger von herkömmlichen Rechten anderer Völker dabei die Rede, als von dem, was Natur und Vernunft für Recht erklärt.

## Dritter Abschnitt.

### Verhältnisse des Staats zu Andern in Rücksicht der Rechtspflege.

Die Erwägung der Verhältnisse der Staaten in Ansehung gegenseitiger Rechtspflege, erfordert Unterscheidung der bürgerlichen und der strafenden Gerichte.

In Ansehung der bürgerlichen Gerichtsbar-

heit ist es Eigenthümlichkeit des europäischen Völkerrechts, daß Fremde nicht bloß aus gastfreundschaftlicher Großmuth, sondern aus gegenseitiger Gerechtigkeit, und unsern Mitbürgern völlig gleich, geschützt werden. Gleiche Gerechtigkeit soll auch für die Rechte und Güter, welche der abwesende Ausländer bei uns hat oder erwirbt, Sicherheit und richterliche Hülfe ihm, gleich den Unsrigen, gewähren. Die Gegenseitigkeit dieser Verpflichtung, welche die Souveraine anerkennen seit die Cultur dies allgemeine Band um alle Völker Europa's gewunden hat, berechtigt sie auch, ihre Gewalt für Fremde auszuüben, welche freilich ihnen nur für ihre Unterthanen selbst gegeben wurde. — — Dagegen versteht sich aber, daß der Fremde in unserm Lande auch, gleich den Einheimischen, Achtung und Befolgung unsern Gesetzen schuldig ist, daß er mit dem Schritte über unsre Gränze auch in den Gehorsam gegen den Souverain, wie in dessen Schutz, trete. Eben so muß er auch, wenn er unsers Richters Hülfe sucht, den Regeln und der Ordnung unsers Rechtsganges folgen.

So weit nun das Gesetz ihn schützt, so weit muß er dem Gesetz gehorchen. Wer in unserm Gebiete Schutz seiner Person anspricht, ist auch für seine Person, wer bloß Schutz eines Gutes oder Rechts, ist auch bloß für dies Gut oder Recht treuen Gehorsam schuldig. Daraus wird nun entwickelt werden können, theils wie die Rechtsgesetzgebungen der Länder, theils wie ihre gerichtlichen Verfügungen sich verhalten.

Die Rechtsgesetzgebungen zuerst. — Welche

Rechte ein Mann im Auslande erworben hat, die müssen auch bei uns anerkannt und geschützt werden, so fern sind nur theils nach den Gesetzen dort gültig erworben sind, theils überall bei uns als Recht anerkannt werden können. Wer nach den Gesetzen eines auswärtigen Staats in dessen Gebiete gültig sich verheirathete, dessen eheliche Rechte müssen auch bei uns anerkannt werden; alle christliche Staaten erkennen gleiche Rechte der Ehe. Aber der Wechsel, ausgestellt in einem Lande, welches volles Wechsel-Recht anerkennt, kann freilich nicht zu Wechsel-Recht gültig vor einem Gerichtshofe gemacht werden, dessen Gesetze kein Wechsel-Recht kennen; der Inhaber muß sich da begnügen, den Wechsel als bloßen Beweis einer Schuld zu gebrauchen. So kann auch der Herr eines Sclaven kein Herrn-Recht über diesen in einem Lande geltend machen, welches, wie Großbritannien, Preußen und Frankreich, jeden Sclaven für frei erklärt, wenn er sein Gebiet betritt. Aber bei Rechten und bei Verbindlichkeiten, welche auch unser Gesetz als auch bei uns erwerbbar oder übernehmbar erkennt, kömmt es bloß darauf an, ob sie nach dem Gesetz des Orts ihrer Erwerbung oder Uebernehmung gültig erworben oder übernommen sind, und sie werden auch bei uns geschützt. Ja selbst unser eigner Bürger, welcher im Auslande Verbindlichkeiten übernommen hat, wird dazu bei uns angehalten, wenn nur die Uebernehmung dort gültig war. Wenn unser Bürger, in Jahren, in welchen er bei uns noch minderjährig war, in einem Lande sich aufhaltend, wo er in eben

diesen Jahren schon großjährig galt, dort Verbindlichkeiten übernommen, so wird und muß ihn unser Gericht zur Erfüllung verurtheilen.

Darum ist auch wohl eine natürliche Regel, daß über die Form der Geschäfte nach dem Gesetz des Ortes entschieden werde, wo sie geschlossen worden, (wenn die Wirkung derselben von solcher Form abhängig ist,) und daß nach diesem Gesetz richtig geschlossene Geschäfte überall richtig seyn müssen. Aber darum kann nicht behauptet werden, daß überall der Ort die Form regiere, in dem Sinne, daß schlechthin bei uns Wirkung haben müsse, was nach des Auslandes Form gemacht worden. Mir scheint, daß die Form des Orts nur so weit wirklich entscheide, als aus dem Geschäfte dort auch der Stelle Verbindlichkeit und Recht unter den Schließenden daraus entstehen, — nicht aber in so fern bloß im Auslande diese Wirkung eintreten soll. Ein Wechsel in Hamburg ausgestellt, in Berlin eingeklagt (beider Orte Gesetze erkennen Wechsel-Recht an) müßte hier freilich nach der hamburgischen Form beurtheilt werden; denn sofort bei der Ausstellung entstand dort das Recht und die Verbindlichkeit. Aber eine Privat-Hypothek in einem Lande gegeben, wo auch diese Vorzüge vor bloßen Handschrift-Schulden hat, kann doch keinen Vorzug in einem andern Lande geben, dessen Gesetz nur die Hypotheken anerkennet, welche der Gerichtshof in die öffentlichen Bücher eingetragen hat. Das Urtheil, welches aus jenem Wechsel verurtheilt, hat nichts auszusprechen, als daß die Verbindlichkeit aus ihm dort gültig entstan-

Gefangenschaft, seines Schicksals überhaupt, wie dieser; gleiche Verstattung gleich freier Vertheidigung, gleiche Sorgfalt, Schuld oder Unschuld und Gründe der Milderung zu erforschen und zu erwägen. So wird er auch nach unsern Gesetzen gerichtet, wie ein Einheimischer; denn er war für die Zeit seines Aufenthalts Unterthan. Wie er aber nicht härter als der Einheimische bestraft werden kann, so kann er auch nicht gelindere Strafe deshalb fordern, weil in seinem Vaterlande etwa dies Verbrechen gelinder gestraft würde. Denn er hat nicht seines Vaterlandes, sondern unser Gesetz übertreten. Dies gilt auch für Handlungen, welche nicht in sich selbst Ungerechtigkeiten und also bei allen Völkern Europa's mit Strafen bedrohet sind; sondern auch von denen, welche nur von unsern Gesetzen verboten worden, wie zum Beispiel, Einbringung verbotener Waaren. Entschuldigt unsern Unterthan dafür die Unwissenheit des Gesetzes nicht, wie möchte sie dem Fremden zu Statten kommen? Freilich mag der Gesetzgeber erwägen, welche Strafe er mit Billigkeit auch Fremden drohen könne; aber einmal vom Gesetz, ohne Unterschied gedroht, muß auch der Richter sie ohne Unterschied erkennen. Und hätte der ergriffene Fremde sein Verbrechen auf Befehl seines Souverains verübt, hätte er zum Beispiel auf dessen Auftrag Aufruhr hier erregen wollen, so kann auch dies nicht Milderung seiner Strafe seyn. Mit dem Schritt über unsre Gränzen, trat er rechtlich in die Pflicht des Gehorsams gegen unser Gesetz; und büßet mit

Bedingungen nicht genügen, unter welchen er die Abänderung geſetzlicher Verordnung erlaubt hat? Und ſo glaube ich, könne der Teſtamente Form nie nach dem Geſetze des Orts, wo ſie gemacht waren, ſondern nach denen, wo ſie wirken ſollen, beurtheilt werden. Und wie vollends, wenn unſer Bürger im Auslande nach dortiger, bei uns, unzuläſſiger Form teſtirt? Unſtreitig iſt das ohne Kraft, wenn gleich ein dort gerichtlich niedergelegtes Teſtament auch bei uns als ein gerichtliches gilt.

Die richterlichen Verfügungen hiernächſt. — Der fremde Gaſt unſres Landes darf nicht Fauſtrecht üben; aber auch ihm wird richterliche Hülfe geleiſtet, ſo wie gegen ihn. Iſt er Kläger, ſo folgt er dem Gerichtsſtande des Beklagten; iſt er Beklagter, ſo wird der Gerichtsſtand gegen ihn ſo gegründet, wie gegen einen Einheimiſchen, der in unſerm Lande auſſerhalb ſeines Gerichtsſprengels belangt werden ſoll, als Gerichtsſtand des Vertrages, der Verletzung oder des Arreſtes. Hat der Richter dann in dem berechtigten Gerichtshofe rechtskräftig entſchieden hat, das gilt als ewiges Recht auch wider den Fremden, auch in ſeinem Vaterlande wider ihn. Es war eine ungeheure Verletzung des Völkerrechts, als Bonaparte alle auswärtige Urtheile gegen klagende oder beklagte Franzoſen für anfechtbar vor franzöſiſchen Gerichten erklärte. Zu hoffen iſt, daß Frankreich auch hierin wieder zum Recht der geſitteten Völker zurückgekehrt ſey. Aber das verſteht ſich, daß das Urtheil auch vom wirklich berechtigten Gerichtshofe gefällt ſeyn müſſe, wenn es für rechtskräftig erkannt wer-

Gefangenschaft, seines Schicksals überhaupt, wie dieser; gleiche Verstattung gleich freier Vertheidigung, gleiche Sorgfalt, Schuld oder Unschuld und Gründe der Milderung zu erforschen und zu erwägen. So wird er auch nach unsern Gesetzen gerichtet, wie ein Einheimischer; denn er war für die Zeit seines Aufenthalts Unterthan. Wie er aber nicht härter als der Einheimische bestraft werden kann, so kann er auch nicht gelindere Strafe deshalb fordern, weil in seinem Vaterlande etwa dies Verbrechen gelinder gestraft würde. Denn er hat nicht seines Vaterlandes, sondern unser Gesetz übertreten. Dies gilt auch für Handlungen, welche nicht in sich selbst Ungerechtigkeiten und also bei allen Völkern Europa's mit Strafen bedrohet sind; sondern auch von denen, welche nur von unsern Gesetzen verboten worden, wie zum Beispiel Einbringung verbotener Waaren. Entschuldigt unsern Unterthan dafür die Unwissenheit des Gesetzes nicht, wie möchte sie dem Fremden zu Statten kommen? Freilich mag der Gesetzgeber erwägen, welche Strafe er mit Billigkeit auch Fremden drohen könne; aber einmal vom Gesetz ohne Unterschied gedroht, muß auch der Richter sie ohne Unterschied erkennen. Und hätte der ergriffene Fremde sein Verbrechen auf Befehl seines Souverains verübt, hätte er zum Beispiel auf dessen Auftrag Aufruhr hier erregen wollen, so kann auch dies nicht Milderung seiner Strafe seyn. Mit dem Schritt über unsre Gränzen, trat er rechtlich in die Pflicht des Gehorsams gegen unser Gesetz; und büßet mit

Recht, was er, der als Gastfreund kam, verrätherisch als Feind unternahm.

Zweitens: Wenn einer der Unsrigen im Auslande ein Verbrechen begangen hat, aber der Verhaftung in das Vaterland entflohen ist: so ist außer Zweifel, daß dem auswärtigen Privatmanne, den er durch seine Unthat verletzte, Klage auf Entschädigung auch vor unsern Gerichten verstattet werde. Aber verschieden sind die Grundsätze der europäischen Mächte in Ansehung strafgerichtlicher Verfolgung solcher Verbrecher. Sollte wohl gar in Betracht gezogen seyn, daß sein Verbrechen uns vielleicht vortheilhaft seyn könne? Aber mit Recht kann betrachtet werden, daß der nicht unser Gesetz übertritt, und nicht gegen uns feindlich handelt, wer auswärtig Verbrechen begeht, und man jedem Staate selbst zu überlassen habe, sein Ansehen und seine Ruhe zu schützen. Wirklich, solche Verbrechen, welche nicht ihrer Natur nach Ungerechtigkeiten sind, und an sich selbst das sittliche Gefühl so empören, daß ihre Unterdrückung oder Bestrafung aller Staaten und Menschen Interesse ist, pflegen auch überall nicht in andern Ländern gerügt zu werden, noch weniger im Vaterlande des Uebertreters, wenn nicht besondere Verträge das versprochen haben. So bestrafen wir unsern Bürger nicht wegen der Contrebande, welche er in ein fremdes Land eingebracht, nicht wegen Verfahrung des Zolls, nicht einmal wegen Desertion aus dem fremden Kriegsheere: Verbrechen aber selbst, welche an sich und überall Verbrechen sind. Mord, Raub, Betrug und andre, die

die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährden, werden nicht auf gleiche Weise überall, und oft nicht einmal von demselben Hofe gleich behandelt. Wenn der Souverain des Staats, worin das Verbrechen begangen ist, den Landesherrn des Geflüchteten gar nicht auffordert, so bleibt das Verbrechen selbst meist auch ungerügt von diesem. Erfolgt solche Aufforderung, so lehnt man gleichwohl oft die Rüge ab, entweder, weil Entschuldigungs-Gründe des Verbrechens in dem einzelnen Falle selbst sich darbieten, oder weil man sich auf das unsträfliche Betragen der Person bei uns beruft. Oft hingegen folgt man der Aufforderung; selten oder nie, daß man den Verbrecher, unsern Unterthan, auslieferte; öfterer, daß man ihn selbst bestraft. In dem letztern Falle scheint aber die Billigkeit zu erfordern, daß man ihn nach dem Gesetze des Auslandes bestrafe, wenn das, nach unserm Gesetze, wenn dieses das gelindere ist.

Drittens: Wenn ein Ausländer im Auslande ein Verbrechen begangen hat, und zu uns sich flüchtet; wenn dann jene Obrigkeit uns zur Rüge auffordert, so ist Bestrafung bei uns nie, wohl aber Auslieferung an die verfolgende Obrigkeit Sitte. Verfolgen mehrere Obrigkeiten denselben Verbrecher; so steht es in freier Wahl, wem man ausliefern wolle; nur scheint der Obrigkeit des Orts, wo das Verbrechen, oder wo das schwerere Verbrechen geschehen ist, das Vorrecht zu gebühren. Rußland, Frankreich und Großbritannien haben aber immer auch diese Auslieferung geweigert; und eine Pflicht aus-

zuliefern wird nirgend anerkannt. Aber die übrigen Staaten, vornemlich die teutschen unter einander, pflegen sie freundschaftlich zu bewilligen, doch nur gegen das schriftliche Versprechen gleicher Gefälligkeit in gleichen Fällen. — Wer im Eifer für Gerechtigkeit wünschen möchte, daß die Pflicht der Auslieferung solcher Verbrecher, die die gemeine Sicherheit stören, allgemein anerkannt werden möge, der bedenke auch, daß despotische Ungerechtigkeit dann auch unschuldig verfolgte Männer aus ihren Zufluchtsorten reißen könnte, und so der Freiheit und Unschuld das letzte traurige Mittel geraubt würde, die Flucht. Wer aber Handlungen begangen hat, welche nur durch das Gesetz jenes Staats für Verbrechen erklärt, an sich selbst schuldlos sind, wird nie ausgeliefert. Uebrigens können Verträge dies alles näher bestimmen.

Viertens: Werden aber von unserm Gebiete aus fremde Staaten und Souveraine verletzt oder beleidigt: so kann solcher Staat so gut, wie ja der Privatmann selbst, Genugthuung fordern. So würde der Betrug in Verträgen geahndet werden müssen, wenn einer unsrer Bürger ihn gegen eine fremde Macht begangen hätte. Eben so würde jeder Staat rügen und strafen müssen das Verbrechen falscher Münzer, welche hier die Münze fremder Länder verfälschen, wenn sie auch nicht ihre Mitbürger damit betrügen, sondern dorthin allein ihr ehrloses Fabricat schickten. Freilich ein Staat, der nicht inquisitorischen Proceß hat, wird zu accusatorischer Verfolgung solcher Verbrechen erst die Aufforderung von

dem beleidigten Hofe erwarten; wie Großbritannien. Auch wenn Schmähschriften gegen fremde Regierungen bei uns geschrieben worden, so ist Recht und übliche Sitte, durch Bestrafung des Verfassers dem beleidigten Souverain Genugthuung zu geben. Aber diese Bestrafung kann in nicht andern Wegen gefordert werden, als die Gesetze des Landes für heimische Verbrechen vorschreiben; und über das Maaß der Strafe ist zu erwägen, daß, auf seiner Seite, ein größeres Verbrechen begeht, wer eine Regierung schmäht, als wer einen Privatmann; auf der andern Seite doch nicht ein so großes, wer einen fremden, als wer seines Vaterlandes Souverain schmäht. Denn das Unheil ist größer, als Privat-Beleidigung, weil das ganze Volk des geschmähten Souverains zugleich beleidigt oder zu Ungehorsam gereizt ist, und die Bosheit der That größer, da so große Abschreckung überwunden werden mußte, um sich zu ihr zu entschließen; wer aber den eignen Souverain schmäht, begeht das ungleich größere Verbrechen beleidigter Majestät. Also soll die Strafe zwischen der der gemeinen Beleidigung und der des Majestäts-Verbrechens bestimmt werden.

Fünftens: Straf-Urtheile können an sich nur Wirkung haben im Lande, wo sie erkannt sind. Wenn die Verbannung ausgesprochen ist, ist darum der Verbrecher nicht aus ganz Europa verbannt; und wessen Güter confiscirt werden, verliert darum nicht die, welche er in andern Gebieten besitzt; noch weniger kann der confiscirende Souverain sie dort sich zueignen wollen, obwohl er für Entschädigungen

sie

sie ansprechen mag. Ueberall was dem Menschen, als solchem gebührt, und in diesem Lande durch das Urtheil ihm genommen wurde, das verliert er nicht in einem andern; also auch nicht gemeine bürgerliche Ehre, welche der Richter ihm hier aberkannt hat; doch persönliche Vorrechte, welche der Staat ihm verlieh, und nun zur Strafe ihm nimmt, als Adel, oder Würden, oder Ritter-Orden, kann er dann auch im Auslande nicht mehr geltend machen. Solche Rechte aber von andern Staaten verliehen, kann der Staat auch nur seinen Unterthanen, nicht dem hier bestraften Ausländer für das Ausland aberkennen.

Eben so kann auch Begnadigung eines Verbrechers, in welcher Art sie erfolge, vor dem Urtheil, oder nach dem gesprochenen, oder nach dem vollstreckten Urtheil, nur Wirkung im Lande des begnadigenden Souverains haben. Wo aber wegen Beleidigung eines fremden Staats das Urtheil vorbereitet oder gesprochen wäre, da würde solche Begnadigung in der That neue Beleidigung des Beleidigten scheinen müssen, also Verletzung des Völker-Rechts seyn. Nur Feindseligkeit von jener Macht selbst, oder ihre Vorbitte, scheint also dazu berechtigen zu können.

Es giebt endlich Fälle, wo auswärtigen Mächten eine Art von Einmischung in Rechts-Angelegenheiten der Ihrigen in diesem Lande hier nicht zur Ungebühr gedeutet werden kann. Durch Bestechung zwar oder Drohung das Recht beugen, ist überall widerrechtlich; aber ein Souverain darf wohl die

geübt werden. Das Nämliche gilt vom Einlaufen bewaffneter Schiffe in den Hafen; ihre Officiere üben eine Gewalt vom Staate, während der Kauffahrer nur Privat-Gewalt über sein Schiffsvolk übt. Der Fall der Noth macht freilich für einzelne Schiffe eine Ausnahme, aber ihr Führer kann dann kein Recht über seine Leute üben, was nicht dem Privat-Schiffer zustände, ohne besondere Genehmigung.

Wenn der Ankömmling aufgenommen ist, so wird er, wie schon gesagt ist, in allen seinen Rechten gleich dem Einheimischen geschützt. Sogar die Ehrenbezeugungen seines Ranges in der Heimath werden ihm nicht versagt. Freilich ist dieser Rang nur in den kriegerischen Ehren-Aemtern allgemein bestimmbar, weil die Heere aller europäischen Staaten die nämliche Einrichtung dieser Aemter haben, oder doch die Zwischenclassen leicht bestimmbar sind; wie zum Beispiel die Brigadiers Großbritanniens zwischen Obersten und General-Majoren stehen. Auch der bürgerliche Rang, ungeachtet der großen Verschiedenheit der Dienst-Organisationen, wird zugestanden, wo das Vaterland des Fremden diesen Rang im Verhältniß zu dem kriegerischen bestimmt hat, oder wir nach unsern bürgerlichen Aemtern uns ungefähr darin orientiren können. Die Würde des Souverains selbst macht darin keinerlei Unterschied; der kriegerische oder bürgerliche Beamte des Fürsten steht dem des Kaisers gleich, und bei verbündetem Heere befehligt der ältere fürstliche den jüngern kaiserlichen Hauptmann.

schließen, deren Eintritt in das Land der Sicherheit desselben gefährlich scheint. Man fordert deshalb Pässe um des Wesens und Standes des Ankommenden gewiß zu seyn, auch noch wohl besondere Gesundheits-Pässe, zur Versicherung, daß er nicht aus Ländern oder Orten komme, woher er ansteckende Seuchen für Menschen oder Vieh mitbringen könnte. Ankommende über See müssen sich deshalb den Quarantaine-Anstalten der Landes-Polizei unterwerfen. — Der Pässe Glaubwürdigkeit unterliegt der Beurtheilung unsrer Behörden, welche nach ihren Vorschriften auch Beglaubigung unsers Gesandten in dem Lande fordern mögen, woher der Reisende kömmt. Im Allgemeinen wird den Pässen jeder Behörde geglaubt, welche in ihrem Lande zur Ausstellung derselben berechtigt ist. Auch steht jeder Regierung zu, zu beurtheilen, welche Personen und welche Classe von Personen sie so gefährlich hält, daß sie ihnen den Aufenthalt weigern, oder sie wiederum aus dem Gebiet entfernen müsse. Deshalb bestehen oft allgemeine Gesetze.

Aber keine Macht verstattet ohne besondre erbetene Genehmigung den Eintritt bewaffneter Krieger in ihr Gebiet. Wenn auch von der sendenden Macht keine Gefahr zu befürchten wäre: so können doch diese Krieger nicht ohne Befehlshaber kommen, und diese würden durch ihre Befehle eine Macht ausüben, welche nicht von der Souveränität unsers Landes, sondern von einer fremden, ausginge; diese kann aber nach der Natur des Staats und des Gebietes nicht ohne Genehmigung unsers Souverains hier

geübt werden. Das Nämliche gilt vom Einlaufen bewaffneter Schiffe in den Hafen; ihre Officiere üben eine Gewalt vom Staate, während der Kaufahrer nur Privat-Gewalt über sein Schiffsvolk übt. Der Fall der Noth macht freilich für einzelne Schiffe eine Ausnahme, aber ihr Führer kann dann kein Recht über seine Leute üben, was nicht dem Privat-Schiffer zustände, ohne besondere Genehmigung.

Wenn der Ankömmling aufgenommen ist, so wird er, wie schon gesagt ist, in allen seinen Rechten gleich dem Einheimischen geschützt. Sogar die Ehrenbezeugungen seines Ranges in der Heimath werden ihm nicht versagt. Freilich ist dieser Rang nur in den kriegerischen Ehren-Aemtern allgemein bestimmbar, weil die Heere aller europäischen Staaten die nämliche Einrichtung dieser Aemter haben, oder doch die Zwischenclassen leicht bestimmbar sind; wie zum Beispiel die Brigadiers Großbritanniens zwischen Obersten und General-Majoren stehen. Auch der bürgerliche Rang, ungeachtet der großen Verschiedenheit der Dienst-Organisationen, wird zugestanden, wo das Vaterland des Fremden diesen Rang im Verhältniß zu dem kriegerischen bestimmt hat, oder wir nach unsern bürgerlichen Aemtern uns ungefähr darin orientiren können. Die Würde des Souverains selbst macht darin keinerlei Unterschied; der kriegerische oder bürgerliche Beamte des Fürsten steht dem des Kaisers gleich, und bei verbündetem Heere befehligt der ältere fürstliche den jüngern kaiserlichen Hauptmann.

Will der Fremde im fremden Lande beständige Wohnung nehmen, so wird dem unbescholtenen Manne auch das nicht geweigert, wo nicht seine Religion eine Ausnahme macht; und der Indigenat, das ist die Vorrechte der Ingebohrnen vor Ausländern, beziehet sich nur auf den Staat selbst; also die Fähigkeit zu Aemtern, Stimme in den Gemeinen, und in einigen Ländern Ankauf von Grundstücken. Die meisten Staaten Europa's geben aber auch den Indigenat dem Fremden leicht, oder erlauben stillschweigend dessen Erwerbung durch Niederlassung zu beständiger Wohnung mit nützlichem Gewerbe. Dadurch ist dann das Verhältniß des neu aufgenommenen Bürgers gegen sein früheres Vaterland und dessen Souverain ganz gehoben; er ist Gehorsam und Treu-Pflicht nur seinem jetzigen Souverain schuldig. Wie könnte ein freigewähltes Vaterland auch weniger heilig seyn, als das, welches der Zufall der Geburt uns gab? — Das Völker-Recht erkennt keinen unauslöschlichen Character der Nationalität, wenn auch Gesetze irgend eines Staats dies gegen dessen Ausgewanderte festsetzen mögen. Nie hat das Völker-Recht zugestanden, daß die Geburt für ewig an den Boden binde, welche Tyrannei auch im Lande geübt werde, oder welchen Souverain Krieg oder Umwälzung dort aufwerfe. Es schützt also die Hannoveraner, welche den Fahnen Georgs III. nach Spanien gefolgt waren, gegen Buonaparte's Drohungen, sie als Rebellen gegen ihres Vaterlandes neuen Regenten zu betrachten. Es ist auch nicht zu billigende Politik, welche Widerwillige im Gebiet

zurückhalten will und Auswanderung zum Verbrechen macht. Menschen sind nicht der Erdscholle zugeschrieben, und Bürger nicht Leibeigne. Nur eine wunderliche Sorge für Bevölkerung, von der Mode staatswirthschaftlicher Schriftsteller im vorigen Jahrhundert empfohlen, verbot die Auswanderung auch denen, welche nicht mehr besondere Verpflichtungen gegen den Staat oder einzelne Einwohner zu erfüllen hatten. Verbote dieser Art sind freilich nicht dem Völker-Rechte zuwider geachtet; aber werden bloß deshalb den Ausgewanderten Güter genommen oder Erbschaften entzogen, so sind andere Staaten unstreitig zur Vergeltung durch gleiche Maaßregeln berechtigt, wenn sie das nützlich glauben können.

Kein Unterthan eines Staats aber darf von einem auswärtigtn Souverain Würden, Titel, Ritter-Orden oder andre Ehren annehmen, ohne Erlaubniß seines Souverains. Denn die Auszeichnung der Person durch diese ist eine Handlung der Souveränität, welche daher keine Macht ohne der andern Einwilligung im Gebiete derselben ausüben darf. Aber Geschenke von fremden Souverainen annehmen ist unverwehrt, wenn damit nicht Pflichtwidrigkeit erkauft oder belohnt werden soll; und darum kann von beamteten Männern immer Anzeige solcher Geschenke gefordert werden.

Höchst merkwürdig ist es, wie die Verhältnisse der Nationen Europa's sich in Ansehung der Religionen gestellet haben. Schon merkwürdig ist, wie die christliche Kirche, welche weder von dieser Welt ausgegangen, noch für diese Welt eigentlich berech-

net war, doch in so enge Verbindung mit dem Staate trat. Aber seitdem Unglauben und Aberglauben, (ewig sich berührend und begleitend) gegen die Wahrheit des Glaubens oft siegten und des Sieges mit tyrannischer Unduldung misbrauchten, mußte der Staat die Unterdrückten vermöge seines Amtes in Schutz nehmen. Gewiß soll jeder Staat die Ueberzeugung seiner Bürger in ihrer wichtigsten Angelegenheit achten, und ihre Freiheit in Lehre und Gottesdienst nicht nur dulden, sondern selbst beschützen. Aber eben so gewiß ist er berechtigt, Ausbreitung einer Lehre, oder Feier eines Gottesdienstes zu verhindern, wenn sie gegen den Staat oder seine Einrichtungen selbst streiten. Kein Staat darf die Lehren Bockholds verbreiten lassen, und die Duldung der Quäcker oder Mennoniten wird bedenklich in einem Staate, dessen Gesetze jeden Bürger zu den Waffen rufen; darum steht jedem Staate das Recht zu, zu bestimmen, ob für eine Religions-Lehre eine Kirche, und mit welchem Rechte, sie in seinem Gebiete bestehen solle. Freilich darf ein Souverain nicht ohne Gerechtigkeit versagen, und ein christlicher nicht ohne christliche Liebe. — Aber er mag auch verschiedenen Kirchen verschiedene Rechte in seinem Lande geben, je nachdem die eine mehr Dienste dem Staate leistet, als die andre, oder seinen Einrichtungen mehr zusaget. Der Quäcker kann sich nicht beschweren, wenn seine Kirche weniger Rechte hat, als die seiner Mitbürger, deren Waffen er sich schützen lässet, und der Jude nicht über Unduldsamkeit klagen, wenn die christlichen Kirchen größere Rechte als die seinige

haben, weil sie des Volkes allgemeine Cultur gebracht haben und allein erhalten. So sind die Unterschiede zwischen den Kirchen im Lande rechtlich gegründet, und selbst eine herrschende Kirche kann nicht widerrechtlich scheinen, das ist, die welche die meisten Vorrechte vor andern hat.

Wenn man Rußland ausnimmt, wo die griechische Kirche herrschend ist, so sind in allen europäischen Ländern entweder die römisch-catholische, oder die evangelische herrschend, diese in den meisten Staaten, jene über die meisten Menschen; diese nur durch Einheit des Glaubens, jene auch durch Einheit der Hierarchie mit einander verbunden. Was die Verhältnisse aber der catholischen Kirche zu ihrem Oberhaupte betrifft, des Pabstes Rechte in den Ländern, die Kraft seiner Verordnungen, die Berufungen der Einwohner auf ihn, das ist dem Völker-Rechte selbst fremde Untersuchung.

Aber in manchem Betracht ist die Angelegenheit der Religion auch der auswärtigen Politik wichtig. Zwar mag wohl nicht geglaubt werden, daß wirklich Religions-Kriege unter den Christen geführt wurden; nur die Larve der Religion diente oft zum Vorwande. Selbst wo die Gewalt der Tyrannei eine aufstrebende Kirche unterdrücken wollte, war es nicht Schwärmerei der Unterdrücker allein. Aber wohl ist in mehrern Ländern dadurch bürgerlicher Krieg aufgeregt, und die Unterdrückten suchten und erhielten die Hülfe auswärtiger Glaubensgenossen. Die neuern Zeiten haben der Religion wegen weniger blutige Unruhen erzeugt; aber überall ist doch als Recht anerkannt,

daß eine Macht sich ihrer Glaubensgenossen im Auslande annehmen dürfe; sie ist berechtigt, durch friedliche Vorstellungen den unterdrückenden Souverain an die Pflicht christlicher Duldung zu erinnern, und im äußersten Falle Wiedervergeltung auszuüben. Ich zweifle, daß solche Wiedervergeltung mit Recht gegen eigne Unterthanen geübt werden könne, welche Glaubensgenossen des Unterdrückers sind. Wie kann der englische Catholik mit Recht büßen, was in Frankreich gegen Protestanten geschehen mag? Und gleichwohl blieb es vormals fast das einzige Mittel, Protestanten in der Pfalz zu schützen, daß Preußen und Hannover drohten, die catholischen Kirchen ihrer Lande zu schließen. Aber selbst mit Waffen Glaubensgenossen zu schützen, hat man im äußersten Fall für recht gehalten und gewiß mit mehrerem Grunde, als jene Wiedervergeltung, besonders wo durch Verträge kirchliche Rechte zugestanden waren.

Häusliche Andacht, welche im Staat selbst sich nicht äußert, kann überall gefordert werden, also auch von jeder Macht für ihre reisenden Unterthanen. Und wenn überall christlicher Sinn sich mehrt, und überall Christen auch verschiedener Bekenntnisse diesen Sinn gegenseitig bei einander finden: so ist das ein viel sicherer Weg zur Duldung, als ungläubige Gleichgültigkeit gegen alle Religionen. —

Der lebhafte Verkehr unter allen Nationen, so lange nicht etwa Krieg ihn unterbricht, wird nicht bloß durch Reisende unterhalten, sondern auch unter den entferntesten Ländern ist er lebendiger, als je in der Vorwelt oder außer Europa, seitdem, vom

Ende des funfzehnten Jahrhunderts an, die Posten überall eingeführt sind. Mit Recht sind die Brief-Posten überall zum Hoheits-Rechte gemacht, nicht nur um mit größerer Sicherheit im Innern des Staats ihnen übergeben zu können, sondern auch auf daß das Ansehen der Regierung auch in andern Ländern Briefe sicherer befördre. Darum haben dafür die Regierungen mannigfaltig sich verbunden. Jede erkennt es für Pflicht, Briefe, von fremden Posten empfangen, weiter zu fördern, und der Vortheil des Gewinnes dabei sichert die Ausübung dieser Pflicht. Denn es ist Sitte, daß der Brief bezahlt werde, wo er abgegeben wird, und wenn er bei der Absendung bezahlt worden, daß man die Gebühr mitsende. — Es ist schon erwähnt, welch ein schändlicher Bruch des Worts und der Treue es sey, wenn auf den Posten Briefe erbrochen werden, außer wo ein rechtlicher Verdacht so gut berechtigt, das Geheimniß des Briefes zu entsiegeln, wie er berechtigt, den Verdächtigen zu verhaften; aber nur bei gleich redlichen und nahen Anzeigen eines Verbrechens.

Welche Freiheit dem Handel zu gestatten sey, soll im Abschnitte vom Handel unten erwogen werden. Aber obgleich Alle erkennen, daß der Handel nur in Freiheit gedeihe, und obgleich die Meisten immer noch im auswärtigen Handel sogar die vornehmste Quelle des Reichthums eines Volkes glauben, so hat man doch immer vortheilhaft gewähnt, den Eingang fremder Waaren zu erschweren, oder gar zu verbieten. Das gegenseitig gleiche Vorurtheil hat also keine Verletzung des Völker-Rechts darin

gefunden. Eben ſo iſt immer auch das Recht jedes Staats anerkannt, fremde Münzen in ſeinem Lande ganz zu verbieten, oder ihnen einen andern Werth im Umlaufe bei ſich zu geben. Und das Verbot fremder Münzen kann auch weniger der Freundſchaft mit Andern entgegen geglaubt werden, als das der Waaren. Denn es enthält kaum mehr, als den Befehl an die Landes-Caſſen, nur des Landes Münze anzunehmen; und der kann nicht unfreundlich gedeutet werden. Kein Volk hat ſo viel baares Geld, als ſeine jährlichen Abgaben an die Staats-Caſſen betragen; das ausſchließliche Annehmen nur der Landes-Münzen bei den öffentlichen Gefällen wird alſo ſchon faſt alle fremde Münzen ausſchließen, wenn anders die, welche dieſe ausſchließen wollen, das vereinigen können mit ihrem Glauben, daß die größte Summe baaren Geldes des Landes wahrſter Reichthum ſey. Selten gleichwohl, ſo inconſequent ſind die Menſchen, hat man fremden Münzen einen höhern Umlaufs-Werth bei ſich beigelegt, als ſie in ihrer Heimath haben; um etwa ſo das fremde Geld herbeizulocken. Oefterer findet man Münzen des Auslandes unter ihren wahren Werth für den Umlauf herabgeſetzt.

Münzen eines fremden Staats bei ſich nachprägen iſt nicht ohne Beiſpiel, aber offenbares Unrecht; das Bild und die Ueberſchrift des Souverains verbürgen das Fein-Gewicht des Gold-Stücks oder Silber-Stücks worauf ſie geprägt ſind; wie darf man nun unter Jemandes Namen ohne deſſen Wiſſen und Willen Bürgſchaften verbriefen und verſie-

geln? Wird gar unter dem fremden Namen die Münze schlechter geprägt, so ist das verächtlicher Betrug. Nie kann ein Beispiel das als positives Recht einführen, was Gerechtigkeit, Treue und Glauben verbieten.

Fremdem Papiergelde und Schuldscheinen den Eingang in ein Land zu wehren, dazu wird das Recht überall zugestanden; und mit Unrecht beschwerte sich die französische Republik über Großbritannien, weil es den Eingang ihrer Assignate in sein Gebiet erschwert habe.

Die Finanz-Verwaltung berührt das Völker-Recht nicht minder, sowohl in Ansehung der Abgaben, welche sie fordert, als in Ansehung der Staatsschulden.

Von Fremden Abgaben zu erheben ist nur möglich, wenn sie selbst in unser Gebiet kommen, oder ihre Güter und Sachen bei uns sind. Selbst unsrer Unterthanen auswärtiges Vermögen zu besteuern, wird wohl überall als ungerecht anerkannt, weil es ja dort nicht ohne Last bleibt; nur das Einkommen auch auswärtiger Güter, eben weil es doch bei uns einkömmt, mag versteuert werden, so lange noch das, was wir Finanz-Wissenschaft nennen, keine Grundsätze hat, die sich nicht selbst widersprächen, also das Gegentheil aller Wissenschaft ist. Wie viel edler würde unsre Politik, wie viel gerechter unser Völkerrecht seyn, wenn erst überall die wahren Grundsätze aller Staatswirthschaft verstanden würden. Nach ihrem Verstehen würde die Ueberzeugung von selbst kommen.

Persönliche Abgaben indessen können wir von Fremden nur erheben so lange sie in unserm Gebiete sind; die Gesetze mögen bestimmen, wie langer Aufenthalt sie den Kopfsteuern unterwerfe, und die Finanzkünstler mögen sich freuen, daß sie den Fremden auch durch alle Abgaben von Verzehrung besteuern. Sie bedenken noch wenig, daß der Fremde bei uns so viel weniger verzehre, als er das Verzehrte oder seinen Aufenthalt theurer bezahlen muß, daß sie also seine Steuer im Grunde nur ihren Mitbürgern entziehen. Den Eintritt der Person in das Land zu besteuern, ist noch, so viel ich weiß, nicht üblich geworden, obwohl es rechtlich vertheidigt werden möchte, auch dem Fremden den Schutz bezahlen zu lassen, dessen er im Lande genießet; freilich auch um so viel wird er dann weniger verzehren, und unsre Bürger werden es missen, mithin in der That diese es zahlen. Aber den Eingang seiner Waaren belegt man überall mit Zöllen, Mauthen, Accisen, Licenten, und welche Namen der Lasten es sonst sind, womit man den Verkehr belastet, welchen man doch zu beleben als höchst vortheilhaft erkennet. Das Recht der Völker hat nichts gegen solche Besteurung, auch nicht das positive, weil ein allgemeiner Irrthum noch vortheilhaft glaubt, so den Fremden zu unsrer Steuer zu ziehen. Auch könnte es nicht unbillig gehalten werden, ihn den Schutz bezahlen zu lassen, welchen wir seinem Rechte an diesen Waaren gewähren, wenn nur bedacht würde, daß nicht der fremde Verkäufer diese Steuer, sondern der einheimische Käufer sie bezahle, weil am

Tage liegt, daß ohne diese Steuer jener so viel wohlfeiler verkaufen könnte, also, um des vermehrten Absatzes willen, auch gewiß würde.

Eben so wenig ist es bis jetzt dem Völker-Recht der Europäer zuwider, auch das zu besteuern, was von den Erzeugnissen unsers Landes in das Ausland geführt wird; nur wäre auch dabei wünschenswerth, daß man bedächte, daß auch dies nur unser Verkäufer bezahle. Schlechthin würde dieser um so viel mehr vom Ausländer für diese Waare erhalten; und muß schlechthin um so viel weniger sie verkaufen. So hat die Natur ein Völker-Recht gesetzt, daß wir den Fremden nicht besteuern können, wenn wir gleich es wähnen.

Mit vollem Recht werden aber die Grundstücke Fremder in unserm Gebiet besteuert. Sicherheit will der Staat und kann er nur in seinem Gebiete gewähren. Auch ist ja Wohlstand und Cultur, und was man sonst Zweck des Staats nennen mag, darauf berechnet, daß es in dem Gebiete sey; darum müssen auch die Eigenthümer der Grundstücke in diesem Gebiete, als Eigenthümer dieses Gebietes, die Lasten tragen, welche zu dessen Besten auferlegt werden müssen.

Nur Frankreich allein übt noch jenes Albanns-Recht, (droit d'Aubaine) welches vom Nachlasse eines Mannes alle fremde Erben ausschließt und ihn der Staats-Casse zueignet; auch der Reisende ist diesem Rechte unterworfen; ein gehässiger und armseliger Gewinn, den andre Völker mit Gleichem vergelten, so daß nun Einzelne nur leiden, die Last aber

wieder auf Frankreichs Unterthanen zurückfällt. Mit manchen Staaten hat aber jenes Reich durch Verträge das Unrecht und die Wiedervergeltung aufgehoben.

Doch auch andre Staaten haben Ueberbleibsel und Aehnlichkeiten jenes Rechts unter dem Namen des Abzugs-Rechts erhalten. Wenn ein Einwohner auswandert, oder wenn Erbschaften und Vermächtnisse von einem Einwohner an Ausländer kommen, so zieht die Staats-Casse einen Theil des Vermögens, der Erbschaft, des Vermächtnisses ein. Die Größe dieses Theils ist sehr verschieden; von zwei von hundert ist es wohl bis mehr als funfzig gesteigert. Was nun ein Staat nimmt, wird gegen seine Unterthanen wieder genommen. Viele europäische Mächte haben freilich schon durch Verträge diese Unbilde gehoben; allein mit weniger Wirkung. Denn in den meisten Ländern ist dies Recht auch an Unter-Obrigkeiten gekommen, an die Magistrate der Städte, an die Gerichtsherren auf den Landgütern; darum glaubten die Souveraine, was auch recht und billig ist, diesen nicht vergeben zu können, worauf sie ein Recht erworben hatten. Aber vielleicht wird einst überall erwogen, daß ein Staat auch erworbene Rechte gegen Schadens-Ersatz nehmen dürfe; ferner daß das Abzugs-Recht auch gegen unsre Unterthanen wieder geübt werde, und sie mithin doch die Last tragen, so oft sie in den Fall kommen vom Auslande Erbschaften zu ziehen, oder selbst auswandern wollen; daß also in einer kleinen steten Abgabe von

den Gerichts-Einwohnern mit Billigkeit die Vergütigung für ein unbilliges Recht sich fände.

Staats-Schulden bringen in unsern Tagen noch allgemeinere Verwickelungen mit fremden Staaten und ihren Unterthanen hervor. Anleihen zwar von einem Souverain bei einem andern genommen sind selten geworden, seit Kriege und Umwälzungen aller Staaten, jeden selbst, in Schulden verwickelt haben; Verpfändungen und Hypotheken unter den Staaten selbst sind also selten geworden, und Schuld-Zahlungen werden nur wegen Kriegs-Entschädigungen unter ihnen geleistet.

Aber desto häufiger sind ihre Unterthanen jetzt bei den Schulden andrer Staaten interessirt, sey es, daß sie Geld ihnen zum Darlehn gegeben, oder Waaren auf Glauben geliefert, oder Staats-Schuld-Papiere erkauft oder sonst erworben haben. Zum Unglück für Europa scheint grade mit dem großen Uebel öffentlicher Schulden der Leichtsinn und die Unwissenheit der Finanz-Künstler sich gemehrt haben, welche dann dessen, was sie selbst gesündigt haben, angebliche Wucherer beschuldigen. Und freilich gewinnen jene von der Noth der Mitbürger; aber die Unkunde der Finanz-Verwaltungen haben diese in diese Noth gestürzt, in welcher nun der gewinnsüchtige Wucherer ihnen hilft. — Sollte vielleicht nach dem Plane der Vorsehung selbst erwürkte Unmacht der Finanzen jetzt daurendern Frieden in Europa erhalten? Die Macht, welche am redlichsten ihre Gläubiger befriedigt, wird wenigstens unfehlbar die mächtigste seyn, weil sie allein noch Gläubiger in

ihrer

ihrer Noth finden wird. Wenige Staaten Europa's aber haben genau ihr Wort erfüllen können; alle fast haben mehr oder weniger ihre Gläubiger verkürzt. Eine Volksversammlung, welche unter dem lauten Jubel des bethörten Europa ewige Gerechtigkeit in die Welt zurückzuführen verhieß, gab das Beispiel, ihr Papiergeld zu vernichten, und ihren Gläubigern gradehin zwei Drittheile ihrer Forderungen zu streichen. Wenn nicht mit gleicher Frechheit, wie in dem vorübergegangenen Königreiche Westphalen, der Franzosen Beispiel nachgeahmt worden, so haben doch wenige Regierungen sich ganz unschuldig von Verkürzungen ihrer Gläubiger erhalten. Wenn nun Ausländer unter diesen Gläubigern sind, so steht es deren Souverain wohl an, seiner Unterthanen sich anzunehmen wider das Unrecht. Zwar kann der nicht mit Recht gewaltsame Hülfe seines Souverains fordern, welcher einem Fremden aus eigner Willkühr geborgt hat. Aber das gestehen Alle zu, daß der auswärtige Gläubiger nicht nachtheiliger behandelt werden dürfe, als der einheimische; und überall wird Ungerechtigkeit gegen unsre Bürger zu Vergeltungen berechtigen.

ein höherer sey, als der königliche. Manche Könige und Gesetze nennen deshalb ihre Krone eine kaiserliche, und ihr Land ein Reich, imperium. Doch ist dem römischen Kaiser der Teutschen von jeher die erste Stelle unter Gleichen eingeräumt, und der Besitz derselben auf Oesterreich gekommen. Ueber den Rang der übrigen gekrönten Souveraine sind mannigfaltige Streitigkeiten gewesen. Rußland zwar hat erklärt, daß es in Kraft des kaiserlichen Titels nicht neue Vorrechte begehre; wohl hat es aber namentlich vor Frankreich den Rang verlangt, weil ein Familien-Vertrag dem bourbonischen Zweige in Spanien eine Gleichheit mit dem französischen zugesagt, Rußland aber nie Spanien diese zugestanden habe. Frankreich und Spanien haben übrigens bestimmten Vorrang vor andern Mächten verlangt; Großbritannien, Dännemark und Schweden völlige Gleichheit mit jenen. — Als Gründe solcher Vorrangs-Forderungen sind angeführt, theils das Alter der Krone, oder des Christenthums im Reiche, theils die Zahl der Kronen, welche ein Souverain vereinigt, theils größere Unumschränktheit in der Regierung, theils die Rang-Ordnung, welche Pabst Julius II. im Jahre 1504 für Concilien und seinen Hof entwarf. Die Macht des Staats, höchst wandelbar auch in Europa, ist nie der Grund des Ranges, und deshalb muß jene päbstliche Rang-Ordnung auch weniger wunderbar scheinen, wenn in ihr nicht nur Frankreich und Spanien, sondern auch Portugal der Krone Großbritanniens vorgehen, Sicilien folgt dann, dann Ungarn und Böhmen und Pohlen, endlich Dä-

Titel wurde von der lateinischen Kirche in Carl dem Großen hergestellt und ging durch die Ottonen auf die Teutschen über. Oesterreich ist noch ein teutscher Kaiser und der Teutschen Vorsitzer in ihrem Bunde; und es mag immer so die alte occidentalische Würde als noch von ihm vorgestellt betrachtet werden, seit die auch hierin so fremdartige und feindselige Kaiser-Würde des französischen Usurpators vernichtet ist. — Das orientalische Kaiserthum der griechischen Kirche ging durch die Osmanen in Constantinopel zu Grunde. Auch ihre Sultane haben wohl auf die Kaiser-Würde der Römer Anspruch gemacht; aber seit Rußland den Kaiser-Titel annahm, kann es mit größerm Recht als Erneuerer der orientalischen Kaiser-Würde der griechischen Kirche angesehen werden. Die Würde des Honorius und Arcadius ist wahrlich durch Nachfolger, wie Franz und Alexander, erhöhet, wenn sie das Andenken an die Monarchie der ersten christlichen Fürsten erhalten.

Kaiser und Könige, als gekrönte Häupter, haben vor allen andern Souverainen den Vorrang. Sie haben nicht nur Vortritt vor andern, und rechte Hand bei Zusammenkünften und in Unterschriften, und welche Achtungs-Zeichen sonst dem Range gebühren, sondern auch die königlichen Ehren als Unterscheidung. So nennt man nemlich die höchsten Ehrenbezeugungen, welche in Europa den großen Staaten gebühren, und unter denen namentlich das Recht ist, Gesandte des ersten Ranges zu schicken.

Seit dem westphälischen Frieden ist es nicht mehr zugestanden, daß der kaiserliche Titel an sich

ein höherer sey, als der königliche. Manche Könige und Gesetze nennen deshalb ihre Krone eine kaiserliche, und ihr Land ein Reich, imperium. Doch ist dem römischen Kaiser der Teutschen von jeher die erste Stelle unter Gleichen eingeräumt, und der Besitz derselben auf Oesterreich gekommen. Ueber den Rang der übrigen gekrönten Souveraine sind mannigfaltige Streitigkeiten gewesen. Rußland zwar hat erklärt, daß es in Kraft des kaiserlichen Titels nicht neue Vorrechte begehre; wohl hat es aber namentlich vor Frankreich den Rang verlangt, weil ein Familien-Vertrag dem bourbonischen Zweige in Spanien eine Gleichheit mit dem französischen zugesagt, Rußland aber nie Spanien diese zugestanden habe. Frankreich und Spanien haben übrigens bestimmten Vorrang vor andern Mächten verlangt; Großbritanien, Dännemark und Schweden völlige Gleichheit mit jenen. — Als Gründe solcher Vorrangs-Forderungen sind angeführt, theils das Alter der Krone, oder des Christenthums im Reiche, theils die Zahl der Kronen, welche ein Souverain vereinigt, theils größere Unumschränktheit in der Regierung, theils die Rang-Ordnung, welche Pabst Julius II. im Jahre 1504 für Concilien und seinen Hof entwarf. Die Macht des Staats, höchst wandelbar auch in Europa, ist nie der Grund des Ranges, und deshalb muß jene päbstliche Rang-Ordnung auch weniger wunderbar scheinen, wenn in ihr nicht nur Frankreich und Spanien, sondern auch Portugal der Krone Großbritanniens vorgehen, Sicilien folgt dann, dann Ungarn und Böhmen und Pohlen, endlich Dä-

nemark; Schweden ist nicht erwähnt, weil es damals mit Dänemark vereinigt war.

Man weichet gern solchen Streitigkeiten aus, und fand die Mittel dazu, theils in Abwechselung, daß zum Beispiel bei Verträgen Jeder in dem Exemplare, welches er selbst behält zuerst genannt wird, theils im Nachgeben für einzelne Fälle, mit Vorbehalt der Unnachtheiligkeit des Beispiels für die Zukunft, (worüber man auch wohl vom Gegentheil sich Erklärungen geben ließ,) theils endlich in Vermeidung der Gelegenheit.

Die Titel der nicht-gekrönten Fürsten sind von alten Reichswürden genommen, deren erbliche Besitzer sich im römischen Reiche zur Landeshoheit erhoben. Wie der Bischof nicht auf Gutfinden des Pabstes, sondern nach der Kirche Verfassung aus eigenem Rechte, wenn gleich mit Unterordnung unter dem Pabste, seinen Sprengel regiert: so wurde die Landeshoheit gebildet, seit die Fürsten gleicher Weise, aus eignem Rechte, wenn gleich mit Unterordnung unter dem Kaiser, ihre Länder regierten. Jetzt sind sie zur Unabhängigkeit erhoben, und die Titel Herzog und Fürst erhalten nur noch das Andenken ihres Ursprunges, und ein Zeichen der Vereinigung mit den Genossen des alten Reiches.

Unter ihnen ragten die Kurfürsten hervor, welchen die Kaiser selbst königliche Ehren zugestanden. Als nun das teutsche Reich sich auflösete, wurden Bairen, Sachsen, Hannover und Würtemberg zur königlichen Würde erhoben, welche Böhmen schon von Alters in sich, wie Brandenburg durch seine

Vereinigung mit Preussen, hatte. Andre überkamen den Titel Großherzog, der im sechszehnten Jahrhundert für Florenz erfunden war. Baden und Darmstadt führten ihn im Rhein-Bunde, Sachsen-Weimar und beide Mecklenburg haben ihn nachher erhalten. Nur Hessen-Cassel behält noch der vormaligen Kurfürsten ehrwürdigen Titel; wie dann auch Brandenburg diesseits der Oder ihn noch hat. Des Kurfürsten von Hessen und der Großherzöge neuer Titel: Königliche Hoheit, scheint anzudeuten, daß der Kurfürsten königliche Rechte auf sie übergegangen seyen.

Auch die Helvetische Republik, nicht die einzelnen Cantone ihres Bundes, hat, wie vormals die Republiken Venedig und vereinte Niederlande, die königlichen Ehren.

Unstreitig hat jeder Souverain die Macht, den Titel anzunehmen, den er gut findet, oder den sein Volk ihm giebt. Aber er kann auch nicht fordern, daß grade von andern ihm dieser Titel gegeben werde, und am wenigsten dann, wenn derselbe eine höhere Würde bezeichnet, und also auch auf höhere Ehrenbezeugungen Anspruch giebt. Vormals konnte der Kaiser den Fürsten des Reichs höhere Reichswürden ertheilen, und es versteht sich, daß diese von andern Souverainen anerkannt werden mußten, wie ja Ehren an Privatpersonen in ihrem Vaterlande verliehen auswärts anerkannt werden. Im Mittel-Alter ertheilten der Papst und der Kaiser des Occidents auch königliche Würde und forderten nicht nur deren allgemeine Anerkennung, sondern hielten es auch für Verletzung ihrer Majestät

solche Würde ohne ihre Bewilligung anzunehmen. Ob nun gleich die neueren Zeiten Forderung und Anerkennung dieses Rechts aufgehoben haben, so hielt doch noch Friedrich I. von Preussen dafür, daß Anerkennung der königlichen Würde vom Kaiser die der übrigen Mächte zur rechtlichen Folge haben müsse. Doch ist Preussens königlicher und Rußlands kaiserlicher Titel, durch Verhandlungen mit den einzelnen Mächten, oder freiwillig von diesen anerkannt, und so ist es auch in nachherigen Fällen der Annahme höherer Würden geschehen. In der That wird nicht leicht die Anerkennung versagt werden, wo nicht etwa damit ein höherer Rang über Mächte gefordert würde, welche bisher Vorrang vor der neu zu erhebenden Macht hatten. —

In Friedens-Zeiten unterhalten die Souveraine Europa's eine gegenseitige freundliche Mittheilung ihrer persönlichen Angelegenheiten und Familien-Begebenheiten, welche zum Theil selbst im Kriege nicht unterbrochen wird. Sie zeigen einander schriftlich oder durch Gesandten ihre Vermälungen an, oder die der Prinzen und Prinzessinnen ihrer Häuser. Das Gleiche geschieht bei Geburten, und meist werden fremde Souveraine oder Prinzen und Prinzessinnen souveraiver Familien um Annahme der Pathen-Stellen gebeten. Heinrich IV. von Frankreich gab zuerst das Beispiel, protestantische Pathen zu bitten, und seitdem macht das besondre Kirchen-Bekenntniß keinen Unterschied mehr. Todesfälle der Prinzen oder Prinzessinnen seines Hauses zeigt ebenso jeder Souverain den übrigen an.

Auf diese Anzeige ist es nicht bloß Sitte, Beileid zu bezeugen, sondern der benachrichtigte Souverain läßt seinen Hof auch Trauer anlegen, auf einige Tage oder Wochen, je nachdem die Häuser näher oder entfernter verwandt sind, oder je bedeutender und erhabener die Person des Verstorbenen war. Im Kriege werden Anzeigen, Glückwünsche, Beileidsbezeugungen und Trauer auch unter Feinden oft nicht unterlassen.

Daß oft Souveraine sich beschenken, daß sie zu den Geschenken entweder Seltenheiten ihres Landes wählen, oder berücksichtigen, was besondere Liebhaberei des Geschenknehmers wünschen möchte, versteht sich von selbst, und bedürfte keiner Erwähnung hier, wenn nicht oft solche Geschenke gewöhnlich geworden und so eine völkerrechtliche Gestalt gewonnen hätten. So pflegt der Pabst goldne geweihte Rosen, und schwangern oder entbundenen Prinzessinnen geweihte Windeln zu schenken. Ehemals schenkte der König von Dänemark jährlich, auch der Großmeister von Maltha, dem Könige von Frankreich zur Beitze abgerichtete Falken. Auch senden sich die Souveraine die vornehmsten ihrer Ritter-Orden zu, und wer sie empfängt, pflegt sie am Tage des Empfanges, oder bei Feierlichkeiten zu Ehren des Ertheilers, zu tragen. Nicht minder sind Beispiele, daß ein Souverain eine Anzahl Ordens-Zeichen einem andern Souverain zusendet und ihm überläßt, an Prinzen seines Hauses, oder an ausgezeichnete Männer seines Hofes sie zu vertheilen.

Wenn Souveraine in fremde Länder reisen:

so wird ihnen gänzliche Exterritorialität in noch höherem Grade wie ihren Gesandten zugestanden. Aber diese Exterritorialität kann nie darauf ausgedehnt werden, daß der fremde Souverain wichtigere Handlungen der höchsten Gewalt, welche im Lande selbst sich äussern, ausüben könnte. Er mag von hier aus Befehle in seine Staaten erlassen, er mag auch unter seinem Gefolge hier Beförderungen vornehmen oder mit Dienst-Entlassung strafen; aber nie wird er Todes-Strafen hier vollziehen dürfen. Doch Christine von Schweden, noch immer souverain, obwohl sie die Regierung in Schweden niedergelegt hatte, wagte, zu Paris den Grafen Monaldeschi hinrichten zu lassen; unstreitig eine Beleidigung der Majestät Frankreichs, welche auch Ludwig XIV. hoch empfand. Das Volk des Landes muß keine Handlung der Gewalt von einem fremden Fürsten ausgeübt sehen, welche hier nur seinem eignen Souverain zukommen kann. — —.

Aber daß alle Ehren seines hohen Ranges dem fremden Fürsten erwiesen werden müssen, versteht sich von selbst unter gebildeten Völkern. Der Souverain des Landes lässet selbst dem hohen Gast, ist er von gleichem Range, den Vorrang und die rechte Hand. Man empfängt seinen Einzug mit dem Gruß der Kanonen, mit dem Läuten der Glocken, mit kriegerischen Ehren-Zeichen; der Hof ist feierlich versammlet und manche alten Städte bringen ihm den Ehren-Wein. Ehemals war die Sitte, auf der Durchreise und wo er auch nicht in Schlössern des Landesherrn Herberge oder Wohnung nahm, ihn frei zu bewirthen. Auch an bloß durchreisende

Souveraine, welche nicht die Residenzstadt besuchen, werden vornehme Staats-Beamte oder Hof-Beamte geschickt, um sie zu begrüßen. Jede Aufmerksamkeit auf ihr Vergnügen wird angewendet.

Auch Güter und Waaren, zum persönlichen Gebrauche eines Souverains oder seines Hofes, läßt man zollfrei durchgehen auf gehörige Bescheinigung.

Es ist endlich in Ansehung der persönlichen Verhältnisse souveraner Fürsten oft gestritten worden, ob die Verwandten einer vermählten Fürstin bei Uneinigkeiten mit ihrem Gemale und bei Ehestreitigkeiten besonders sich ihrer annehmen dürften? Ist die Prinzessin an einen Prinz verheirathet, welcher nicht selbst regierender Fürst ist: so scheint die Frage verneint werden zu müssen; die Prinzessin darf den rechtlichen Beistand des regierenden Herrn, als Hauptes der Familie, als Souverains ihres Gemals erwarten. Aber die Gemalin des Souverains selbst, immer Unterthanin ihres Gemals, wo hätte sie Hülfe gegen den, welcher Parthei und Richter zugleich ist, wenn nicht von ihren Verwandten? Sie wurde der Liebe hingegeben, wie kann es unrecht seyn, wenn der Haß sie anfeindet, sich ihrer gerechten Sache anzunehmen? Bei ungerechter Sache mag sie freilich nirgend rechtliche Hülfe erwarten. Es hat aber alsdann die Familie der Prinzessin das Recht, nicht nur Sühne zu versuchen, sondern, wenn diese vergebens ist, auch auf Zurücksendung der Prinzessin, oder ruhigen Aufenthalt mit standesmäßiger Ehre und Unterhaltung zu dringen. Das zeigen mehrere Beispiele älterer und neuerer Zeiten.

## Zweiter Abschnitt.

### Vom Recht der Völker in Ansehung des Meeres.

Es ist oben schon bemerkt worden, daß auch über Theile des Meeres, vornemlich über den Strich die Küsten entlang, den Staaten die Hoheit zugestanden werde; es ist übrig die Verhältnisse zu bemerken, welche daraus zwischen Völkern entstehen.

Jeder Staat übt in den ihm unterworfenen Theilen der See alle Rechte der Hoheit. Verbrechen, welche in denselben, selbst von fremden Schiffern, begangen werden, zieht er also unter seine Hoheit. Den Seeräuber mag im offnen freien Meere überall jede Macht verfolgen; an der Küste stehet er eigentlich nur unter der Bothmäßigkeit des Souverains der Küste; zwar wird dieser dem danken, der ihn dort ergreift; aber Auslieferung an das Gericht der Küste kann dann mit Recht gefordert werden. Auch bürgerliche Streitigkeiten, welche zwischen Schiffern, durch Verletzung im unterworfenen See-Gebiet entstehen, zum Beispiel wegen Anseeglung, mögen vor dem Gerichte der Küste verfolgt werden, auch ohne erst durch Arrest den Gerichtsstand zu begründen. — In diesem Gebiete ist der Souverain auch berechtigt, Zölle und andre Abgaben zu erheben; auch die Polizei zu handhaben, vornehmlich zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit. Mit

gleichem Rechte kann auch jeder Staat, die freie Schiffahrt ausgenommen, fremden Unterthanen die Benutzung der See, und mit noch gröſserem Hinwegnahme des See-Auswurfs von der Küſte wehren, beſtehe der letztre in Erzeugniſſen der See, wie Bernſtein, oder in Gütern, welche auf Schiffen verunglückten, oder von ihnen in Noth ausgeworfen wurden.

Insbeſondre kann der Staat in ſeinem Gebiete unſtreitig den Fiſchfang ſeinen Unterthanen allein vorbehalten, und fremde Fiſcher ausſchlieſſen. Dahingegen im freien Meere, über ſein zugeſtandenes Gebiet hinaus, kann kein Staat die Fiſcherey ihnen verwehren, wenn er gleich das Trocknen der Fiſche auf ſeiner Küſte wehren kann. Darum aber haben oft Nationen ihr Gebiet über die zugeſtandenen drei Lieues hinaus ausgedehnt, und auch Dänemark für Grönland funfzehn, für Island vier Meilen zum ausſchlieſslichen Fiſchfange gefordert.

Doch die Fahrt durch unterworfenes See-Gebiet und Einlaufen in die Hafen, oder Ankern auf den Rheden, wird den Schiffen aller europäiſchen Völker zugeſtanden; nur daſs ſie nicht gegen die Geſetze des Landes handeln und etwa verbotene Waaren heimlich an die Küſten ſchaffen. Geſchloſſen ſind nur Hafen auſſer Europa, wo man allein in offenbaren Nothfällen fremden Schiffen das Einlaufen verſtattet; ſehr wenige dort ſind offene Hafen, wie in Europa alle, indem man nirgend Fremden das Einlaufen wehret. Frei-Hafen, worin alle Fremde frei von Zoll und Abgaben ihre Waaren bringen

möchten, sind wenige, obgleich es alle seyn, und vor allen von denen dafür erklärt werden sollten, welche im auswärtigen Handel die vornehmste Quelle des Reichthums eines Landes erblicken.

Vormals bestand in allen Ländern Europa's ein Strand-Recht, nach welchem ein Schiff mit seinen Gütern, im Fall es strandete, dem Strandherrn verfiel, und die Schiffenden selbst ihm leibeigen wurden. Wenn man erwägt, daß Wilde überall Fremde an ihren Küsten tödten und berauben, so mag der Erfinder jenes Strand-Rechts, wie es im ersten Mittel-Alter bestand, für einen Wohlthäter des Menschen-Geschlechts geachtet werden, weil er das Leben der Unglücklichen und ihre Hoffnung der Befreiung gegen Löse-Geld erhielt. Je mehr der Geist des Christenthums die Gemüther aufklärte, je mehr mußte Abscheu an der, jetzt auch widersinnigen, Grausamkeit erweckt werden. Einzelne Gesetze zur Milderung finden sich selbst in frühern Jahrhunderten des Mittel-Alters; Kaiser Carl des fünften peinliche Gerichts-Ordnung schaffte es in Teutschland ab. Dann schlossen die meisten Völker Verträge mit einander zur Milderung, dann zur gänzlichen Aufhebung; und jetzt wird es so sehr, als feindselig gegen das Völker-Recht angesehen, daß es gegen die wenigen Völker, welche Reste der Barbarey noch bei sich hegen, nur zur Wiedervergeltung ausgeübt wird.

In unsern Tagen ist von den Meisten eingesehen, daß, auch ohne Rücksicht auf Menschlichkeit und Gerechtigkeit, häufigern Verkehr in unsern Ha-

fen zu locken, unendlich viel größere Vortheile gewähre, als der Raub an einzelnen Unglücklichen jemals geben kann. Daher sind an die Stelle des alten Strand-Rechts Anstalten für Sicherheit der Schiffenden und ihre Rettung getreten. Am Strande hin werden Leuchtthürme errichtet, um gefährliche Stellen anzuzeigen, und den Schiffer bei Nacht zu orientiren, Tonnen werden ausgesetzt, wo Untiefen zu vermeiden sind, und in den Häfen werden Lootsen gehalten, um die ankommenden Schiffe oder die abgehenden sicher durch die Sandbänke des Ufers zu leiten. Für diese Anstalten von ankommenden oder abgehenden Schiffen mäßige Abgabe zu fordern, kann nicht unbillig gehalten werden.

Wenn gleichwohl ein Schiff verunglückt, so wird es für allgemeine Verbindlichkeit gehalten, ihm zu Hülfe eilen, wo das nur immer die stürmische See gestattet. Die herbeieilenden Strandbewohner bergen zuerst das Leben der Menschen am Bord, dann die Waaren, und endlich, wenn es noch möglich ist, das Schiff selbst. Der Obrigkeit aber liegt ob zu sorgen, daß das geborgene Gut, oder was die See auswirft, in gerichtlichen Gewahrsam genommen werde; und, wenn neue Verladung und Absendung desselben als unthunlich einleuchtet, muß sie so vortheilhaft wie möglich es verkaufen und die gelöseten Gelder sorgfältig aufbewahren. Meldet sich der Eigenthümer sodann, oder der Assuradeur, dem das Eigenthum abandonnirt worden, innerhalb Jahr und Tag, so wird das Seinige ihm zugestellt. Auch glaube ich nicht, daß dem, welcher erst später sich

melden könnte wegen wirklicher Hinderniſſe, die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand irgendwo verſagt werden dürfte. Nach Jahr und Tag wird das geſtrandete Gut erſt dem Fiscus des Strand-Herrn zugeſprochen. Und dies iſt der Gewinn vom Strand-Recht, der heut zu Tage in den meiſten Ländern noch übrig iſt. Aber wenn dem Eigenthümer ſein Gut zurückgegeben worden, ſo iſt billig, daß er die Koſten des Bergens bezahle. Es iſt unläugbar dabei, daß oft das Berge-Geld unbillig überſetzt ſeyn könne, aber es iſt auch die Schwierigkeit zu erwägen, welche der Geſetzgeber hierbei für ſeine Beſtimmung findet; die Bergung iſt oft höchſt ſchwierig und den Bergenden ſelbſt lebensgefährlich.

Auf freiem Meere halten Schiffe auch verſchiedener Völker, wenn ſie ſich begegnen, ſich verbunden, einander jede Hülfe der Menſchlichkeit zu leiſten. Sie übernehmen Briefe zu beſorgen, ſie geben von ihren Vorräthen das Entbehrliche dem Mangel des andern; ſie nehmen die Schiffbrüchigen an Bord.

Nur über den See-Gruß ſind häufig Streitigkeiten unter den Schiffenden und unter den Souverainen entſtanden. Aufſtecken der Flagge iſt ſchon als freundliche Höflichkeit angeſehen, weil man dadurch dem Schiffe, dem man ſich naht, ſich zu erkennen giebt; und beim Einlaufen in einem Hafen, bei dem Vorüberſeegeln bei Feſtung und Flotten wird allgemein dieſe Höflichkeit gefordert. Aber der eigentliche Gruß geſchieht durch Flaggen-Streichen, durch Canonen, und durch das Seegel-Streichen.

Flaggen-Streichen ist das Wiederwegnehmen der aufgesteckten Flagge, oder ihre Herabneigung. Dieser Gruß wird gefordert, wo man Herrschaft des See-Gebiets oder höheren Rang fordert, und gegeben, wo man diese anerkennt. Der Gruß der Canonen besteht in einer Anzahl von Schüssen aus dem Geschütz des Schiffs, und zwar, ausgenommen bei den Schweden, immer eine ungerader Zahl. Ein und zwanzig Schüsse sind der höchste und königliche Gruß. Es ist ehrenvollerer Gruß, wenn der Zuerstgrüßende alle seine Schüsse hinter einander abfeuert, weniger, wenn der Begrüßte Schuß um Schuß erwiedern muß. Das Seegel-Streichen, Herablassung des Mars-Seegels bis zum Fock-Mast, ist der Gruß der Kauffahrer.

Festungen und Kriegs-Schiffe im See-Gebiete ihres Vaterlandes kreutzend, fordern den Gruß des Flaggen-Streichens und der Canonen; welchen sie mit dem letztern erwiedern, nach dem Range des Grüssenden, mit mehr oder weniger Schüssen, noch mehr ihn ehrend, wenn sie zugleich einen Wimpel wehen lassen.

Im freien Meere begrüßt der niedrige Offizier den höhern am Range zuerst, das einzelne Schiff das Geschwader, kleinere Geschwader die größern mit Canonen. Die Flagge wird dabei von Schiffen andrer Nationen nur dann gestrichen, wenn sie etwa unter dem Befehl des begegnenden Admirals gegeben sind. Spanien, Frankreich und Großbritannien fordern aber überall das Streichen der Flagge vor der Flagge ihres Admirals, und überdem den ersten Gruß von

Of-

wir am wohlfeilsten kaufen, inländische oder ausländische, weil ja was bei den wohlfeilern ausländischen der inländische Käufer erspart von uns gewonnen ist, und was er für das theurere inländische zahlen muß, vortheilhafter anderswo benutzt werden kann. Möchte nur jene Zeit durch das Studium der Natur des Verkehrs unter den Menschen, und nicht, wie fast zu befürchten ist, durch die Noth der Finanzen herbeigeführt werden.

Indessen bestehen noch mancherlei Beschränkungen des Handels zum eigenen Nachtheil der Beschränkenden. Oft ist die Ausfuhr roher Materialien verboten, als ob nicht deren freier Absatz der stärkste Anreitz zu ihrer Erzeugung wäre, und als ob die, welche nicht mehr das rohe Erzeugniß bei uns kaufen können, nicht es anderswo suchen, sondern statt dessen nun gradé unser Fabricat daraus kaufen würden. Oder hat jenes Land Mangel, wollen wir ihm dann unsern Ueberfluß vorenthalten, auf daß es dereinst auch unsrer Noth sich verschließe? Oder ist je etwas aus einem Lande weggeführt, welches nicht überflüssig darin war? Nicht weiser wird die Einfuhr der fremden Waare verboten, welche ja bei uns doch nicht gekauft wird, wenn nicht mit Vortheil. Wie solche Verbote den Handel stören, dies große Reitzmittel zum Erwerb, wenn gleich nicht unmittelbare Quelle des Reichthums; wie Schiffahrt und Wechsellauf zum Nachtheile unsers Landes sich stellen; wie unmöglich klug und noch weniger gerecht es seyn könne, irgend eine Thätigkeit redlichen Erwerbes zu hindern; das alles erwägen Staatsmänner

nicht, welche glauben, durch Künstelei es besser einrichten zu können, wie die Natur und das Recht.

Wo noch Ausfuhr oder Einfuhr frei, oder ohne große Abgaben gelassen sind, (als welche dem Verbote gleich kämen) da hat man doch auf manche Weise die Arten des Verfahrens vorgeschrieben. So Englands viel besprochne Navigations-Acte, nach welcher Erzeugnisse Englands und seiner Colonien nur auf englischen Schiffen ausgeführt, von fremden Schiffen aber nichts eingeführt werden darf, als allein die Erzeugnisse des eignen Vaterlandes jedes Schiffes. England, welches nicht durch solche Beschränkungen, sondern unerachtet derselben, reich geworden, hat eben so wenig, als andre Länder, die verderblichen Vorurtheile überwunden, welche einseitige Ansicht des Verkehrs gebiert, indem sie immer die nächsten Wirkungen und nie die entferntern sieht. Sollte ein Insel-Land so erst zu Schiffahrt sein Volk ermuntern müssen? — Auch hat man oft den Handel an Stapel-Städte binden wollen, durch welche hin, oder neben welchen vorüber, keine Kaufgüter geführt werden sollen, auf daß der Einwohner dieser Stadt allein mit ihnen handle, oder sie weiter verführe. Oft sind dadurch Städte vor andern in derselben Provinz zum alleinigen Handel berechtigt. Wozu das Gesetz, wenn die Natur schon einen Stapel errichtete, wie in der See-Stadt, welche vorüber der Fluß-Kahn doch nicht segeln kann? Und wider die Natur etwas einrichten, hat niemals gefrommet. Wann wird die Ueberzeugung allgemein werden, daß in dem Verkehr der Völker der

redliche Gewinn, welchen wir Andern durch Beschränkung der Freiheit im Verkehre entziehen wollen, uns alle Mahl selbst entzogen wird!

Diese und welche Beschränkungen man sonst macht, sind sogar häufig mit einer offnen Unbilligkeit gegen eine Nation härter, als gegen die andre gerichtet; wobei man oft der eignen Schlauheit sich gefreut hat, wie man die Nation mehr begünstige, mit welcher wir unsre Balanze am vortheilhaftesten glaubten. Kurzsichtigkeit ist oft gar schlau, und sie freut sich grade am meisten ihrer Schlauheit.

Aber um dieses Alles willen ist es oft nothwendig geworden, Handels-Verträge mit Völkern abzuschließen, und Rechtsgelehrte und Politiker fühlten ein Bedürfniß sogar, Theorien dieser Handels-Verträge aufzustellen. Hätten sie doch in Theorien und in die Wirklichkeit nur unbedingte Freiheit gebracht! Aber es läßt sich leicht abnehmen, welcherlei Gegenstände dann in solchen Verträgen bestimmt werden, nemlich: welche Waaren einzubringen, welche auszuführen erlaubt seyn; welche Förmlichkeiten beobachtet werden sollen, um die Herkunft der Waare, oder die Nationalität der Schiffe darzuthun; wie viel Zölle und Steuern zu entrichten; welche Freiheit der Schiffer und reisende Kaufmann genießen soll, in Ansehung der Religion und des Gottesdienstes, des Gerichtsstandes und Rechtsganges, der Besteuerung und des Abzugs-Rechts; und wie im Fall eines Krieges mit der Abbrechung oder Fortdauer des Verkehrs es solle gehalten werden; das sind die Gegenstände vornemlich welche die Handels-Verträge

ordnen. Wer zuerst von der Einsicht in die wahre Natur des Verkehrs erleuchtet wird, der wird am freigebigsten dem Andern bieten, also auch am meisten von ihm fordern können.

Noch engherziger ist aber die angebliche Handels-Politik in Anordnungen des Handels mit den auſſer-europäischen Colonien gewesen. Jeden Pfennig wollte man gewinnen, welcher im Handel mit ihren Erzeugnissen erworben werden mochte; darum hat man vom Anfange an allen Ausländern den Handel mit den Colonien untersagt, und man wehrt sogar fremden Schiffen, die See-Gegend um die Colonie her zu befahren. Das Beispiel Großbritanniens mit Nord-America hat gezeigt, wie viel weiser die Mutterstädte in der alten Welt ihren Colonien gänzliche Freiheit auch in Ansehung des Handels ließen. Aller Handel beruht auf Privat-Zutrauen der einzelnen Handelshäuser, und da mag keine Regierung zuthun oder abthun. Welchen Häusern werden aber die Colonisten größeres Zutrauen geben, als denen des Mutterlandes? welche ihnen so lange bekannt waren, und welche sie so lange kannten! Mit der Freiheit des Handels aber steigt der Wohlstand der Colonie, also ihr Bedürfniß, also ihr Handel mit dem Mutterlande. Darum gewannen Englands Kaufleute bei America's Handels-Freiheit unendlich viel mehr, als vormals, wo sie nur mit ihnen handeln durften. Gleichwohl ist die Erfahrung verloren, und in Friedenszeiten hält man meist die Colonien gebunden unter ein Monopol, welches ihnen und dem Mutterlande gleich schädlich ist.

Als im Mittel-Alter der auflebende Handel oft viele Schiffer und Kaufleute, (vor der Erfindung der Posten reiseten diese mit ihren Waaren) in fernen Häfen zusammenbrachte, so wählten die Landsleute bei Streitigkeiten einen Schiedsrichter aus ihrer Mitte um nach ihres Landes Recht und Gebrauch zu schlichten. Da die Landsleute auch häufig gemeinsame Herbergen dort und Niederlagen errichteten und betrauten Männern untergaben: so wurden diese Männer, als der dortigen Geschäfte am kundigsten, meist für immer zu solchen Schiedsrichtern gewählt. Die Landesherren aber des Hafens, — vielleicht den nützlichen Fremden anzulocken, gewiß aber, weil das Mittel-Alter noch aus den Zeiten der Völkerwanderung her die Vorstellung behalten, daß Jeder allenthalben unter dem Rechte seines Volkes, als in dasselbe geboren, stehe — bewilligten gern dies Ansehen des Schiedsrichters, als ordentlichen Richters, und gaben darüber häufige Privilegien. Diesen wurde dann der Name Consul zugeeignet, als Name einer Obrigkeit von Städtern. In den spätern Zeiten reiseten die Kaufleute nicht mehr selbst um zu kaufen oder zu verkaufen, sondern führten ihre Geschäfte durch Briefe und Commissionen; die Privilegien der Gerichtsbarkeit waren nun weniger werth: die bürgerlichen Rechte überhaupt, und die Handels-Rechte und Schiffahrts-Rechte verähnlichten sich bei dergleichen Natur der Geschäfte überall; darum ließ man die Privilegien der Gerichtsbarkeit ohne Reue allmälig erlöschen; so daß jetzt Beispiele davon selten in Europa sind. Der

Name der Consuln aber ist geblieben; und handelnde Nationen haben sie noch immer in fremden Häfen und Handels-Städten.

Der Consuln jetzige Pflicht und Bestimmung ist, überall ihrer Landsleute Handel und Schiffahrt zu befördern. Sie sind noch wohl Schiedsrichter zwischen ihren Landsleuten; aber nur wenn diese freiwillig ihrem Ausspruche sich unterwerfen. Sie haben keine richterliche Gewalt mehr in Europa; aber sie suchen in Streitigkeiten ihrer Landsleute auch mit Einheimischen Vergleiche zu stiften. An sie wendet sich der Schiffer und der Kaufmann ihrer Nation, in allem, was sie bei den Staats-Behörden im Lande ihres Aufenthalts zu suchen haben möchten, um ihnen Nachweisung zu geben, bei wem, in welcher Art, mit welchen Unterstützungs-Mitteln sie ihre Gesuche anbringen sollen; sie berichten ihrem Hofe, was seines Landes Handel oder Schiffahrt von Interesse seyn kann; sie geben Schiffern und Kaufleuten beglaubigte Zeugnisse; sie rathen und helfen ihm in alle Wege, und wachen über Erfüllung der Handels-Verträge.

Selten sind sie besoldet, meist Kaufleute selbst, welche der Ehre halber dies Amt übernehmen; auch sind sie für manche ihrer Verrichtungen zu Sporteln berechtigt. Wenn der fremde Souverain sie ernennt, so müssen sie ihr Creditiv dem Minister des Landesherrn einsenden, und erhalten darauf, durch ein Exequatur die Erlaubniß, das Amt zu übernehmen. Es ist Wortstreit, ob sie zu den öffentlichen Ministern zu zählen seyen; gesandschaftliche Rechte haben

ſie nicht, ſie ſind Unterthanen des Staats, in deſſen Gebiete ſie leben, ſtehen unter deſſen Gerichtsbarkeit, deſſen Polizei, deſſen Beſteurung. Aber alles muß ihnen zugeſtanden werden, was die Ausübung ihres Amtes erfordert; als welches ſie ja mit Genehmigung des Staats übernommen haben. Darum kann ein Conſul zu keinen Bürger-Laſten gezogen werden, welche die Ausübung ſeines Amtes hinderten. — General-Conſuls ſind, wo dies nicht bloßer Titel iſt, die, denen andre Conſuls in einzelnen Häfen untergeordnet ſind; Vice-Conſuls, ſind entweder Stellvertreter, oder auch nur im Titel unterſchieden.

Auſſer Europa, vor allen in den Häfen, welche zur Levante gerechnet werden, haben ſie, zum Theil von den Kreuzzügen noch erhaltene und durch ſpätere Verträge befeſtigte große Vorrechte vor ihren Namens-Verwandten in Europa. Dort ſind ſie gleich den Geſandten, in Unverletzlichkeit nicht nur, ſondern auch in Exterritorialität, und ſie üben ſogar Gerichtsbarkeit dort über ihre Landesleute und ſelbſt andre Europäer, welche ſich in ihren Schutz begeben. Die im osmaniſchen Reiche ſind aber den Geſandten ihres Souverains bei der Pforte untergeordnet.

Auch in Europa zieren ſie ihr Haus mit dem Wappen ihres Souverains.

## Vierter Abschnitt.

### Von der Unabhängigkeit der Völker.

Die Unabhängigkeit eines Volkes besteht darin, daß sein Souverain in der Regierung des Landes nur seinen Einsichten, nicht dem Willen eines fremden Souverains, folgen darf. Eine Macht also darf weder in dem Gebiete der andern irgend eine Gewalt, irgend ein Hoheits-Recht üben, noch dieser vorschreiben, wie sie Gesetze geben oder vollziehen, wie sie Verträge eingehen oder erfüllen, wie sie Verletzungen rächen oder verzeihen solle.

Aber, wie ein Volk, unbeschadet dieser Unabhängigkeit, sich einem andern zu Leistungen verpflichten; wie ein Mann, unbeschadet seines Eigenthums, Servituten auf dasselbe übernehmen mag: so ist auch möglich, daß die Unabhängigkeit eines Staats bestehe mit den sogenannten völkerrechtlichen Servituten.

Es scheint, daß der Sprach-Gebrauch unter diesem Ausdrucke alle die Rechte unter Völkern verstehe, welche solchen ähnlich sind, die in den bürgerlichen Gerichts-Höfen dingliche Rechte genannt werden. So kann man sie vielleicht auf vier Arten zurückführen.

Zuerst ist es möglich, und es sind Beispiele, daß das Oberhaupt eines Staats einzelne Maje-

stäts-Rechte nach dem Willen, oder zum Vortheile, eines andern Staats, oder nur mit Beschränkungen ausüben darf; wie, wenn er sich verpflichtet hat, nicht über eine gewisse Zahl Kriegs-Schiffe oder Land-Krieger zu halten, oder keine Gesandten an andre zu senden, noch von ihnen anzunehmen. Wenn freilich diese Beschränkung so weit ginge, daß der belastete Staat mit andern gar nicht mehr Verträge über Staats-Angelegenheiten schließen, das Recht der Waffen gar nicht mehr ausüben dürfte; so wäre er im Völker-Rechte als Macht ganz vernichtet, welcherlei innere Majestäts-Rechte ihm auch möchten gelassen seyn.

Zweitens ist möglich, daß eine Souverainität selbst als von einer fremden ausgegangen, oder doch einzelne Souverainitäts-Rechte als von ihr verliehen, betrachtet werden; und wenn nur die Ausübung dieser Rechte ihrem Besitzer frei bleibt und von seinem Willen allein abhängig, so ist die Unabhängigkeit des Staats dadurch nicht gefährdet. Lehns-Verbindung hindert daher keinen Staat, alle Rechte einer Macht unter den Völkern Europa's zu üben. Wenn das Verhältniß der Fürsten von der Moldau und Wallachei zweifelhafter bleibt; so ist das darum, weil ihre Abhängigkeit von der Pforte überall nicht von christlichen europäischen Rechts-Ideen bestimmt ist. Staats-Recht und Völker-Recht der Osmanen sind asiatisch und muhammedanisch; wie wollte man den Umfang der öffentlichen Rechte eines Pascha oder eines Hospodaren im Innern seines Gebiets, wie sein Recht des Krieges, der Ver-

träge, der Gesandtschaften nach dem öffentlichen Rechte des christlichen Occidents beurtheilen?

Drittens kann eine Macht einer andern verstatten, fortgesetzt in ihrem Gebiete Rechte der Majestät zu üben, wesentliche oder zufällige, ausschließlich oder neben ihr. So mag ein Staat seinem Nachbar das Recht der Post in seinem Gebiete ganz einräumen, oder dessen Posten neben den seinigen aufnehmen; so hat man andern das Besatzungs-Recht der Festungen im Lande, oder den Durchmarsch seines Kriegs-Heers, oder das Einlaufen seiner Flotten in die Häfen, wohl zugestanden.

Viertens endlich können Staaten von andern beständige Leistungen übernehmen, zu thun oder zu unterlassen, was sie an sich berechtigt wären zu unterlassen oder zu thun. So kann ein Staat sich verbindlich machen, Festungen und Häfen nicht anzulegen, Tribute zu zahlen; oder gewisse Bedürfnisse einem benachbarten Volke, als Korn oder Salz, zu liefern, oder von jenem zu nehmen; oder gewissen Gewerben, oder dem Handel, der Schifffahrt nach gewissen Gegenden, oder der Anlegung von Pflanzstädten dort zu entsagen.

Alle diese Rechte nun darf der Berechtigte nie über den Wortsinn der Uebereinkunft ausdehnen, und muß sie, so weit nur ihr Zweck es zuläßet, so üben, wie sie dem Belasteten am wenigsten drückend sind.

Ewiger Frieden ist unter Völkern so wenig zu hoffen, wie unter Einzelnen, und ein Tribunal, welches einen Welt-Frieden, wie den Land-Frieden

aufrecht erhielte, in der Wirklichkeit nicht möglich, im Ideal nicht zu wünschen. Kein Heinrich und kein Sully konnten von einer Völker-Republik träumen, noch weniger für ihre Verwirklichung arbeiten wollen. Um also eigne Unabhängigkeit und Rechte sich zu schützen, bleibt jedem Staate nur eigne Bereitschaft zu jeder Zeit in tüchtiger Rüstung, und Verbindung mit Andern gegen die Obermacht.

Natürlich ist jede Macht befugt, alle Rüstungen vorzubereiten oder zu machen, welche ihre Sicherheit zu erfordern scheint. Sie mag Festungen anlegen, junge Mannschaft ausheben, Geschütze anschaffen, ihr Kriegs-Heer üben. Freilich, geschieht dergleichen plötzlich und mit ungewöhnlicher Anstrengung, so kann der benachbarte Staat fürchten, daß nicht Sorge für Vertheidigung, sondern Absicht des Angriffs dies veranlasse. Alsdann mag dieser nicht nur Gegenrüstungen beginnen, sondern es ist auch zugestandenes Recht, anzufragen, welches der Zweck der Rüstung? ob sie gegen uns gerichtet? welches ihre Veranlassung sey? Die Antwort wird den guten oder bösen Willen zeigen, und Vergleich oder Krieg herbeiführen.

Bei Bündnissen mit Andern soll freilich rechtlich der Vertrag heilig seyn; aber wenig ist auf das Wort Dessen zu bauen, welcher ein Interesse haben kann, es zu brechen. Die Bündnisse mit Denen werden nur dauerhaft seyn, welche ein Interesse haben, ihr Wort zu halten. Darum scheint es eine große Regel der Politik, in gleichen Fällen lieber das Bündniß des Mindermächtigen, als des Mächtigen

zu suchen. Wir fügen unsre Macht dem Mächtigen hinzu, und sodann übermächtig wird er alles für sich, für uns so wenig als möglich thun; während der Mindermächtige an uns sich halten muß, und durch Verrath an uns, seine eigne Stütze verliert.

Eben diese Regel schwebte auch den Staatsmännern der neuern Zeiten vor, als die Erhaltung des Gleichgewichts der Macht der Mittelpunkt aller Politik wurde.

Mächtige Staaten haben sich immer durch dieselbige Kunst zur Oberherrschaft über mindermächtige hinauf geschwungen; nemlich sie theilten und herrschten. Irgend ein Streit der Mindermächtigen, irgend eine Laune eines derselben wurde benutzt, um einen an sich zu ziehen, oder ihn gegen den gemeinsamen Vortheil Aller zu neutralisiren; dann unterlagen immer Einzelne, und die übrigen sahen dem Falle wohl mit Schadenfreude zu, bis jeden seine Reihe traf, auch zu unterliegen, und endlich die Oberherrschaft gebildet war.

Als Ludwig XIV. jene Künste anfing zu üben, fing man vornemlich erst an, das System des Gleichgewichts sich deutlich zu denken und öffentlich auszusprechen, Vereinigung der Mindermächtigen gegen die Obermacht, mit Zurücksetzung jedes kleinern Interesse, um Freiheit und Unabhängigkeit zu erhalten. Die verständigen Staatsmänner fürchteten nicht, daß die Universal-Monarchie, mit gänzlicher Zernichtung aller andern Thronen alle Länder unmittelbar unter ihr Scepter nehmen werde. Aber schon der Römer Bundesgenossen Königreiche waren oft gedrückter,

als eigene Provinzen. Manche der Länder, welche zu dem französischen Reiche, im Sprachgebrauch Buonaparteus, gehörten, hätten weniger gelitten, wären sie französische Unterthanen gewesen; ihre Krieger wurden nicht so gepflegt, wie die französischen, und die angenommenen Kinder wurden nicht, wie die natürlichen, mit Licenzen begnadigt.

Die Bestreiter des Gleichgewicht-Systems verkannten seinen Zweck, Verhinderung irgend einer Obermacht, welche andre Souveraine zwingen konnte, wider ihren Willen, wider den entschiedenen Vortheil ihrer Völker zu handeln. Es sollte keine todte Ruhe in Europa gewirkt, es sollten nicht kleinere Staaten gehindert werden, sich zu Mittelmächten, und diese nicht, sich zu großen, auf gerechten Wegen, selbst auch durch Krieg und Eroberungen zu erheben. So wenig als man verhindern konnte und sollte, daß nicht Thorheit und Trägheit, Tyranney und Irreligion auch große Reiche zu Ohnmacht erschlafften; so wenig sollte neue Macht, sondern nur gefährliche Obermacht gehindert werden.

Es ist von einem Gleichgewicht in einzelnen Theilen Europa's und von einem allgemeinen gesprochen; aber freilich leuchtet ein, daß Obermacht in Süden bald auf den Norden, die im Norden bald auf den Süden zurückwirken werde; daß man also überall dem Anfange widerstehen müsse, und für Umgreifen die Gelegenheit bald sich finden werde. Obermacht reizt zur Ungerechtigkeit gegen die Nachbarn; widerstehen nicht Alle vereint der ersten, so wird mit jeder folgenden der Kampf desto schwerer. — Es ist auch von

einem Gleichgewicht zur See und einem zu Lande gesprochen. Jede Obermacht ist freilich gefährlich, aber die zur See am wenigsten, weil sie auf dem Lande weniger erzwingen kann. Was man von dem Uebergewicht des Handels spricht, ist, wie schon gesagt, ein wunderlicher Irrthum. Wer verkauft, muß einen Käufer haben; und welches Land an Andere verkauft, muß nothwendig eben so viel wieder von ihnen kaufen. Zwei Völker tauschen nur ihren Ueberfluß; niemand sendet in das Ausland, was seine Mitbürger gebrauchen, weil er bei ihnen der Zahlung, und der schnelleren, gewisser ist. Bringen sie ihre Fabricate uns wohlfeiler, so wollen wir Geld und Arbeit auf den Ackerbau verwenden; sie werden dann für ihre Arbeiten von uns Lebensmittel bedürfen. Geben sie uns ihre Waaren zu theuer, so entbehren wir wahrhaftig dessen, was wir nicht bezahlen können — und sie werden schon wohlfeiler verkaufen müssen. Also ist es eine leere Furcht auch vor dem unermeßlichsten Handel eines andern Volks; es muß ja immer mit andern handeln; und gerade Kaufleute können am allerwenigsten darnach trachten, ihre Kunden arm zu machen; arme Kunden kaufen nicht.

Das Gleichgewicht der Macht aber wird, wie alles was in öffentlichen Angelegenheiten der Menschen heilsam und vortheilhaft ist, wieder vornemlich durch Gerechtigkeit erhalten. Gerechtigkeit will nun vorzüglich, daß der Besitzstand überall geschützt werde, bis seine Veränderung rechtlich nothwendig geworden ist. Darauf sollte also die Politik aller

Höfe

Höfe schlechthin dringen, daß der Besitzstand überall aufrecht und heilig erhalten werde. So einfach das Rechte an sich erkannt werden kann: wer übersieht das unendliche Gewinde, worin die Begebenheiten der Welt alle Verhältnisse geschlungen haben, um in dem einzelnen Falle mit eben der Gewißheit bestimmen zu können, was Recht sey, womit es freilich im Allgemeinen bestimmt wird? Welches Tribunal unter Menschen ist unfehlbar! Der Besitzstand allein giebt dem äusserlichen Rechte einen sichern Punkt; und begründet ein förmliches Recht, welches uns in bürgerlichen Verhältnissen selbst meist statt des wesentlichen gelten muß, eben weil Menschen in den Verwicklungen der Thatsachen dieses selten mit Gewißheit erkennen.

Das ist ja immer auch, worauf alle Rechts-Darlegungen zurückgehen. Immer nehmen sie einen positiven frühern Besitzstand, als Quell ihrer Herleitung an, und bemühen sich nur, zu zeigen, daß dieser von dem Gegner ihrem Clienten widerrechtlich verrückt sey. Der westphälische Frieden war für einen großen Theil Europa's solch eine Norm des Besitzes. Wer könnte sagen, er sey eine absolute Festsetzung des wirklich wesentlichen Rechts gewesen; er selbst habe schlechthin Niemand Unrecht gethan? Nach großen allgemeinen Umwälzungen wird eine solche Bestimmung förmlichen Rechts durchaus nothwendig. Auch der, welchem bei diesen Umwälzungen zuerst Unrecht geschah, kann sich schwerlich im Laufe derselben der gänzlichen Enthaltung von allem Unrechten rühmen? Was revolutio-

nair verwirrt worden, kann das anders, als revolutionair durchgreifend wieder geordnet werden? Das ist der Fluch der Revolutionen, wie der Sünden, daß eine aus der andern entspringt. So wird dann jeder Frieden durch die Bestimmung des Besitzstandes zugleich eine Bestimmung des Rechts — dessen Erhaltung heilig seyn muß. Was durch diesen Frieden erworben ist, wird rechtmäßig besessen; wer diesem Besitz entgegen handelt, thut Unrecht, auch wenn er auf früheres Recht sich berufen möchte. Auch dies frühere Recht, war ja nur durch frühere Ordnung als bloß förmliches Recht gegründet. Durch alle menschliche Anordnung will man nur dem wesentlichen Rechte sich nahen, und wie die türkischen Richter weislich unter ihre Urtheile sezzen, nur der, welcher das ganze Gewebe der Begebenheiten und der Verhältnisse übersieht, Gott weiß es besser. —

Welche Verhältnisse endlich zwischen solchen Staaten eintreten, die wie Teutschland, Helvetien und Nord-America Ein Staaten-System bilden, wie weit die Souverainität der Einzelnen dadurch beschränkt werde, und wie eine Gemeinschaft innerer Hoheits-Rechte unter ihnen sich gestalte, ist dem Völker-Rechte eine fremde Untersuchung.

# Sechstes Buch.

## Erster Abschnitt.

### Von Feindseligkeiten zwischen Völkern überhaupt.

Es ist noch kürzlich behauptet, daß Despotismus und Unterdrückung darum in der Welt so leicht den Sieg erringen, weil die Menschen zu geringe Vorstellungen von ihren Rechten hätten. Mir scheint im Gegentheil jenen eben dadurch ihr Spiel erleichtert, daß Jeder zu große Vorstellungen von seinen Rechten und zu geringe von seinen Pflichten hat. Denn wo Bescheidenheit die Ansprüche eines Jeden mäßigt, da entsteht nicht Streit, also auch keine Gelegenheit der Macht-Uebung. Aber eben durch Anmaaßung größerer Rechte, als Jedem gebühren, geht der Streit hervor, der Allen das Leben verbittert, und von dem man endlich Ruhe sucht, selbst

auf Kosten der Freiheit. Eben, da die Freiheit bescheiden mit sich selbst sich begnügt, nicht Andern etwas nehmen, sondern nur will, daß ihr nicht genommen werde, so ist die Furcht zu viel zu fordern, also Ruhe, das sicherste Mittel zur Erhaltung der Freiheit, und zur Verhütung aller Tyrannei. So unter Völkern, so unter Bürgern. Ein Usurpator schwingt sich nur dadurch empor, daß er erhitzten Gemüthern in ihren Streitigkeiten den Sieg über ihre Gegner verheisset.

Auch unter Völkern, wie könnte ein Streit entstehen, wenn nicht ein Theil, oder, wie meistens der Fall ist, beide Theile zu große Meinung von ihren Rechten hätten? Denn selten ist die freche Ungerechtigkeit, welche selbst sich als solche anerkennt. Wenn es aber Berührungs-Punkte unter Menschen oder unter Völkern giebt, wie sollten Streitigkeiten unter ihnen ausbleiben?

Man kann indessen als Grundsatz des europäischen Völker-Rechts ansehen, daß es nothwendig sey, bei Streitigkeiten, wenn nicht ein bewaffneter Angriff des Gegners sie beginnet, erst durch Gegenvorstellung und friedliche Wege Genugthuung zu suchen. Ist der Streit von ernsterer Art, so sucht ein Theil wohl die Vermittlung andrer Mächte, oder diese selbst versuchen sie unerbeten.

Ist der Streit unversöhnbar, so würde von einem Völker-Tribunale wahrlich keine Hülfe erwartet werden können. Ein Gericht ist nur wirksam, wo eine höchste Gewalt dem Ausspruch desselben ihren Arm leihet und den Ungehorsamen zwingt; selbst

eines Schiedsrichters Ausspruch wird ja nur durch Vollstreckung des ordentlichen Richters wirksam. Welche höchste Gewalt könnte die Urtheile eines Völker-Tribunals durch Rechtshülfe vollstrecken? Wann würde dem Verlierenden der Vorwand fehlen, das Tribunal habe partheiisch oder irrend gesprochen! Und würden nicht Die ihm gegen die Vollstreckung beistehen, deren Interesse forderte, daß er nicht verliere? Also bleibt nichts übrig, als Feindseligkeit, das freilich traurige Uebel, aber nothwendig in einer Welt, die überall Unvollkommenheiten hat. Unsre Wünsche werden diese in der Welt auch um so weniger heben, da sie die eifrigste Thätigkeit in uns selbst nicht ganz zu heben vermag.

Es giebt aber drei Grade der Feindseligkeit, nemlich Retorsion, Repressalien und Krieg. Man kann sagen, daß die Retorsion eine Wiedervergeltung dessen sey, was Andre gegen uns Unbilliges thun; Repressalien eine Wiedervergeltung dessen, was Andre gegen uns Ungerechtes thun; und der Krieg endlich ein Zustand allgemeiner und fortgesetzter Repressalien.

Retorsion ist selbst aber doppelter Art; sie kann nemlich gegen den Staat selbst, oder sie kann gegen seine Unterthanen geübt werden. — Gegen den Staat — denn man versagt dem, welcher selbst gewöhnliche Gefälligkeiten uns versagt, die nicht mit eigentlichem Rechte verlangt werden können, die nemlichen Gefälligkeiten; man erzeigt seinen Gesandten nicht die Ehren, welche er den unsrigen versagt (vorausgesetzt, daß sie nicht mit vollem Rechte ge-

bühren, weil sonst die Retorsion in Repressalien überginge); man liefert ihm nicht Verbrecher aus, wenn er uns solche Auslieferung versagt. — Gegen die Unterthanen jenes Staats — denn man wendet gegen sie in unsern Gerichten Gesetze an, welche ihr Souverain zum Nachtheil der Fremden gegeben hat. Bloße Verschiedenheit der Rechte kann zu solcher Vergeltung uns nicht berechtigen. Wenn daher unser Gesetz das weibliche Geschlecht zur Erbfolge in Lehne zuläßet, so müssen wir auch die Lehns-Erbin zulassen, die in einem Lande wohnt, dessen Gesetz überall nur Männer in Lehnen erben läßt. Denn die Ausschließung der Weiber ist nicht zum Nachtheil der Fremden verordnet. Aber verordnete jenes Gesetz, daß eine Ausländerin allein von der Erbfolge in die Lehne ihrer Väter ausgeschlossen seyn sollte; oder daß des Inländers auch jüngere Hypothek der ältern eines Ausländers vorgehen solle: so sind wir befugt, Gleiches mit Gleichem gegen jenes Staats Unterthanen zu vergelten; so rechtfertigt sich in diesem Falle eine Ausnahme von der völkerrechtlichen Regel, welche den Fremden gleich dem Einheimischen schützt.

Repressalien sind unter Völkern, was Strafe gegen Unterthanen, nemlich Wiederverletzung wirklichen Rechts wegen Verletzung eines Rechts. Versagung einer Gefälligkeit kann nicht zu Rechtsverletzung berechtigen, sondern bloß zur Wiederversagung ähnlicher Gefälligkeit.

Die Rechtsverletzung, welche durch die Repressalien gerächt werden soll, kann gegen den Staat

oder den Souverain, verübt seyn, und die Wiederverletzung kann wiederum gegen jenen Staat oder Souverain selbst, oder gegen seine Unterthanen verübt werden.

Wenn ein Souverain die Rechte eines andern verletzt hat, so scheint es überall recht, nur Jenes Recht selbst, nicht die seiner Unterthanen zum Gegenstande der strafenden Rache zu machen. Hat er unsern Gesandten widerrechtlich verhaftet, so können wir nur seinen Gesandten oder Abgeordneten wieder verhaften, oder irgend an eines der Rechte uns halten, welche ihm, dem Souverain, selbst zustehen; aber es wäre ungerecht, wegen Verhaftung des Gesandten die Waaren eines Kaufmanns jener Nation unserm Fiscus zuzueignen. So nahe als möglich pflegen die europäischen Mächte in solchen Fällen sich an die strengste Talion zu halten. Hingegen, wo der fremde Souverain unsrer Unterthanen Rechte und Eigenthum beeinträchtigt hat, hält man sich für befugt, auch seiner Unterthanen Eigenthum und Rechte das Unrecht entgelten zu lassen; nur sollte dann das Genommene billig zur Entschädigung unsrer gekränkten Unterthanen verwendet werden. Nie aber kann eine Wiedervergeltung gegen Unterthanen auf andre als solche Rechte ausgedehnt werden, für welche ihr Souverain ihnen Vergeltung geben kann; Verhaftung ist wohl erlaubt und Confiscirung des Eigenthums; aber nicht Tödtung, als welche nur im Kriege zu Repressalien erlaubt ist.

Zu Repressalien aller Art kann aber auch nur der Souverain des Landes berechtigen. Das innere

Staatsrecht müßte es schon, als Verletzung des souverainen Ansehens der höchsten Regierungs-Gewalt bestrafen, wenn eine untergeordnete Obrigkeit, wenn ein Privat-Mann sich eigenmächtig eine Feindseligkeit gegen fremde Staaten erlaubte; aber das Völker-Recht selbst bestraft solche Eigenmacht des Unberechtigten gleich der Gewaltthat eines Verbrechers; der Kaper, welcher ohne Auftrag seines Souverains fremde Schiffe nehmen wollte, selbst zu einer ihm sonst gebührenden Genugthuung, würde nicht wie ein Krieger, sondern wie ein Räuber behandelt werden.

So fern eine Macht überall zum Beistande ihrer Freunde berechtigt ist, so fern kann sie auch gegen den Ungerechten wegen Verletzung einer dritten Macht Repressalien ausüben. Aber bedarf es der Bemerkung noch, daß Repressalien gegen einen Dritten offenbares Unrecht sind? Darf eine Macht einer andern darum Unrecht thun, weil eine dritte ihr auch, oder einer vierten Unrecht gethan hat? Freilich ist es nicht ohne Beispiele, und man hat wohl das Gebiet einer partheilosen Macht verletzt, unter dem Vorwande, daß der Gegner es auch verletzt habe; (zu merken, daß jene es keinesweges bewilligt hatte) aber Beispiele des Unrechts können nie Rechtsgewohnheit einführen. — Repressalien, gegenseitig fortgesetzt, gehen in Krieg über.

Es ist aber Krieg der Zustand allgemeiner, fortgesetzter, gegenseitiger Rechtsverletzungen unter Völkern. Krieg der Privatpersonen ist jetzt Verbrechen in allen europäischen Staaten, weil in

allen ein allgemeiner Landfrieden unter Königsbann besteht. Bürgerlicher Krieg ist an sich dem Völker-Rechte fremd; nicht bloß die gräßlichste Geissel eines Volks, sondern auch, und das ist sein schrecklichster Fluch, der fürchterliche Weg zu allgemeiner Entartung der Menschen von allem Gefühl des Rechts und der Sittlichkeit. Nicht edle Tapferkeit ficht ihn, welche ohne Eigennutz für sich, nur ihres Vaterlands Rechte vertheidigt, sondern eine Wuth, welche persönliches Interesse rächen oder durchsetzen will. Der Souverain ist aber in ihm vollkommen berechtigt, Empörer als Empörer zu bestrafen; und so werden die ersten, welche mit Waffen ergriffen werden, oder der Unterstützung der Empörer überwiesen sind, niedergemacht, ohne sie als gefangene Feinde im rechtmäßigen Kriege zu achten. Aber hat die Empörung erst Bestand gewonnen, kann sie mit geordneter Waffen-Macht Widerstand thun: so wird sie, wenn freilich mit Unrecht, an den Treugesinnten erwiedern, was, freilich mit Recht, ihren Mitverbrechern geschah. Und darum wird Sorge für die Seinigen, den Arm der Gerechtigkeit aufhalten, und man geht auch in bürgerlichen Kriegen leicht zu den Gesetzen des Völker-Rechts für den Krieg unter Völkern über; nur daß die Erbitterung dann diese Gesetze weniger heilig achtet.

Im Kriege unter Völkern hat in Europa die Cultur sowohl, wie gegenseitiger Vortheil, die rauhe Strenge gemildert, welche die Kriege wilder Nationen so gräßlich macht, und welche doch die Strenge des natürlichen Rechts nicht misbilligen würde. Es wird anerkannt, daß der Krieg nicht der bloßen

Rachsucht fröhnen, sondern nur das Recht erkämpfen solle. Also ist Sieg der Zweck des Krieges, auf daß der Ueberwundene des Siegers Recht anerkenne und gewähre, oder Ersatz dafür gebe. Daher ist der Grundsatz aufgestellt, den man die Regel der Kriegs-Manier nennt, daß kein Uebel dem feindlichen Souverain, seinen Unterthanen und Landen zugefügt werde, welches nicht Mittel des Sieges ist, sondern bloß Rache gewährt, und nur das Elend des Krieges vermehren würde, ohne uns selbst zu nützen. Aber eine andre Regel, welche man die Regel der Kriegs-Raison nennt, beschränkt jene durch verschiedene Ausnahmen, und erlaubt, was die Regel der Kriegs-Manier verbietet, wenn Selbstvertheidigung es nothwendig macht, sey es in der Gefahr des Augenblicks, oder sey es um durch Repressalien den Feind für die Folge auf die Sitte des Rechten zurückzuführen. Abbrennen feindlicher Ortschaften ist an sich unerlaubt; aber wo ein geschlagener Heerhaufen auf seinem Rückzuge sich dadurch decken mag, oder wo wir dem Feinde Abbrennen unsrer Orte vergelten wollen, auf daß er in Zukunft solcher Grausamkeit sich enthalte, da ist es von dem Rechte auch der europäischen Völker erlaubt.

So mildert wenigstens unser Völker-Recht den Krieg, da es unmöglich ist, dies furchtbare Uebel ganz zu verbannen. Wir mögen die gutmüthige Schwärmerei belächeln, welche einen ewigen Frieden träumt, wir mögen uns darauf mit Recht berufen, daß eine verdorbene Welt nicht Wohnsitz ununterbrochner Glückseligkeit seyn solle; und daß der Krieg

selbst unter allen Zerstörungen des Glücks und der Sittlichkeit, doch auch die Thätigkeit der Menschen erheben und für die kräftigeren Tugenden ausbilden könne, welche Muth und Ausdauer fordern; aber empörend ist der Leichtsinn, welcher deshalb den Krieg gar preiset, als eine Stärkung sonst erschlaffender Völker. Roms ewige Kriege in seinen letzten Jahrhunderten gaben dem Volke doch die Kräfte seiner Väter nicht wieder. Mit der Entwicklung der männlichen Tugenden im Kriege hat es die nemliche Bewandniß, wie mit dem Erwerbe des Reichthums in ihm; Tausende verarmen gegen Einen der reich wird. Darum soll die Politik den Krieg immer als ein großes Uebel, als eine traurige Nothwendigkeit behandeln; und nur dann soll sie ihn beginnen, wenn er das einzige Mittel bleibt, ein noch größeres Uebel abzuwenden, nemlich Vernichtung der Verfassung des Vaterlandes, Zerstücklung, oder Verlust seiner wahren Ehre.

Wenn aber die Noth den Krieg gebietet; so muß aus dem Gesichtspunkte des Völker-Rechts erwogen werden, eben daß Völker keinen menschlichen Richter über sich erkennen, und darum zum Kriege, als einem Gottes-Ordel ihre Zuflucht nehmen. Mithin muß vor der Hand das Recht der Kriegenden als zweifelhaft angenommen werden. Das ziemt allerdings der Treu-Pflicht jedes Bürgers, daß er seines Vaterlandes Sache für die gerechte halte, mit Eifer ihr diene, und mit Waffen und Feder sie vertheidige; aber wollte man des Gegners Sache in rechtlicher Form für die schlechthin ungerechte hal-

ten, so müßte Jeder der ihr dient als Helfers-Helfer der Ungerechtigkeit angesehen und dürfte als solcher mit der ganzen Strenge verfolgt werden, womit ungerechte Gewaltthätigkeit bestraft wird; jeder Krieger des Feindes wäre dann ein Mörder, seine Beute nichts als frevelhafter Raub, und es würde alle Barbarey gerechtfertigt seyn, womit Wilde ihre gefangenen Feinde hinrichten. Darum mußte das Völker-Recht um seine Regel für des Krieges Führung folgerecht aufzustellen zu können, die Gerechtigkeit der Sache als zweifelhaft ansehen, so lange der Krieg selbst noch fortgeführt wird. Er ist also der Proceß, den zwei Völker vor dem Richterstuhle des Schicksals führen; der endliche Sieg ist das Gottes-Ordel, welches das förmliche Recht entscheidet.

## Zweiter Abschnitt.

### Vom Anfange des Krieges.

Die Kriegeskunst theilt die Kriege in den Angriffs-Krieg und in den Vertheidigungs-Krieg; und sie lehrt, wie mit Geschicklichkeit und wann mit Vortheil von einem zum andern übergegangen werden könne. Aber für das Recht der Völker und für die Politik ist diese Eintheilung in einem andern Sinne ohne Nutzen angewendet. Erster Angriff ist nicht erste Beleidigung, sondern erfolgt ja, wenigstens im Vorwande, eben weil eine Beleidigung vorausgegangen ist; so wie der Kläger nicht angesehen

wird, als einer, der dem Beklagten Unrecht thun wolle, sondern als Einer dem Unrecht schon geschehen ist; und wie der Beklagte nicht gegen ein Unrecht des Klägers, sondern gegen die Beschuldigung sich vertheidigt, daß er selbst nicht Unrecht gethan habe: so kann auch die Macht, welche zuerst die Waffen ergreift nicht grade angesehen werden, als die, welche das Recht angreiffe, und die angegriffene nicht grade, als welche eine Ungerechtigkeit abwehre.

Aber es ist eine edle Sitte Europa's, daß die kriegführenden Mächte beim Anfange der Feindseligkeiten die allgemeine Meinung zu gewinnen suchen; so groß und bedeutend hat die Cultur diese allgemeine Meinnng gemacht! obwohl sie freilich dieselbe nicht über Möglichkeit mannigfaltig zu irren erheben kann. Darum erläßet eine kriegführende Macht ein Manifest, worin sie die Gründe der Gerechtigkeit ihrer Sache entwickelt, bald in einer Erklärung an ihre Unterthanen, bald in einer Mittheilung an fremde Mächte, bald in einer Darlegung an die ganze gebildete Welt. Auch in den letzten Jahren wurde diese Sitte nicht ganz von der französischen Usurpation vernachläßigt, obgleich in allen ihren Manifesten mehr gesucht wurde, durch Declamationen das Gefühl des Rechts zu übertäuben, als ihm klar die Gründe vorzulegen. Vormals, wenn ein Krieg begann, beeiferten sich auch Privat-Schriftsteller, für ihren Souverain zu streiten, und in Teutschland namentlich hielten es die berühmtesten Rechtsgelehrten für Pflicht das in förmlichen Rechtsherleitungen zu thun. Die Höfe begünstigten das und forder-

ten dazu auf. Als der Leichtsinn anfing zu glauben, es könne auch das Nicht-Gerechte doch das Klügere seyn, vernachlässigte man, die Rechtsgründe genau zu zergliedern. Laßt uns die Rückkehr auch dieser alten Sittte hoffen, bei der Rückkehr zu einer verständigern Politik und dem vorigen Rechte der europäischen Völker.

Vor alten Zeiten kündigte man Kriege an, wie eine Fehde, wie ein Duell, mit Aufruf durch einen abgesandten Herold, wenn dieser vergebens noch feierlich Gewährung des Rechts gefordert hatte. Noch in neuern Zeiten kündigte man den Krieg förmlich an, ehe man zu Feindseligkeiten schritt, bald durch eigne Manifeste, bald durch die Gesandten, welche dann den feindlichen Hof verließen. Auch hat man oft über den Anfang von Feindseligkeiten ohne förmliche Kriegs-Erklärung als über ein Unrecht sich beschwert, und in nachfolgenden Friedens-Unterhandlungen weder Eroberung noch Beute, vor derselben gemacht, für rechtmäßig anerkennen wollen. Man muß auch zugeben, daß es noch Völker-Rechtens sey, den Krieg nicht ohne Erklärung anzufangen. Aber die Regel wird schon darum Ausnahmen leiden, weil der Uebergang von gegenseitigen Repressalien zum wirklichen Kriege oft unmerklich ist. Es ist auch unmöglich, daß eine Macht Kriegs-Heere oder Flotten ausrüsten und zusammenziehen sollte, ohne daß es in ganz Europa sofort bekannt würde. Die bedrohte Macht weiß also gewiß die Gefahr, und das ist doch zu allen Zeiten der Kriegs-Erklärung einzige Absicht gewesen, daß nicht das ruhige Volk im

Zutrauen auf des Nachbars Freundschaft, und in der Sicherheit des Friedens, verrätherisch überfallen werde, daß nicht der Angreiffende gleich dem überfallenden Räuber erscheine. Darum kann auch der Angriff nicht für Ueberfall gehalten werden, wenn der Gerüstete sein Recht fordert und unmittelbar nach dessen Versagung den Krieg beginnt, oder wenn er angreift auf eine Handlung des Gegners, von welcher er zum Voraus erklärt hat, daß er sie als Anfang der Feindseligkeiten ansehen werde. So hatte bei der Erneuerung des Kriegs mit Frankreich Großbritannien der Krone Spanien im Jahre 1803 Neutralität und selbst die Zahlung von Hülfsgeldern an Buonaparte zugestanden, nur unter der Bedingung, nicht zuzugeben, daß Frankreichs Flotte im Hafen von Ferrol durch sein Gebiet hin neu bemannet oder neu gerüstet werde. Als nun dies dennoch geschah, begann es nicht mit Unrecht den Krieg durch die viel besprochne Hinwegnahme der spanischen Fregatten.

Nicht selten sind unter den europäischen Mächten Verträge über den Anfang der Kriege, wiefern nemlich Fremde aus dem feindlichen Gebiete, oder ihre Waaren, Schiffe und Forderungen von feindlicher Behandlung ausgenommen bleiben sollen. Oft freilich sind solche Verträge auch unter nichtigen Vorwänden gebrochen worden. Doch scheint es allgemein als Recht und Regel anerkannt, dem Fremden, der seine Person oder sein Eigenthum in der Sicherheit des Friedens unserm Gebiete und dem Schutze unsrer Regierung anvertraut hatte, weder das eine, noch das andre zu kränken, auch wenn er,

des Ausbruchs der Feindseligkeiten unkundig, nach denselben in unsre Häfen einlief; es scheint Recht und Regel, ihm eine billige Zeit zur Abreise oder zur Wegschaffung und zum Verkauf seines Eigenthums zu gestatten. Denn wo Ausnahmen von dieser Regel gemacht worden, hat jede Macht noch immer die Ausnahme als Repressalien vertheidigt, oder als vorläufige Maaßregel um ihrer Unterthanen Schicksal im feindlichen Lande zu sichern, und eben dadurch die Regel selbst, als solche anerkannt. Dagegen ist unstreitig jede Macht berechtigt, die Unterthanen des Feindes aus ihrem Gebiete zu entfernen und während des Krieges den Eintritt derselben in das Gebiet zu untersagen.

Jede Macht pflegt beim Anfange des Krieges ihre Unterthanen, welche im Dienst des Feindes, auch in bürgerlichem Dienste, sind zurückzurufen, und den Nichtzurückkehrenden die Strafen des Hochverraths und Confiscirung ihrer Güter zu drohen. Es versteht sich aber, daß auch nur von denen dies verstanden werden mag, welche Grundstücke, vornemlich Lehne, im Lande besitzen, nicht von Ausgewanderten, welche ein anderes Vaterland gewählt haben und dem ihre Treue nun schuldig sind. Im folgenden Frieden pflegt aber auch für Grundeigner, welche dem persönlichen Souverain getreu blieben, Vergessenheit bedungen, oder auch freiwillig gewährt zu werden.

Zugleich aber wird den Unterthanen Briefwechsel und Handel mit den Ländern des Feindes untersagt. Zwar ist es thöricht zu glauben, daß

man

man dem Feinde mehr schaden werde, als sich selbst, wenn man ihn hindert seine Waare bei uns zu verkaufen, oder seine Bedürfnisse bei uns zu kaufen. Denn da wir dann unsern eignen Ueberfluß ihm nicht mehr vertauschen, nicht unsere Bedürfnisse von ihm erhalten können, so fällt dieser Schlag nach ihm nothwendig auf uns selbst zurück. Aber die schmähliche Strafe des Landes-Verraths trifft den mit Recht, der den Feinden Nachrichten von unsers Staats oder Heeres Zustande oder Unternehmungen giebt; oder der dem feindlichen Heere Kriegsbedürfnisse zuführt, oder Lebens-Mittel. Darum wird im Ganzen Handel und Briefwechsel mit dem Feinde immer verboten.

Gleichwohl werden, eben weil die absolute Unterbrechung des Handels zweier Länder beiden Ländern gleichen Nachtheil zufügt (nur daß das leichste am längsten ihn ausdauert) doch häufige Ausnahmen für ganz unschädliches Verkehr gestattet. Selbst den Lauf der Posten läßt man oft ununterbrochen, wo nicht der Schauplatz des Kriegs ihn doch hindert. Und überall, da nur der Sieg über das feindliche Heer entscheidet, da nur dieser Sieg Zweck des Krieges ist, so solle auch hierin alles vermieden bleiben, was das Elend des Krieges nur vermehrt, ohne den Feind zum Nachgeben zwingen zu können. Allerdings umgeben den Gesetzgeber hiebei unzählige Schwierigkeiten, das Rechte zu treffen, und die Grenzen zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem zu bestimmen; doch ist diese Untersuchung dem Völker-Rechte fremd, welches nur für seine eigne Vervollkommnung

wünschen darf, daß man immer mehr dem Edlern nachstrebe, welches die Gesetzgebung nur erinnern darf, daß sie durch ihre Maaßregeln nicht ihren eignen Bürger mehr schade, als den Feinden des Landes. Buonaparte's Continental-System schadete den Ländern des festen Landes so viel, als Großbritannien, und dies dauerte den Schaden am längsten aus, weil es das reichste war.

## Dritter Abschnitt.

### Von der Führung des Kriegs überhaupt.

Es ist schon bemerkt worden, daß vor dem Richtstuhl des Völker-Rechts nicht angenommen werden darf, als habe eine der kriegführenden Mächte durchaus entschiedenes Recht, und ihr Gegner übe eine ganz entschieden ungerechte Gewalt, also Raub und Mord; darum denn die Krieger beider Theile sich nicht als ungerechte Helfer offenbarer Ungerechtigkeit, sondern gegenseitig als Männer achten, die, in pflichtmäßigem Gehorsam gegen ihre Souveraine, ihres Vaterlandes geglaubte Rechte vertheidigen. Darauf gründet sich auch die Regel unsers Völker-Rechts, den Feind zwar, so lange er die Waffen in den Händen hat, auf den Tod zu bekämpfen, in dem überwundenen, gefangenen, hülflosen Feinde aber, nicht den Verbrecher zu strafen,

oder unedle Rache an ihm zu üben, sondern ihn als braven Mann zu achten und sein Unglück zu ehren. Nur daß man ihn ausser Stande erhalte, uns fortan zu schaden.

Aber, wie der Souverain des Landes allein berechtigt ist, den Krieg zu führen, so darf auch kein Unterthan gewaltsame Feindseligkeit üben, welcher nicht von seinem Souverain dazu beauftragt oder berechtigt ist. Wer ohne solchen Auftrag, oder ohne Berechtigung, mit gewaffneter Hand gegen den Feind aufsteht, wird, wenn er in dessen Gewalt kömmt, nicht wie der rechtmäßige Krieger, sondern allerdings als Verbrecher von ihm behandelt; er kann die Rechte der Kriegsgefangenschaft nicht ansprechen, welche ihm Leben und Unverletztheit des Leibes zusagt. Aber dieses Recht rechtmäßiger Krieger muß auch in Allen geachtet werden, welche mit ihres Souverains Bewilligung oder auf sein Geheiß die Waffen ergriffen, sie mögen durch die kriegerische Kleidung ausgezeichnet seyn oder nicht. Das ist von jeher im See-Kriege den Kapern zugestanden, welche, von Privat-Personen auf Erlaubniß und unter dem Ansehen ihres Souverains ausgerüstet, gegen feindliche Schiffe kreuzen. Die neuern Zeiten haben gleiche Rechte im Landkriege den Einwohnern zugestanden, welche ihr Souverain zum Land-Sturme aufgeboten hat. Frankreich weigerte vormals Denen die Rechte rechtmäßiger Krieger, welche nicht in kriegerischer Kleidung mit den Waffen in der Hand getroffen wurden, wenn sie auch den Befehl ihres Souverains für sich hatten; aber in seiner Re-

volution gab es selbst das Beispiel allgemeiner Volks-Bewaffnung, ohne daß es seine Krieger sofort kriegerisch kleiden konnte; und mußte also gegen sich gelten lassen, was es selbst für sich gethan. Zwar in Spanien gestand es den Guerillas selten die Rechte rechtmäßiger Krieger zu. Wenn von Buonaparte eine Rücksicht auf Recht geglaubt werden könnte, so würde man das vielleicht daraus erklären mögen, daß er die Guerillas ansah, als ohne Erlaubniß ihres Souverains bewaffnet. Genug, daß jetzt nicht mehr gezweifelt werden kann, daß auch Kriegern im rechtmäßigen Landsturme, ohne kriegerische Kleidung in den Waffen gefangen, die Rechte rechtmäßiger Krieger zugestanden werden müssen. Aber freilich, wie der Landsturm-Mann die Rechte des Kriegers gewinnt: so verliert er auch die Rechte des ruhigen Einwohners vor dem Feinde. Sein Eigenthum ist nun der Plünderung, sein Haus den Flammen ausgesetzt. Dies Loos trifft Städte und Ortschaften, deren Einwohner die Waffen ergriffen haben. So ist es auch in Frankreich den dort bewaffneten Volkshaufen vergolten worden, wie ihre Heere es anderwärts gehalten haben.

Der Krieger nun, wer er sey, den sein Souverain zu den Waffen gerufen, darf alle Gewalt gebrauchen, die den Feind überwinden, oder zwingen kann, unsers Vaterlandes Rechte anzuerkennen, sey es gegen die Person des Feindes, sey es gegen sein Eigenthum, nur gemäß der Kriegsmanier der gebildeten Völker Europa's.

Zuerst die Person des Feindes. Jene Re-

gel giebt zwar, wie es die Natur des Krieges ist, des bewaffneten Feindes Person jeder Verletzung bis zum Tode Preis; aber sie schützt die ruhigen Einwohner des feindlichen Landes, von jedem Alter und jedem Geschlecht, so daß ihre Personen heilig und die Feldherren verpflichtet sind, jede Gewaltthat des frevelnden Soldaten zu verhindern und zu bestrafen. Dagegen sind die Einwohner, wo der siegende Feind vordringt, verpflichtet ihm zu gehorchen, als ihrem einstweiligen Beschützer. Daher kann er auch von ihnen Arbeiten oder Fuhren für den Dienst seines Heeres fordern, wie der natürliche Souverain. Aber damit sind gleichwohl die Pflichten der Treue gegen den wirklichen Souverain des Landes nicht aufgehoben. Denn wenn gleich das Verhältniß des Unterthanen zum Beherrscher gerade auf dem Wechsel-Tausch von Schutz und Gehorsam beruht: so hat der siegende Feind doch nicht nur wider Willen der Beschützten ihnen seinen Schutz aufgedrungen, sondern er hält auch diesen Schutz nicht, wie der wirkliche Souverain, für die eigentliche Pflicht seines Berufs und für Zweck und Grund seiner Macht, sondern für ein Nebenwerk der Großmuth, wie es die Sitte des Krieges nun einmal gebiete. Er tritt also keines Weges in die Stelle des wahren Souverains, und mag von den Personen der Unterjochten, auffer jenen Diensten nichts fordern, als daß sie keinen Theil am Kampfe der Heere wider ihn nehmen. Eben darum ist er auch nicht berechtigt, (welcherlei Beispiele auch immer für diese Ungerechtigkeit gegeben seyn mögen) junge Mannschaft

in den eingenommenen Ländern gegen ihren Souverain oder dessen Verbündeten zu den Waffen zu zwingen. Es wäre ein Zwang zu Meineid und Hochverrath. — Einwohner hinwegzuführen um sie in ferne Gegenden zu verpflanzen, davon wird in unsern Zeiten schwerlich noch die Rede seyn; es ist anerkannt als Unrecht, den Einwohner, welcher nur des thätigen Antheils an dem Kriege selbst sich enthält, im Mindesten in seinem Wesen zu stören.

Sogar bei dem bewaffneten Heere, dürfen die Personen nicht absichtlich getödtet oder verwundet werden, welche nur zum Dienste desselben, nicht zum Kampfe bestimmt sind, als Geistliche, bürgerliche Beamte, Aerzte. Trompeter und Trommelschläger dürfen nicht verletzt werden, wenn sie sich dem Feinde mit dem Zeichen nahen, daß sie als Boten kommen.

Gegen den bewaffneten Krieger ist jede Feindseligkeit, Verwundung und Tödtung erlaubt; dahingegen ist ihm dasselbe Recht gegen unsre Bewaffnete zugestanden; und, welchen Schaden er so den Unsrigen zugefügt haben mag, wenn er nur die Gesetze des Krieges sonst nicht verletzt hat, jede Rache deshalb gegen ihn ist nicht nur als ungroßmüthig, sondern selbst als ungerecht anerkannt. Wenn aber der Feind die Waffen niederlegt und um Schonung bittet, oder wenn er verwundet und hülflos die Waffen nicht mehr führen kann: so ist es überall anerkannte Pflicht, seines Lebens, seiner Person zu schonen und ihn als Kriegsgefangenen anzunehmen. Wenn der Sieg ist über ihn errungen, und

Sieg allein (nicht Rache), wäre der einzige Zweck des Gefechts. Die Sitte gebildeter Völker will sogar, daß der siegende Heerführer eingeschlossene Haufen von Feinden, welche jetzt vergeblich kämpfen würden, zur Ergebung auffordere, um nicht ihr Blut ohne edlen Zweck zu vergießen. Von diesen Geboten der Kriegs-Manier nimmt die Kriegs-Raison nur die Fälle aus, wo Gefangne ohne eigne Unsicherheit nicht gemacht werden können, wie bei nächtlichem Ueberfalle, oder im Sturm einer Stadt, wo Täuschung und unvermuthet Anfall von den Gefangnen selbst gefürchtet werden kann.

Sind zwischen Sieger und Gefangnen Bedingungen der Ergebung verabredet, so müssen diese heilig gehalten werden; denn die Ergebung oder die Verschanzung ist eine geschehene Leistung, welche jeden Vertrag für den heilig macht, welcher sie empfing. Bricht Einer das gegebne Wort, dann ist der Andre auch des seinigen ledig; weil, wer des Andern Recht verletzt, sein eignes vernichtet. Bürgerliches Recht mag zwar festsetzen, daß Bruch des Vertrages noch nicht den Andern berechtigen solle, auch vom Vertrage abzugehen; aber das bürgerliche Recht giebt dagegen das Recht der Klage auf Erfüllung, und es leuchtet ein, wie diese unter Völkern nicht gedenkbar ist, und wie das Recht der Natur alle Rechte Dessen aufhebt, welcher andere Rechte zuerst verletzt hat.

Ist die Ergebung unbedingt, oder, wie der Ausdruck lautet, auf Gnade und Ungnade erfolgt: so ist dennoch des Kriegsgefangnen Person un-

verletzlich. Das Recht unsrer Völker befiehlt sogar, für die Verwundeten und Kranken unter ihnen gleiche Sorge zu tragen, wie für unsre eigne Krieger.

Die Waffen des Gefangenen fallen dem Souverain des Siegers zu; sein Eigenthum, so viel davon bei ihm gefunden wird, ist dem verfallen, welcher ihn gefangen nimmt; nur müssen ihm die Kleider gelassen werden, welche Nothwendigkeit des Anstandes, oder der Gesundheit erfordern. Des Siegers eigne Noth kann ihn nur berechtigen mehr zu nehmen. Darf man hoffen, daß irgend ein Volk Europa's das Beispiel geben werde, aller Beute von Männern zu entsagen, welche schon durch die Unterbrechung der Thätigkeit für ihren Beruf so unglücklich sind? — Was dem Gefangnen während der Gefangenschaft von seinem Eigenthum von den Seinigen geschickt wird, was er während derselben erwirbt, bleibt ihm unverkürzt. —

Es bedarf keiner Erwähnung, daß die Sclaverey, welche ehemals bei wilden Völkern den Gefangnen das Leben erhielt, und welche Gewohnheit auch bei den cultivirten Völkern des Alterthums bestand, im christlichen Europa nicht mehr das Loos der Kriegsgefangenen sey. Nicht einmal, als die Sclaverey bereits zur Leibeigenschaft gemildert war, war es im Mittel-Alter Sitte, die Gefangnen widerwillig in Leibeigenschaft zurück zu halten. Aber natürlich ist der Sieger berechtigt, seine Gefangnen zu verhindern, daß sie nicht zu den Waffen der Ihrigen wieder entfliehen. Darum mag er sie in Städten und Festungen zurückhalten. Einsperrung in Gefäng-

nisse ist demnach nur so fern erlaubt, als die sichre Bewachung dies schlechthin nöthig macht. Nie darf diese Einsperrung auf Kosten der Gesundheit geschehen, oder in Straf-Gefängniß ausarten. Officieren wird oft gegen ihr Ehren-Wort gestattet, bis zu rechtmäßiger Aufhebung der Kriegsgefangenschaft nicht gegen den Besieger zu dienen, ihren Aufenthalts-Ort zu wählen, selbst in ihr Vaterland zurückzugehen. Diese Freiheit bleibt ihnen, bis der Sieger gut findet, sie zurückzurufen, und sie sind durch ihr Ehrenwort verbunden, diesem Zurückruf zu folgen. Im siebenjährigen Kriege stießen die Preußischen Officiere diejenigen ihrer Cameraden selbst von sich aus, welche dem Feinde solch Ehren-Wort gebrochen hatten. Aber nicht mit Unrecht sucht der Kriegsgefangne die Freiheit und die Waffen wieder, welcher jenes Ehren-Wort nicht gegeben, oder welchem der treulose Sieger die besondern oder allgemeinen Bedingungen der Kriegsgefangenschaft nicht erfüllt. Freilich mißlingt seine Flucht, so ist er der Rache des Feindes Preis gegeben, und es ist nicht ohne Beispiel, daß Flüchtige mit dem Tode gebüßet haben. Aber auch bei Kriegsgefangenen muß das Gesetz geachtet werden, welches jede Strafe untersagt, die nicht zuvor gedroht worden; denn der Kriegsgefangene ist durch die Annahme seiner Ergebung unter den Schutz der Gesetze gestellt. — Ist die Flucht geglückt, und der Befreite fällt wieder mit den Waffen in der Hand in des Feindes Gewalt; so pflegt der Officier mit hartem Strafgefängniß, der gemeine Krieger aber meistens nicht bestraft zu werden.

sten Verbrechens. Wenn hingegen der feindliche Krieger in kriegerischer Tracht unserem Heere sich naht, um dessen Stellungen und Anstalten zu verkundschaften, und dabei in unsre Hände fällt, so kann er, der im Berufe seiner Pflicht war, als redlicher Feind, nicht gestraft, sondern muß als Kriegsgefangener angenommen werden. Auch der feindliche Unterthan, welcher nicht Krieger ist, und dem Heere seines Landes Nachricht von dem unsrigen giebt, oder sonst dessen Unternehmungen gegen uns befördert, durch Bestellung von Briefen, oder wie es sonst sey, kann dafür an sich nicht bestraft werden, wie verderblich auch uns der Dienst war, welchen er seinem Souverain leistete. Aber, wer in Orten, welche unsre Obrigkeit im Namen unseres Souverains regiert, oder in Gegenden, welche unser Heer besetzt hat, unter der Larve des ruhigen Bürgers, also nicht in der Kleider-Tracht der feindlichen Krieger und Beamten, dem Feinde Nachrichten sammelt oder überbringt, welche unserm Heere schaden, oder wer durch solche Orte und Gegenden hin des Feindes Briefwechsel besorgt, oder sonst ihn begünstigt, den trifft die Strafen des Spions mit vollem Rechte. Denn sein Aufenthalt in dem Kreise des Schutzes unsers Souverains, sey es auch nur Aufenthalt für einen Augenblick, unterwirft ihn mit dem Schutze selbst, dem Gehorsam gegen unsern Souverain; was er Feindliches gegen uns thut, ist demnach Landesverrath von einem wirklichen, wenn gleich nur augenblicklichen Unterthan, verübt, und wird mit Recht an ihm, als solcher, bestraft. Die Gerechtigkeit erfordert

aber, eben um deswillen weil er für diese Zeit als Unterthan gilt, auch für ihn rechtliches Gehör, rechtliche Vertheidigung, rechtliche Prüfung der Anklage, und verbietet die tumultuarische Rache, welche in Gefahr ist, auch Unschuldige der Leidenschaft zu opfern. Wohl mag unter dem Blutvergießen des Krieges, das Leben des Einzelnen gering geachtet werden; und es ist auch gering, wo allein das Schicksal unter der Leitung der Vorsehung es hinwegnimmt; aber die ungerechte Tödtung ist nicht, wie der Tod, bloß ein Uebel, sondern sie ist ein Böses; und unter dem Blutvergießen muß nicht noch Blut-Schuld auf das Land gebracht werden.

Gegen die Person des feindlichen Souverains und der Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses giebt die Sitte europäischer Völker überall die Regel, daß zu bedenken sey: nicht die Könige seyen persönliche Feinde, welche Privat-Feindschaft durch Privat-Fehden rächen wollen, sondern das streitige Recht der Staaten habe sie bewaffnet. Darum wird für unerlaubt gehalten, die Person des feindlichen Souverains absichtlich zu tödten und selbst in Gefechten geflissentlich auf ihn zu zielen. Wo Prinzen seines Hauses, welche nicht selbst die Waffen führen, vom Feinde angetroffen werden, da werden sie, gleich andern ruhigen Einwohnern, ungestört gelassen, oder höchstens aus Orten entfernt, wo ihre Gegenwart gefährlich werden könnte; nie werden sie zu Kriegsgefangenen gemacht, so lange sie nichts gegen das Heer unternehmen. Zugleich werden sie mit allen den Ehren behandelt, die ih-

rem Range gebühren. Und die Souveraine an der Spitze ihrer Heere selbst, behandeln sich mit aller höfischen Artigkeit der Ritterschaft; sie haben, als Feinde nur der Sache, als Freunde der Person, sich immer freundliche Mittheilungen gemacht, auch wohl Aufmerksamkeiten für persönliche Bequemlichkeiten erwiesen, und zu dem Ende aufgefangene persönliche Bedürfnisse des Gegners diesem frei zurückgesandt. Wenn ein Souverain selbst in Kriegsgefangenschaft geräth: so wird er zwar an einem Orte des feindlichen Gebiets zurückgehalten, und mit Wachen umgeben, welche seine Flucht hindern; aber selbst diese Wachen haben das Ansehen der Ehren-Wache; und jede Ehre wird ihm erzeigt, welche seiner hohen Würde gebührt, und alles ihm zugestanden, was, mit der Sicherheit seiner Gefangenschaft bestehend, ihm dieselbe erträglicher machen kann. Wenn ein Souverain auch in fremde Gebiete sich geflüchtet hat, so wird er dahin nicht verfolgt, und seine Auslieferung nicht gefordert, wenn sie auch erzwungen werden könnte.

Hiernächst die Güter des Feindes. Ganz anders haben sich die Ideen von kriegerischer Eroberung und Beute, im heutigen Europa gestaltet, wie im Alterthume, so daß des römischen Rechts Verordnungen auf sie nicht angewendet werden können.

Unbewegliche Güter, Grundstücke und Häuser, ändern ihren Eigenthümer nicht mehr durch Vordringen des Feindes. Das Recht des ruhigen Einwohners im Kriege schützt auch sein Eigenthum daran. Nur das ist aus der alten Vorstellung,

nach welcher es dem Feinde verfallen war, übrig geblieben, daß man die Lösung desselben durch eine Kriegs-Steuer oder Schatzung fordert, welche noch in dem Namen: Brand-Schatzung, die Spur ihres traurigen Ursprunges trägt. Freilich, wo das Gefecht wütet, wird doch verheert, zündet das Feuer des Geschützes Dörfer und Städte an; und es ist selbst absichtliches Abbrennen nicht unerlaubt, wo es die Sicherheit des Heeres und seiner Unternehmungen fordert.

Die Domainen des feindlichen Souverains werden für den vorgedrungnen Feind verwaltet, und ihre Einkünfte von ihm genommen. Auf gleiche Weise übt er, während der Besetzung des Landes alle Rechte der Souverainität, hebt die ordentlichen Steuern und Einkünfte der Krone, und erläßt Verfügungen in das besetzte Land. Doch läßt er die Obrigkeiten des Landes fortwährend ihre eigenen Verfügungen im Namen ihres Souverains ausfertigen.

Bewegliche Güter des Feindes allein können nun noch Gegenstand kriegerischer Privat-Erwerbung seyn. Was dem bewaffneten Feinde abgenommen werde, ist oben schon gesagt worden. Dem ruhigen Einwohner soll auch sein bewegliches Eigenthum ruhig gesichert bleiben; so will es die Regel des Völker-Rechts, welche, aller Ausnahmen ungeachtet, dennoch wirklich besteht: denn auch das bewegliche Eigenthum wird durch die Brandschatzung von des Feindes Gewalt gelöset. Die erste Ausnahme aber von dieser Regel machen Repressalien.

In der That müssen diese als ungerecht einleuchten, wo dadurch bloße Rache in des Feindes Land vergelten will, was sein Heer bei uns gethan hat — sie müßte dann bei einem Kriege an den Grenzen zur Verhütung künftiger Unbilden geschehen. Hernach wo des Feindes Unterthanen, die ruhige Einwohner seyn sollten, die Waffen gegen uns ergreifen, oder Feindseligkeiten gegen die Unsrigen ausgeübt haben, da ist Plünderung ihrer Wohnungen, wie Verheerung durch Feuer erlaubt. Endlich wird die Plünderung für erlaubtes Mittel gehalten, den Ungehorsam der Einwohner zu bestrafen; besonders sind Drohungen der Plünderung üblich, im Fall Brandschatzung nicht gezahlt, oder anderen Forderungen nicht Genüge geleistet wird.

Die Bedürfnisse des Heeres hat von jeher das eingenommene feindliche Land liefern müssen; der Regel nach geschieht das, auf Requisition des feindlichen Feldherrn, von den ordentlichen Landes-Obrigkeiten. Augenblickliche Bedürfnisse des Lebens hat freilich auch der einzelne Krieger immer genommen, wo er sie fand, vorzüglich Speise und Getränk und Futter für sein Pferd. Seit aber in den letzten Jahrzehnten durch das Beispiel der Franzosen aufgekommen ist, daß die Heere nicht mehr ihre Lager in Zelten nehmen, sondern überall in den Ortschaften sich einquartiren, oder neben diesen in Bivouacqs liegen, seitdem überall größere Beweglichkeit in die Heere gekommen ist, und selten ihr Aufenthalt in einem Lager mehrere Tage währt: seit dem ist auch meistens unmöglich geworden, die Bedürf-

nisse

nisse der Heere ordentlich auf das Land zu vertheilen, und ihnen selbst ordentlich auszutheilen. Zu großem Verderben der Gegend des Kriegs-Schauplatzes werden die Krieger in die Häuser der Einwohner zu vereinzelter Verpflegung gelegt, oder sie holen aus denselben mit Gewalt ihre Bedürfnisse in die Bivouacqs. Wie kann da Gewalt und Grausamkeit, oder wie verhütet werden, daß nicht die Wohnungen ruhiger Bürger selbst zur Feuerung im Lager abgebrochen werden?

Andre Verschlimmerungen unsrer völkerrechtlichen Sitten, welche Frankreichs Revolution über uns gebracht hat, haben wir wohl schon überwunden: wird auch diese verheerende Gestalt des Kriegs wieder verschwinden? oder, wenn die Kriegskunst menschlichere Formen nicht wieder erfinden kann, wenn dann die kürzere Dauer der Kriege uns die größere Zerstörung des Glücks einzelner Familien ersetzet, kann sie die unvermeidlichen Ungerechtigkeiten ersetzen?

Absichtliche Zerstörung des Eigenthums ist erlaubt bei allem, was dem Feinde zum Kriege dient. Namentlich werden Festungswerke zerstreuet, Magazine und Schiffe verbrannt, wenn Gefahr ist, daß sie in die Hand des Feindes zurückfielen. Brücken mögen zerstört, Wohnungen in Feuer gesetzt werden, wo dies unsre Vertheidigung fordert. Ich weiß nicht, ob noch unsre Kriegs-Kunst nöthig finden möchte, durch Verwüstung seines Landes den Feind zu einer Schlacht zu zwingen; erlaubt würde sie es gewiß finden.

Forderungen feindlicher Unterthanen

in unsern Ländern einziehen, muß um so ungerechter gehalten werden, da es Privat-Familien zu Grunde richtet, ohne dem Staate bedeutend zu nützen, der es raubt. Auch was er selbst dem feindlichen Unterthan schuldig ist, darf er nicht einziehen, vielleicht nicht einmal die Zahlung verschieben; Erhaltung seines Credits ist unendlich wichtiger, als so kleinlicher Gewinn; und würde die Zahlung auch schwer, so ist der geprüfteste Credit auch der festeste. Nur das, was der Staat dem feindlichen Staate, oder was die Unterthanen dem feindlichen Souverain schuldig sind, mag als feindliches Gut eingezogen werden.

Die Geräthe in feindlichen Schlössern, Statuen, Gemälde, öffentliche Denkmäler und die wissenschaftlichen Schätze der Bücher-Sammlungen hinwegnehmen, oder zerstören, wurde im achtzehnten Jahrhundert für Barbarey gehalten. Friedrich II. von Preussen glaubte es im siebenjährigen Kriege seinem Ruhme schuldig zu seyn, daß er öffentlich die Verläumdung widerlege, als habe er in Dresden Gemälde wegnehmen lassen. Frankreichs Democraten hatten ihres Vaterlandes Kunst-Schätze zernichtet, um, wie sie sagten, die Aristocratie der Talente zu zerstören, und dann raubten sie die Schätze Italiens und Teutschlands, um in ihrem Vaterlande, als dem Mittelpunkte der Wissenschaft und der Kunst, alles Schätzbare zu vereinigen. Ihre Schmach, ungenutzt den Raub zurückgeben zu müssen, wird wohl die Sitte eines edlern Völker-Rechts herstellen.

Eigenthümlich ist die kriegerische Erwerbung im See-Kriege. Der See-Krieg, wenn man die

seltenern Fälle ausnimmt, wo eine Flotte das Landheer landen, oder ihm Zufuhr sichern soll, wird vornemlich gegen den Handel des Feindes geführt. Eben die Ueberschätzung des auswärtigen Handels der Staaten, welche in ihm die vornehmste Quelle des Reichthums glaubt, glaubte auch den feindlichen Staat am sichersten zu Grunde zu richten, wenn sie seinen Handel vernichtete. So ist demnach das Hauptbestreben des Seekriegs, ausser der Vernichtung und Vertreibung feindlicher Flotten und Kriegs-Schiffe aus dem Meere, die Kauffahrer des feindlichen Landes hinwegzunehmen. Allerdings aber ist dabei weniger die Absicht, einzelne Unterthanen des Feindes unglücklich zu machen, als den Handel des Feindes selbst zu erobern, dessen Ueberschätzung eben schon oben gerügt ist; und darum wird wohl von den Seemächten nie dieser Kaperey entsagt werden. Sie kann freilich auch nicht widerrechtlicher angesehen werden, als was gegen das Eigenthum des ruhigen Einwohners im Landkriege geschieht; als welcher, so wenig wie der Rheder und der Kaufmann sein Schiff, durch irgend eine Schuld sein Eigenthum verbüßet hat. Dieser hat es gar durch Brand-Schatzung gelöset, und doch wird seine Speise und sein Trank und sein Getraide und so viel andres ihm genommen. Schiff- und Kaufmanns-Gut zur See sind nicht gelöset worden. Es kömmt hinzu, daß man durch Wegnahme der feindlichen Schiffe den Feind der Matrosen auch beraubt, die er zur Bemannung seiner Kriegs-Flotte gebrauchen kann.

Nicht bloß Kriegs-Schiffe nun des Souverains wer-

den auf Käperey ausgesandt, sondern auch Privat-Rheder rüsten Schiffe aus um feindliche Schiffe zu erobern, und den Gewinn davon zu nehmen. Dürfte gar nicht gehofft werden, daß wenigstens diese so offen unsittliche Art des Krieges endlich in Europa abgestellt werde? Preussen und Nord-America allein haben jetzt einen Vertrag, (wovon frühere Beispiele andrer Mächte ohne Befolgung geblieben sind) daß sie im Fall eines Bruchs Privat-Käper gegeneinander nicht ausrüsten wollen. — Der Käper muß aber von seinem Souverain die Erlaubniß seiner Rüstung erhalten, und die Urkunde darüber, den Mark-Brief (so genannt, weil er auffer den Grenzen, den Marken, des Landes zu Gewaltthätigkeiten gegen Fremde berechtigt, im Gegensatz des Repressalien-Briefes, wodurch zu Repressalien im Gebiet der ertheilenden Macht den Obrigkeiten Befehl gegeben wurde) bei sich führen. Der Führer des Käper-Schiffes ist aber den Befehlen des Admirals seines Souverains untergeordnet, und darf daher auch keine Schiffe nehmen, welche von diesem Frei-Pässe erhalten haben.

Das Schiff, welches ein feindliches genommen hat, ist schuldig, dasselbe in einen Hafen zu führen, wo von den Gerichten des Souverains des Kapers die Wegnahme untersucht und entschieden werden kann. Er kann nicht eigenmächtig sich des Eigenthums der Ladung und des Schiffs anmassen; sondern er tritt als Kläger gegen die Rheder und Befrachter auf, welche als Reclamanten die Rolle der Beklagten übernehmen. Denn der Käper bittet, sie

zu verurtheilen und das Schiff und die Ladung für gute Prise zu erklären. Dafür ist dann erforderlich, so weit vom erklärten Feinde die Rede ist, daß erwiesen werde, Schiff und Ladung sey feindliches Eigenthum.

Das kreuzende Schiff verfolgt den Feind überall im freien Meere, aber es muß das See-Gebiet neutraler Völker achten; und sogar die Verfolgung eines Schiffes in feindliche Flüsse wird für nicht erlaubt gehalten: denn der Feind ist berechtigt, dem da überwältigten Kaper, wenn er nicht wirkliches Kriegs-Schiff der Krone ist, und nicht Officiere der wirklichen Kriegs-Flotte ihn befehligen, die Rechte der Kriegsgefangenschaft zu versagen. Das verurtheilte Schiff geht nun als Beute in das Eigenthum der Rheder des Kapers, welche es nach ihren Verträgen unter sich theilen, und dem Schiffer und seiner Mannschaft einen Theil der Beute zugestehen. Ein Theil aber muß in der Regel der Krone selbst gegeben werden, nach den darüber in jedem Lande bestehenden Gesetzen.

Da nun unser Völker-Recht so gar andre Bestimmungen über Beute, Eroberung und Kriegs-Gefangenschaft enthält, als das der Römer vormals, so kann auch das ius postliminii bei uns nicht mehr das römische seyn. Der Kriegs-Gefangne ist nicht mehr Sclave, seine Befreiung kann ihm daher auch nicht den Stand des Bürgerlich-Freien wiedergeben, als den er nie verlor. Grundstücke bleiben beim Vordringen des Feindes Eigenthum ihres Eigenthümers, also erhält sie nicht erst durch

In der That müssen diese als ungerecht einleuchten, wo dadurch bloße Rache in des Feindes Land vergelten will, was sein Heer bei uns gethan hat — sie müßte dann bei einem Kriege an den Grenzen zur Verhütung künftiger Unbilden geschehen. Hernach wo des Feindes Unterthanen, die ruhige Einwohner seyn sollten, die Waffen gegen uns ergreifen, oder Feindseligkeiten gegen die Unsrigen ausgeübt haben, da ist Plünderung ihrer Wohnungen, wie Verheerung durch Feuer erlaubt. Endlich wird die Plünderung für erlaubtes Mittel gehalten, den Ungehorsam der Einwohner zu bestrafen; besonders sind Drohungen der Plünderung üblich, im Fall Brandschatzung nicht gezahlt, oder anderen Forderungen nicht Genüge geleistet wird.

Die Bedürfnisse des Heeres hat von jeher das eingenommene feindliche Land liefern müssen; der Regel nach geschieht das, auf Requisition des feindlichen Feldherrn, von den ordentlichen Landes-Obrigkeiten. Augenblickliche Bedürfnisse des Lebens hat freilich auch der einzelne Krieger immer genommen, wo er sie fand, vorzüglich Speise und Getränk und Futter für sein Pferd. Seit aber in den letzten Jahrzehnten durch das Beispiel der Franzosen aufgekommen ist, daß die Heere nicht mehr ihre Lager in Zelten nehmen, sondern überall in den Ortschaften sich einquartiren, oder neben diesen in Bivouacqs liegen, seitdem überall größere Beweglichkeit in die Heere gekommen ist, und selten ihr Aufenthalt in einem Lager mehrere Tage währt: seit dem ist auch meistens unmöglich geworden, die Bedürf-

nisse

ſtellte Märſche, durch falſche Angriffe, durch Hinterhalt, oder in andre Wege, täuſcht iſt erlaubt, und kann nicht einmal als unſittliche Unwahrheit betrachtet werden; denn es iſt ja ſtillſchweigende Uebereinkunft, daß man ſich gegenſeitig täuſchen dürfe. Nur den ernſten Vertrag, das beſtimmt gegebene Wort dem Feinde brechen, iſt auch im Kriege unerlaubter Betrug. Auch iſt in den Seekriegen unerlaubt, unter falſcher Flagge den Feind angreifen, obwohl erlaubt iſt, unter falſcher Flagge dem Angriffe entkommen. Der Angreifende muß wenigſtens noch auſſerhalb des Canonen-Schuſſes ſeine wahre Flagge aufſtecken.

Unerlaubt iſt unter den Europäern, und ſelbſt unter Barbaren immer verabſcheut, mit Meuchelmord und Gift den Feind zu bekämpfen. So kann doch nur der Einzelne fallen, und der Sieg, des Krieges Zweck, doch nicht geſichert werden. Eben darum iſt auch unerlaubt, Preiſe auf den Kopf feindlicher Anführer zu ſetzen. Als Repreſſalien wäre das freilich erlaubt; aber der Heerführer und Souverain, welche Treue und Liebe der Ihrigen erworben haben, werden edelmüthig dieſer Repreſſalien ſich enthalten, und auf den Kopf eines unedlen Feindes den Spott häufen, daß er ihnen des Preiſes nicht werth ſey. Der Scharfſchütze darf wohl auf den einzelnen feindlichen Krieger im Gefecht zielen, weil er ihm gegenüber als Feind ſteht; er darf ſein Gewehr vorzüglich auf feindliche Anführer im Gefecht richten, um Unordnung unter den Feind zu bringen; aber ſelbſt ihm wäre es nicht erlaubt, einen erkannten Mann

unter dem Feinde aus Privat-Rücksichten zu tödten. Den Feind des Staats allein, nicht den Privat-Feind darf er tödten, und auch den Feind des Staats nur wiefern dieser in Feindseligkeit begriffen ist.

Der allgemeine Gebrauch, oft auch Verträge der Mächte, haben auch den Gebrauch mancher Waffen verboten; nemlich aller derer, welche ohne sichrer oder schneller zum Siege zu führen, nur das Elend des Krieges mehren würden. So sind alle die verboten, welche nicht Wunden und Tod unter dem feindlichen Heere allgemeiner verbreiten, sondern jene nur schmerzhafter, diesen nur langsamer machen würden. Darum ist unerlaubt, statt runder Kugeln, Stükke eckigten Eisens, Nägel, eckigte Steine oder Glas zu laden. Aber mit doppelten Kugeln das Gewehr laden, oder glühende Kugeln auf feindliche Schiffe abschießen, das kann nicht für unerlaubt gehalten werden. Je zerstörender die Waffen werden, desto sichrer werden Kriege seltener werden; und das Gräßliche der Zerstörung wird überwogen durch die Erhaltung von Millionen, welche durch den Tod von Tausenden erkauft wird.

Zu den unerlaubten Mitteln dem Feinde zu schaden, gehört auch die Umwälzung der Verfassung seines Staates, oder Aufwiegelung der Unterthanen gegen ihren Souverain; ausgenommen, wo grade der Zweck des Krieges die Herstellung einer Verfassung wäre, welche Empörer oder Usurpatoren widerrechtlich eingeführt haben; oder wo ein Volk grade von einer Usurpation befreit werden soll. Ausser dem würde das arme Volk unter doppelte Geissel gege-

ben, den Krieg und die Umwälzung; jede für sich verderblich genug, und die letztere wäre nicht einmal für den erstern Mittel zum Siege.

Im Seekriege wird gewöhnlich das friedliche Gewerbe der Fischer nicht gestört.

Wenn eine Schlacht geschlagen ist; so ist des Siegers Pflicht, für die Verwundeten Sorge zu tragen, welche hülflos auf dem Schlachtfelde liegen. Die Menschlichkeit und die Ehre des Soldaten verbieten, sowohl sie zu tödten als sie zu plündern, und verpflichten den Feldherrn, solchen Frevel mit Nachdruck zu bestrafen. Der Leichtsinn neuerer Zeiten hat die vor Alters geachtete Pflicht, den Todten zu begraben, für ein Geringes und als Aberglauben geachtet. War die Schlacht mit gleichem Glücke gefochten, so wurde wohl nach ihr ein Waffenstillstand verabredet für so viel Stunden, als nöthig schienen, der Hülflosen sich anzunehmen und die Todten zu bestatten.

Die Schlacht kann bei Städten beginnen und in die Stadt dann das Gefecht fortgesetzt werden; oder der Feind kann unbemerkt in sie eindringen und in ihr das Gefecht erst beginnen. Wenn aber eine Stadt, dem Feinde verschlossen, angegriffen werden soll, so fordert das Recht, vor den Angriffen den Befehlshaber zur Uebergabe aufzufordern. Und wenn Pflicht und Ehre diesem solche zu weigern zwingen, ist es unerlaubt ihm Drohungen zu machen, deren Erfüllung das Völker-Recht verbieten würde. Wird die Stadt blocquirt, so verhindert man alle Gemeinschaft mit derselben, und die Zufuhr aller Le-

hensmittel, um durch die innere Noth ſie zur Ergebung zu nöthigen. Dies wird erlaubt gehalten, wenn man gleich Zweifel aufgeworfen, ob einem ganzen Lande die Zufuhr von Lebensmitteln abgeſchnitten werden dürfe. Pitts viel beſtrittenes Aushungerungs-Syſtem, wie man es nannte, fand unſtreitig ſchon dadurch ſeine Rechtfertigung, daß damals der franzöſiſche Convent den Getraidehandel zum Regal der Republik gemacht hatte, und immer nun erlaubt war, des feindlichen Souverains Getraide, wie andere ſeiner Einkünfte, hinweg zu nehmen. — Bei der Belagerung aber, oder dem gewaltſamen Angriff einer von Wällen und Feſtungswerken vertheidigten Stadt, iſt zwar Regel des Völker-Rechts, nicht die Häuſer der Einwohner in Brand zu ſetzen; aber dieſe Regel leidet ſo mancherlei Ausnahme, daß ſie kaum Regel bleibt. Mit Bomben ſie anzugreifen iſt erlaubt, und ſchon dadurch ſind die Häuſer der Feuers-Gefahr ausgeſetzt; und wenn die Flamme aufſchlägt, iſt es nicht gegen das Recht, grade dahin das Geſchütz zu richten und Löſchung zu verhindern, um dadurch die Verwirrung zu mehren und deſto eher Uebergabe zu erzwingen. Vorſtädte abzubrennen hält der Feind ſo gut erlaubt, wie der Befehlshaber der Stadt. Doch ſoll das Geſchütz nicht abſichtlich auf die Thürme gerichtet werden, falls die Beſatzung dieſe nicht zum Zeichen-Geben oder ſonſt zu Feindſeligkeiten gebraucht. Sonderbar iſt, daß die Uhren der Thürme in belagerten Städten ſtillſtehen müſſen, und ſie ſonſt dem Feinde nach

der Eroberung verfallen sind. Doch läßt man sie dann mit einer Summe Geldes lösen.

Die belagerte Stadt, wenn der Feind nicht zum Rückzuge gezwungen wird, fällt in dessen Hände entweder durch bedingte Uebergabe, oder durch unbedingte, oder durch Sturm. Eine aufgesteckte weiße Fahne ist das Zeichen der Ergebung, und die Feindseligkeiten müssen nun sofort aufhören. Man unterhandelt über die Bedingungen, und es versteht sich, daß die abgeschlossenen Bedingungen getreu erfüllt werden müssen. Vornemlich bestimmen diese Bedingungen das Schicksal der Besatzung, ob sie freien Abzug zu den Ihrigen erhielten, ob sie dort sich wieder mit ihren Waffenbrüdern zum Gefechte vereinigen, oder sich eine Zeit hindurch, oder bis zur Auswechselung, des Kampfes enthalten, oder endlich ob sie in gewöhnliche Kriegsgefangenschaft und mit welchen Vorrechten gehen solle. (Die Bedingung mit kriegerischen Ehrenbezeugungen auszuziehen, und dann das Gewehr niederzulegen, sollte nicht als ein wirklicher Vortheil bedungen werden). Bei der Uebergabe ohne Bedingung erwartet die Besatzung unbedingte Kriegsgefangenschaft; getödtet kann keiner werden, welcher nicht etwa durch vorige Verbrechen den Tod verwirkt hat. Wenn aber die Stadt im Sturm genommen wird: so kann in dem fortdauernden Gefechte auch nicht des Lebens der Besatzung geschont werden; doch wird unbedingte Ergebung auch jetzt noch angenommen. Ein Ueberbleibsel alter Wildheit ist es, unwürdig unsrer Cultur und noch mehr unsrer Religion, daß man noch oft

auch die unglücklichen Einwohner der Stadt der Tödtung und Plünderung Preis gegeben glaubt. Freilich werden menschliche Anführer alles aufbieten, um der rohen Wuth erhitzter Krieger, welche das ihr Recht glauben, Einhalt zu thun; aber noch in den letzten Zeiten sind Kriege durch Beispiele dieser Barbarey entehrt, noch haßenswürdiger, wenn eine befreundete Stadt dem Feinde durch den Sturm entrißen war; — freilich mag es schwer ſeyn, den rohen Krieger zurückzuhalten, welcher in freier Gewalt-Uebung nun den Genuß des Siegers-Gefühls darin sucht.

Im See-Gefechte ist die Wegnahme der Flagge, oder Aufsteckung einer bloß weißen Flagge das Zeichen der Ergebung. Dann müssen beide Theile die Feindseligkeiten einstellen. Ergebung einzelner Schiffe im Gefechte läßt keine Bedingung zu; eingeschlossene Schiffe oder Flotten können wie Land-Krieger Bedingungen ihrer Ergebung unterhandeln.

Einzelne umherschweifende Krieger, ohne Anführung eines Offiziers, müssen zwar allerdings in Kriegsgefangenschaft angenommen werden. Aber wenn man sie bei Gewaltthaten trift, welche das Gesetz des Krieges nicht erlaubt, so müssen sie durch den Befehl ihres Vorgesetzten dazu sich rechtfertigen, um nicht als Verbrecher gegen das Völker-Recht behandelt zu werden. Dem Officier muß auf Ehren-Wort geglaubt werden. Dan auf Mord und Plünderung umherstreifenden Marodeurs darf auch die bürgerliche Obrigkeit ergreifen, sey er von unserm oder dem feindlichen Heere, um ihn seinem Leben auszu-

ſtellte Märſche, durch falſche Angriffe, durch Hinterhalt, oder in andre Wege, täuſcht iſt erlaubt, und kann nicht einmal als unſittliche Unwahrheit betrachtet werden; denn es iſt ja ſtillſchweigende Uebereinkunft, daß man ſich gegenſeitig täuſchen dürfe. Nur den ernſten Vertrag, das beſtimmt gegebene Wort dem Feinde brechen, iſt auch im Kriege unerlaubter Betrug. Auch iſt in den Seekriegen unerlaubt, unter falſcher Flagge den Feind angreifen, obwohl erlaubt iſt, unter falſcher Flagge dem Angriffe entkommen. Der Angreifende muß wenigſtens noch auſſerhalb des Canonen-Schuſſes ſeine wahre Flagge aufſtecken.

Unerlaubt iſt unter den Europäern, und ſelbſt unter Barbaren immer verabſcheut, mit Meuchelmord und Gift den Feind zu bekämpfen. So kann doch nur der Einzelne fallen, und der Sieg, des Krieges Zweck, doch nicht geſichert werden. Eben darum iſt auch unerlaubt, Preiſe auf den Kopf feindlicher Anführer zu ſetzen. Als Repreſſalien wäre das freilich erlaubt; aber der Heerführer und Souverain, welche Treue und Liebe der Ihrigen erworben haben, werden edelmüthig dieſer Repreſſalien ſich enthalten, und auf den Kopf eines unedlen Feindes den Spott häufen, daß er ihnen des Preiſes nicht werth ſey. Der Scharfſchütze darf wohl auf den einzelnen feindlichen Krieger im Gefecht zielen, weil er ihm gegenüber als Feind ſteht; er darf ſein Gewehr vorzüglich auf feindliche Anführer im Gefecht richten, um Unordnung unter den Feind zu bringen; aber ſelbſt ihm wäre es nicht erlaubt, einen erkannten Mann

unter dem Feinde aus Privat-Rücksichten zu tödten. Den Feind des Staats allein, nicht den Privat-Feind darf er tödten, und auch den Feind des Staats nur wiefern dieser in Feindseligkeit begriffen ist.

Der allgemeine Gebrauch, oft auch Verträge der Mächte, haben auch den Gebrauch mancher Waffen verboten; nemlich aller derer, welche ohne sichrer oder schneller zum Siege zu führen, nur das Elend des Krieges mehren würden. So sind alle die verboten, welche nicht Wunden und Tod unter dem feindlichen Heere allgemeiner verbreiten, sondern jene nur schmerzhafter, diesen nur langsamer machen würden. Darum ist unerlaubt, statt runder Kugeln, Stücke eckigten Eisens, Nägel, eckigte Steine oder Glas zu laden. Aber mit doppelten Kugeln das Gewehr laden, oder glühende Kugeln auf feindliche Schiffe abschießen, das kann nicht für unerlaubt gehalten werden. Je zerstörender die Waffen werden, desto sichrer werden Kriege seltener werden; und das Gräßliche der Zerstörung wird überwogen durch die Erhaltung von Millionen, welche durch den Tod von Tausenden erkauft wird.

Zu den unerlaubten Mitteln dem Feinde zu schaden, gehört auch die Umwälzung der Verfassung seines Staates, oder Aufwiegelung der Unterthanen gegen ihren Souverain; ausgenommen, wo grade der Zweck des Krieges die Herstellung einer Verfassung wäre, welche Empörer oder Usurpatoren widerrechtlich eingeführt haben; oder wo ein Volk grade von einer Usurpation befreit werden soll. Ausser dem würde das arme Volk unter doppelte Geissel gege-

graben an den Feind. Die Sitte hat Zeichen eingeführt, mit denen man sich dem Feinde friedlich nähern darf, um Mittheilungen aller Art ihm zu machen, und eben dieser bedient man sich zu Unterhandlungen einzuleiten. Bloße Briefe sendet man durch Trompeter oder Trommelschläger an den Feind, welche dann das gewöhnliche Zeichen der Botschaft durch die Trompete oder Trommel geben. Man nimmt ihre Briefe an den äußersten Vorposten ab, die sie nicht vorüber gehen dürfen. Zur Unterhandlung selbst wird als Parlamentair ein Officier oder bürgerlicher Beamte mit dem Trompeter oder Trommelschläger abgesandt. An den äußersten Vorposten muß er nach dem gegebenen Zeichen Unterredung fordern. Erlaubt ist allerdings diese abzuschlagen, unerlaubt aber ist auf ihn Feuer zu geben, außer wenn er, aufgefordert sich zu entfernen, dessen sich beharrlich weigert. Wird er angenommen, so führt man ihn mit verbundenen Augen und ohne Waffen in das Lager oder in die Stadt zu dem Feldherrn oder dessen Beauftragten; und eben so wieder zu den Vorposten zurück, wo er der Binde entledigt, und ihm die Waffen zurückgegeben werden. Behuf die Abschließung des angetragenen Geschäfts einer längern Unterhandlung, so stellt man den Abgeordneten dazu Pässe aus, um ungestört an den bestimmten Ort sich zu begeben; und gestattet ihnen die Unterredlichkeit, wie Gesandten, zu. — Im Seekriege sendet man Fahrzeuge mit einer Parlamentair-Flagge sich zu, welche man zurückweisen, aber nicht auf sie feuern darf. In Häfen wird sie nicht zugelassen, son-

dern sie muß auf der Rhede erwarten, daß man ihre Schreiben dort annimmt, oder den Unterhändler dort abholt. Mit Pässen von uns schon versehene Unterhändler des Feindes, werden auch in den Hafen eingelassen. — Es ist schon erwähnt, wie auch weiße Fahnen und Flagge Unterhandlungen einleiten.

Oft werden beim Anfange, oft auch im Laufe des Krieges Cartelle über die Führung des Krieges im Allgemeinen geschlossen, welche den Unterhalt gegenseitiger Gefangenen, Enthaltung von gewissen Arten der Feindseligkeiten, Behandlung der Sauvegarden, der Marodeure, Lauf der Posten, Gang des Handels und der Gewerbe, und manche andere Gegenstände enthalten können.

Einzelne Verträge im Laufe des Krieges werden entweder mit bürgerlichen Obrigkeiten des Feindes, auch mit den Ständen seiner Provinzen, oder mit den feindlichen Kriegs-Befehlshabern geschlossen. Die mit erstern betreffen meist die Kriegs-Steuern und Lieferungen, welche sie dem Feinde leisten sollen, oder die Einrichtung der Gerichte oder der Verwaltung des Landes während der feindlichen Besatzung — in der That Verträge, wenn auch der Feind nur Bewilligung der Großmuth zugesteht, oder nur Lasten auflegt. Der Feind pflegt für den abgedrungenen Vertrag noch Geisseln vom Lande zu nehmen. — Die Verträge mit den Kriegs-Befehlshabern, sind vornemlich über Auswechselung der Gefangenen, Ergebungs-Verträge, oder Waffen-Stillstände.

Auswechselung einzelner Gefangenen wird oft

oft von den Befehlshabern verabredet, und es kömmt auf die Vorschrift an, die ihr eigner Souverain ihnen gab, wie weit sie darin freie Hände haben. Allgemeine Auswechselung können nur die Souveraine selbst verabreden.

Ergebungen haben den Namen der Kapitulationen erhalten, wenn sie auf Unterhandlungen, als förmliche Verträge zu Stande kommen. Festungen können kapitulieren, oder eingeschlossene Heerhaufen, auch ganze Länder. Ihre Gegenstände sind die Art und die Bedingungen der Ergebung. Für die Einwohner pflegt Sicherheit des Eigenthums und der Person, Freiheit der Gewerbe und Religion bedungen und zugestanden zu werden; freilich von selbst sich verstehend, aber gegen die Obermacht ist doch immer ihr ausdrückliches Versprechen einiger Schutz. Es ist gewöhnlich, daß der Besiegte die Bedingungen vorschlägt, und der Sieger dann entweder sie zugesteht oder abschlägt. Genehmigung des Souverains bedürfen sie nicht, wo nicht die Befehlshaber selbst über die Grenzen ihres Auftrags hinausgegangen sind. Aber der Souverain kann sie verwerfen, wenn sein Befehlshaber zwar in den Grenzen seines Auftrags geblieben ist, aber doch ausdrücklich gegebene Vorschriften überschritten hat. Dann fordert aber das Recht, den Gegentheil ganz in die vorige Lage zu setzen und ihm die Posten, Waffen und Vortheile wieder zu geben, welche er vor der vernichteten Kapitulation besaß.

Waffenstillstand kann freilich jeder Befehlshaber für sein Theil des Heeres schließen, so fern

sie nicht Einfluß auf die übrigen Theile desselben haben können. Selbst einzelne Krieger auf den Vorposten verabreden oft, nicht unnöthig auf einzelne Feldwächter zu feuren, um nicht unnütz Blut zu vergießen, und nicht den Soldaten an Ermordung Einzelner zu gewöhnen; denn der Mörder ist feig. Ein Waffen-Stillstand aber, welcher auf das ganze Heer Einfluß haben kann, kann auch nicht gültig geschlossen werden, ohne die Einwilligung des obersten Feldherrn. Der oberste Feldherr aber, wenn er allgemeinen Waffen-Stillstand schließt, kann dafür die Genehmigung seines Souverains vorbehalten. Auch kann es keinen Zweifel haben, daß der Souverain die Wieder-Aufkündigung eines solchen Waffen-Stillstandes befehlen könne. — Bei dem Waffen-Stillstande wird oft eine bestimmte Dauer desselben, oft die Aufkündigung auf gewisse Zeit vor dem Wieder-Beginnen der Feindseligkeiten verabredet. Während desselben aber enthalten beider Theile Heere sich aller Feindseligkeiten gegen einander. Allgemeiner Waffen-Stillstand geht jetzt gewöhnlich dem Frieden vorher, und sein Zweck ist grade, daß die Unterhandlung des Friedens ohne neue Erbitterung geführt werden möge. Vormals vertraten solche Waffen-Stillstände auf mehrere Jahre oft die Stelle des Friedens, und mit der Pforte noch bis spät in die neuern Zeiten herab.

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Schließung des Friedens.

Der Zweck der Krieges war, daß der Feind genöthigt werde, unsre anfangs streitige Rechte anzuerkennen. Der Sieger fügt dann Forderung der Entschädigung für den Krieg hinzu; auch können im Laufe des Krieges die Verhältnisse sich so wunderbar vervielfältigt und so mannichfaltig verwirret haben, daß der Gegenstand des Streites ganz ein anderer geworden ist; und es auf ganz neue Anordnung des Zukünftigen ankömmt.

Der Friede kann meistens nur dann für seine Segnungen wieder Raum gewinnen, wenn ein Theil, entschieden überwunden, bei der Fortsetzung des Krieges ohne Hoffnung, noch größere Unfälle befürchten muß, oder wenn beide Theile vergebens um Entscheidung gekämpft haben und mit gleicher Sehnsucht Ruhe wünschen. In beiden Fällen ist freilich von menschlichen Leidenschaften zu vermuthen, daß die Erholung von diesem bald zu neuem Kriege führen, und man auf Gelegenheit zu glücklicherm Kampfe lauren werde. Der harte Sieger reizt den Unterdrückten zu künftiger Rache, und die gleich geschwächten Völker geben weniger ihre Absichten auf, als sie die Erreichung derselben nur verschieben. Darum wird ewig

mit Recht geklagt werden, daß Friede nur Waffen-Stillstand sey, und meist den Saamen neuer Feindseligkeit trage. Aber des Staatsmannes höchster Ruhm ist es, den Frieden so zu schließen, und seine Bedingung so auszudrücken, daß ein neuer Krieg doch so weit entfernt werde, als es möglich ist.

Die Einleitung zum Frieden wird entweder von wirklicher oder scheinbarer Großmuth des Siegers gemacht, welcher ihn anbietet; oder von dem Besiegten, welcher darum anhält, oder er wird von dritten Mächten vorgeschlagen, welche dann entweder ihre Vermittlung oder ihre guten Dienste anbieten. Im Fall der Vermittlung handeln die Bevollmächtigten der kriegenden Mächte nicht geradezu mit einander, sondern beide geben ihre Vorschläge dem Abgeordneten der vermittelnden Macht; sind hingegen nur die guten Dienste (bona officia) der dritten Macht angenommen, so handeln sie selbst untereinander unter des Abgeordneten der dritten Macht versöhnendem Einfluß, theilen ihm ihre Vorschläge mit, und er versucht, theils Streitigkeiten über Form der Unterhandlung auszugleichen, theils die Forderungen beider Theile zu mäßigen, oder sie zur Annahme billiger Anträge zu überreden. Oft übernimmt auch eine dritte Macht die Einleitung zum Frieden ohne Vermittlung oder weitere gute Dienste, schlägt beiden den Frieden vor, und überläßt die Unterhandlung weiterhin ihnen allein.

Seltener scheinen die Fälle, daß der Frieden grade in der Residenz des einen der kriegenden Souveraine unterhandelt wird, obgleich die Abkürzung der Unterhandlung dabei sichtbaren Vortheil gewährt.

Die Furcht, daß die Absendung eines Gesandten in die feindliche Residenz den Schein größeren Bedürfnisses eines Friedens geben möge, kann nicht davon abhalten, da oft der entschiedene Sieger seine Gesandten zu dem entschieden Besiegten geschickt hat, wie 1763 Großbritannien nach Paris. Oefterer sendet man von beiden Theilen die Bevollmächtigten nach einem dritten Orte, etwa vom Aufenthaltsorte beider Souveraine gleich entfernt, oder sonst beiden bequem. Auch pflegt man diesen Ort, wenn er im feindlichen Gebiete, wenn er dem Kriegs-Schauplatze nahe liegt, für neutral zu erklären. Die Bevollmächtigten senden und erhalten ihre Couriere unter der Sicherheit des Völker-Rechts und des öffentlichen Glaubens.

Einen Frieden durch bloßen Briefwechsel von Hof zu Hof zu schließen, wird sehr selten möglich seyn. Die Menge der Gegenstände, die geordnet werden sollen, und die unendliche Mannichfaltigkeit der Möglichkeiten sie zu ordnen, werden immer eine Zusammenkunft von Bevollmächtigten beider Theile nothwendig machen.

Wenn vor oder in dem Kriege die Verhältnisse mehrerer Mächte sich ausserordentlich verwirret hatten, wie in dem großen allgemeinen Kriege gegen die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts; so ist oft schon eine vorläufige Zusammenkunft nöthig gewesen, bloß um zu verabreden: wer an der Zusammenkunft für den Frieden Theil nehmen? wer Vermittlung? und wie er sie übernehmen? wo? und wann man zusammen kommen? in welcher Art man unterhan-

deln? in welcher die Gesandten gegenseitig behandeln wolle? Die Abschließung über diese Gegenstände erhielt den Namen der Friedens-Präliminarien.

Oft hat auch eine kriegführende Macht wohl verlangt, daß ihr Gegner ihr vor allen Friedens-Unterhandlungen gewisse Forderungen erst schlechthin einräume, ohne daß darüber weitere Verhandlungen zulässig seyn sollten, oder wohl gar, ohne daß irgend eine Gegen-Einräumung dafür gefordert werden dürfte. Solche Einräumungen hat man Präliminair-Bedingungen genannt.

In den neuern Zeiten sind Zusammenkünfte für bloße Friedens-Präliminarien erspart, indem man entweder schriftlich gradezu, oder durch Vermittelung einer dritten Macht, deshalb die Abreden nahm. Wenn man dann für den Frieden selbst zusammen gekommen war, so schloß man den Frieden zuerst in den entscheidenden Haupt-Punkten ab, und überließ die Bestimmung der Folgerungen daraus und der Einzelnheiten nachherigen Verhandlungen, um das Unglück des Krieges so bald als möglich zu enden, und über den Streit um kleinere Gegenstände nicht das Blutvergießen fortdauren zu lassen. Dieß geschieht vornemlich dann, wenn während der Unterhandlung kein Waffen-Stillstand verabredet ist. So kam der Unterschied und die Namen des Präliminair-Friedens, und des Definitiv-Friedens auf. Unter dem letztern versteht man den Schluß über Einzelnheiten, Folgerungen, und Neben-Bestimmungen. Auch nach dem Definitiv-Frieden aber

können oft noch weitere Verträge nothwendig gemacht und verabredet werden, um den Frieden zu vollziehen, als Grenz-Verträge, Handels-Verträge und andere.

Wenn die Gesandten zusammen gekommen sind, so beginnen sie mit der Auswechslung und Untersuchungen ihrer Vollmachten. Ist ein Vermittler vorhanden, so pflegt der sie von beiden Theilen zu empfangen und beiden sie auszuhändigen. Auch untersucht man sie mit ihm. Die Art zu verhandeln, und wie man mündlich und schriftlich sich Mittheilungen machen, auch, daß man mit gesandtschaftlichem Ceremoniel sich behandle, ist oben schon bemerkt worden. Zu den gewöhnlichen, mündlichen Unterhandlungen wird ein Ort bestimmt, oder die Gesandten kommen wechselnd in ihren Wohnungen zusammen. Jeder von ihnen kann auf solche mündliche Unterredung antragen, wenn er Mittheilungen zu machen hat.

Die Gegenstände des Streits, welche den Krieg veranlasset haben, oder welche erst im Kriege entstanden sind, und oft jene früheren ganz verdrängt haben mögen, sind auch Gegenstände der Friedens-Unterhandlungen. Wo ein Theil schlechthin besiegt ist, da wird der Sieger die Bedingungen des Friedens durch Obermacht vorschreiben. Die Politik freilich, immer, wenn sie wahre Politik ist, die Moral nachahmend, wird ihn erinnern, wie Rache leicht künftige Kriege, und in gefährlichen Zeitpunkten aufregen könne, und wie wandelbar das Glück des Sieges gerade auf seinem höchsten Gipfel sey. Ist nicht ein Theil schlechthin besiegt, so wird die Aus-

gleichung durch Nachgeben von beiden Theilen und durch Mäßigung beiderseitiger Forderungen geschehen müssen, wie in bürgerlichen Vergleichen. Und in diesem Falle wird die Politik, wieder wie die Menschlichkeit, rathen zu erwägen: daß Friede mit Sicherheit seiner Dauer auch dem mächtigsten Volke unschätzbar sey; und daß die Einnahme aus eroberten Provinzen zu den Kriegs-Kosten sich verhalte, als billige übliche Zinsen zu dem Kapital. Das Blut also gegen die Ehre gerechnet, was möchte je des Krieges zahllose Gewaltthaten, Unbilden und Ausschweifungen ersetzen, als allein des Vaterlandes Sicherheit? Ist also diese, und also die Ehre des Volks und der Krone erkämpft, welcher Preis ist dann des längern Kampfes werth?

Um die Unterhandlungen selbst besser zu leiten, fängt man oft an, über eine sogenannte Basis für sie Bestimmungen zu suchen, nemlich eine Grund-Idee des Friedens, über deren Modificationen dann nur gehandelt werden dürfte. Als solche Basis nimmt man bald, das Uti possidetis, daß als Regel jeder behalten solle, was er jetzt erobert hat, bald den Statum quo ante bellum, daß als Regel der Zustand hergestellt werden solle, welcher vor dem Kriege war, entweder bloß wie er besitzlich war als Status quo de fait, oder wie er rechtlich hätte seyn sollen als Status quo de droit, bald endlich die Basis der Compensationen, daß jeder Eroberungen gegen gleich wichtige des Feindes zurückgeben solle. Doch ist zu bedenken, daß zu ängstliche Unterhandlungen über solche Basis, da doch Modifi-

sationen eintreten sollen, sich leicht in Wortstreite verwickeln, und diplomatische Pedanterie so gut wie andre oft eben so nachtheilig werden kann, als Leichtsinn, der über Gründlichkeit hinwegshüpft. Der Inhalt des Friedens ist das Wesentliche, er mag Modification dieser oder einer andern Basis seyn.

Die Bevollmächtigten theilen nun gegenseitig sich ihrer Höfe Forderungen mit. Wer am redlichsten mit dem Frieden es meint, wird alle Forderungen seines Gegners so vollständig als möglich und auf einmal zu geben verlangen, und die Seinigen sofort ebenfalls vollständig geben. Mögen sie sehr weit abweichen, mögen sie die Schwierigkeit der Unterhandlungen sogleich klar entdecken; die Schwierigkeiten müssen ja überwunden, also müssen sie klar erkannt werden. Laurendes Nachbringen stets neuer Forderungen, ist oft die Kunst treuloser List, welche nur erst Zugeständnisse entlocken will, (als ob diese nach neuen Forderungen noch binden könnten) Vor dem Abschlusse des Ganzen kann kein einzelnes verpflichten) oft auch die Unbehülflichkeit, welche ihr Interesse selbst nicht klar sieht, und also nicht weiß, was sie wollen soll. Ob nun auf einmal jeder seinen ganzen Entwurf zum Frieden vorlege, oder ob man stets nur die Einzelnheiten durchgehe — immer werden die Gesandten ihrer Höfe Forderungen vorlegen, die Gegenforderungen annehmen, Minderung dieser verlangen, Nachlaß von jenen etwa anbieten, wie die allgemeinen oder besondern Anweisungen ihrer Souverains es wollen. Ueber die mündlichen Verhandlungen werden sie Protocolle aufnehmen,

mit Recht geklagt werden, daß Friede nur Waffen-Stillstand sey, und meist den Saamen neuer Feindseligkeit trage. Aber des Staatsmannes höchster Ruhm ist es, den Frieden so zu schließen, und seine Bedingung so auszudrücken, daß ein neuer Krieg doch so weit entfernt werde, als es möglich ist.

Die Einleitung zum Frieden wird entweder von wirklicher oder scheinbarer Großmuth des Siegers gemacht, welcher ihn anbietet; oder von dem Besiegten, welcher darum anhält, oder er wird von dritten Mächten vorgeschlagen, welche dann entweder ihre Vermittlung oder ihre guten Dienste anbieten. Im Fall der Vermittlung handeln die Bevollmächtigten der kriegenden Mächte nicht geradezu mit einander, sondern beide geben ihre Vorschläge dem Abgeordneten der vermittelnden Macht; sind hingegen nur die guten Dienste (bona officia) der dritten Macht angenommen, so handeln sie selbst untereinander unter des Abgeordneten der dritten Macht versöhnendem Einfluß, theilen ihm ihre Vorschläge mit, und er versucht, theils Streitigkeiten über Form der Unterhandlung auszugleichen, theils die Forderungen beider Theile zu mäßigen, oder sie zur Annahme billiger Anträge zu überreden. Oft übernimmt auch eine dritte Macht die Einleitung zum Frieden ohne Vermittlung oder weitere gute Dienste, schlägt beiden den Frieden vor, und überläßt die Unterhandlung weiterhin ihnen allein.

Seltener scheinen die Fälle, daß der Frieden grade in der Residenz des einen der kriegenden Souveraine unterhandelt wird, obgleich die Abkürzung der Unterhandlung dabei sichtbaren Vortheil gewährt.

Die Furcht, daß die Absendung eines Gesandten in die feindliche Residenz den Schein größeren Bedürfnisses eines Friedens geben möge, kann nicht davon abhalten, da oft der entschiedene Sieger seine Gesandten zu dem entschieden Besiegten geschickt hat, wie 1763 Großbritannien nach Paris. Oefterer sendet man von beiden Theilen die Bevollmächtigten nach einem dritten Orte, etwa vom Aufenthaltsorte beider Souveraine gleich entfernt, oder sonst beiden bequem. Auch pflegt man diesen Ort, wenn er im feindlichen Gebiete, wenn er dem Kriegs-Schauplatze nahe liegt, für neutral zu erklären. Die Bevollmächtigten senden und erhalten ihre Couriere unter der Sicherheit des Völker-Rechts und des öffentlichen Glaubens.

Einen Frieden durch bloßen Briefwechsel von Hof zu Hof zu schließen, wird sehr selten möglich seyn. Die Menge der Gegenstände, die geordnet werden sollen, und die unendliche Mannichfaltigkeit der Möglichkeiten sie zu ordnen, werden immer eine Zusammenkunft von Bevollmächtigten beider Theile nothwendig machen.

Wenn vor oder in dem Kriege die Verhältnisse mehrerer Mächte sich ausserordentlich verwirret hatten, wie in dem großen allgemeinen Kriege gegen die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, so ist oft schon eine vorläufige Zusammenkunft nöthig gewesen, bloß um zu verabreden: wer an der Zusammenkunft für den Frieden Theil nehmen? wer Vermittlung? und wie er sie übernehmen? wo? und wann man zusammen kommen? in welcher Art man unterhan-

„eine löbliche Gestalt teutscher Freiheit.“ [1]) Auch die Schweitzer erhielten diese alte Sitte bis jetzt. Daher wandten sich oft auswärtige Mächte an teutsche Fürsten und schweitzerische Cantons, um Werbung in ihren Ländern zu verstatten, dann auch um selbst Krieger zu werben und in ihren Dienst zu überlassen; unstreitig nicht tadelhaft, wenn Freiwillige für solchen fremden Dienst geworben und überlassen werden; aber nicht zu entschuldigen, wenn des Vaterlandes Söhne ausgehoben werden, um ihr Blut für eine andre, als ihres Vaterlandes Sache zu vergießen. Der Gewinn der Schatzkammer durch die Subsidien, welche die fremde Macht zahlt, und welcher freilich die Steuren des Landes erleichtert, kann am wenigsten diese Verwickelung der Krieger entschuldigen. Denn die leichteste Berechnung zeigt, daß das Land durch die entbehrte Arbeit von tausend rüstigen Männern mehr als zehnfach verliere, was es an Subsidien empfängt, und daß also der Schatzkammer mehr als dieser Gewinn an ordentlichen Steuren wieder entgehe. Wie in der auswärtigen Politik, so ist auch schlechthin in den Finanzen das Gerechteste und Edelste immer das Vortheilhafteste.

Wenn aber ein Staat einem andern solcherlei Mieths-Völker überlassen hat: so wird er bisher doch immer angesehen, als nähme er am Kriege keinen Antheil. Er bleibt in partheiloser Freundschaft mit dem Gegner dessen, dem seine Krieger dienen: Helvetien und seine Cantons, seltener teutsche Für-

[1]) Reichs-Abschied v. 1570. §. 4.

sten, haben oft beiden kriegführenden Theilen ihre Soldaten überlassen, und Landesleute haben Landesleute für fremdes Interesse getödtet. Solche Unnatur, (gehäufiger bei monarchischen Staaten, weil die Hülfs-Gelder ein Blutgewinn der fürstlichen Privat-Casse, wenigstens vom Unkundigen geglaubt werden) wäre leicht, wie ich glaube, aus der Politik und dem Völker-Recht Europa's zu entfernen; die größeren Mächte dürften nur den vermiethenden Staat nicht weiter neutral betrachten, sondern auch ihn als Feind behandeln. Hat man etwa geglaubt, wer bloß für Geld helfe, helfe nicht wirklich, und entziehe dem Feinde doch immer den Lohn, welchen er erhält, also das kräftigste Mittel des Krieges, die Reichthümer? Solche Subsidien-Truppen schwören dem, der sie in Sold genommen hat.

In ein verwickelteres Verhältniß treten die, welche vermöge früherer Bündnisse, einer kriegführenden Macht eine bestimmte Zahl Hülfs-Völker oder Hülfs-Gelder zu einem ihnen selbst fremden Kriege geben. (Ihnen selbst fremd, weil sie nur mittelbares Interesse am Ausgange des Streits haben mögen). Der Souverain solcher Auxiliar-Truppen giebt dem Kriegführenden nur die bestimmte Hülfe, wenn gleich auch wohl mit vorher bestimmter Vermehrung. Er selbst besoldet, nähret, kleidet und bewaffnet seine Krieger; in Absicht ihres innern Haushaltes hängen sie von ihm ab, so wie die Kriegs-Zucht von ihm geübt wird und Beförderung im Range von ihm ertheilt wird. Aber in Ansehung der kriegerischen Unternehmungen stehen sie

allein unter dem welchem sie zu Hülfe gesandt sind, und unter dem Befehle seines Feldherrn. Die Krieger nehmen wohl die Beute, welche sie machen; aber an den Eroberungen des kriegenden Souverains hat der ihrige nicht rechtlichen Antheil. Darum schließt er auch den Frieden nicht mit, und betrachtet sich nicht als Feind des Feindes seines Freundes. Aber er kann fordern, daß im Fall eines Angriffes, wenn der Gegner die Sendung der Hülfs-Völker als Feindseligkeit betrachten sollte, auch ihm Hülfe gegen einen Angriff geleistet und seine Sicherheit ihm mit Nachdruck geschützt werde. Also auch im Frieden muß die Macht, welche die Hülfe empfing für seine Unverletztheit oder Herstellung sorgen.

Nämlich, der Gegner der Macht, welcher Hülfe geleistet wird, ist allerdings berechtigt, jene Hülfe immer als Feindseligkeit gegen sich anzusehen; und dies kann er mit Recht selbst, in dem Fall, wenn die Hülfe lange vor dem jetzigen Streit, wenn sie auch nicht grade gegen ihn, sondern im Allgemeinen, versprochen wäre. Oft aber gestattet der Gegner wirklich der Auxiliar-Macht die Rechte der Neutralität, und lässet geschehen, daß die bestimmte Zahl von Soldaten, oder die bestimmten Hülfs-Völker geschickt werde; nur daß die Auxiliar-Macht nicht sie erhöhe. Denn die Politik hat zu bedenken, wenn sie ihr Recht geltend machen und jene Macht als Feind behandeln wollte, diese dann auch mit mehr als der versprochnen Hülfe, daß sie mit allen ihren Kräften gegen sie auftreten würde. Immer aber wird der Politik des Gegners die Wahl rechtlich frei blei-

bleiben, und die Auxiliar-Macht kann nie ein Recht haben, als neutral behandelt zu werden, wenn jener nicht freiwillig übersehen will, daß sie seinen Feinden Beistand leiste.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß in den bloßen Subsidien-Verträgen, sowohl als den Auxiliar-Bündnissen manche besondere Bedingungen zugefügt werden können, welche die eine Gattung der andern nähert. So behält oft der Herr der Subsidien-Truppen den innern Haushalt, Kriegs-Zucht und Beförderung in dem Heere.

Einzelne Krieger können auch in die Feldzüge fremder Heere ziehen. Sie können nicht bloß Abschied ihres Souverains erbitten und in die Dienste des fremden treten; sondern auch als Freiwillige mit Erlaubniß ihres Herrn ohne Dienst und Sold des fremden Souverains bei seinem Heere fechten, um sich Ruhm und Erfahrung zu erwerben. Oft indeß hat dann die Eifersucht des Gegners von dem Souverain deren Zurückrufung gefordert, oder doch sich beschwert, als bleibe durch solche Erlaubniß die Neutralität nicht ganz rein.

Aber es können endlich auch Mächte sich vereinigen, mit gemeinschaftlichen Kräften den gemeinschaftlichen Feind zu bekriegen. So stehen sie dann, als wirklich Verbündete, dem Feinde gleich feindselig gegenüber. Ihr Verhältniß gegen diesen ist gleich; beide erobern von ihm, oder verlieren an ihn, mit beiden muß dereinst der Friede geschlossen werden. Und ist ein solches Bündniß vorher schon, sey es im Allgemeinen, sey es gegen eine bestimmte

gleichung durch Nachgeben von beiden Theilen und durch Mäßigung beiderſeitiger Forderungen geſchehen müſſen, wie in bürgerlichen Vergleichen. Und in dieſem Falle wird die Politik, wieder wie die Menſchlichkeit, rathen zu erwägen: daß Friede mit Sicherheit ſeiner Dauer auch dem mächtigſten Volke unſchätzbar ſey; und daß die Einnahme aus eroberten Provinzen zu den Kriegs-Koſten nie ſich verhalte, als billige übliche Zinſen zu dem Kapital. Das Blut alſo gegen die Ehre gerechnet, was möchte je des Krieges zahlloſe Gewaltthaten, Unbilden und Ausſchweifungen erſetzen, als allein des Vaterlandes Sicherheit? Iſt alſo dieſe, und alſo die Ehre des Volks und der Krone erkämpft, welcher Preis iſt denn des längern Kampfes werth?

Um die Unterhandlungen ſelbſt beſſer zu leiten, fängt man oft an, über eine ſogenannte Baſis für ſie Beſtimmungen zu ſuchen, nemlich eine Grund-Idee des Friedens, über deren Modificationen dann nur gehandelt werden dürfte. Als ſolche Baſis nimmt man bald, das Uti poſſidetis, daß als Regel jeder behalten ſolle, was er jetzt erobert hat, bald den Statum quo ante bellum, daß als Regel der Zuſtand hergeſtellt werden ſolle, welcher vor dem Kriege war, entweder bloß wie er beſitzlich war als Status quo de fait, oder wie er rechtlich hätte ſeyn ſollen als Status quo de droit, bald endlich die Baſis der Compenſationen, daß jeder Eroberungen gegen gleich wichtige des Feindes zurückgeben ſolle. Doch iſt zu bedenken, daß zu ängſtliche Unterhandlungen über ſolche Baſis, da doch Modifi-

nationen eintreten sollen, sich leicht in Wortstreite verwickeln, und diplomatische Pedanterie so gut wie andre, oft eben so nachtheilig werden kann, als Leichtsinn, der über Gründlichkeit hinwegspringt. Der Inhalt des Friedens ist das Wesentliche, er mag Modification dieser oder einer andern Basis seyn.

Die Bevollmächtigten theilen nun gegenseitig sich ihrer Höfe Forderungen mit. Wer am redlichsten mit dem Frieden es meint, wird alle Forderungen seines Gegners so vollständig als möglich und auf einmal zu geben verlangen, und die Seinigen sofort ebenfalls vollständig geben. Mögen sie sehr weit abweichen, mögen sie die Schwierigkeit der Unterhandlungen sogleich klar entdecken; die Schwierigkeiten müssen ja überwunden, also müssen sie klar erkannt werden. Laurendes Nachbringen stets neuer Forderungen, ist oft die Kunst treuloser List, welche nur erst Zugeständnisse entlocken will, (als ob diese nach neuen Forderungen noch binden könnten) Vor dem Abschlusse des Ganzen kann kein einzelnes verpflichten) oft auch die Unbehülflichkeit, welche ihr Interesse selbst nicht klar sieht, und also nicht weiß, was sie wollen soll. Ob nun auf einmal jeder seinen ganzen Entwurf zum Frieden vorlege, oder ob man stets nur die Einzelnheiten durchgehe — immer werden die Gesandten ihrer Höfe Forderungen vorlegen, die Gegenforderungen annehmen, Minderung dieser verlangen, Nachlaß von jenen etwa anbieten, wie die allgemeinen oder besondern Anweisungen ihrer Souverains es wollen. Ueber die mündlichen Verhandlungen werden sie Protocolle aufnehmen,

oder schriftlichen Noten sich erbitten — und von dem Gange der Verhandlungen ihren Höfen berichten. — So geht die Verhandlung fort, bis Unbeugsamkeit oder Standhaftigkeit sie trennen, oder über alle streitige Punkte Vereinigung erfolgt.

Dann wird das Friedens-Instrument von dem Vermittler oder einem, meist beiden der Theile entworfen, und über Form und Ausdruck noch Vergleichung gepflogen, welche oft so wichtig seyn kann, als der Inhalt selbst. Auch der bürgerliche Rechtsgelehrte bedarf größere Sorgfalt zur Abfassung eines Vergleiches, als zu der eines Urtheils.

Christliche Mächte fangen das Friedens-Instrument mit der Anrufung der heiligen Dreieinigkeit an. In demselben wird von beiden Vertragenden in der dritten Person geredet. Zuerst werden die Bevollmächtigten genannt, welche den Frieden geschlossen haben. Hiernach beginnt man meist mit den allgemeinen Artikeln, so genannt, weil sie die eigentlichen Streitpunkte nicht entscheiden, sondern überall bei Friedens-Schlüssen üblich sind. Sie pflegen zu enthalten, daß Friede und Freundschaft hergestellt seyn, von welchem Zeitpunkte die Feindseligkeiten aufhören, daß die Kriegs-Schatzung in den besetzten Ländern, oder wieviel davon erlassen seyn, wie Eroberung und Beute nach dem Frieden zu malen in fernen Gegenden gemacht, behalten oder zurückgegeben, wie die Kriegs-Gefangenen entlassen, und welche kriegerische Vergehungen einzelner Privat-Personen der Amnestie übergeben werden sollen.

Die besondern Artikel entscheiden dann die

eigentlich streitigen Punkte und die künftigen Verhältnisse der schließenden Mächte.

Durch den Krieg waren die rechtlichen Verhältnisse der Mächte aus frühern Verträgen abgebrochen, eben weil Krieg ein Zustand ist in welchem man seines Gegners Rechte nicht weiter anerkennt. Darum scheint sehr natürlich, daß auch durch den Frieden die ältern Verträge nicht stillschweigend erneuert angesehen werden. Auch würde es mannichfaches Unrecht und trügerische Deuteleien veranlassen, wenn des neuen Friedens klarer Sinn nach ältern Verträgen erklärt werden sollte, welche nicht ausdrücklich erneuert sind. Die Sitte der europäischen Mächte, ältere Friedens-Schlüsse mit einander wirklich namentlich im neuern Frieden zu bestätigen, zeigt auch deutlich, daß der Grundsatz von ihnen anerkannt sey: nicht erneuerte frühere Friedens-Schlüsse bleiben erloschen.

Erst durch den Frieden auch wird eine Eroberung rechtlich, wenn der bisherige Souverain eine Provinz dem Eroberer wirklich abtritt. Jede frühere Verfügung des Siegers über dieselbe, oder über ihre Zubehörungen und Domainen können im Frieden keine rechtliche Wirkung haben. Nur die Abtretung allein giebt erst das Recht; die Eroberung bloßen Besitz. Und wäre auch von andern Mächten bereits dieser Besitz anerkannt, so können andre Mächte doch kein Recht geben, was sie nicht haben. Hannover gründet mit Recht seine Erwerbung der Herzogthümer Bremen und Verden nicht auf den Kauf derselben, von dem erobernden Dännemark, sondern auf die Abtretung Schwedens im Stockhol-

„eine löbliche Gestalt teutscher Freiheit.“ [1]) Auch die Schweitzer erhielten diese alte Sitte bis jetzt. Daher wandten sich oft auswärtige Mächte an teutsche Fürsten und schweitzerische Cantons, um Werbung in ihren Ländern zu verstatten, dann auch um selbst Krieger zu werben und in ihren Dienst zu überlassen; unstreitig nicht tadelhaft, wenn Freiwillige für solchen fremden Dienst geworben und überlassen werden; aber nicht zu entschuldigen, wenn des Vaterlandes Söhne ausgehoben werden, um ihr Blut für eine andre, als ihres Vaterlandes Sache zu vergießen. Der Gewinn der Schatzkammer durch die Subsidien, welche die fremde Macht zahlt, und welcher freilich die Steuren des Landes erleichtert, kann am wenigsten diese Vermiethung der Krieger entschuldigen. Denn die leichteste Berechnung zeigt, daß das Land durch die entbehrte Arbeit von tausend rüstigen Männern mehr als zehnfach verliere, was es an Subsidien empfängt, und daß also der Schatzkammer mehr als dieser Gewinn an ordentlichen Steuren wieder entgehe. Wie in der auswärtigen Politik, so ist auch schlechthin in den Finanzen das Gerechteste und Edelste immer das Vortheilhafteste.

Wenn aber ein Staat einem andern solcherlei Mieths-Völker überlassen hat: so wird er bisher doch immer angesehen, als nähme er am Kriege keinen Antheil. Er bleibt in partheiloser Freundschaft mit dem Gegner dessen, dem seine Krieger dienen. Helvetien und seine Cantons, seltener teutsche Für-

[1]) Reichs-Abschied v. 1570. §. 4.

sten, haben oft beiden kriegführenden Theilen ihre Soldaten überlassen, und Landesleute haben Landesleute für fremdes Interesse getödtet. Solche Unnatur, (gehäßiger bei monarchischen Staaten, weil die Hülfs-Gelder ein Blutgewinn der fürstlichen Privat-Casse, wenigstens vom Unkundigen geglaubt werden) wäre leicht, wie ich glaube, aus der Politik und dem Völker-Recht Europa's zu entfernen; die größeren Mächte dürften nur den vermiethenden Staat nicht weiter neutral betrachten, sondern auch ihn als Feind behandeln. Hat man etwa geglaubt, wer bloß für Geld helfe, helfe nicht wirklich, und entziehe dem Feinde doch immer den Lohn, welchen er erhält, also das kräftigste Mittel des Krieges, die Reichthümer? Solche Subsidien-Truppen schwören dem, der sie in Sold genommen hat.

In ein verwickelteres Verhältniß treten die, welche vermöge früherer Bündnisse, einer kriegführenden Macht eine bestimmte Zahl Hülfs-Völker oder Hülfs-Gelder zu einem ihnen selbst fremden Kriege geben. (Ihnen selbst fremd, weil sie nur mittelbares Interesse am Ausgange des Streits haben mögen). Der Souverain solcher Auxiliar-Truppen giebt dem Kriegführenden nur die bestimmte Hülfe, wenn gleich auch wohl mit vorher bestimmter Vermehrung. Er selbst besoldet, nähret, kleidet und bewaffnet seine Krieger; in Absicht ihres innern Haushaltes hängen sie von ihm ab, so wie die Kriegs-Zucht von ihm geübt wird und Beförderung im Range von ihm ertheilt wird. Aber in Ansehung der kriegerischen Unternehmungen stehen sie

„eine löbliche Gestalt teutscher Freiheit.“ [1]) Auch die Schweitzer erhielten diese alte Sitte bis jetzt. Daher wandten sich oft auswärtige Mächte an teutsche Fürsten und schweitzerische Cantons, um Werbung in ihren Ländern zu verstatten, dann auch um selbst Krieger zu werben und in ihren Dienst zu überlassen; unstreitig nicht tadelhaft, wenn Freiwillige für solchen fremden Dienst geworben und überlassen werden; aber nicht zu entschuldigen, wenn des Vaterlandes Söhne ausgehoben werden, um ihr Blut für eine andre, als ihres Vaterlandes Sache zu vergießen. Der Gewinn der Schatzkammer durch die Subsidien, welche die fremde Macht zahlt, und welcher freilich die Steuren des Landes erleichtert, kann am wenigsten diese Verunehrung der Krieger entschuldigen. Denn die leichteste Berechnung zeigt, daß das Land durch die entbehrte Arbeit von tausend rüstigen Männern mehr als zehnfach verliere, was es an Subsidien empfängt, und daß also der Schatzkammer mehr als dieser Gewinn an ordentlichen Steuren wieder entgehe. Wie in der auswärtigen Politik, so ist auch schlechthin in den Finanzen das Gerechteste und Edelste immer das Vortheilhafteste.

Wenn aber ein Staat einem andern solcherlei Mieths-Völker überlassen hat: so wird er bisher doch immer angesehen, als nähme er am Kriege keinen Antheil. Er bleibt in partheiloser Freundschaft mit dem Gegner dessen, dem seine Krieger dienen. Helvetien und seine Cantons, seltener teutsche Für-

[1]) Reichs-Abschied v. 1570. §. 4.

sten, haben oft beiden kriegführenden Theilen ihre Soldaten überlassen, und Landesleute haben Landesleute für fremdes Interesse getödtet. Solche Unnatur, (gehäufiger bei monarchischen Staaten, weil die Hülfs-Gelder ein Blutgewinn der fürstlichen Privat-Casse, wenigstens vom Unkundigen geglaubt werden) wäre leicht, wie ich glaube, aus der Politik und dem Völker-Recht Europa's zu entfernen; die größeren Mächte dürften nur den vermiethenden Staat nicht weiter neutral betrachten, sondern auch ihn als Feind behandeln. Hat man etwa geglaubt, wer bloß für Geld helfe, helfe nicht wirklich, und entziehe dem Feinde doch immer den Lohn, welchen er erhält, also das kräftigste Mittel des Krieges, die Reichthümer? Solche Subsidien-Truppen schwören dem, der sie in Sold genommen hat.

In ein verwickelteres Verhältniß treten die, welche vermöge früherer Bündnisse, einer kriegführenden Macht eine bestimmte Zahl Hülfs-Völker oder Hülfs-Gelder zu einem ihnen selbst fremden Kriege geben. (Ihnen selbst fremd, weil sie nur mittelbares Interesse am Ausgange des Streits haben mögen). Der Souverain solcher Auxiliar-Truppen giebt dem Kriegführenden nur die bestimmte Hülfe, wenn gleich auch wohl, mit vorher bestimmter Vermehrung. Er selbst besoldet, nähret, kleidet und bewaffnet seine Krieger; in Absicht ihres innern Haushaltes hängen sie von ihm ab, so wie die Kriegs-Zucht von ihm geübt wird und Beförderung im Range von ihm ertheilt wird. Aber in Ansehung der kriegerischen Unternehmungen stehen sie

allein unter dem welchem sie zu Hülfe gesandt sind, und unter dem Befehle seines Feldherrn. Die Krieger nehmen wohl die Beute, welche sie machen; aber an den Eroberungen des kriegenden Souverains hat der ihrige nicht rechtlichen Antheil. Darum schließt er auch den Frieden nicht mit, und betrachtet sich nicht als Feind des Feindes seines Freundes. Aber er kann fordern, daß im Fall eines Angriffes, wenn der Gegner die Sendung der Hülfs-Völker als Feindseligkeit betrachten sollte, auch ihm Hülfe gegen einen Angriff geleistet und seine Sicherheit ihm mit Nachdruck geschützt werde. Also auch im Frieden muß die Macht, welche die Hülfe empfing für seine Unverletztheit oder Herstellung sorgen.

Nämlich, der Gegner der Macht, welcher Hülfe geleistet wird, ist allerdings berechtigt, jene Hülfe immer als Feindseligkeit gegen sich anzusehen; und dies kann er mit Recht selbst, in dem Fall, wenn die Hülfe lange vor dem jetzigen Streit, wenn sie auch nicht grade gegen ihn, sondern im Allgemeinen, versprochen wäre. Oft aber gestattet der Gegner wirklich der Auxiliar-Macht die Rechte der Neutralität, und lässet geschehen, daß die bestimmte Zahl von Soldaten, oder die bestimmten Hülfs-Völker geschickt werde; nur daß die Auxiliar-Macht nichts sie erhöhe. Denn die Politik hat zu bedenken, wenn sie ihr Recht geltend machen und jene Macht als Feind behandeln wollte, diese dann auch mit mehr als der versprochnen Hülfe, daß sie mit allen ihren Kräften gegen sie auftreten würde. Immer aber wird der Politik des Gegners die Wahl rechtlich frei blei-

bleiben, und die Auxiliar-Macht kann nie ein Recht haben, als neutral behandelt zu werden, wenn jener nicht freiwillig übersehen will, daß sie seinen Feinden Beistand leiste.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß in den bloßen Subsidien-Verträgen, sowohl als den Auxiliar-Bündnissen manche besondere Bedingungen zugefügt werden können, welche die eine Gattung der andern nähert. So behält oft der Herr der Subsidien-Truppen den innern Haushalt, Kriegs-Zucht und Beförderung in dem Heere.

Einzelne Krieger können auch in die Feldzüge fremder Heere ziehen. Sie können nicht bloß Abschied ihres Souverains erbitten und in die Dienste des fremden treten; sondern auch als Freiwillige mit Erlaubniß ihres Herrn ohne Dienst und Sold des fremden Souverains bei seinem Heere fechten, um sich Ruhm und Erfahrung zu erwerben. Oft indeß hat dann die Eifersucht des Gegners von dem Souverain deren Zurückrufung gefordert, oder doch sich beschwert, als bleibe durch solche Erlaubniß die Neutralität nicht ganz rein.

Aber es können endlich auch Mächte sich vereinigen, mit gemeinschaftlichen Kräften den gemeinschaftlichen Feind zu bekriegen. So stehen sie dann, als wirklich Verbündete, dem Feinde gleich feindselig gegenüber. Ihr Verhältniß gegen diesen ist gleich; beide erobern von ihm, oder verlieren an ihn, mit beiden muß dereinst der Friede geschlossen werden. Und ist ein solches Bündniß vorher schon, sey es im Allgemeinen, sey es gegen eine bestimmte

Macht, oder auf einen gewissen Fall geschlossen, so ist Angriff des Einen auch Angriff des Andern.

So einfach nun ihr Verhältniß gegen den Feind, so verwickelt ist das zwischen ihnen selbst, und auch hier nicht selten Gemeinschaft die fruchtbare Mutter von Streitigkeiten. Die öftern und bedeutendern Streitigkeiten der Verbündeten sind aber auch die entscheidendern Beweise der Schädlichkeit des Bündnisses selbst. Wo ein wahrhaft großes Interesse, nicht eine diplomatische Grille, zu dem Bündnisse einlud, da wird auch Einstimmigkeit herrschen und vor dem großen Interesse die kleinliche Eigensucht verstummen. Wenn in dem Kriege von 1734 Ludwig XV., Philipp V. und Carl Emanuel III. ihre Heere gegen Carl VI. so begleitet hätten, wie Franz, Alexander und Friedrich Wilhelm III. die ihrigen gegen Buonaparte: würde zwischen jenen gleiche Eintracht geblieben seyn? Bei verbündeten Heeren ist meistens die Abwesenheit ihrer Souveraine ein Glück für ihre Sache. Die Persönlichkeit der letzten drei Monarchen nicht allein, auch die unendliche Größe des Interesse, erhielt die Einigkeit.

Politische Vorurtheile knüpfen oft Bündnisse im Voraus; selten gedeihlich wegen der Wandelbarkeit aller Verhältnisse. Und oft beginnt ein Streit schon darüber, wann? und ob? der Fall des Bündnisses vorhanden sey. Seltener wird Treue und Glaube, als die Auslegung der Buchstaben nach dem augenblicklichen Vortheil, diesen Streit entscheiden. Mag man die Entscheidung auch ungerecht finden, man kann kaum den bedauren, welcher darum leidet, daß

er Bündnisse schloß, die zu erfüllen nicht seiner Verbündeten eigenes Interesse forderte.

Wird das Bündniß erfüllt und Beide beginnen den gemeinschaftlichen Krieg, so muß auch verabredet werden, wer das gemeinschaftliche Heer führen solle. Nicht minder müssen die Kriegs-Unternehmungen gemeinsam berathen und verabredet werden. Wunderbar ist (nur unter Menschen nicht), wie dabei so oft die elendeste Eigensucht der Eitelkeit oder noch verächtlichere Leidenschaften das Glück der Staaten und eigne Ehre eigensinnig auf leichtes Spiel setzen! Ein neuer Grund, nur Bündnisse zu schließen, die ein großes Interesse zusammenhalte.

Die Beute im vereinten Heere ist gemein, wie in dem Heere eines einzigen Souverains. Auch die Eroberungen sollen es seyn, und der Verlust. Aber darüber wieder ein großes Feld für Streitigkeiten. Nicht ohne Billigkeit kann gegen absolute Gleichheit des Gewinns und des Verlustes die Ungleichheit der Kräfte oder die Ungleichheit der Thätigkeiten, mit welcher beide Verbündete ihre Eroberungen gemacht, auch die Einseitigkeit der Schuld, durch welche ein Verlust erlitten ist, angeführt werden. Hätten Völker einen Richter, so müßte er freilich die Einlage in die Gesellschaft und die Nachläßigkeit der einzelnen Gesellschafter bei dem Urtheil über Theilung des Gewinns und des Verlustes in Betracht ziehen. Da aber Rechts-Gründe ohne Macht die Mächtigern selten überzeugen, so muß die Geschicklichkeit des Staatsmannes wachen, daß das Bündniß voraus die Möglichkeiten bestimme. Im künftigen

Frieden soll freilich des Verbündeten Gewinn mit des andern Verbündeten Verlust ausgeglichen werden. Aber wie soll man die Fahrläßigkeit dieses anschlagen, oder die außerordentlichen Anstrengungen jenes?

Zwischen beiden Verbündeten gilt auch das Recht des Postliminiums, grade so, wie zwischen Unterthanen Eines und desselben Souverains. Sollten aber die Gesetze der beiderseitigen Länder darüber verschieden seyn, so glaube ich, müßte in jedem einzelnen Falle das Gesetz des Landes vorgehen, dessen Krieger dem Feinde die Beute wieder entrissen. Denn nur diese Gesetze können ja die Bedingungen bestimmen, unter denen der Soldat zurückgeben soll, was er mit Daransetzung seines Lebens gewonnen hat.

Es versteht sich von selbst, daß die Verbündeten dem Heere und dem Lande ihres Verbündeten eben so redlich Beistand leisten sollen, als ihren eigenen. Die Magazine müssen deshalb auf Scheine, zu gegenseitiger Berechnung, auch den verbündeten Kriegern von ihrem Vorrath an Lebensmitteln, Futter, Kugeln, Pulver und andern Bedürfnissen, wie eignen Kriegern geben, da alle für Eine Sache fechten. Und daß keiner der Verbündeten einseitig mit dem Feinde Waffenstillstände schließen dürfe, oder gar einen Frieden, und so die Last des Kriegs allein auf den andern Verbündeten wälzen dürfe, versteht sich von selbst.

Aber von dieser Regel des Rechts können manche Ausnahmen nicht nur der Billigkeit, sondern auch des Rechts eintreten.

Das Unglück des Krieges kann zuerst den Fall der Noth herbeiführen. Wenn Zerstörung seines Staats, oder wenn solche Uebel ihm drohen, welche bei dem Eingehen des Bündnisses nicht vorherzusehen waren; wenn also das Beharren bei der Verbindung Opfer verlangt, welche nicht in Absicht und Meinung der Schließenden liegen konnten — so kann die Weigerung diese Opfer zu bringen nicht als Bruch eines Wortes angesehen werden, welches in der That nicht gegeben ist. Das ist oben schon im Abschnitt von den Verträgen gesagt.

Hiernächst berechtigt der Wortbruch des andern Theils auch zu einseitiger Schließung eines Friedens. Nur wird die öffentliche Meinung nicht mit der schärfsten Strenge Kleinigkeiten rügen, und wegen nicht ganz genauer Erfüllung des Einen den Andern von seiner Verbindlichkeit noch nicht entbinden, zumal wenn noch bedeutende Gründe jenen entschuldigten.

Vor allen aber ist einseitige Schließung eines Friedens dann erlaubt, wenn der Verbündete billige Bedingungen des gemeinschaftlichen Friedens verwirft, wenn der Zweck des Bündnisses erreicht, oder die Unmöglichkeit ihn zu erreichen am Tage ist, und gleichwohl Eigensinn oder Eigennutz des Verbündeten unsere Kräfte sich aufopfern will. Dahingegen hat die Geschichte für keinen politischen Grundsatz so viel Beispiele aufgezeichnet als für den, daß Treulosigkeit immer bald dem Wortbrüchigen vergolten wird, vornehmlich dann, wenn er den Mindermächtigen im Kriege gegen den Mächtigern verläßt.

Auch da, wo eine Macht mit Recht einen ein-

Auch mannigfaltige andere Gründe können eine kriegführende Macht bestimmen, einer dritten die Neutralität nicht zuzugestehen, sondern sie zu entscheidender Erklärung zu nöthigen; und die Gründe der Politik können oft die Stärke wirklicher Rechtsgründe gewinnen. Wenn frühere Bündnisse diese dritte Macht unserm Feinde zur Hülfe verpflichten; wenn die ganze Lage der Dinge deutlich zeigt, daß die Neutralität nur die Feindseligkeiten verschieben soll, um desto besser sich zu rüsten, und in den gefährlicheren Zeitpunkten uns zu überfallen; so wird unstreitig uns das Recht zugestehen, wie die Klugheit rathen, lieber einen entschiedenen Feind, als einen gefährlichen Freund zu haben.

Oft hingegen wird wohl Neutralität denen zugestanden, welche eigentlich zur Theilnahme am Kriege verbunden waren. Zwar, wo zwei Staaten ohne innere Verbindung nur zufällig unter der Person Eines Souverains stehen, wie Großbritannien und Hanover, da kann, und soll in der Regel, der Krieg des Einen Landes dem Andern fremd bleiben. Aber nicht bloß verbündete Mächte haben von ihrem Freunde und seinem Gegner oft die Theilloſigkeit bewirkt, sondern es sind auch wohl Theile feindlichen Gebiets für neutral erklärt worden, wie Oestreichs Niederlande 1733 in seinem Kriege mit Frankreich, und die Festung Königsstein im siebenjährigen Kriege. Dann darf der Feind diesen Theil des feindlichen Gebiets nicht angreifen, aber es darf auch von daher keine Feindseligkeit gegen ihn unternommen werden.

lichen zu durchziehen, hat man oft den Vorwand gebraucht, daß wer uns hindere, unsern Feind zur Anerkennung unsers Rechts zu nöthigen, eben dadurch selbst unser Feind werde; der Durchzug also erlaubt werden müsse. Die Grundlosigkeit des Vorwandes leuchtet aber ein. Wenn die friedliche Mittel-Macht dem Einen den Durchzug verstattet, so kann sie solchen dem Andern nicht versagen, ohne Feindseligkeit gegen ihn, durch die Begünstigung seines Gegners, zu üben. Und es kann nicht Hinderung der Rechtsverfolgung genannt werden, wenn man sich weigert die Kosten eines fremden Streits zu tragen; mithin auch nicht, wenn man die Zerstörung seines Gebiets nicht zugeben will, sey es durch bloßen Durchzug fremder Heere, sey es durch Zulassung des Kriegs-Schauplatzes im Lande. Die mindermächtigen Staaten Deutschlands sind aber von jeher solchen Unbilden mächtiger Nachbarn ausgesetzt gewesen. Der teutsche Bund wird sie für die Zukunft sichern, weil die Freundschaft der großen teutschen Mächte die glückliche Ruhe Europa's, auf lange Zeit hin zu verbürgen und so Teutschland vor dem Einbruch Fremder zu sichern scheint. — Freilich, wird ein Durchzug zugestanden, so soll der Durchziehende, den Rechten nach, bezahlen, was sein Heer im neutralen Gebiete verzehrt, und was zufällig durch den Durchzug verdorben oder zerstört wird. Aber die Empfangscheine werden oft spät, oft nach peinlichen, wenn nicht trügerischen Prüfungen eingelöset, und wie kann mannigfaltige Gewaltthat und Unbilde der einzelnen Soldaten verhütet werden?

Auch mannigfaltige andere Gründe können eine kriegführende Macht bestimmen, einer dritten die Neutralität nicht zuzugestehen, sondern sie zu entscheidender Erklärung zu nöthigen; und die Gründe der Politik können oft die Stärke wirklicher Rechtsgründe gewinnen. Wenn frühere Bündnisse diese dritte Macht unserm Feinde zur Hülfe verpflichten; wenn die ganze Lage der Dinge deutlich zeigt, daß die Neutralität nur die Feindseligkeiten verschieben soll, um desto besser sich zu rüsten, und in den gefährlicheren Zeitpunkten uns zu überfallen; so wird unstreitig uns das Recht zugestehen, wie die Klugheit rathen, lieber einen entschiedenen Feind, als einen gefährlichen Freund zu haben.

Oft hingegen wird wohl Neutralität denen zugestanden, welche eigentlich zur Theilnahme am Kriege verbunden waren. Zwar, wo zwei Staaten ohne innere Verbindung nur zufällig unter der Person Eines Souverains stehen, wie Großbritannien und Hanover, da kann, und soll in der Regel, der Krieg des Einen Landes dem Andern fremd bleiben. Aber nicht bloß verbündete Mächte haben von ihrem Freunde und seinem Gegner oft die Theilloſigkeit bewirkt, sondern es sind auch wohl Theile feindlichen Gebiets für neutral erklärt worden, wie Oestreichs Niederlande 1733 in seinem Kriege mit Frankreich, und die Festung Königsstein im siebenjährigen Kriege. Dann darf der Feind diesen Theil des feindlichen Gebiets nicht angreifen, aber es darf auch von daher keine Feindseligkeit gegen ihn unternommen werden.

Neutrale Mächte nun dürfen von den Kriegführenden fordern, daß sie jeder Gewaltthat, wie zu Zeiten allgemeinen Friedens, sich gegen sie enthalten. Ihr Gebiet ist unverletzbar; kein Bewaffneter der kriegenden Heere darf es betreten. Oft, wenn der Krieg an den Grenzen gefochten wird, sammlet auch die neutrale Macht dort wohl Theile ihres Heers, um desto gewissere Achtung ihrer Grenzen zu bewirken. Dennoch durchbricht oft die Noth die Schranken des Rechts, entschuldbar, wenn ein Verfolgter sich zu retten, unentschuldbar, wenn ein Angreifender durch das neutrale Gebiet eigenmächtig geht. Die Noth erlaubt wohl ein Unrecht, für welches Ersatz dem Beschädigten gegeben werden kann. Wenn auch Beute, welche ein Feind gemacht, in neutrales Gebiet gebracht ist, so darf sie dorthin nicht verfolgt und da nicht wieder genommen werden; auch kann die neutrale Macht, selbst nicht unter dem Vorwande, daß diese Beute widerrechtlich gemacht worden, von der Kriegführenden zur Zurückgabe genöthigt werden; aber unstreitig würde dem widerrechtlich Beraubten gegen den ungerechten Besitzer seines Eigenthums eine bürgerliche Klage vor den Gerichtshöfen der neutralen Macht zustehen. Das Eigenthum des Feindes selbst ist im neutralen Gebiete sicher. — Auch das Eigenthum der neutralen Macht und ihrer Unterthanen, Personen und Eigenthum sind alle Wege unverletzbar. Selbst was von beweglichen Gütern neutraler Unterthanen im feindlichen Gebiete gefunden wird, muß ihnen unstreitig unverletzt bleiben. Für unbewegliche Güter im feindlichen ist der

neutrale Unterthan Unterthan der feindlichen Macht, und solche Güter theilen das gemeine Schicksal der unbeweglichen Güter feindlicher Bürger. — Diese Rechte der Neutralität sind unbestritten. —

Jede neutrale Macht hat dagegen auch die Pflichten der Neutralität, aller Theilnahme an dem Kriege, und aller Begünstigung eines kriegführenden Theils gegen den andern sich streng zu enthalten; oder, was sie dem Einen zugesteht, auch dem Andern nicht zu versagen. Selbst ältere Verträge mit Einem Theile entschuldigen solche Begünstigungen nicht vor dem Andern, wenn er nicht selbst darin willigt. Eben daher kann eine Auxiliar-Macht nicht Neutralität behaupten, wenn der Gegner ihres Freundes sie nicht bewilligt. Es hängt aber von der Wahl der neutralen Macht ab, ob sie eine Begünstigung beiden Theilen versagen, oder beiden Theilen bewilligen will, in so fern nur wirklich beiden Theilen eine gleiche Begünstigung widerfährt. Denn es würde eine trügerische Gleichheit seyn, wenn, im Kriege einer See-Macht mit einer Land-Macht, den Kriegs-Schiffen jener gefährlich drohende Häfen eingeräumt würden mit dem Erbieten, das Gleiche auch dieser zu bewilligen. Aber im Kriege zwischen See-Mächten kann sie den Kapern beider Theile ihre Häfen verschließen (den Nothfall ausgenommen), oder beiden die Aufbringung und den Verkauf ihrer Prisen verstatten. Nur Kriegsgefangene kann keine fremde Macht in neutralem Gebiete gewaltsam halten, also auch der Kaper nicht, ohne noch besondere Vergünstigung. — Wenn Handels-Schiffe mit Kapern

ihres Feindes in einem neutralen Hafen zusammen liegen, so lässet man den Kaper erst vier und zwanzig Stunden nach der Abfahrt jener wegsegeln. — Für Begünstigung der Kriegenden aber ist alles zu halten, was den Krieg ihnen erleichtert. Darum muß auch die Erlaubniß, Kriegsbedürfnisse im neutralen Lande zu kaufen, entweder beiden zugestanden, oder beiden geweigert werden. — Doch fordert das Recht, daß eine Erlaubniß, welche der Feind sich im neutralen Gebiete gewaltsam genommen, nicht als Verletzung der Neutralität von Seiten des Neutralen selbst gerügt werde, und man kann deshalb nicht von ihr fordern, daß sie das Abgedrungene auch uns gewähre. Aber freilich suchen wir unsern Feind auf, von wo er uns drohet. Ist er bewaffnet in neutrales Gebiet geflüchtet, so kann uns dahin die Verfolgung auch nicht gewehret werden. Den unbewaffneten Flüchtling soll man in seiner Freistätte unverletzt lassen.

Diese einfachen Regeln der Gerechtigkeit werden indessen überall bei der Anwendung auf das Gewirre der Verhältnisse und Thatsachen in unendliche Schwierigkeiten verwickelt. Daher zu allen Zeiten gegenseitige Klagen, bald über Verletzung der Neutralitäts-Rechte, bald über Uebertretung der Neutralitäts-Pflichten, und zu allen Zeiten Vorwände der Politik, beide sich wirklich zu erlauben. Die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, die Wahrheit in der Folge-Reihe der einzelnen Thatsachen auszumitteln, würde oft selbst dem partheilosen und gerechtesten Richter ein Urtheil unmöglich machen, da hier kein Gesetzgeber Rechts-Vermuthungen festsetzen kann, die

als wahr angenommen werden sollen, bis das Gegentheil erwiesen ist.

Noch viel größere Schwierigkeiten macht aber die Bestimmung der Rechte neutraler Mächte im See-Kriege. Nicht bloß die Anwendung der Grundsätze auf Thatsachen, sondern die Grundsätze selbst sind so zweifelhaft durch die Verhältnisse, daß nicht leicht eine Uebereinkunft über einen Codex des See-Völker-Rechts im Kriege denkbar ist.

Es ist zwar an sich klar, daß die Schiffe neutraler Länder überall vor Feindseligkeit sicher seyn sollen, also auch nicht ihre Ladungen von den kreuzenden Kriegs-Schiffen genommen werden dürfen. So unbestreitbar und wirklich unbestritten dieser Grundsatz ist: so ist von der andern Seite eben so unbestreitbar, daß die Schiffe und Unterthanen neutraler Mächte auch den Einen der Kriegführenden nicht zum Nachtheil des Andern begünstigen dürfen, und weder seine Angriffe, noch seine Vertheidigungen erleichtern. Es ist nun der Widerstreit dieser beiden Grundsätze, deren Ausgleichung in einzelnen Fällen so schwierig wird, was die Entscheidungen verwickelt. Man hat einen ausgleichenden dritten Grundsatz aufzustellen versucht, nemlich, daß jedes Schiff ein Theil des Grundbodens seines Landes sey, wo es sich auch befinde, und also alles das am Bord eines neutralen Schiffes nicht geschehen dürfe, was im neutralen Gebiet selbst von den Kriegführenden unterlassen werden müsse. Aber dieser Grundsatz trägt so entschieden den Stempel einer Hypothese, daß er zur Auffindung rechtlicher

Wahrheit schlechthin untauglich ist. Das Schiff läuft in fremde Häfen und See-Gebiete, ist dort der Gerichtsbarkeit des Landes unterworfen, und kein Theil vom Gebiete seines Vaterlandes. Nicht der Kiel des Schiffes also, sondern der Ort, wo es sich befindet, bestimmet völkerrechtlich, ob es in diesem oder jenem Gebiete sich befinde; dies entscheidet also, daß es im freien Meere in keinem Gebiete sich befinde, daß also nicht das Recht irgend eines Gebietes, sondern allein das allgemeine Recht der Völker seine Befugnisse und Verbindlichkeit bestimme.

Aus dem Grundsatze, daß ein neutrales Schiff keinem Kriegführenden weder Angriff noch Vertheidigung erleichtern dürfe, folgt aber unmittelbar, daß das neutrale Schiff, welches dieß dennoch wagt, die Grenzen der Neutralität überschreite, und feindliche Theilnahme am Kriege ausübe. Nun wird begreiflich seyn, wie schwierig es oft sey, zu bestimmen, was denn des Feindes Angriffe oder Vertheidigung erleichtere und begünstige, und also, wie die Vorstellungen neutraler und kriegender Mächte hierüber stets verschieden seyn müssen. Von Alters her ist immer vornemlich über die jedesmal mächtigste See-Macht geklagt, als welche im Gefühl der Ueberlegenheit weniger besorgt war, mindermächtige Neutrale aufzureizen. Wir finden sogar, daß vormals Spanier, dann Holländer, viel härter die Schiffahrt der Neutralen beschränkten, als itzt über Großbritannien geklagt worden; und die Gerechtigkeit fordert einzuräumen, daß selbst Frankreich in dem Kriege, durch welchen es die Freiheit der Meere

mer ausdehnend, die neutralen immer beschränkend den Begriff der Kriegs-Contrebande erklärt.

Vielleicht wird man einst übereinkommen, daß ein Unterschied zu machen wäre zwischen dem, was unmittelbar auf den Kriegs-Schauplatz oder den ihm nahe gelegenen Hafen, und zwischen dem, was in solche Hafen geführt wird, welche von dem Kriegs-Schauplatze fern liegen. Bei jenen mag man eher ausdehnend, bei diesen muß offenbar beschränkend erklärt werden. Freilich sind leicht Kugeln aus Blei gegossen; aber wer in einem Kriege Frankreichs an den italienischen Grenzen Blei nach Bourdeaux und wer es nach Marseille bringt, handelt doch auf gar verschiedene Art. Jener kann nicht, dieser kann offenbar angesehen werden, als einer der die Unternehmungen des Heeres begünstige. Allgemeine Vereinigung kann indessen nicht anders als dadurch gehofft werden, daß die einzelnen Verträge immer mehr einander ähnlicher gemacht werden.

Uebrigens ist man wohl einverstanden, daß im Fall ein Schiff wirklich Contrebande führt, nicht nur diese, sondern auch das Schiff selbst, weil es feindlich sich in den Krieg gemischt habe, rechtmäßig als Beute verurtheilt werde.

Da einmal vom ganzen Europa als verboten angenommen war, jene Kriegs-Contrebande dem Feinde zuzuführen: so folgte fast natürlich daraus, daß das Kriegs-Schiff, welches neutralen Kauffahrern begegnete, untersuchte, ob sie auch solche Contrebande am Bord hätten. Die See-Papiere der Schiffe, Connossemente, Facturen, Manifeste vor-

vorzuzeigen, konnte dann dem untersuchenden Officier nicht genügen, da häufig falsche und doppelte Papiere sich fanden. Man drang also auf Untersuchung durch den Augenschein, und je öfter diese nicht vergeblich war, desto öfter setzte man sie mit Gewalt durch. In der That hatten die kriegenden Mächte kein andres Mittel, das ihnen zugestandene Recht, vermöge dessen sie Zufuhr der Contrebande in ihres Feindes Hafen hindern konnten, auszuüben. Wie mochten sie anders erfahren, ob das neutrale Schiff dem Gesetz der Neutralität gemäß handle oder nicht? Aber die neutralen Mächte erfuhren dann oft auch ungerechte Eigenmacht der kriegenden See-Mächte, indem sie willkührlich den Begriff der Contrebanden ausdehnten und das Eigenthum schuldloser Männer raubten. Darum ließen sie oft ihrer Unterthanen Schiffe sich in Ammiralschaft unter dem Schutze eines ihrer Kriegs-Schiffe oder eines Geschwaders sammeln. Sie forderten dann von den kriegenden Flotten, daß das Wort ihres Befehlshabers ohne Visitation als hinlängliche Bürgschaft dafür angenommen werde, daß keines der beschützten Schiffe Contrebande am Bord habe. Besonders schien es dann von dem bloßen Privat-Kaper unduldbare Frechheit dem Worte des befehlenden Officiers einer neutralen Macht nicht glauben zu wollen. Aber die kriegenden Mächte beriefen sich dagegen nicht bloß darauf, daß der befehlende Officier selbst getäuscht seyn könne, nicht bloß darauf, daß sie andre Begriffe von Contrebande hätten, als die neutrale Macht, sondern auch auf Beispiele,

wo Befehlshaber ihr Ehren-Wort fälschlich gegeben hätten. So dauert der Streit über die Visitation fort. Das einzelne Schiff zwar, welches ohne Bedeckung segelt, visitiren zu dürfen, wird zugestanden; auch wird ein Privat-Kaper wohl die Flagge des bedeckenden Kriegs-Schiffs und das Ehren-Wort seines Befehlshabers achten müssen. Aber die Kriegs-Schiffe setzen die Visitation fort, und die Neutralen den Widerspruch. Es sind wohl Beispiele, daß dieselbe Macht in ihren Kriegen das Recht der Visitation für sich forderte, und wenn sie neutral war, Andern es bestritt. Schon sind Verträge geschlossen, daß man seinen Schiffen keine Bedeckung geben wolle, auf daß die Flagge nicht compromittirt werde, und daß man sich begnügen wolle, seine Unterthanen vor Contrebande zu warnen; allerdings nachahmungswerth, so bald man den Begriff der Contrebande selbst mit den kriegenden Mächten fest bestimmt hat.

Ein neuer Streit entstand aber über einen Gegenstand, welcher bei dem Zweck, den man den See-Kriegen einmal gegeben, nemlich, den Handel des Feindes zu zerstören, von eben so großer Wichtigkeit scheinen mußte, als der See-Handel selbst. Da Schiffe und Güter des Feindes rechtmäßige Beute sind, so konnte der feindliche Kaufmann seine Waare dem kapernden Feinde entziehen, wenn er sie auf neutrale Schiffe verlud. Im Mittel-Alter bestimmten deshalb die See-Gesetze des Consolato del mare, daß man feindliches Gut auch von neutralen Schiffen nehmen dürfe, und dage-

gen neutrales Gut in feindlichen Schiffen seinem Eigenthümer freigeben müsse.

Nach der Entdeckung Americas und der Niederlassungen und in Ostindien gewann dieser Grundsatz eine größere Wichtigkeit, und wurde deshalb eben häufig bestritten. Der Feind unterbrach durch seine Kreuzer den Handel mit den Colonien, und nahm die kostbaren Producte derselben. Man lud also häufiger auf neutrale Schiffe, und diese konnten nicht nur dem Feinde die Beute entziehen, sondern auch die Matrosen der müssigen Kauffahrer für die Flotte des Feindes ersparen. Die neutralen Mächte sahen den großen Gewinn ihrer Rheder hierbei, und stellten den Grundsatz auf, daß die Flagge allemal die Ladung decke, und vom neutralen Schiffe feindliches Gut, Contrebande ausgenommen, nicht genommen werden dürfe. Dieser neue Grundsatz des See-Rechts wurde in einigen Verträgen bestimmt, (und selbst Großbritannien und Frankreich nahmen ihn im Utrechter Frieden an, für den Fall, daß eines von beiden neutral seyn würde). Dagegen wollte man den kriegführenden Mächten, auch dem Consolato del mare zuwider, erlauben, neutrales Gut, auf feindlichen Schiffen gefunden, für gute Beute zu erklären. So stellte man eine sprüchwörtliche Regel auf: Frei Schiff, frei Gut; verfallen Schiff, verfallen Gut.

Es ist nicht abzusehen, wie der Streit zu endigen sey, so lange man glaubt, daß den See-Handel des Feindes zerstören, Vernichtung seiner wichtigsten Erwerbquelle sey. So lange kann freilich ei-

ner kriegführenden Macht nicht zugemuthet werden zu dulden, daß der neutrale Rheder so entscheidend ihren Feind vertheidige und rette; und so lange kann man ihr nicht zumuthen, sich an die Entschädigung zu halten, welche man ihr bietet, nämlich neutrales Gut auf feindlichen Schiffen mit zu nehmen. Denn welcher neutrale Kaufmann wird leicht wagen, sein Gut auf feindliche Schiffe zu laden? Nur dann ist billige Ausgleichung zu hoffen, wenn man erkannt hat, daß alle diese Kaperei nur Einzelne unglücklich mache, nie aber dem Feinde seine wichtigste Erwerbsquelle abschneide.

Darin haben die Kriegführenden auch nach dem alten Völker-Rechte des Consolato del mare höchstes Unrecht, daß sie, auch das neutrale Schiff, als rechtmäßige Beute verurtheilen, auf welchem sie feindliches Gut gefunden. Diesem Schiffer ist Strafe genug, daß er seine Fracht verliert und daß er, in den feindlichen Hafen aufgebracht, die Zeit seiner Fahrt und neuen Erwerb versäumet.

Aus dem Streit über diese Grundsätze entstand noch ein neuer. Die beschränkte Einsicht in wahre Handels-Politik hatte allen Fremden den Handel nach den Colonien eines Landes eifersüchtig untersagt. Wenn aber ein Krieg den Schiffen dieses Landes den Weg dorthin sperrte oder erschwerte; so erlaubte man für die Zeit dieses Krieges neutralen Rhedern dort Fracht zu nehmen, und entweder in des Landes Häfen, oder für Rechnung seiner Kaufleute in andre zu führen. Die Kriegführenden glaubten nun, daß so die neutrale Flagge eine große

Feindseligkeit gegen sie übe, indem sie des Feindes so wichtig geglaubte Erwerbsquelle vor ihrem Angriffe vertheidige. Sie forderten also, daß kein neutrales Land im Kriege einen Handel treiben könne, den ihm im Frieden der Gegner untersage. Der Streit würde von selbst enden, wenn man endlich einsähe, daß Neid und Eifersucht, im Handel, wie überall, sich selbst mehr quäle, als dem Beneideten schade; daß freies Handels-Verkehr mit Colonien und einheimischen Häfen uns selbst das Vortheilhafteste sey. Dann wird die neutrale Flagge die Waare unsrer Colonie im Kriege sicher holen können, weil sie sie im Frieden holen darf; und der Feind kann nicht mehr behaupten, daß ein Handel feindselig gegen ihn sey, der zu allen Zeiten erlaubt ist.

Feindliche Flotten endlich blockiren oft ihres Feindes Hafen, wie Land-Heere Städte blockiren. Es ist natürlich, und die Absicht der Blockade, nichts in den blockirten Ort hineinzulassen. Das Land-Heer nimmt Wagen und Ladung als Beute, wenn es den Fuhrmann ertappet, welcher in eine blockirte Stadt sich hinein zu schleichen sucht; so nimmt die Flotte das Schiff, welches in den blockirten Hafen steuert. Doch auf dem Lande wird die Stadt mit stehenden Posten umgeben; aber die blockirenden Schiffe werden vom Winde, von Ebbe und Fluth hin und her getrieben; eine feste Anker-Stelle gehört nicht zum Begriff der Blockade eines Hafens; die blockirenden Schiffe kreutzen hin und wieder, bald näher, bald entfernter. Darüber ist nun ein

Streit entstanden, wann ein Hafen für blockirt zu achten sey, da doch nicht Schiffahrt nach feindlichen Hafen ohne Contrebande ein Bruch der Neutralität ist. Neutrale Mächte haben behauptet, daß der Hafen nur dann für blockirt zu achten sey, wenn die feindliche Flotte ihm so nahe stehe oder kreuze, daß der Schiffer nicht ohne sichtbare Gefahr genommen zu werden das Einlaufen versuchen könne. Großbritannien (ich weiß nicht, ob je andre Mächte) hat dagegen gewollt, daß bloße Erklärung eines Hafens, einer ganzen Küste, für blockirt, hinreiche allen neutralen Schiffen das Einlaufen zu wehren. Ich glaube, daß diese Behauptung nicht für immer aufgestellt sey, sondern nur aus der Aufreizung hervorging, daß Frankreichs Führung seiner Revolutions-Kriege allem Rechte Hohn sprach. Unstreitig liegt das wahre Recht der Behauptung jener der Neutralen näher. Nur wo eine Flotte wirklich blockirt, kann Einlaufen eines Schiffers Unrecht seyn. Doch wenn auch nicht grade sichtbare Gefahr vorhanden ist, so scheint genug, wenn der Schiffer erkennt, daß die Flotte den Hafen zu blockiren bestimmt sey.

Im Kriege Großbritanniens mit seinen Colonien in America hatte der Graf Panin die Kaiserin Catharina II. zu einer Erklärung überredet, welcher bald fast alle damals neutrale Mächte beitraten: Dännemark, Schweden, Preussen, Oesterreich, Portugall, Sicilien, selbst Holland, obwohl es schon in dem Kriege mit verwickelt war. So entstand unter dem Namen der bewaffneten Neutralität (denn be-

waffnete Flotten der Neutralen sollten der Erklärung Nachdruck geben) ein System, welches den Streit über die bisher angeführten Gegenstände enden sollte. Dieses System bestimmte, daß nur das für Kriegs-Contrebande gelten solle, was Verträge dafür erklärten; daß jede andre Schiffahrt, jeder andre Handel für erlaubt zu achten sey; daß das Ehren-Wort eines befehlenden Flotten-Officiers vor Visitation schütze; daß die Flagge die Ladung decke; daß ein Hafen nur dann blockirt sey, wenn das Einlaufen mit sichtbarer Gefahr verbunden sey. Aber die Hoffnung ist getäuscht, daß diese Erklärungen und Verträge Grundlage eines See-Gesetzes für ganz Europa werden sollten. Auch Rußland und Schweden selbst wichen davon ab, gegen die, welche in ihrem Kriege von 1788 neutral waren; und spätere Verträge Rußlands selbst haben zum Theil diese Grundsätze schon abgeändert.

Neutrale Schiffe und Güter dürfen noch weniger als feindliche von dem erobernden Schiffe eigenmächtig behalten werden. Der Kaper muß sie vor dem Prisen-Gerichte ansprechen, und sich zuerkennen lassen. Unstreitig ist die neutrale Macht befugt, ihres Unterthanen sich dann anzunehmen und sie mag die kriegende Macht mit Nachdruck an die Grundsätze des Rechts und der Billigkeit erinnern, auf daß sie diese ihren Gerichten vorschreibe. Aber sie kann nicht fordern, daß der Kaper vor ihren eigenen Gerichten das aufgebrachte Schiff anspreche. Denn der Krieger nahm es, weil es Feindseligkeit gegen sein Land begangen; nicht weil es bürgerliche

oder peinliche Gesetze der neutralen Heimath überschritten habe. Zwischen Sieger und Besiegten urtheilt der Sieger. Aber es ist oben schon erwähnt, wozu ungerechte Urtheile den Souverain des Unterdrückten berechtigen.

Wenn Unterthanen neutraler Mächte Kaper für eine kriegführende Macht ausrüsten, so bricht die Regierung, welche das erlaubt, unstreitig die Neutralität. Geschieht es heimlich, so kann von ihr Bestrafung nur dann verlangt werden, wenn sie es zuvor bei Strafe untersagt hat. Der Kaper selbst aber, wenn er den Mark-Brief der kriegführenden Macht hat, muß als gesetzlicher Krieger behandelt werden. Wenn aber der Kaper von beiden kriegenden Theilen Mark-Briefe sich geben lässet und gegen beider Unterthanen benutzt, so büßen die Befehlshaber als See-Räuber ihre Unthat mit dem Tode.

# Bibliothek des europäischen Völker-Rechts.

Litteratur des gesammten Völker-Rechts von D. H. L. Freiherrn von Ompteda. Regensb. 1785. 8.

Neue Litteratur des Völkerrechts, als Ergänzung und Fortsetzung des v. Ompteda, von Herrn G. L. R. von Kamptz. Berlin 1817. 8.

Vergleiche auch: Litteratur der Jurisprudenz und Politik von J. S. Ersch. Amst. u. Leipz. 1812. Von Nr. 851 bis 898.

## 1) Natur-Recht.

*Hugo Grotius* de jure belli ac pacis. Zuerst Paris 1625. 4. Dann in vielen Ausgaben, die beste, cum notis Gronovii et Barbeyracii. Amst. 1720. 8.

*Samuel de Puffendorf*, Jus naturae et gentium. Lond. 1672. 4.

*Thomas Hobbes*, Leviathan. Lond. 1651. f. und Elementa philosophica de cive. 1647. 12.

*Bened. Spinoza*, Tractatus theologico-politicus. Hamburg (Amsterdam). 1670. 4.

*John Locke* on civil government. London 1690. 8.

*Christ. b. de Wolf*, Jus naturae methodo scientifica pertractatum. Halle 1749. 4. 8 Theile.

*Em. Vattel*, le droit des gens. Leiden 1758. 2 Thle. 4. auch 3 Thle. 12.

*J. J. Rousseau*, du Contract social. Amst. 1762.

Im. Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsberg 1797. 8.

Th. Schmalz, Handbuch der Rechtsphilosophie. Halle 1807. 8.

## 2) Denkwürdigkeiten von Staats-Männern.

Lettres et négociations de *Walsingham*. Amst. 1700. 4.

Lettres du Cardinal *d'Ossat*, mit Noten von *Amelot de la Houssaye*. Amst. 1732. 5 Thle. 8.

Négociations du Président *Jeannin*. Paris 1656. Fol.

Lettres et négociations du Marq. *de Feuquières*. Amst. 1753. 3 Thle. 8.

Négociations à la Cour de Rome de Mr. *Arnauld*. 1748. 5 Thle. 8.

Mémoires de Max. Duc de *Sully*. Londres 1747. 3 Thle. 4. und 1778. 9 Thle. 12.
Ambassades de Mrs. le Duc *d'Angoulême*, de *Bethune* et de *Chateauneuf*. Paris 1667. f.
Lettres du chevalier *Temple*. à la Haye 1700. 12.
Lettres du Cardinal *Mazarin*. Paris 1690. 12.
Lettres, mémoires et négociations du Comte *d'Estrades*. Lond. 1743. 9 Thle. 12.
Négociations du Comte *d'Avaux* etc. Paris. 4 Thle. 8.
Lettres et négociations de *Jean de Witt*. Amst. 1725. 5 Thle. 8.
*De Torcy*, mémoires etc. Haag 1756. 3 Thle. und London 1757. 2 Thle. 12.
Mémoires du Comte de *Harrach*. à la Haye 1735. 2 Thle. 12.
Mémoires de diverses cours de l'Europe, par *de la Torre*. à la Haye 1721. 4 Thle. 12.
und mehrere andere; vor allen ist lehrreich:
Histoire de la Diplomatie française, par *Flassan*. 2te Ausgabe. Paris 1811. 7 Thle. 8.

## 3) Sammlungen von Verträgen und Staats-Schriften.

*G. W. de Leibnitz*, Codex juris gentium. Hannov. 1693 und die Mantissa dazu. 1700. Fol.
*Du Mont*, Corps universel diplomatique du droit des gens. Amst. und Haag 1726 ff. 8 Thle. mit 5 Th. Supplements von *Rousset*. Fol. (bis 1739.)
*J. Schmauss*, Corpus juris gentium academicum. Leipz. 1730. 2 Thle. gr. 8. (nur bis 1729.)
*F. A. Wenck*, Codex juris gentium recentissimi. Leipzig 1781. ff. 3 Thle. 8. (von 1735 bis 1772.)
*G. F. de Martens*, Recueil des principaux traités. Göttingen 1791 ff. 7 Thle. 8. und Supplements 4 Thle.
Lünigs, Reichs-Archiv. Leipzig 1710 ff. 24 Thle. Fol.
*J. Schmauss*, Corpus juris publici academicum. Leipzig 1774. 8.
*Vittorio Siri*, Memorie recondite. 8 Thle. 4. (von 1601 bis 1640.)
Desselben Mercurio. 1644 ff. 15 Thle. 4. (von 1635 bis 1655.)
*Lamberty*, Mémoires etc. du 18me Siècle. Haag 1724 ff. 14 Thle. 8.
*Rousset*, Recueil historique d'actes etc. Amsterd. 1728 ff. 21 Thle. 8.
Fabers europäische Staatskanzley. 1697 bis 1760. 115 Thle. 8.
Neue europäische Staatskanzley. 1760 — 1782. 55 Bde. 8.
und andere neue Zeitschriften; vor allen das politische Journal seit 1781, der Mercure historique et politique von 1686 bis 1782.

*F. A. de Abreu y Bertodano*, Collacion de los tratados de Espanna. Madrid 1740. 12 Thle. Fol. (bis 1700.)

*Fr. Léonard*, Recueil des traités de paix etc., par les Rois de France etc. Paris 1693. 6 Thle. 4.

Verträge aus den Zeiten der französischen Republik, gesammlet von Gebhard. Göttingen 1796. 2 Thle. 8.; von v. Schwarzkopf 1796. 8. und in einem Recueil général zu Paris 1798. 12.

*Th. Rymer*, Foedera etc. inter Reges Angliae etc. London 1704. 20 Thle. Fol. auch Haag 1739. 10 Thle. Fol, bis 1654.

A general collection of treaties. London 1732. 4 Thle. 8. (von 1648 bis 1731.)

Collection of all the treaties between Great-Britain etc. London 1772. (und 1775.) 3 Thle. 8.

*G. Chalmers*, Collection of treaties between Great-Britain and other powers. Lond. 1790. 2 Thle. 8.

*Comte de Herzberg*, Recueil des etc. traités etc. pour la cour de Prusse. Berlin 1788 ff. 3 Thle. 8. (von 1756 bis 1790.)

*G. R. Modée*, Utdrag of etc. Hans Kongl. Majestät och Cronan Suerige etc. slutna tractates etc. Stockholm 1761. (von 1718 bis 1753.)

Utdrag utur publique Handlingar etc. Stockholm 1742 ff. 11 Thle. 8. (von 1719 bis 1779.)

*H. F. C. Clausen*, Recueil de tous les traités etc., par la couronne de Danemark. Berlin 1796. 8. (von 1766 bis 1794.

*M. Dogiel*, Codex diplomaticus Poloniae etc. Vilna 1758 ff. 6 Thle Fol.

Groot Placaet-Boek. Haag 1658 ff. 7 Thle. Fol. (von 1576 bis 1750.)

Recueil van de Tractaten tusschen de Hoog mogende etc. und dessen Vervolgh. 2 Thle. 4. (von 1576 bis 1792.)

Nachweisung wo einzelne Tractaten zu finden sind, geben:

*P. Georgisch*, Regesta chronologico-diplomatica. Halle 1740 ff. 4 Thle. Fol. (von 815 bis 1730.)

*De Martens*, Guide diplomatique. Göttingen 1802. 2 Thle. 8.

---

## 4) Geschichte.

(Ueber die Literatur sind Meusels und Ersch bekannte Werke nachzusehen.

J. Schmauß, Einleitung zu der Staatswissenschaft. Leipzig 1741. 2 Thle. gr. 8.

*Mably*, droit publique de l'Europe. Genf 1776. 3 Thle. 8.

*Koch*, abrégé de l'histoire des traités etc. Basel 1796. 4 Thle. 8.

*F. Ancillon*, Tableau des révolutions du système politique de l'Europe. Berlin 1804. 4 Thle. 8.
Eichhorn, Geschichte der drei letzten Jahrhunderte. Göttingen 1804. 5 Thle. 8.
Büsch, Geschichte der neuesten europäischen Welthändel. 3. Ausgabe. Hamburg 1796.
Heeren, Geschichte des europäischen Staaten-Systems seit der Entdeckung der beiden Indien. 2. Ausg. Göttingen 1811.

## 5) Systeme des Völker-Rechts

J. J. Moser, Anfangsgründe der Wissenschaften der heutigen Staats-Verfassung von Europa ꝛc. Tübingen 1732. 8.
Desselben Grundsätze des jetzt üblichen europ. Völker-Rechts in Friedenszeiten. Hanau 1750. 8.
Desselben Grundsätze des jetzt üblichen europ. Völker-Rechts in Kriegeszeiten. Tübingen 1752. 8.
Desselben Versuch des neuesten europ. V. R. in Friedens- und Kriegszeiten. Frankfurt a. M. 1778 ff. 10 Thle. 8. nebst
Desselben Beiträge zu dem neuesten europ. V. R. in Friedenszeiten. Tübingen 1780 ff. 5 Thle. 8. und
Desselben Beiträge zu dem neuesten europ. V. R. in Kriegszeiten. Tübingen 1779. 3 Thle. 8.
*Gottfr. Achenwall*, Juris gentium Europaearum practici primae lineae, Göttingen 1775. 8. unvollendet.
*P. J. Neyron*, Principes du droit des gens Européens conventionel et coutumier. Braunschweig 1783. 8. auch unvollendet.
E. G. Günther, Europäisches Völker-Recht in Friedenszeiten. Altenburg. 1 Th. 1807. 2 Thle. 1792.
G. F. von Martens drei Lehrbücher. 1) Primae lineae juris gentium Europaearum practici. Göttingen 1785. 8. 2) Einleitung in das positive europäische Völker-Recht. Göttingen 1796. 3) Précis du droit des gens moderne de l'Europe. Göttingen 1801.
F. Saalfeld, Grundriß eines Systems des europäischen Völker-Rechts. Göttingen 1809. 8.

## 6) Vermischte Werke.

*C. v. Bynkershoek*, Questiones juris publici. 1737. 2 Thle. 4.
J. J. Moser, Vermischte Abhandlungen aus dem europäischen Völker-Recht. Hanau 1750. 8.
F. C. v. Moser, Kleine Schriften, Frankfurt 1751 ff. 12 Thle. 8.
Desselben Beiträge z. d. europäischen Staats- und Völker-Recht. 1764 ff. 4 Thle. 8.